Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436 Fax +43(0)512/508-743455 umweltschutz@tirol.gv.at

> DVR:0059463 UID: ATU36970505

Arlberger Bergbahnen AG und Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG; Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton – Verfahren nach dem UVP-G 2000; BESCHEID

Geschäftszahl U-UVP-7/1/2-2015 Innsbruck, 19.11.2015

BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung als zuständige **UVP-Behörde** gemäß 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 14/2014, entscheidet über den Antrag der Arlberger Bergbahnen AG und Bergbahnen Kappl GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Walther Thöny, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck, vom 19.07.2010, verbessert am 26.06.2015, betreffend die Erteilung der Genehmigung für die "Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton" in Form der Verbindung der beiden Schigebiete "Rendl" und "Dias Alpe" nach dem UVP-G 2000 wie folgt:

SPRUCH:

I.

Genehmigung

Den Arlberger Bergbahnen AG und Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG wird für die Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton, welche insbesondere folgende Maßnahmen in den Gemeindegebieten von Kappl, St. Anton a. A., Pettneu a. A., See und Ischgl zum Gegenstand hat:

- Errichtung einer Einseil-Umlaufbahn mit 8-sitzigen Kabinen (8 EUB Malfon) samt Mittelstation in zwei Sektionen als Verbindungsbahn zwischen dem Schigebiet Kappl (Ablittkopf) und der Rossfallscharte mit einer schrägen Länge von 2.508 m (Sektion I) und 1.510 m (Sektion II);
- Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn mit Wetterschutzhauben (6 CLD Rossfall) zur Erschließung des Rossfallgebietes im Schigebiet "Rendl" mit einer schrägen Länge von 2.269 m;
- Errichtung von drei neuen Pistenanlagen mit einer Gesamtfläche von 156.130 m².
- Ausweisung einer Schiroute, ausgehend vom Ablittkopf im Schigebiet Kappl, als auch ausgehend von der Rossfallscharte im Schigebiet Rendl bis zur Mittelstation der 8 EUB Malfon;
- Errichtung von zwei neuen Weganlagen (Zufahrt Rossfallscharte und Zufahrt Malfon);
- Erweiterung der Beschneiungsanlage "Rendl";
- Errichtung und Umsetzung diverser Schutzbauten und Sicherungsmaßnahmen;
- Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen (einschließlich der Einrichtung einer Notund Ersatzwasserversorgung für die Alpe Rossfall und Jägerhütte Rossfall);
- Erweiterung der bestehenden Abwasserentsorgungsanlagen;
- Erweiterung der bestehenden Stromnetzes zur Energieversorgung der neuen Anlagenteile;
- Errichtung von insgesamt drei Lagerplätzen während der Bauphase in Kappl, St. Anton a. A. und Pettneu a. A.;
- Umsetzung von diversen (gewässer)ökologischen Ausgleichsmaßnahmen;

die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 Spalte 1 lit. b des UVP-G 2000 nach Maßgabe der signierten Projektsunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung gemäß Auflistung in der Anlage 1 sowie nach Maßgabe der Spruchpunkte II. bis VII. und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt VIII.

erteilt.

II.

Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen

Gemäß den §§ 3 Abs. 3 und 17 Abs. 1 UVP-G 2000 wird den Arlberger Bergbahnen AG und Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG die Genehmigung unter Anwendung folgender Bestimmungen erteilt:

Seilbahngesetz 2003:

§§ 11, 12a, 17, 31, 34, 41 und 44 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBI Nr. I 103/2003, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 40/2012.

Wasserrechtsgesetz 1959:

§§ 30a, 32 Abs. 1, 32b Abs. 1, 38 Abs. 1, 104, 104a Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2, 105 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBI Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 54/2014.

Wasserbenutzung: §§ 9 Abs. 1 und 2, 11, 12, 12a, 13, 21 Abs. 1 und 2 sowie 111 Abs. 2, 3 und 4 WRG 1959.

Luftfahrtgesetz:

§§ 9 Abs. 2, 85 Abs. 3 Z 2, 91 und 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBI Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 61/2015.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (iVm Tiroler Naturschutzverordnung 2006):

§§ 6 lit c, d, e, f und h, 7 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 lit. a Z 1 und 2, 9 Abs. 1 lit. a bis e iVm § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Z 2, 4 und 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBI Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBI Nr. 87/2015.

§§ 2 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 4 lit. b, 4 Abs. 2 lit. b und 5 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBI Nr. 39/2006, iVm § 23 Abs. 5 lit. c, § 24 Abs. 5 lit. c und § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005.

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003:

§§ 2 Abs. 1 und 5, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG, LGBI Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch LGBI Nr. 4/2014.

Tiroler Starkstromwegegesetz 1969:

§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBI 11/1970, zuletzt geändert durch LGBI Nr. 148/2014.

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013:

§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 lit. a und 7 Abs. 3 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGHKG 2013, LGBI Nr. 11/2013.

III.

Vorbehalt des Erwerbs der Rechte:

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte – soweit hierfür eine zivilrechtliche Einigung oder deren Ersatz durch Zwangsrechte erforderlich ist – zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der Konsenswerberinnen stehenden, für die Verwirklichung des Projekts einschließlich sämtlicher vorgesehener oder durch Auflagen vorgeschriebener Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke erteilt (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

IV.

Sicherheitsleistung:

Gemäß § 44 Abs. 1 TNSchG 2005 ist binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in Höhe von **EUR 200.000,--**, der UVP-Behörde

vorzulegen. Diese Sicherheitsleistung hat bis <u>drei Jahre nach Rechtskraft des Abnahmebescheides</u> auszuhaften.

Der Garantiebetrag ist nach dem Baukostenindex für Straßenbau Wert zu sichern. Ausgangszahl ist die Indexzahl jenes Monats, indem die Bankgarantie ausgestellt wird. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Beträgt die Indexveränderung jedoch mehr als 5%, so ist die Bankgarantie entsprechend der vollen Veränderung anzupassen. Der so ermittelte Betrag und die entsprechende Indexziffer bilden die Grundlage für die weitere Berechnung der Wertsicherung und die Berechnung der Schwankung in Höhe von 5%. Falls der Baukostenindex für Straßenbau nicht mehr verlautbart wird, ist der an seine Stelle tretende Index oder jener Index anzuwenden, der diesem am nächsten kommt.

Die Bankgarantie hat die Klausel zu enthalten, dass der Garantiebetrag ohne Prüfung der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse binnen drei Tagen ab Anforderung an die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde auszuzahlen ist.

٧.

Aufsichtsorgane:

A) Ökologische Bauaufsicht:

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 iVm § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 ist für die Errichtung der Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Die Bestellung erfolgt in einem gesonderten Bescheid. Vor der rechtskräftigen Bestellung dieser ökologischen Bauaufsicht darf mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen werden.

Aufgaben:

Das Aufsichtsorgan hat im Hinblick auf naturkundefachliche Aspekte die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens und die Durchführung der behördlichen Vorschreibungen laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan die UVP-Behörde davon unverzüglich zu verständigen.

Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschreibungen auf Verlangen fachlich zu beraten. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind durch Anfertigung von Bildmaterial und Führung schriftlicher Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Nachfolgende Berichte sind zu erstellen und der Behörde unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln:

- zweimonatige Berichte während der Bauphase
- jeweils ein zusammenfassender Jahresbericht
- ein zusammenfassender Jahresbericht nach Ablauf der nach Vollendung der Bauma
 ßnahmen folgenden Saison
- ein abschließender zusammenfassender Jahresbericht in der darauffolgenden Saison

Die Berichte haben eine Bilddokumentation über die durchgeführten Arbeiten und eine verbale Beschreibung derselben sowie Angaben bezüglich Erfüllung der naturkundlichen Nebenbestimmungen zu enthalten und müssen im Übrigen den von der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung definierten unter der Internetadresse https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/umweltrecht/downloads/oekbauaufsicht.pdf angeführten Mindestanforderungen an Berichte der ökologischen Bauaufsicht zu entsprechen.

Im Rahmen der Berichtslegung ist der Nachweis über den Zustand und die Entwicklung der ordnungsgemäßen Bauausführungen und der damit verbundenen Entwicklung der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie aller Begleitmaßnahmen zu erbringen.

Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Weitere Details zu den Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht sind den Nebenbestimmungen zum Fachgebiet Naturkunde (Spruchpunkt VIII./A) und zum Fachgebiet Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft (Spruchpunkt VIII./I) zu entnehmen.

B) Geologische und Geotechnische Bauaufsicht:

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ist für die Errichtung der Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton eine geologische und eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen. Die Bestellung erfolgt in einem gesonderten Bescheid. Vor der rechtskräftigen Bestellung der geologischen und der geotechnischen Bauaufsicht darf mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen werden.

Aufgaben der geologischen Bauaufsicht:

- Die behördlich bestellte geologische Bauaufsicht hat für das bewilligungsgegenständliche Bauvorhaben als behördliches Hilfsorgan die projekts- und bescheidgemäße Ausführung der Gesamtanlage in Hinblick auf die Fachgebiete Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Naturgefahren zu überwachen.
- Der behördlich bestellte geologische Bauaufsicht kommen dabei im Wesentlichen folgende Aufgaben/Befugnisse zu:
 - regelmäßige (zumindest monatliche) Besuche der Baustelle;
 - Überwachung der Tätigkeit der geologischen Baubegleitung der Konsenswerberin (GBB);
 - Überwachung der Beweissicherungen und Einsicht in Beweissicherungsunterlagen, sowie Überprüfung der Durchführung der Kontrollmaßnahmen;

- Zumindest monatliche Erstattung von Kurzberichten an die Behörde über das Baugeschehen samt Mitteilung, ob bescheid- und projektsgemäß vorgegangen wird, sowie Meldung besonderer Vorfälle.
- Überwachung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aus dem Fachgebiet Geologie (siehe Spruchpunkt VIII./M) in der Bauphase:

A: 1, 3, 5, 7, 8, 9

S: 1, 2

P: 1, 2, 4

B: 1, 2, 4, 5

Q: 1

G: 1

D: 1, 2

W: 1

- Überwachung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aus dem Fachgebiet Geologie (siehe Spruchpunkt VIII./M) in der Betriebsphase:
 - A: 2
 - P: 6
 - B: 3

Aufgaben der geotechnischen Bauaufsicht:

Die geotechnische Bauaufsicht hat jährlich einen Zwischenbericht und nach dem Abschluss der Bauarbeiten einen Abschlussbericht zu erstellen, in welchem dargelegt wird, ob das Vorhaben in geotechnischer Hinsicht bescheid- und projektsgemäß ausgeführt wurde.

VI.

Maß und Art der Wasserbenutzung, dingliche Gebundenheit und Einräumung von Dienstbarkeiten nach dem WRG 1959:

A) Erweiterung der Beschneiungsanlage:

Das Maß der genehmigten Jahreskonsenswassermenge für die Entnahme von Schneiwasser aus der Rosanna im Ausmaß von 410.000 m³/a, wird für die Erweiterung der Beschneiungsanlage **um 53.000 m³/a erhöht**.

Daher erhöht sich auch das Maß der genehmigten Gesamtjahreskonsenswassermenge für die Beschneiung, im Ausmaß von maximal 560.000 m³/a um 53.000 m³/a.

Das Maß der Wasserentnahme aus der Rosanna im Ausmaß von max. 330 l/s aus den zwei Wasserfassungen im Zeitraum 01.11 - 31.03 bleibt unverändert.

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 24.11.2005, Zl. W-15.011/52, festgelegte Pflichtwasserabgabe in die Rosanna bleibt unverändert.

- 7 -

B) Not- und Ersatzwasserversorgung für die Alpe Rossfall und Jägerhütte Rossfall:

Das Maß der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 31.10.1996, Zl. 4-4804/4, wasserrechtliche bewilligten Konsenswassermenge für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus der Tritschalpquelle im Ausmaß von 0,34 l/s wird für die Not- und Ersatzwasserversorgung für die Alpe

Rossfall und Jägerhütte Rossfall um 0,07 l/s erhöht.

C) Dingliche Gebundenheit:

Die mit der gegenständlichen Genehmigung eingeräumten Wasserbenutzungsrechte werden gemäß

§ 22 WRG 1959 mit dem Eigentum an der Anlage verbunden.

D) Einräumung von Dienstbarkeiten:

Hinsichtlich der durch die wasserrechtlich bewilligten Anlagen berührten fremden Grundstücke gelten nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagenteile sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Behörde

geltend gemacht werden.

E) Beurkundung eines Übereinkommens:

Nachfolgendes Übereinkommen wird auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid gemäß § 111 Abs. 3 WRG

1959 beurkundet:

<u>"ÜBEREINKOMMEN</u>

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich - öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als

Verwalter des öffentlichen Wassergutes, dieser vertreten durch Ing. Walch Norbert

und dem

Konsenswerber: Arlberger Bergbahnen AG & Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG

Betreff: Schigebietszusammenschluss Kappl - St. Anton a.A.

Ausgleichsmaßnahmen – Renaturierung Trisanna und Rosanna

Seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes wird gegen das vorliegende Projekt kein Einwand erhoben, da der Konsenswerber für sich und seine Rechtsnachfolger mit nachstehenden Bedingungen

einverstanden ist:

 Die Republik Österreich haftet dem Konsenswerber für keine Schäden, die durch Elementarereignisse, wie z.B. Hochwässer oder sonstige Witterungseinflüsse an der auf öffentlichem Wassergut befindlichen

Anlage entstehen.

- Der Konsenswerber haftet der Republik Österreich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von der gegenständlichen Anlage allenfalls ausgehenden Schäden und garantiert der Republik Österreich bei Ansprüchen Dritter, die ihre Begründung in der gegenständlichen Anlage haben, volle Schad- und Klagloshaltung.
- Wenn durch die Bauarbeiten Grenzsteine, Höhenbolzen oder andere Vermessungszeichen auf öffentlichem Wassergut beschädigt oder entfernt werden, sind diese auf Kosten des Konsenswerbers wieder lage- und höhenrichtig von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen herstellen zu lassen.
- 4. Falls für die Durchführung von Bauarbeiten Flächen des öffentlichen Wassergutes benützt werden müssen, sind diese in einem entsprechenden Zustand zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen. Die Republik Österreich haftet für keine Schäden oder Unfälle, die sich aus dieser Benützung ergeben. Der Beginn und die Beendigung der Benützung ist dem Baubezirksamt Imst / Wasserbauverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß auch für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.
- 5. Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und Betriebes der gegenständlichen Anlage abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung voraus. Der Vertrag erlischt, wenn dem Konsenswerber die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für den Betrieb und die Erhaltung der Anlage versagt, ganz oder teilweise entzogen werden oder wenn sie ablaufen oder erlöschen.
 - Der Konsenswerber hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschungstatbestandes konkret und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.
- 6. Der Konsenswerber verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden Frist die Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung von neuen, im öffentlichen Interesse gelegenen schutzwasserbaulichen Maßnahmen notwendig ist. Der Konsenswerber hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages gemäß Punkt 5. oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben, sofern mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nichts anderes vereinbart wird.

Kommt der Konsenswerber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes berechtigt, die Abänderung oder Verlegung der Anlage bzw. die Räumung des öffentlichen Wassergutes auf Kosten des Konsenswerbers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

7. Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

Innsbruck, am 26.06.2015

Für den Konsenswerber:

Für den Landeshauptmann:

Dr. Walther Thöny

Ing. Norbert Walch"

VII.

Fristen:

Befristung der Wasserbenutzungsrechte:

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 iVm § 21 Abs 1 WRG 1959 werden die erteilten Wasserbenutzungsrechte (Spruchpunkt VI.) folgendermaßen befristet:

- Das Wasserbenutzungsrecht für die zusätzliche Entnahme von Schneiwasser aus der Rosanna im Ausmaß von 53.000 m³/a wird bis zum 31.12.2036 befristet.
- Das Wasserbenutzungsrecht für die Not- und Ersatzwasserversorgung für die Alpe Rossfall und Jägerhütte Rossfall im Ausmaß von 0,07 l/s wird bis zum 31.12.2027 befristet.

Baubeginn- und -fertigstellungsfrist:

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ist innerhalb von <u>zwei Jahren</u> ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen und innerhalb von <u>vier Jahren</u> nach dem Beginn der Ausführung das Vorhaben fertigzustellen.

Allfällig abweichende Fristen in Materiengesetzen werden derogiert und haben keine Wirkung.

VIII.

Nebenbestimmungen:

Nachfolgend sind die Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 nach Fachgebieten aufgegliedert. Eine Zuordnung zu den angewendeten Gesetzen befindet sich in Anlage 2.

A)

Fachgebiet Landschaftsbild und Erholungswert, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Naturhaushalt

Bauphase

1. Die gesamten nach außen hin sichtbaren Gebäudeflächen (Betonwände, -sockel und -konstruktionsteile, Blecheindeckungen, usw.) der Stationen und des Fahrbetriebsmittelbahnhofes sowie die Sonnenschutzbleche an Stützen müssen durch geeignete Maßnahmen unauffällig gestaltet werden. Dies hat entweder durch Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015, 6022, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026 oder ähnlichen Farben (nur leicht davon abweichend) bzw. durch dunkle Betoncolorierung/anstrich (anthrazit-ocker-oliv – Farbpalette wie oben) bzw. durch dunkel färbende Betonzusätze (anthrazitgrau) oder durch Natursteinverkleidung / Natursteinmauerwerk oder durch naturbelassene Holzverschalung bzw. –verschindelung oder durch Einschüttung (ausgenommen Zugangsbereiche) mit vor Ort vorhandenem inertem Material samt Humusierung und

- Rekultivierung zu erfolgen. Eine dunkle Farbgebung wie oben beschrieben ist ebenfalls bei den Fenster- und Türrahmen und -stöcken vorzunehmen.
- 2. Die rekultivierten Flächen sind wirksam (zB durch Einzäunungen) vor Beschädigung durch Weidevieh zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht). Zur fachgerechten Ausführung dieses Auflagenpunktes ist die Beiziehung der ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. In den Folgejahren kann in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht bei geeignetem, trockenen Wetterlagen und ausreichend trockenem Oberboden gegen Spätsommer eine Beweidung vorgenommen werden.
- 3. Die Rekultivierungsarbeiten (ausgenommen allenfalls erforderliche Nachbesserungen) sind besonders in erosionsgefährdeten Abschnitten in derselben Vegetationsperiode wie die Errichtung der Pisten und Seilbahnanlagen durchzuführen.
- 4. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
- 5. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
- 6. Die Nebenbestimmungen laut Punkt A) müssen nachweislich Gegenstand der Ausschreibung der Bauarbeiten sein.
- 7. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Nebenbestimmungen laut Punkt A) nachweislich zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
- 8. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (z.B. gut abgelagerter Mist oder auch handelsübliche organische Dünger) zu verwenden. Gülle oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
- 9. Alle Böschungen sind jeweils passend zur Umgebung soweit als möglich rau strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen. Auf den Böschungen und allfälligen Steinschlichtungen muss soweit als möglich standortgerechte Vegetation eingebracht werden.
- 10. Die Rekultivierungen sind entsprechend der "Richtlinie für standortgerechte Begrünungen ein Regelwerk im Interesse der Natur", Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis Standortgerechte Begrünungen und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschat (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning, durchzuführen (http://www.saatbau.at/fileadmin/user upload/PDF/Regelwerk.pdf). Darüber hinaus sind alle notwendigen Einsaaten mit standortgerechtem Saatgut (alpine Provenienzen nach Möglichkeit aus autochthonen Material gezogen, z.B. Kärntner Saatgut) durchzuführen. Berührte Gerinne müssen möglichst naturnah geführt und naturnah ausgestaltet werden.
- 11. Vor Beginn der Bauarbeiten (dh vor dem Spatenstich) ist ein Lokalaugenschein mit Koordinationsgespräch durchzuführen. von diesem Ternin sind folgende Beteiligte zu verständigen:
 - Ökologische Bauaufsicht, andere Bauaufsichten/Baubegleitungen, Bauleiter und Poliere, Auftraggeber, Amtssachverständiger für Naturkunde. Dabei sind insbesondere folgende Bereiche wichtig: Rossfall, Malfon Mittelstation inkl. Zufahrt, und allfällige weitere Punkte. Vor Durchführung der Begehung/Besprechung sind die geplanten Maßnahmen im Gelände sichtbar zu markieren und

anzuzeigen. Im Zuge der Begehung sind die durchzuführenden Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie Tabubereiche im Detail festzulegen. Darüber ist eine Dokumentation inkl. Fotos anzufertigen und der zuständigen Behörde vor Baubeginn (dh vor dem Spatenstich) zu übermitteln. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Rekultivierungsmaßnahmen sind alle in Anspruch genommenen Flächen und errichteten Anlagenteile von einer befugten und geeigneten Person unter Beiziehung der ökologischen Bauaufsicht zu vermessen bzw. vermessen zu lassen und in Plänen (entsprechend der Einreichung zwecks Vergleichbarkeit) darzustellen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

- 12. Zum Schutz der Populationen von Vögeln und insbesondere des Alpenschneehuhns dürfen Baumaßnahmen in den Kernlebensräumen erst ab dem 15. Juli durchgeführt werden. Die Kernlebensräume sind in den Beilagen zu den zoologischen Unterlagen (siehe Einlage 13a im signierten Projekt) definiert. Ein vorzeitiger Baubeginn in den Kernlebensräumen des Alpenschneehuhns ist im zweiten und dritten Baujahr nur dann zulässig, wenn die ökologische Bauaufsicht auf Grundlage der durchgeführten Erhebungen und eigener Beobachtungen die Freigabe dafür gibt.
- 13. Zur Verminderung der Auswirkungen unnötiger Störungen durch Transport und Baubetrieb in der sensiblen Dämmerungsphase sind die Arbeitszeiten von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken. Diese Regelung hat auch die Verwendung von Hubschraubern zu umfassen. Dies gilt bis 31.08. des jeweiligen Jahres, ab 01.09. des jeweiligen Jahres werden die Arbeitszeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang festgelegt. Die Beschränkungen gelten jedenfalls nicht für reine Transporte von Arbeitern sowie für die Arbeiten innerhalb von Gebäuden und Betonierarbeiten von Decken.

<u>Betriebsphase</u>

- 14. Alle für den Schibetrieb notwendigen Sicherheitseinrichtungen, Absperrungen, Kenntlichmachungen etc., die im Sommer bzw. in der Vegetationsperiode nicht benötigt werden, sind nach Beendigung des Schibetriebes bzw. Beendigung der Wintersaison zu entfernen. Ebenso sind alle für den Schneibetrieb notwendigen und im Sommer nicht benötigten und nicht in Betrieb stehenden mobilen bzw. abmontierbaren Geräte und Einrichtungen aus dem Gelände zu entfernen.
- 15. Die geplanten Zufahrten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bahnbetriebes (Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung) verwendet werden. Zu diesem Zweck ist am Beginn der Neubaustrecke eine versperrbare Einrichtung zu errichten und die Verwendung des Weges von Beginn an zu kontrollieren und zu protokollieren. In das Protokoll über die durchgeführten Fahrten ist der Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Beweissicherung und Kontrolle – Betriebsphase:

16. Unter Hinweis auf die Forderung nach Tümpeln als Amphibienlebensräume bzw. Reproduktionsflächen wird festgelegt, dass im Bereich Rossfall mindestens fünf und im Bereich Malfon mindestens drei als Lebensraum bzw. Reproduktionsfläche für Amphibien geeignete Tümpel unter Anleitung eines Zoologen bzw. der ökologischen Bauaufsicht anzulegen sind. Insgesamt ist somit eine geeignete Wasserfläche von mindestens 200 m² aufgeteilt auf diese Anzahl von Tümpeln

zu errichten. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit dieser Tümpel ist im Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Kontrolle durchzuführen und dies in Form eines Berichtes der Behörde gegenüber zu bestätigen. Falls Tümpel nicht besiedelt wurden, ist wiederum im Jahr darauf eine Kontrolle durchzuführen und der Zustand zu dokumentieren. Sollten weiterhin Tümpel nicht besiedelt werden, ist dafür ein geeigneter Ersatz zu schaffen. Eine Kontrolle und Bestätigung ist, wie vorher bestimmt, durchzuführen.

- 17. Hinsichtlich der Population bzw. der Lebensräume des Alpenschneehuhns wird Folgendes festgelegt:
 - Im Hinblick auf einen möglicherweise früheren Baubeginn in den Kernlebensräumen ist eine Erhebung bereits vor Balzbeginn des Alpenschneehuhns durchzuführen. Dies ist im selben Jahr vor dem Baubeginn (Wege) möglich.
 - Im Frühjahr nach der ersten Bausaison ist eine Erhebung entsprechend den zoologischen Standards durchzuführen.
 - Eine weitere Erhebung ist nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. nach dem ersten Schibetriebswinter im Frühjahr durchzuführen.
 - Eine weitere Erhebung ist im Folgejahr entsprechend durchzuführen.
 - Sollte sich herausstellen, dass eine signifikante Änderung der Population stattgefunden hat, ist in den darauffolgenden Jahren (folgende zwei Jahre) wiederum eine Erhebung durchzuführen.
 - Hinsichtlich dieser Erhebungen ist ein Bericht anzufertigen und unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. Diese Berichte sind jährlich zu erstellen und einzubringen. Die geforderten Erhebungen werden damit begründet, dass eine Kausalitätszuordnung Baumaßnahmen – Auswirkungen auf die Population des Schneehuhnes getroffen werden kann.

zur Befeuerungsanlage:

- 18. Zur Abminderung der Auffälligkeit muss das Gehäuse der Beleuchtungen in einem dunklen Farbton, entsprechend RAL 6006, 6008, 6015, 6022, 7012, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, ausgeführt bzw. beschichtet werden.
- 19. Die Beleuchtungsstärke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- 20. Die Lichtfarbe der eingesetzten LED muss sofern möglich im warmweißen Bereich mit ca. 2700 bis 3000 Grad Kelvin zu liegen kommen.

zur Ausgleichsmaßnahme "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf":

21. Innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides ist ein konkreter Maßnahmen- und Managementplan für den "Putzenwald" und den "Hirschpleiskopf" der Behörde vorzulegen. In diesen Maßnahmen- und Managementplan sind alle diesbezüglich im signierten Projekt (siehe Projekteinlage 0-1a "Ausgleichsmaßnahmen – Bericht" vom 14.1.2014; Teilbearbeitung LANDMANN) enthaltenen Vorschläge einschließlich eines Bejagungskonzeptes für Schalenwild aus- und einzuarbeiten. In weiterer Folge ist der Behörde über die Umsetzung dieser Maßnahmen alle drei Jahre ein Bericht vorzulegen.

B)

Fachgebiet Jagd und Wildökologie

- 1. Angetroffene Murmeltierfamilien im Bereich der geplanten Pistenanlagen sind umzusiedeln. Dies hat in der ersten Bausaison im Zeitraum vom 20. Juli bis 10. August zu erfolgen.
- 2. Zur Verringerung der Kollisionsgefahr für Vögel sind Freileitungen von über 1 cm Durchmesser zu verwenden, diese sind zudem zu markieren.
- Materialtransporte mittels Hubschrauber haben auf möglichst kurzem Weg (d.h. dass sich die Flugroute auf die Baufelder konzentriert) zu erfolgen und sind auf den Zeitraum von 15. Juli bis 31. Oktober zu beschränken.
- 4. Um das Variantenfahren abseits der Pisten und ausgewiesenen Skirouten auf ein Minimum zu beschränken und das Befahren von Geländestellen die als Überwinterungsgebiete für Raufußhühner dienen, zu verhindern, sind ergänzende Aufklärungs- und Lenkungsmaßnahmen, wie z.B. der Errichtung von Absperrungen, entsprechende Hinweisschilder und Aufklärungsmaßnahmen bei den Berg- und Schiführern herzustellen.
- 5. Das Befördern von Fluggeräten (Paragleiter, Drachenflieger, etc.) mit den Aufstiegshilfen ist gänzlich untersagt, um eine Erhöhung der Flugaktivität im Bereich Hintergebirge Latte und Roßfallwinkel zu verhindern.
- 6. Eine Befahrung der Zufahrtswege zu den skitechnischen Erschließungseinrichtungen für Wartungsarbeiten vor bzw. nach dem Skibetrieb hat während des Tages und nicht während der Dämmerungszeit (eine Stunde vor Sonnenaufgang bzw. eine Stunde nach Sonnenuntergang) zu erfolgen. Dadurch kann der negative Einfluss auf die Schalenwildarten reduziert werden.
- 7. Die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Zäunungen sind so zu errichten, dass keine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel besteht und ein Durchwechseln der Weide- und Wildtiere durch eine möglichst geradlinige Zaunführung (keine "Sackgassen") sichergestellt ist. Längere Zaunführungen entlang der Falllinie sollen daher Unterbrechungen aufweisen. Bekannte Vieh- und Wildtierwechsel sind frei zu halten.
- 8. Um das Gefahrenpotential für die wildlebenden Tiere zu reduzieren sind temporäre Zäune erst bei Bedarf zu errichten und sobald sie keinen Zweck mehr erfüllen wieder abzutragen.

C)

Fachgebiet Landwirtschaft und Boden

Bauphase

1. Während der Bauarbeiten ist Vorsorge zu tragen, dass der Weidebetrieb geringstmöglich beeinträchtigt wird und das Vieh durch Bauanlagen und Hilfseinrichtungen nicht zu Schaden kommt. Dies kann beispielsweise durch eine entsprechende Abzäunung der Baubereiche erreicht werden.

- 2. Bauhilfseinrichtungen und Bauabfälle sind unmittelbar nach Bauvollendung, spätestens bis zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu beseitigen.
- 3. Betriebsanlagen und sonstige durch Baumaßnahmen neu entstandene Gefahrenbereiche sind ein bzw. abzuzäunen, um einen möglichst unbeeinträchtigten Almbetrieb zu gewährleisten.
- 4. Geländekorrekturen und Grabungen sind sach- und fachgerecht durchzuführen, damit durch etwaige Wassereintritte keine Gefährdung der Almflächen durch Rutschungen, Anbrüche, Blaikenbildungen usw. entsteht.

Betriebsphase

- 5. Die zur Auszäunung der weidefrei zu stellenden Flächen zu errichtenden Zäune sind durch das Personal der Bergbahnen auf GPS-Basis vor Beginn der Almsaison zu errichten, während der Weideperiode täglich auf ihre Funktionstauglichkeit zu kontrollieren, gegebenenfalls Instand zu setzen und nach dem Almabtrieb wieder abzubauen.
- 6. Ein freier, uneingeschränkter und ungefährlicher Zugang zu Tränkestellen für die Weidetiere ist zu gewährleisten.
- 7. Allfällige Rasenverletzungen während des Skibetriebes sind jeweils im Frühjahr ehestmöglich und nachhaltig mit geeignetem Saatgut (siehe Punkt A Ziffer 10) wieder zu begrünen.

D)

Fachgebiet Forst

Ausgleichsmaßnahmen "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf":

- 1. Sämtliche Holzmeldungen sind im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005 bei der Forsttagsatzungskommission vorzulegen.
- 2. Bewilligte Holzmeldungen sind von den zuständigen Forstaufsichtsorganen der Bezirksforstinspetion Landeck auszuzeigen.
- 3. Es ist der behördliche Waldhammer zu verwenden.

E)

Fachgebiet Lärm

 Die Bagger- und Rodungsarbeiten an den Ausgleichsmaßnahmen Ischgl, "Kappl Unten", "Kappl Oben" und "Mathon linksufrig" dürfen nur an Werktagen im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorgenommen werden.

F)

Fachgebiet Erschütterungen

1. Für Sprengarbeiten sind die Sicherungspflichten gemäß den Bestimmungen der Bergbau-Sprengverordnung (BGBI II 60/2009) umzusetzen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (Gefahrenermittlung, allenfalls Pflicht zur Prognose, Pflicht zur Messung).

G)

Fachgebiet Luft

Luftschadstoffemissionen, Ausbreitung und Emissionsminderung

- Über sämtliche Baumaschinen, welche auf dem Lagerplatz in Pettneu zum Einsatz kommen, sind Nachweise zu führen, aus welchen eindeutig hervor geht, dass die eingesetzten Baumaschinen mindesten die Emissionsstufe IV nach MOT-V erfüllen. Alle übrigen, im Zuge der Baumaßnahmen eingesetzten Baumaschinen, haben nachweislich mindestens die Emissionsstufe III-A nach MOT-V zu erfüllen.
- Der benützte Zufahrtsbereich in das Malfontal ist zwischen dem Lagerplatz Pettneu bis zum Übergang der befestigten Straße (Asphalt) in den unbefestigten Bereich (Forststraße) während der Bauphase mindestens einmal wöchentlich mittels Nasskehrmaschine zu reinigen (vgl. gekennzeichnetes Straßenstück in der Abbildung rechts).
- 3. Mindestens drei Monate vor Baubeginn (als Baubeginn ist in diesem Zusammenhang die Erschließung der Baustellen im Malfontal bzw. die projektsgegenständliche Benützung des Lagerplatzes Pettneu zu definieren) ist hinsichtlich des Aufstellungsortes der projektsgegenständlichen Immissionsmesstelle im Bereich Pettneu das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde sowie der Abt. Waldschutz beim Amt der Tiroler herzustellen. Die Inbetriebnahme der projektgegenständlichen Messstelle hat jedenfalls mindestens vier Wochen vor dem definierten Baubeginn zu erfolgen und ist der zuständigen Behörde sowie der Abt. Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung ebenfalls zu melden.

<u>Luftschadstoffimmissionen inkl. Vorbelastung</u>

- 4. Die Emissionsfaktoren der eingesetzten Baufahrzeuge müssen den für die Prognoseberechnung verwendeten Werten entsprechen. Diese technischen Vorgaben hat die Konsenswerberin bereits bei der Ausschreibung des Bauloses nachweislich vorzusehen. Ebenso ist eine Bestätigung des tatsächlichen Auftragnehmers über die Emissionen der eingesetzten Baufahrzeuge der Behörde vorzulegen.
- 5. Als beweissichernde Maßnahme hat eine kontinuierliche Messung von Stickstoffdioxid und Feinstaub (=PM10) zu erfolgen. Diese wird für das erste Jahr der Bauphase im Bereich des Lagerplatzes Pettneu als Ort der höchsten zu erwartenden Immissionen (siehe Ausbreitungsberechnung) errichtet und betrieben. Die Messungen sind durch ein hiefür akkreditiertes Institut/Unternehmen durchzuführen.

Hinweis: Es wird empfohlen, gleichzeitig meteorologische Parameter – zumindest Windrichtung und - geschwindigkeit – zu messen, um eine leichtere Verursacherzuordnung aktueller Immissionswerte zu ermöglichen.

- 6. Die Daten der Messungen laut Ziffer 5. sind der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung zumindest ein Mal täglich aktuell in geeigneter EDV-lesbarer Form zu übermitteln.
- 7. Im Falle aktuell überhöhter Luftschadstoffimmissionen (sog. Schwellwerte; = HMW PM10 > 0,20 mg/m³ und HMW NO2 > 150 μg/m³) ist binnen zwei Wochen eine gesonderte Mittteilung an die Behörde sowie der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung zu erstatten. Diese/r Bericht/e hat/haben neben der Messwertedokumentation auch die Ursachenerhebung sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu enthalten. Damit kann aus immissionsfachlicher Sicht ein ordnungsgemäßer Betrieb der Baustelle/Lagerfläche gewährleistet werden.
- 8. Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Paznaun- und Stanzertal an Trisanna und Rosanna sind nicht befestigte Fahrwege während der Bautage zur wirksamen Vermeidung von Staubaufwirbelung und Schmutzverschleppungen auf das öffentliche Verkehrsnetz feucht zu halten.

H)

Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft

<u>Bauphase</u>

Wasserversorgungsanlage

- Die Leitungen sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlege-/Baufirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2. Die Rohrleitungen bzw. Wasserbehälter und sonstigen Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme gründlich durchzuspülen bzw. zu reinigen.
- 3. In Hochbehältern ist ein geeichter, entsprechend der Anlage bemessener Wasserzähler zur Messung und Aufzeichnung der an das Versorgungsgebiet abgegebenen Wassermenge einzubauen.
- 4. Die Leitungstrasse und die Lage der Armaturen sind entweder koordinativ einzumessen oder in geeigneter Weise durch Hinweisschilder, Markierungssteine, Sperrmaße, u.ä. in der Natur kenntlich zu machen bzw. lageplanmäßig festzuhalten.
- 5. Von der Aussteckung der Leitungstrasse und der Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken sind die betroffenen Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Bauarbeiten der relevanten Anlagenbauteile zu verständigen.
- 6. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B. Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.

- 7. Beweissicherungen baulicher Anlagen im Baustellenbereich sind noch vor Beginn der Bauarbeiten der dafür relevanten Anlagenbauteile nach Verständigung der Betroffenen vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder belegt, festzuhalten.
- 8. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten der dafür relevanten Anlagenbauteile einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hiezu Befugten wieder herstellen zu lassen.
- 9. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluß der Bauarbeiten der relevanten Anlagenbauteile sofort wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Wiederherstellung, Rekultivierung, Asphaltierung von Verkehrsflächen etc.).

Not- und Ersatzwasserversorgung

10. Die Nebenbestimmungen in den Ziffern 1. bis 9. unter dem Punkt "Wasserversorgungsanlage" gelten auch für die Not- und Ersatzwasserversorgung gelten.

Abwasserentsorgung

- 11. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
- 12. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B.: Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
- 13. Beweissicherungen baulicher Anlagen im Baustellenbereich sind noch vor Beginn der Bauarbeiten der dafür relevanten Anlagenbauteile nach Verständigung der Betroffenen vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder belegt, festzuhalten.
- 14. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten der dafür relevanten Anlagenbauteile einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hiezu Befugten wieder herstellen zu lassen.
- 15. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten der dafür relevanten Anlagenbauteile sofort wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Wiederherstellung, Rekultivierung, etc.).
- 16. Die Kanäle sind einer Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung nach ÖNORM EN 1610 zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 17. Die Deckeloberkante der Schächte ist bis auf Geländeoberkante hochzuziehen.
- 18. Der bauliche Errichtungszustand der Kanäle ist für jene Kabelabschnitte, deren Gefälle unter 20 % liegt, durch ein befugtes Unternehmen mittels Kanalfernsehen zu dokumentieren.

Beschneiungsanlage

19. Die Anlagenerweiterung ist nach dem Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Baustoffe und unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften herzustellen.

- 20. Bauarbeiten und Montage der Betriebsanlagen dürfen nur an befugte Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung vergeben werden.
- 21. Die gesamten Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker zu beaufsichtigen. Eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Behörde bei der Abnahme vorzulegen.
- 22. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen. Diese ist der Behörde bei der Abnahme auf Verlangen vorzulegen.
 - Zur Beweissicherung ist vor Beginn der Bauarbeiten für die Beschneiungsanlage insbesondere der derzeitige Zustand der Rohrleitungstrassen auf Fotos festzuhalten.
- 23. Die Druckleitungen sind auf den maximalen Betriebsdruck, der sich aus dem statischen Druck und dem dynamischen Druckzuschlag infolge plötzlichen Ausfalles der Förderpumpen ergibt, zu bemessen. Die von der Rohrherstellerfirma angegebenen zulässigen Betriebsdrücke dürfen dabei keinesfalls überschritten werden.
- 24. Für die Verlegung der Feldleitungen ist ein Rohrbuch zu führen, in das alle maßgebenden Verlegedaten eingetragen werden müssen. Das Rohrbuch ist der Behörde bei der Abnahme auf Verlangen vorzulegen.
- 25. Für sämtliche Druckleitungen sind Rohre mit schub- und zuggesicherten Verbindungen zu verwenden. Bei den erdverlegten Feldleitungen ist ca. 50 cm über Rohrscheitel ein Rohrwarnband einzulegen.
- 26. Die auftretenden Kräfte an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigungen der Feldleitungen sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Im Übrigen sind die Verlegevorschriften der Rohrherstellerfirma anzuwenden.
- 27. Die Druckleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Wasserdruckprobe mit einem Prüfdruck in Höhe des 1,3-mal höchsten auftretenden Betriebsdruckes unter Berücksichtigung der Nullförderhöhe und von instationären Strömungsvorgängen wie Druckstößen, etc., zu unterziehen. Die Prüfdauer hat mindestens zwei Stunden zu betragen. Die Druckproben sind von qualifizierten Unternehmen durchzuführen. Diese haben die Dichtheit in Prüfprotokollen zu bestätigen. Das Druckprobenprotokoll ist der Behörde bei der Abnahme vorzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen M9, M10 und M 12:

- 28. Die betroffenen Kanäle sind einer Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung nach ÖNORM EN 1610 zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 29. Der bauliche Errichtungszustand der betroffenen Kanalabschnitte, deren Gefälle unter 20 % liegt, ist durch ein befugtes Unternehmen mittels Kanalfernsehen zu dokumentieren.

Betriebsphase

Wasserversorgungsanlage

30. Für die Anlage ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten und der Behörde bei der Abnahme vorzulegen.

- 31. Die Anlage ist von einer fachlich geeigneten Person oder Unternehmung zu betreuen. Diese ist der Behörde namhaft zu machen und die fachliche Eignung nachzuweisen.
- 32. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsbücher zu führen, in welchen datumsmäßig ausgewiesen die wesentlichen Kontrollen, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Beobachtungen, Störungen und Betriebsänderungen übersichtlich einzutragen sind. Die Betriebsbücher sind vom Verantwortlichen zu führen, zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 33. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.

Not- und Ersatzwasserversorgung

34. Die Nebenbestimmungen in den Ziffern 30. bis 33. unter dem Punkt "Wasserversorgungsanlage" gelten auch für die Not- und Ersatzwasserversorgung gelten.

Abwasserentsorgung

- 35. Für die Anlage ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten und der Behörde bei der Abnahme vorzulegen.
- 36. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.
- 37. Die Anlage ist von einer fachlich geeigneten Person oder Unternehmung verantwortlich zu betreuen.
- 38. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsbücher zu führen, in welchen datumsmäßig ausgewiesen die wesentlichen Kontrollen, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Beobachtungen, Störungen und Betriebsänderungen übersichtlich einzutragen sind. Die Betriebsbücher sind vom Verantwortlichen zu führen, zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 39. Tag- und Grundwässer dürfen in den Schmutzwasserkanal nicht eingeleitet werden.

Beschneiungsanlage

- 40. Der Beschneiungszeitraum wird mit jeweils 01.11 31.03. festgelegt. (Nebenbestimmung?)
- 41. Für die schadlose Ableitung des Wassers aus Überläufen, Entleerungen und des in Rohrgräben anfallenden Drainagewassers ist Vorsorge zu treffen. Bei längerer Betriebsruhe, wie in den Sommermonaten, sind die Druckleitungen zu entleeren.
- 42. Durch eine geeignete Steuerung sind die Förderpumpen bei einem plötzlichen Druckabfall in den Druckrohrleitungen automatisch abzuschalten.
- 43. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die jährliche Entnahmemenge bei den Pumpstationen Rossfallalpe und Rossfallwinkel, die Betriebsstunden der Pumpen und sonstige wesentliche Daten (Störfälle, Beschränkungen, usw.) eingetragen werden müssen. In das Betriebsbuch ist den überprüfenden Behördenorganen jederzeit Einsicht zu gewähren.
- 44. Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein verantwortliches Organ zu bestellen und der Behörde noch vor Betriebsbeginn namhaft zu machen.
- 45. Die Messung des Wasserdurchsatzes und der Betriebsstunden ist mittels einer Digitalanzeige (Tageszähler und nichtrückstellbarer Summenzähler) vorzunehmen.

- 46. Chemische und bakterielle Stoffe dürfen weder in der Beschneiungsanlage verwendet noch auf die Pistenfläche aufgebracht werden.
- 47. Das aufgebrachte Wasser muss den mikrobiologischen Anforderungen des österreichischen Lebensmittelbuches, Kap. B1/Trinkwasser, entsprechen.
- 48. Das zur technischen Beschneiung verwendete Wasser muss einer Aufbereitung unterzogen werden, wobei die Wirksamkeit der Aufbereitungsanlage durch eine jährliche Untersuchung des erzeugten Schnees/aufgebrachten Wassers überprüfen zu lassen ist.
 - Hinweis: Die technische Aufbereitung erfolgt durch die mit Bescheid des Landeshauptmannes für Tirol vom 16.06.2008, Zl. IIIa1-W-15.011/75 wasserrechtlich bewilligte 10. Projekts-Etappe J/2008
- 49. Die Untersuchungsbefunde sind der zuständigen Behörde bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.
- 50. Bis 1. Juni eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde der Jahreswasserverbrauch des abgelaufenen Jahres in m³ bekannt zu geben.
- 51. Die wasserführenden Druckrohrleitungen sind alle fünf Jahre, erstmals im Sommer 2021, einer wiederkehrenden Druckprüfung mit dem 1,1-fachen des max. Betriebsdruckes unter Berücksichtigung von Nullförderhöhen und von instationären Strömungsvorgängen wie Druckstößen, etc., zu unterziehen. Die Prüfdauer hat mind. 2 Std. zu betragen. Die Druckproben sind von qualifizierten Unternehmen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dichtheit ist in Prüfprotokollen zu bestätigen. Die Prüfprotokolle sind der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 52. Die Quellen Quelle Rossfallalm QU70621010 und Quelle Jägerhütte QU70621011 sind auf Dauer der Bauphase mit einer Dauerregistrierung hinsichtlich der Parameter Schüttung, Leitfähigkeit, pH-Wert und Wassertemperatur kontinuierlich zu messen. Die Dauerregistrierung ist mindestens ein Monat vor Baubeginn (Spatenstich) in Betrieb zu nehmen.
- 53. Die Quellen Quelle Rossfallalm QU70621010 und Quelle Jägerhütte QU70621011 sind einmal vor Baubeginn (Spatenstich) und während des Betriebes der Wasserversorgungsanlagen im Sommer monatlich einer Standarduntersuchung (Routinemäßige Kontrolle) gemäß Trinkwasserverordnung zu unterziehen.
- 54. Die Hintergebirgsseenquelle QU70616503 ist einmal vor Baubeginn (Spatenstich), monatlich auf Dauer der Bauphase der Malfonbahn I und einmal nach Bauende (Inbetriebnahme der Anlage) hinsichtlich der Parameter Schüttung, Leitfähigkeit, pH-Wert und Wassertemperatur zu messen.
- 55. Die Hintergebirgsseenquelle QU70616503 ist einmal vor Baubeginn (Spatenstich) einer Standarduntersuchung (Routinemäßige Kontrolle) gemäß Trinkwasserverordnung zu unterziehen.

Betriebsphase

- 56. Die Quellen Quelle Rossfallalm QU70621010 und Quelle Jägerhütte QU70621011 sind auf die Dauer von ein Jahr nach Beginn der Betriebsphase mit einer Dauerregistrierung hinsichtlich der Parameter Schüttung, Leitfähigkeit, pH-Wert und Wassertemperatur kontinuierlich zu messen.
- 57. Die Quellen Quelle Rossfallalm QU70621010 und Quelle Jägerhütte QU70621011 sind vor Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage einer Standarduntersuchung (Routinemäßige Kontrolle) gemäß Trinkwasserverordnung zu unterziehen.
- 58. Die Hintergebirgsseenquelle QU70616503 ist nach Bauende (Inbetriebnahme der Anlage) einer Standarduntersuchung (Routinemäßige Kontrolle) gemäß Trinkwasserverordnung zu unterziehen.

I)

Fachgebiet Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft

<u>Bauphase</u>

- 1. Die Umsetzung der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen hat zeitgleich mit Baubeginn (Spatenstich) zu erfolgen. Die flussbaulichen Arbeiten der Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Niederwasserperioden auszuführen. Allfällige Nachbesserungen und Restbepflanzungen sind spätestens bis Bauende (Inbetriebnahme der Anlage) abzuschließen.
- 2. Die Umsetzung der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist in Abstimmung und im Beisein der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen. Die ökologische Bauaufsicht hat nachweisliche Erfahrungen bei der Umsetzung naturnaher gewässerökologischer Bauweisen aufzuweisen.
- 3. Trübungen in der fließenden Welle beim Bau der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind so gut als möglich hintanzuhalten und jedenfalls auf kurze Zeiträume zu begrenzen. Dazu sind die flussbaulichen Arbeiten im Trockenen durchzuführen und die Manipulationsflächen durch provisorische Vorschüttungen von der fließenden Welle abzugrenzen. Öftere bauzeitliche Gewässerquerungen sind über eingelegte und eingeschüttete Rohre vorzunehmen.
- 4. Beim Bau der in Magerbeton gebetteten Furten am Malfonbach ist besonders darauf zu achten, dass keinerlei mit Beton verunreinigte Wässer in den Malfonbach gelangen. Die Betonierarbeiten sind im Beisein der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen bzw. ist die Eignung der Wasserhaltung vorher zu prüfen.
- 5. Bei der Errichtung des Zufahrtsweges Malfon ist mit Ausnahme der drei Furten und der Querung des Kabelgrabens ein Mindestabstand von 8 m zum Ufer des Malfonbaches einzuhalten.
- 6. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten ist der Behörde innerhalb von zwei Monaten ein Bericht der bestellten ökologischen Bauaufsicht unter Anschluss einer Fotodokumentation vorzulegen (Darstellung Ist-Zustand und Zustand nachher; insbesondere die verlegten Gerinne und Wegquerungen; bei ordnungsgemäßer Durchführung genügen Typenfotos).

Betriebsphase

- 7. In der UVE ist die Sperre der Zufahrtswege für den öffentlichen Verkehr vorgesehen. Beim Zufahrtsweg Malfon ist dies durch einen versperrbaren Schranken spätestens beim Stauwurzelbereich des Fischteiches bei Fl.km 5,25 sicherzustellen.
- 8. Die Auszäunung im Moostal ist so vorzunehmen, dass bei den beiden südlichen Teilflächen die randlich liegenden Gewässer jedenfalls innerhalb der Abzäunung liegen.

Beweissicherung und Kontrolle

- Soweit dies nicht bereits durch den gültigen Bescheid der Wasserentnahme aus der Rosanna für die Beschneiungsanlage bereits vorgeschrieben ist, sind kontinuierliche Registrierungen der Wasserentnahmen (Menge und Dauer) für die Beschneiung durchzuführen.
- 10. Bei den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring (Fotodokumentation, Beschreibung des jeweiligen Zustandes im Vergleich mit den Zielen der Maßnahmen) nach 2, 5 und 10 Jahren in der Niederwasserperiode (Gewässerstrukturen) und Vegetationsperiode (Bewuchs) durchzuführen und jeweils ein Bericht vorzulegen. Sollte der Zustand nicht den Zielen entsprechen, sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu setzen. Insbesondere betrifft dies den Erhalt und die Dotation von Seitenarmen sowie das Aufkommen des Bewuchses (im Ausleitungsbereich des Seitenarmes ist der Zustrom gegebenenfalls durch Vorsetzen großer Flussbausteine zu verbessern. Ausfälle über 20 % der Bepflanzungen der einzelnen Arten sind nachzusetzen, sofern dies zwischenzeitlich nicht durch den natürlicherweise aufkommenden Bewuchs kompensiert wurde).
- 11. Während der ersten fünf Jahre ist eine jährliche Begehung aller Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna vor der Blütezeit hinsichtlich des Aufkommens von Neophyten (v.a. Goldrute, asiatische Knötericharten, drüsiges Springkraut) durchzuführen. Neophyten sind sofort in für die jeweiligen Arten geeigneter Weise zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 12. Es ist ein jährlicher Kurzbericht zum Neophytenmonitoring vorzulegen bzw. im zweiten und fünften Jahr in den Monitoringbericht zu Nebenbestimmung in Ziffer 10 zu integrieren.

J)

Fachgebiet Wildbach- und Lawinenverbauung

1. Maßnahmen zum permanenten Schutz vor Lawinen wie Dämme und Lawinenanbruchverbauungen müssen noch vor Errichtung der zu schützenden Anlagenteile errichtet werden.

Rossfallbahn:

- 2. Alle tragenden Gebäudeteile auf der südwestlichen Gebäudefront der Talstation Rossfall müssen auf eine horizontal einwirkende Druckbelastung von 2 kN/m² bemessen werden.
- 3. Alle auskragenden tragenden Gebäudeteile auf der südwestlichen Gebäudefront müssen auf eine vertikal nach oben gerichtete Druckkraft von 2 kN/m² bemessen werden.

- 4. Das bergseitig angrenzende Gelände im Bereich der Talstation Rossfall muss so gestaltet werden, dass oberflächig abfließendes Wasser nicht in das Gebäude der Talstation eindringen kann. Abflusskonzentrationen auf Grund der Geländegestaltung dürfen nicht stattfinden.
- 5. Im Winterbetrieb sind täglich vor Inbetriebnahme der Anlage von der zuständigen Lawinenkommission hinsichtlich einer möglichen Lawinengefährdung folgende Anlagen bzw. Bereiche nachweislich zu beurteilen:
 - a) Seilbahnanlage
 - b) Bereiche, die bei einer möglichen Bergung berührt werden
 - c) zugehörigen Schipiste
 - d) Stationszu- und Stationsabgangsbereiche
- 6. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die unter Punkt a) bis d) beschriebenen Anlagenteile bzw. Bereiche durch Lawinen nicht gefährdet werden.
- 7. Sollte sich im Tagesverlauf die Lawinensituation derart verschlechtern, dass die unter Punkt 5 a) bis d) beschriebenen Bereiche nicht mehr lawinengesichert sind, muss die Anlage entleert und außer Betrieb genommen werden.
- 8. Im gesamten Stationszu- und Stationsabgangsbereich (Pufferzone von 12 m um die Station) muss eine mindestens 2,5 m hohe, über die fertig planierte Schneeoberfläche des Stationsbereiches ragende Wand errichtet werden, die auf eine horizontal einwirkende Druckkraft von mindestens 2 kN/m² zu bemessen ist.
- 9. Die geplante Lawinenanbruchverbauung muss entsprechend den geltenden Normen (ONR 24805, 24806 und 24807) errichtet und kontrolliert werden.

Malfonbahn

- 10. Alle tragenden Gebäudeteile auf der südöstlichen Gebäudefront der Mittelstation Malfonbahn bis zum Knick im Tragseil (zwischen Zugang Sektion I und Abgang Sektion II) ist auf einen horizontal einwirkenden Druck von 5 kN/m² zu bemessen. Der restliche südöstliche tragende Bereich ist auf einen horizontal einwirkenden Druck von 3 KN/m² zu bemessen.
- 11. Alle auskragenden tragenden Gebäudeteile auf der südöstlichen Gebäudefront müssen auf einen vertikal nach oben gerichteten Druck von 5 kN/m² bemessen werden. Der restliche Bereich ist auf einen vertikal nach oben gerichteten Druck von 3 KN/m² zu bemessen.
- 12. Das bergseitig angrenzende Gelände im Bereich der Mittelstation Malfon muss so gestaltet werden, dass oberflächig abfließendes Wasser nicht in das Gebäude der Talstation eindringen kann. Abflusskonzentrationen durch Geländeadaptierungen dürfen nicht verursacht werden.
- 13. Die Stützen sind auf den in der "Sicherheitsanalyse Naturgefahren" (siehe Einlagenr. 12-2-1 im signierten Projekt) unterstellten Druck (lt. Tab. 11 und 12) zu bemessen.
- 14. Im Winterbetrieb sind täglich vor Inbetriebnahme der Anlage von der zuständigen Lawinenkommission hinsichtlich einer möglichen Lawinengefährdung folgende Anlagen bzw. Bereiche nachweislich zu beurteilen:

- a) Seilbahnanlage samt Fahrbetriebsmittel
- b) Bereiche, die bei einer möglichen Bergung berührt werden
- c) Stationszu- und Stationsabgangsbereiche
- d) das Erreichen und das Verlassen der neuen Seilbahn im erschlossenen Gebiet
- 15. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn unter Punkt a) bis d) beschrieben Anlagenteile bzw. Bereiche durch Lawinen bzw. Schneerutsche nicht gefährdet werden.
- 16. Sollte sich im Tagesverlauf die Lawinensituation derart verschlechtern, dass die unter der Nebenbestimmung in Ziffer 14 lit. a) bis d) beschriebenen Bereiche nicht mehr lawinengesichert sind, muss die Anlage entleert und außer Betrieb genommen werden.
- 17. Im Winterbetrieb müssen alle Schirouten täglich von der zuständigen Lawinenkommission hinsichtlich einer möglichen Lawinengefährdung beurteilt werden. Die Schiroute darf erst in Betrieb genommen werden, wenn von der Lawinenkommission eine Gefährdung durch Lawinen ausgeschlossen werden kann.
 - Sollte sich im Tagesverlauf die Lawinensituation derart verschlechtern, dass die Skirouten nicht mehr lawinengesichert sind, muss die Skiroute entleert und gesperrt werden.
- 18. Die geplante Lawinenanbruchverbauung muss entsprechend den geltenden Normen (ONR 24805,24806 und 24807) errichtet und kontrolliert werden.
- 19. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein von einer hiezu befugten Person (Fachmann für Wildbachund Lawinenverbauung) gefertigter Nachweis vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass das Projekt aus der Sicht des Schutzes vor Wildbächen und Lawinen projektgemäß umgesetzt wurde und dass alle Auflagen auch eingehalten wurden.
- 20. Die notwendige Wirkhöhe der Lawinenleitdämme Rossfall 5,38 m und Malfon 6,34 m ist im Falle einer möglichen Vorverfüllung durch Lawinenschnee täglich zu kontrollieren. Ist die notwendige Wirkhöhe nicht mehr gegeben, muss das Dammvorfeld geräumt werden, sodass die notwendige Wirkhöhe wieder gegeben ist.
- 21. Alle temporären Lawinensicherungsanlagen sind jährlich nach dem Ausapern auf ihren einwandfreien Bau- und Funktionszustand zu kontrollieren und erforderlichenfalls instand zu setzen.

K)

Fachgebiet Zivil- und Katastrophenschutz

- In der Betriebsphase sollten die im Bergekonzept für die Einseil-Umlaufbahn (8 MGD Malfon) Sektion I und Sektion II sowie 6CLD/B Roßfall vorgesehenen Maßnahmen (siehe Einlagenrn. 12-5-1 und 12-5-2 im signierten Projekt) zumindest jährlich im Zuge einer Übung überprüft werden.
- 2. Das für die Bergungs- und Unterstützungsmaßnahmen vorgesehene Personal ist auch vor Beginn der Inbetriebnahme der Bahnen auf die Besonderheiten der Bergungsmaßnahmen einzuweisen, die vorgehaltenen Bergungsgeräte sind zu überprüfen und zu kontrollieren.

L)

Fachgebiet ArbeitnehmerInnenschutz

- Sollten aus technischen oder witterungsbedingten Ursachen die dienstführenden Mitarbeiter der Mittelstation 8 EUB Malfon I+II nicht aus dem Talkessel abtransportiert werden können, ist eine lawinensichere Notunterkunft (Notbetten, Verpflegung und Getränke, etc.) in der Station vorzusehen. Für diesen Fall können auch bereits bestehende Räumlichkeiten Verwendung finden.
- 2. Für alle Bautätigkeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan samt einer "Unterlage für spätere Arbeiten" im Sinne des Baurbeitenkoordinationsgesetzes zu erstellen und den ausführenden Firmen nachweislich vorzulegen und ist zwingend von diesen einzuhalten. Der gegenständliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan soll Bestandteil der für die einzelnen Gewerke zu erstellenden Schlussbriefe der beauftragten Firmen sein.
- 3. Die vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind auf die weiteren Gewerke Beschneiungsanlage samt Pumpstationen, Pistendienste- bzw. Pistenpräparierungen, Sprengtätigkeiten, Sommertätigkeiten im Bereich der Beschneiungsanlage bzw. den Pisten und Wegen zu erweitern. Die Vorlage hat bis zur Abnahme (Bewilligungsverfahren) zu erfolgen.
- 4. Maßnahmen aus den Unterlagen zu den Seilbahnprojekten:
 - a) 6 CLD-B Rossfall Talstation: der Seilbahn-Bahnhof ist einer Abnahmeprüfung gemäß Arbeitsmittelverordnung, BGBI II 164/2000, in der geltenden Fassung, durch eine hierzu befugte Stelle zu unterziehen.
 - b) 6 CLD-B Rossfall Talstation: bei der zur Ausführung kommenden Förderbandgrube ist sicher zu stellen, dass diese ausreichend be- und entlüftet (Arbeiten in geschlossenen Behältern – Gasgefahr !) wird, sodass ein natürlicher Luftaustausch (z.B. durch Öffnungen ins Freie) ermöglicht wird.
 - c) 8 EUB Malfon I Bergstation: die Tür aus dem Thyristorraum ist in Fluchtrichtung aufschlagend und ist mit einem Panikbeschlag gemäß EN 179 herzustellen.
 - d) 8 EUB Malfon I+II Mittelstation: der Seilbahn-Bahnhof ist einer Abnahmeprüfung gemäß Arbeitsmittelverordnung, BGBI II 164/2000, in der geltenden Fassung, durch eine hierzu befugte Stelle zu unterziehen.

M)

Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Naturgefahren

Allgemeine Maßnahmen

- A1. Rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten ist ein Fachmann für Geologie unaufgefordert der Behörde zu nennen, der die Funktion als geologische Baubegleitung der Konsenswerberin (GBB) übernimmt.
- A2. Die GBB hat die Aushubarbeiten und alle nötigen Schüttungs- und Deponierungsarbeiten so ausreichend fachlich zu begleiten, dass gewährleistet ist, dass von den Anlagen aus geologischer Sicht sowohl für die Dauer der Errichtungs- als auch der Betriebsphase keine Gefährdungen durch Erosionsprozesse ausgehen können.

- A3. Die GBB hat die projektsgemäße Errichtung und die Einhaltung aller relevanten Maßnahmen in ausreichender Weise zu kontrollieren.
- A4. Der GBB und den für die Erdbauarbeiten zuständigen Fachfirmen sind nachweislich der gegenständliche Bewilligungsbescheid und das bewilligte Projekt zur Kenntnis zu bringen.
- A5. Der GBB ist durch die Antragstellerin nachweislich per Mail zumindest einmal wöchentlich der Stand der Erdbauarbeiten/Schüttungsarbeiten mitzuteilen.
- A6. Eventuell auftretende Erosionen während der Betriebsphase sind so rasch als möglich durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Auflegen von Kokosmatten oder geeignete Drainagen zu unterbinden.
- A7. Die GBB hat nach Beendigung der Erdarbeiten einen abschließenden Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos zu erstellen. Dieser ist unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind die getroffenen Maßnahmen zu beschreiben und zu bewerten. Es ist zu bestätigen, ob die Ausführung und Einhaltung aller relevanten Maßnahmen ordnungsgemäß erfolgt ist.
- A8. Die GBB hat die projektsgemäße Errichtung und die Einhaltung aller relevanten Maßnahmen in ausreichender Weise zu kontrollieren und ihren Aufgaben nachzukommen. Zu den Aufgaben der GBB gehört:
 - a. Fachliche Betreuung und Dokumentation aller Entwässerungs- bzw. Drainagierungsmaßnahmen.
 - b. Fachliche Betreuung und Dokumentation aller Hangsicherungsmaßnahmen.
 - c. Fachliche Betreuung und Dokumentation aller Schüttungsmaßnahmen.
 - d. Fachliche Betreuung und Dokumentation aller Arbeiten zur Herstellung von Aufstandsflächen von Bauwerken wie Seilbahnstationen, Bahnstützen, Dämmen aller Art, Pumpstationen, etc.
 - e. Fachliche Betreuung und Dokumentation aller Erdbauarbeiten einschließlich der Herstellung von Böschungen durch Geländeabtragung und aller Wegerrichtungsarbeiten und Pistenbauarbeiten.
 - f. Fachliche Betreuung und Dokumentation aller Erdbauarbeiten im Zuge der Errichtung von Schneileitungen und anderer einzugrabender Leitungen und Kabel.
 - g. Fachliche Betreuung und Ausdeutung aller Deformationsmessungen an Messpunkten geodätischer Beweissicherungsprogramme im Gelände und an Bauwerken. Hinsichtlich der Messorte und Messintervalle wird auf die Maßnahmen des Fachbereiches verwiesen.
- A9. Von der GBB ist ein umfassender Bericht zu verfassen und dieser spätestens bei der Abnahme unaufgefordert der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Dieser Bericht muss die getätigten, von der GBB überwachten Arbeiten beschreiben und die nötigen Fotos und planlichen Dokumentationen beinhalten. Weiteres muss dieser Bericht die Einhaltung aller zum Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Naturgefahren in diesem Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen und die dort jeweils geforderten Bestätigungen beinhalten.
- A10. Es ist ein SiGe-Plan für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung aus Geologie und Geotechnik, insbesondere Steinschlag, Standsicherheit Böschungen, Lawinen zu erstellen.

A11. Alle Anlagenteile in der Zeit der Betriebsphase sind in einwandfreiem Zustand zu halten, auftretende Erosionen und Hanginstabilitäten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Auflegen von Kokosmatten oder geeignete Drainagen, und – wenn nötig – unter Beiziehung einer Fachperson für Geologie und/ oder für Geotechnik dauerhaft zu unterbinden und zu beheben.

Maßnahmen Schneianlagen einschließlich aller Kabelgräben des Projektes

- S1. Alle Schneileitungsgräben einschließlich aller Kabelgräben sind durch die GBB zu dokumentieren, die anzuordnenden Drainagierungen, Abdichtungen und Ausführungen und Anzahl von Querschlägen von der GBB anzuordnen und zu überprüfen und nachweislich von der GBB die Verlegung der Schneileitungen in die Gräben nach fachlicher Feststellung der dafür notwendigen Eignung freizugeben.
- S2. Die Aufstandsflächen von Gebäuden der Schneianlagen, wie Pumpstationen sind durch die GBB zu dokumentieren und nach Feststellung der dafür notwendigen Eignung für die Betonierarbeiten freizugeben.
- S3. Während der Betriebsphase sind eventuell auftretende Erosionen, die den Bestand und die Funktionstauglichkeit der Schneianlagen infrage stellen könnten so rasch als möglich durch geeignete Maßnahmen wie z.B. das Auflegen von Kokosmatten oder geeignete Drainagen zu unterbinden.
- S4. In allen Kabelgräben sind in ausreichender Weise Querschläge zu errichten, um Längsdrainagen entlang der Kabel zu verhindern und so die nötige Erosionssicherheit herzustellen. Die Querschläge sind auf Anordnung der GBB an den von ihr ausgewählten Stellen zu errichten. Die Querschläge sind so anzuordnen, dass die Abflussverhältnisse im Bereich von Vernässungszonen nicht geändert werden. Hierfür ist weiters vorgesehen, dass der lokale Aushub bei der Wiederverfüllung mit Blähton/Bentonit angereichert wird, um eine Einsickerung von geringsten Wassermengen zu verhindern.
- S5. Im Bereich von nachgewiesenem oder vermuteten Permafrost hat die Verlegung von Leitungen aller Art einschließlich der Schneileitungen und Kabel so zu erfolgen, dass diese sowohl durch eine Zunahme von Permafrost, als auch Abnahme von Permafrost für den Zeitraum der Betriebsphase Bodenhebungen und -senkungen schadlos überstehen.
- S6. Es ist dafür zu sorgen, dass alle Schneileitungen und Kabel dauerhaft vor Steinschlag sicher sind. Um diese Sicherheit herzustellen, sind nötigenfalls geeignete Maßnahmen wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Steinschlagsicherungen auf Anordnung der GBB zu setzen. Weiters müssen alle Leitungen und Kabel nach Anordnung durch die GBB so verlegt werden, dass sie Hangbewegungen kriechender Art dauerhaft schadlos überstehen.
- S7. Es ist dafür zu sorgen, dass alle Schneileitungen nach Ende der jeweiligen Wintersaison nachweislich entleert werden und dass vor Wiederbefüllung vor der jeweiligen nächsten Wintersaison durch Druckproben die Dichtheit der Leitungen nachweislich überprüft und damit gewährleistet wird.

Maßnahmen Pisten

- P1. Es ist dafür zu sorgen, dass alle Böschungen dauerhaft standsicher ausgebildet werden und dass die GBB sowohl bei den Entwässerungsmaßnahmen als auch bei der Ausbildung der Böschungen fachlich eingebunden wird, die fachlichen Anordnungen der GBB ausgeführt werden und die ordnungsgemäße bzw. projekts- und bescheidgemäße Errichtung der Böschungen durch die GBB bestätigt werden kann.
- P2. Die GBB hat die neu entstandenen Böschungen geologisch zu dokumentieren.
- P3. Alle Pistenentwässerungsmaßnahmen bzw. -drainagemaßnahmen sind nach den Anordnungen der GBB auszuführen. Die GBB hat diese Maßnahmen zu dokumentieren und darzulegen, ob die Ausführung ordnungs-, projekts- und bescheidgemäß erfolgt ist.
- P4. Alle Böschungssicherungsmaßnahmen und Hangstützkonstruktionen, wie z.B. Bewehrte-Erde-Konstruktionen, Schotterpackungen und Steinsätze sind nach den Anordnungen der GBB und der geotechnischen Baubegleitung der Konsenswerberin (siehe Punkt N) auszuführen, Aufstandsflächen derartiger Maßnahmen zu dokumentieren und für die Ausführung der Herstellung dieser Maßnahmen nachweislich freizugeben.
- P5. Nach Ende der Erdbauarbeiten sind die geschütteten Böschungen wirkungsvoll, d.h. die Oberfläche bedeckend, zu begrünen und zu bepflanzen.
- P6. Der dauerhafte, stabile Zustand aller Entwässerungsmaßnahmen (Quergräben, Ausleitungen, Drainagen...) sowie aller Hangstützkonstruktionen und Böschungen ist zu gewährleisten. Zumindest zweimal jährlich im Frühsommer nach der Schneeschmelze und rechtzeitig vor Beginn der nächstfolgenden Wintersaison, sowie zwischendurch bei Verdacht mangelnder Funktionsfähigkeit oder offensichtlicher Gefährdung durch Erosionsprozesse sind die Funktionstüchtigkeit aller Entwässerungen sowie aller Hangstützkonstruktionen nachweislich zu kontrollieren. Allfällig festgestellte Schäden sind unverzüglich, im Falle ihrer Feststellung während der Wintersaison spätestens zu Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode zu beheben. Darüber ist Buch zu führen und es sind diese Aufzeichnungen gegebenenfalls der Behörde vorzuweisen.
- P7. Während der Bau- und Betriebsphase sind alle Maßnahmen (projektgegenständliche Sicherungen einschließlich der allenfalls noch nicht absehbaren zukünftig erforderlichen Steinschlagsicherungen) zu setzen, um die Pisten dauerhaft vor Steinschlag zu schützen.

Maßnahmen Bahnen

- B1. Alle Aufstandsflächen von Stützen und Stationen sind geologisch zu dokumentieren und für die nachfolgenden Betonierarbeiten nach Feststellung der dafür nötigen Eignung nachweislich freizugeben. Im Zuge der Errichtung der Stützen und Stationen ist für diesen Eignungsnachweis auch zu überprüfen, ob Permafrost und Toteis im Gründungsbereich anstehen. Die Gründungsmaßnahmen sind auf die Gegebenheiten abzustimmen.
- B2. Alle nötigen Maßnahmen zum Schutz von Stützen und Stationen vor Erosionsprozessen wie Hangrutschungen, Hangkriechen, Steinschlag und Blocksturz sind auszuführen. Es ist weiters dafür zu sorgen, dass diese Schutzmaßnahmen so ausgeführt werden, dass ein dauerhafter Schutz gewährleistet wird und diese Gewährleistung nachweislich durch die GBB bestätigt wird. Weiters ist

- dafür zu sorgen, dass Aufstandsflächen derartiger Maßnahmen nachweislich durch die GBB fachlich begleitet und dokumentiert werden.
- B3. Im Zuge der jährlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist im Bereich der Stütze 12 Malfon I das Gelände auf mögliche Anbrüche oder lose Blöcke durch eine Fachperson für Geologie oder Geotechnik zu begutachten und allenfalls durch eine hierzu befugte Fachfirma abzuräumen und zu sichern.
- B4. Es ist dafür zu sorgen, dass alle Kabelgräben durch die GBB dokumentiert werden, die anzuordnenden Drainagierungen und Abdichtungen von der GBB angeordnet und überprüft werden und nachweislich von der GBB die Verlegung der Kabel in die Gräben nach fachlicher Feststellung der dafür notwendigen Eignung freigegeben wird.
- B5. Es ist dafür zu sorgen, dass alle nötigen Maßnahmen zur dauerhaft, schadlosen Ausleitung und Drainagierung von Wässern zur Gewährleistung der Stand- und Bestandssicherheit von Anlagenteilen, wie Stützen und Stationsgebäuden nachweislich ausgeführt und fachlich durch die GBB dokumentiert werden und ihrer fachliche Eignung nachweislich durch die GBB bestätigt wird.

Maßnahmen Quellen

- Q1. Bezüglich der Quellbeweissicherung wird auf die Nebenbestimmungen in Punkt H) Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, Ziffern 52 bis 58, verwiesen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Quellbeweissicherungen projekts- und bescheidgemäß ausgeführt werden und dass die GBB die Quellbeweissicherungsmessungen der nicht dauerregistrierten Quelle (Hintergebirgseequelle) vor Ort zumindest beim ersten Mal selbst ausführt und dabei jene Personen, die die Messungen nachfolgend durchführen nachweislich einschult.
- Q2. Die GBB hat die Messergebnisse der Quellbeweissicherung fachlich im Hinblick auf allfällige Beeinträchtigungen zu interpretieren.

Maßnahmen Gerinne- und Bachverlegungen

G1. Alle Bach- und Gerinneverlegungen sind unter Anleitung und Überwachung durch die GBB durchzuführen. Weiters ist dafür zu sorgen, dass die GBB diese Arbeiten dokumentiert. Weiters ist dafür zu sorgen, dass die GBB Quellen, die durch Verlegungsmaßnahmen beeinflusst werden könnten in die Quellbeweissicherung (siehe diesbezügliche Nebenbestimmungen) einbezieht.

Maßnahmen Dämme und Bewehrte-Erde-Konstruktionen

- D1. Es ist dafür zu sorgen, dass die Herstellung der Aufstandsflächen aller Dämme und Bewehrte-Erde-Konstruktionen nachweislich von der GBB fachlich begleitet und dokumentiert wird und dass durch die GBB die Freigabe für die nachfolgenden Schüttungs- bzw. Errichtungsarbeiten dieser Konstruktionen nach Bestätigung der dafür nötigen Eignung nachweislich erfolgt. Dies gilt auch für die Freigabe des geeigneten Schüttmaterials, wobei diese Freigabe durch die geotechnische Baubegleitung der Konsenswerberin (siehe Punkt N) zu erfolgen hat.
- D2. Es ist dafür zu sorgen, dass alle Aufstandsflächen und ihr direktes Umfeld durch geeignete Maßnahmen wie Drainagierungen dauerhaft wirkungsvoll entwässert werden und die

Entwässerungen für das umgebende Gelände dauerhaft schadlos erfolgen können. Die Drainagierungsmaßnahmen sind durch die GBB zu dokumentieren. Die schadlosen Ausleitungen sind durch die GBB in ihrer Funktionstüchtigkeit zu bestätigen.

D3. Alle Dämme und Bewehrte-Erde-Konstruktionen sind dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten.

Maßnahmen Wege und Zufahrten

- W1. Alle dafür nötigen Böschungs- und Schüttungsmaßnahmen, sowie Wasserableitungs- und -drainagierungsmaßnahmen sind nachweislich von der GBB fachlich zu begleiten, zu dokumentieren und ist die ordnungsgemäße Errichtung nachweislich von der GBB zu bestätigen.
- W2. Alle Wege und Zufahrten, die in der Betriebsphase nicht mehr gebraucht werden, sind so rückzubauen werden, dass keine Erosionen entstehen können. Es ist dafür zu sorgen, dass dieser Rückbau im Hinblick auf dauerhaft Vermeidung von Erosionen unter fachlicher Beratung und Aufsicht der GBB abläuft und dass die ordnungsgemäße Ausführung durch die GBB nachweislich bestätigt wird.
- W3. Alle Wege und Zufahrten sind für den Zeitraum ihres Bestandes dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten.

Die Relevanz der angeführten Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase bzw. für Beweissicherungen und Kontrollen stellt sich folgendermaßen dar:

Bauphase

A: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10

S: 1, 2, 4, 5, 6

P: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

B: 1, 2, 4, 5

Q: 1. 2

G: 1

D: 1, 2

W: 1

Betriebsphase

A: 2, 6, 11

S: 3, 7

P: 6, 7

B: 3

D: 3

W: 2, 3

Beweissicherung und Kontrolle

A: 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9

S: 1, 2

P: 1, 2, 4, 6

B: 1, 2, 3, 4, 5

Q: 1, 2, 3

G: 1

D: 1, 2

W: 1

N)

Fachgebiet Geotechnik

Bauphase

- 1. Alle geotechnisch relevanten Baumaßnahmen sind von einem Fachmann für Geotechnik, welcher die geotechnische Baubegleitung der Konsenswerberin übernimmt, zu betreuen. Die Betreuung umfasst alle Baumaßnahmen wie z. B. Abnahmen der Gründungssohlen, die Kontrolle der Ankerungen, Steinschlagsicherungen, die Wegbauten, Böschungssicherungen, Entwässerungen, Pistenbauten, die Lawinendämme, bewehrte Erdekonstruktionen und die Herstellung der Mikropfähle.
- 2. Für die Ausführungsplanung und Ausführung ist die Erstellung eines geotechnischen Berichtes für alle Bauwerksstandorte erforderlich. Die Untergrundverhältnisse sind durch einen Fachmann für Geotechnik zu beurteilen, auf der Grundlage der ÖN B1997-2 sind die Bodenaufschlüsse durchzuführen bzw. sind geotechnische Berichte auszuarbeiten. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Scherfestigkeiten sind durch Versuche nachzuweisen. Abgestimmt auf die Untergrundverhältnisse sind die Gründungsmaßnahmen durch einen Fachmann für Geotechnik zu planen.
- 3. Alle Fundamentsohlen der Bauwerke sind frosttief zu gründen. Dies bedeutet, dass im Lockergestein die Gründungssohle der Fundamentplatten, Pfahlroste, Einzel- oder Streifenfundamente in einer Tiefe von mindestens 2 m unter der Geländeoberfläche und im Festgestein von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberfläche notwendig ist. Alle Gründungssohlen sind durch den Geotechniker des Projektwerbers abzunehmen. Für alle Bauwerke gilt, dass im Lockergestein eine Gründungstiefe von mindestens 2 m (Frosttiefe) einzuhalten ist. Im aufgelockerten Fels ist eine Gründungstiefe von mindestens 1.5 m einzuhalten.
- 4. Von den Gründungen der Stützen und Stationen ist von der geotechnischen Baubegleitung der Konsenswerberin ein Ausführungsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist der Behörde im Zuge der behördlichen Abnahme vorzulegen. Sollte die Erkundung im Zuge der Ausführung ergeben, dass zusätzliche Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, ist dies im Bericht zu darzustellen.
- 5. Für die Stütze 15 der Rossfallbahn ist ein Steinschlagschutz vorzusehen. In der Planung und Bemessung des Steinschlagschutzes sind die Blockgrößen, die Energien und die Sprunghöhen

- darzustellen, welche auf die Stütze oder die Sicherungsmaßnahme wirken können. Die Stütze und die Sicherungsmaßnahme sind auf die maßgebenden Einwirkungen zu bemessen.
- 6. Im Bereich aktiver Hangbewegungen beim Rossfalltobel ist die Schneileitung außerhalb der sichtbaren Absetzungen zu verlegen.
- 7. Der Steinschlagschutz für die Piste Rossfall im Bereich der Rossfallscharte unterhalb der Bergstation ist durch technische Maßnahmen (Vernetzung, Steinschlagzaun) zu gewährleisten. Eine Ausführungsplanung ist zu erstellen.
- 8. Für die hohe Pistenaufschüttung unterhalb der Rossfallscharte ist eine Ausführungsplanung zu erstellen, in der die Kombination Stahlbetonbalken bewehrte Erdekonstruktion mit Anpassung an das Gelände im Detail darzustellen ist. Die Standsicherheit ist in mehreren Schnitten auch in Falllinie des Geländes nachzuweisen. Die in der Böschungsbruchberechnung gewählten Bodenkennwerte für das Schüttmaterial und den Untergrund sind im Zuge der Detailplanung mittels Versuchen zu überprüfen.
- 9. Im Zuge der Errichtung der Stützen und Stationen ist zu prüfen, ob Permafrost oder Toteis im Gründungsbereich ansteht. Die Gründungsmaßnahmen sind auf die Gegebenheiten abzustimmen, eine entsprechende Gründung und thermische Trennung der Bauwerke vom Untergrund, wie im Einreichprojekt vorgesehen, ist vorzunehmen.
- 10. Vor der Ausführungsplanung der Lawinendämme Rossfall und Malfon sind im Bereich der Aufstandsfläche der geplanten Lawinendämme Bodenaufschlüsse durchzuführen und der Boden sowie das Schüttmaterial bodenphysikalisch (Kornverteilungen, Scherfestigkeit) zu untersuchen. Ein geotechnischer Bericht und die Ausführungsplanung sind auszuarbeiten.
- 11. Durch geeignete Maßnahmen (Dränagierung oder Abdichtungsriegel) ist das Entstehen bevorzugter Wasserwege entlang von Leitungen zu unterbinden.
- 12. Bei der Stütze 12 der Rossfallbahn sind Dränagemaßnahmen zur Sicherung des Geländes und Vermeidung von Böschungserosionen herzustellen.
- 13. Für Stützen und Bauwerke, welche auf Permafrost gegründet werden, ist abhängig von der Untergrundsituation eine thermische Trennung der Stütze und des Bauwerkes zum Untergrund vorzusehen bzw. sind konstruktive Maßnehmen zu setzen, welche die Stand- und Gebrauchssicherheit des Bauwerkes gewährleisten.
- 14. Die Fundamentbereiche der Stützen sind mittels Dränagen zu entwässern. Die Wässer sind entweder in bestehende Gerinne einzuleiten oder schadlos in Gelände auszuleiten.
- 15. Die Pfahlgründungen sind auf die erkundeten Bodenverhältnisse und die Einwirkungen (Erddruck, Schneedruck, Steinschlag, Nutzlasten, Erdbeben) abzustimmen. Die Dauerhaftigkeit der Pfähle ist entsprechend der geplanten Lebensdauer der Anlage zu wählen, es dürfen zugelassene Pfahlsysteme (Mikropfähle) zur Anwendung gelangen. Bei der Gründung der Bauwerke auf Pfählen sind die Gleitsicherheit und Kippsicherheit der Stützen und Stationen nachzuweisen.

- 16. Für die Lawinendämme Rossfall und Malfon sind vor dem Beginn der Bauphase (Spatenstich) Ausführungspläne zu erstellen. Auf der Grundlage der geforderten Aufschlüsse und Untersuchungen ist die Standsicherheit nachzuweisen.
- 17. Im Zuge der Ausführungsplanung ist für den Wegabschnitt ins Moostal vom Rossfalltobel zur Rossfallalm mit tal- und bergseitigen Böschungsanbrüchen ein Sicherungsprojekt auszuarbeiten.
- 18. In Hinblick auf die Ausführungsplanung gemäß den Ziffern 2., 4., 7., 8., 10., 16. und 17. wir Folgendes festgelegt:

Für alle Bauwerke mit geotechnischer Relevanz (Seilbahnen, Wege, Pisten, Lawinendämme, Steinschlagschutzeinrichtungen, Leitungen) ist als Grundlage für die Ausführung eine Ausführungsplanung auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Regeln der Technik die Berechnungsgrundlagen zu erarbeiten. Die Ausführungsplanung muss neben dem technischen Bericht und der statischen Berechnung (Nachweis der Zuverlässigkeit -Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit) auch den geotechnischen Bericht mit der Bodenerkundung und den Bodenkennwerten beinhalten. Die der UVE (Planung und Berechnung) zugrunde gelegten geometrischen Annahmen (Abmessungen, Untergrund, Grundwasser usw.), Einwirkungen und Bodenkennwerte sind im Zuge der Ausführungsplanung zu überprüfen. Bezüglich des Einsatzes von fertigen Produkten wird festgestellt, dass für diese Produkte eine für die Anwendung gültige Zulassung (österreichische Zulassung, europäische Zulassung, deutsche Zulassung) vorliegen muss. Die Ausführungspläne sind im Zuge der behördlichen Abnahme vorzulegen.

Zu den Berechnungsgrundlagen zählen:

Lastannahmen, Einwirkungen

Bemessungssituationen

Teilsicherheitsbeiwerte

verwendende Rechenverfahren

Baustoffe, charakteristische Baustoffkennwerte, charakteristische Bodenkennwerte

Wasserdrücke

Verformungsverhalten des Gebirges, Boden

Erddruckannahmen

Einwirkungen aus Lawinen und Steinschlag

19. Die Ausführungsplanung (siehe Ziffern 2., 4., 7., 8., 10., 16. und 17.) hat auf dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Für das Fachgebiet Geotechnik können folgende Regelwerke in der geltenden Fassung als bindend angeführt werden:

ÖN EN 1990 Grundlagen der Tragwerksplanung

ÖNORM EN 1991-1, Teil 1-6 Einwirkungen auf Tragwerke

ÖNORM B 1991-1, Teil 1-6 Einwirkungen auf Tragwerke, Nationale

Festlegungen zu ÖNORM EN 1991-1 und nationale

Ergänzungen

ÖNORM EN 1997-1 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der

Geotechnik

ÖNORM B 1997-1-1 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung

in der Geotechnik, Teil 1: Allgemeine Regeln. Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1997-1

und nationale Ergänzungen

ÖN B 1997-2 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung

in der Geotechnik, Teil 2: Erkundung und

Untersuchung des Baugrundes

ÖN EN 1998-5 Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben, Teil 5,

Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische

Aspekte

ÖNORM B 4434 Erd- und Grundbau, Erddruckberechnung

ÖNORM B 4433 Erd- und Grundbau, Böschungs-

bruchberechnungen

ÖN EN 12930 Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für

Personenverkehr, Berechnung

ÖN EN 13107 Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für

Personenverkehr, Bauwerke

20. Bauausführung, Planung: In diesem Zusammenhang wird auf die ÖN EN 1990, Anhang B (2003) verwiesen. Die Bauausführung ist nur berechtigten oder befugten Unternehmungen zu übertragen. Entsprechend der Schadensfolgeklasse ist die erforderliche Überwachung der Bauausführung durchzuführen.

- 21. Für Sprengarbeiten ist ein befugter Sprengmeister beizuziehen, die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Es sind geeignete Sprengmittellager auszubilden. Die obertägigen mobilen Spreng- bzw. Zündmittellager sind während der sich über die Wintermonate erstreckenden Winterpause vollständig von Spreng- bzw. Zündmitteln zu räumen. Die verwendeten Zündsysteme haben den Anforderungen des Hochgebirges zu entsprechen.
- 22. Durch besondere Maßnahmen, wie etwa das Auflegen oder Vorhängen von Sprengschutzmatten, durch eine Drehung der Gesteinswurfrichtung, durch eine Optimierung der Parameter der Sprenganlage, ist sicherzustellen, dass Steinflug über den vom Sprengbefugten bei jeder Sprengung festzusetzenden Gefährdungsbereich hinaus nicht erfolgen kann. Die Festsetzung des Gefährdungsbereiches mit seiner Ausdehnung hat vom Sprengbefugten nachweislich zu erfolgen.

Betriebsphase

23. Bei allen Stützen und Stationen der Bahnen Rossfall, Malfon I und Malfon II sind die Fundamente und das Querhaupt der Stützen sowie die Fundamente der Stationsbinder in den ersten fünf Jahren

- halbjährlich und nachfolgend jährlich (Herbst) bzw. nach besonderen Ereignissen (Niederschlag, Lawinen, Blocksturz) geodätisch zu überwachen. Die Messergebnisse sind jährlich durch einen Fachmann für Geotechnik zu beurteilen, die Betriebssicherheit ist aus geotechnischer Sicht zu bestätigen. Der jährliche Bericht ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen
- 24. Bei den Stützen 3, 4, 5, 15, 16a, 16b, und 16c der Rossfallbahn hat die geodätische Überwachung zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst vor Betriebsbeginn) zu erfolgen.
- 25. Bei den Stützen 3 und 4 der Rossfallbahn ist jährlich eine Inklinometermessung durchzuführen.
- 26. Bei den Stützen 3, 4 und 5 ist während der Betriebszeit eine dauernde Überwachung der Seillage durchzuführen.
- 27. Bei allen Stützen der Bahnen Rossfall, Malfon I und II ist bei den täglichen Kontrollfahrten eine augenscheinliche Kontrolle der Seillage durchzuführen und dies zu dokumentieren.
- 28. Am Abbruch- bzw. Erosionsrand des Rossfalltobels sind (zumindest 10 Punkte) Oberflächenpunkte anzubringen und jährlich zu beobachten.
- 29. Der Rossfalltobel ist jährlich vor dem Betriebsbeginn im Herbst geologisch/geotechnisch zu beurteilen. Die Betriebssicherheit aus geotechnischer Sicht ist vor dem Betriebsbeginn im Winter jeden Jahres zu bestätigen. Der Bericht ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 30. Alle Steinschlagsicherungen sind jährlich und nach besonderen Ereignissen (Niederschlag, Lawinen, Blocksturz) zu begutachten, die Wirksamkeit ist durch einen Fachmann aus dem Fachgebiet Geotechnik oder Geologie zu bestätigen. Der Bericht ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen:

31. Der Einbau der Ufersicherung (siehe "Regelprofil Ufersicherung Trisanna" in Einlagenr. 20-A-3 der signierten Projektsunterlagen) ist von einem Fachmann für Wasserbau zu überprüfen und die ordnungsgemäße Ausführung von diesem zu bestätigen.

O)

Fachgebiet Luftfahrt und Luftfahrthindernisse

- Außenabflüge und -landungen: Vor dem Anfliegen der Landesplätze sind diese durch die jeweiligen Piloten auf die Eignung für die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge auf deren Eignung und Hindernisfreiheit zu prüfen.
 - 5. Hinweis: Die Außenlandungen und Außenabflüge dürfen ausschließlich von Hubschrauberunternehmen mit aufrechter luftfahrtbehördlicher Bewilligung gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz durchgeführt werden.
- 2. 14 Tage vor dem Aufziehen der Seilbahnseile hat eine Meldung durch den Bauwerber an die Luftfahrtbehörde zu erfolgen. Die Luftfahrthindernisse (Seilbahnen) sind luftfahrtüblich kundzumachen, wobei das Hindernisformular v0.16 der Austro Control GmbH zu verwenden und zu vervollständigen ist. Dieses Formular ist der Fachabteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung zur

- Eintragung in das Verzeichnis der Luftfahrthindernisse und zur Weitergabe an die Austro Control GmbH zu übermitteln. Der Hinderniserhebungsbogen ist auf Plausibilität zu prüfen.
- 3. Da die Konturen der Anlage befeuert werden müssen, ist die Befeuerung auf den Stützen: 2, 3, 4b, 5, 7, und 8 der Malfonbahn II auszuführen.
- 4. Die mittels Transpondern bedarfsgesteuerten Befeuerungsleuchten müssen eine gesicherte Aktivierung der Hindernisbefeuerung, bei Annäherung von Luftfahrzeugen mit luftfahrtüblichen Transpondern, ermöglichen.

P)

Fachgebiet Verkehrsplanung

Bauphase

- 1. Sondertransporte mit Schwerlasten dürfen nur mit Spezialfahrzeugen erfolgen, deren Achslasten nicht größer als die eines Lkw nach Brückenklasse 1 sind.
- 2. Brücken sind vor Beginn der geplanten Bauarbeiten von einem dazu Befugten zu überprüfen und für die Verwendung freigeben zu lassen.
- 3. Während der Bauphase sind insbesondere die Entwässerungen dauerhaft instand zu halten. Bei Verdrückungen oder Anzeichen davon sind die Wege durch Verstärkung mit Geogittern und Schüttung von tragfähigem Material zu stabilisieren.

Betriebsphase

- 4. Vor Inbetriebnahme des Vorhabens ist das im "Fachbeitrag Verkehr" (siehe Einlagenr. 10-1 im signierten Projekt) empfohlene Schibusterminals zu errichten. Dazu sind im derzeit vorhanden provisorischen Haltestellenbereich als Mindestanforderung entsprechend dimensionierte baulich erhöhte Aufstellflächen für die Fahrgäste (Mindestbreite 2 m) bzw. Bussteige (z.B. in Sägezahnanordnung) zu errichten. Die Bedienung des Schibusterminals durch Schibusse hat dabei ausschließlich über die östliche Zufahrt zu erfolgen. Durch die ausschließliche Abfahrt über die westliche Ausfahrt kann ein Reversieren durch Schibusse im Haltestellenbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine klare und für den Kfz-Verkehr verständliche Abtrennung bzw. Kfz-Führung zwischen den restlichen Parkplätzen und dem Skibusterminal samt erforderliche Beschilderung sowie Kundmachung allfälliger Verkehrsbeschränkungen notwendig. Die erforderlichen detaillierten Planungen für die ÖV-Infrastruktur im Bereich der Talstation der Diasbahn sind vor Bauausführung der Behörde vorzulegen.
- 5. Vor Inbetriebnahme des geplanten Vorhabens ist eine bauliche Fußgänger-Querungshilfe, ohne Schutzweg, im Bereich der Talstation der Diasbahn in Kappl zu errichten. Innerhalb von längstens fünf Jahren ab Inbetriebnahme des geplanten Vorhabens, ist zur Herstellung der entsprechenden Verkehrssicherheit für den Zugang von den südlichen Parkplätzen zur Talstation Kappl eine Unterbzw. Überführung der B188 zu errichten.

- 6. Vor Inbetriebnahme des Vorhabens ist zur gefahrlosen fußläufigen Erreichbarkeit der Talstation von den nordseitigen Parkplätzen aus, nordseitig der B188 Silvrettastraße, zwischen der Talstation der Diasbahn in Kappl und dem Parkplatz Lochau, eine Gehwegverbindung/Gehsteig außerhalb der Fahrbahn der B188 zu errichten.
- 7. Spätestens bis zum Beginn der Baumaßnahmen ist die für die B188 zuständige Straßenbehörde nachweislich darüber zu informieren, dass aus verkehrstechnischer Sicht im UVP-Genehmigungsverfahren, die Aufrechterhaltung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h für die Wintermonate (Dezember bis März) im Bereich der Talstation der Diasbahn in Kappl bis zur Errichtung einer niveaufreien Fußgängerquerung der B188 für erforderlich erachtet wurde.

Q)

Fachgebiet Sport

- 1. Die Rückbringerpiste ist von dem scharfen Rechtsbogen die folgenden ca. 130 m bis zum Kreuzungsbereich mit der Zubringerpiste auf eine Nettobreite von 8,5 m zu verbreitern.
- 2. Die projektierten Skirouten sind entsprechend der Verkehrssicherungspflicht zu sichern oder bei Lawinengefahr unmissverständlich (z.B. genormte Sperrtafel) zu sperren.
- 3. Bei steilen Böschungen sind die Absturzsicherungen im Skiwegbereich so auszuführen, dass sie die Nettobreite nicht verringern.
- 4. Die Absicherung des Skiraumes hat entsprechend der Verkehrssicherungspflicht durch temporäre oder mobile Leiteinrichtungen, Beschilderungen etc. zu erfolgen.
- 5. Die Klassifizierung der Pisten hat entsprechend der ÖNORM S 4611 zu erfolgen.

R)

Fachgebiet Allgemeine Bautechnik

- 1. Die Planung der Pumpstationen (Detail- und Ausführungsplanung) hat durch einen nach den einschlägigen Berufsgesetzen befugten Planer zu erfolgen.
- 2. Die Regeln der Technik und der Planungs- und Ausführungsnormen in der jeweils geltenden Fassung sind bei Planung und Ausführung der beiden Pumpstationen (insbesondere hinsichtlich der erforderlichen statischen Dimensionierung der Tragwerks- und Konstruktionsbauteile) zu beachten.
- 3. Die Ausführung der Pumpstationen ist zu überwachen und die plangemäße Ausführung durch nach den einschlägigen Berufsgesetzen Befugte z.B. Ziviltechniker zu bestätigen.
- 4. Für die Pumpstationen ist gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BGBl I Nr. 37/1999, in der geltenden Fassung, ein Projektsleiter zu bestellen. Die Vorgaben des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Planungskoordinator, Baustellenkoordinator, SiGe-Plan) sind einzuhalten.
- Ein detaillierter Abschlussbericht über die Ausführung der Pumpstationen und Einhaltung aller Vorschriften, Normen und Regeln der Technik mit allen Nachweisen ist zu erstellen. Dabei sind explizit

alle beachteten Regeln, Vorschriften und Normen aufzulisten und deren Einhaltung zu bestätigen. Die Nachweise sind den jeweiligen Regeln, Vorschriften und Normen zugeordnet in der in den Regelwerken vorgesehenen Form dem Abschlussbericht beizulegen.

S)

Fachgebiet Seilbahntechnik

Allgemein

- 1. Mit der Meldung der Abnahmebereitschaft nach ÖNORM EN 1709 ist ein detaillierter Bericht über den aktuellen Erfüllungsstand der im jeweiligen Sicherheitsbericht Abschnitt 5B) "Seilbahntechnik und Infrastruktur" angeführten Maßnahmen vorzulegen. Ein abschließender Erfüllungsbericht samt den in einzelnen Auflagen geforderten bzw. zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlichen Unterlagen ist im Zuge der technischen Vorerhebungen vorzulegen.
- 2. Ein Gleichstück der Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung der Herstellerfirma der seilbahntechnischen Anlagenteile einschließlich jener der dabei verwendeten Zulieferanten sind bei der Abnahme zur Verfügung zu stellen.
- 3. In einer Aufstellung sind unter Berücksichtigung aller gemäß ÖNORM EN 12930 anzunehmenden Belastungsfälle die Lastangaben auf Bauteile der Infrastruktur und auf jedes Teilsystem anzugeben. Bei den in der Aufstellung angegebenen Belastungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

Eigenlasten und Nutzlasten, Windkräfte, Reibungskräfte des bewegten Seiles auf den Bauwerken, Eisbehang, Anfahr- und Bremskräfte, Dynamische Einflüsse in Betrieb, Einwirkungen infolge Seilentgleisung in die Seilfänger, einseitiger Seilabwurf, weitere außergewöhnliche Einwirkungen gemäß ÖNORM EN 13107.

Die Aufstellung sowie die beigefügten Berechnungen sind von einem dazu befugten Ziviltechniker zu erstellen oder auf deren Richtigkeit zu prüfen. In der Erklärung bzw. im Prüfbericht des Ziviltechnikers ist die Berücksichtigung aller Belastungsfälle gemäß ÖNORM EN 12930 zu bestätigen.

- 4. Bei den statischen Tragsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweisen jener Bauteile bzw. jener Konstruktionen der Infrastruktur, die vom Förderseil herrührende Belastungen abtragen, ist in der Erklärung oder im Prüfbericht des mit der Prüfung beauftragten Ziviltechnikers die Berücksichtigung der maßgebenden Belastungen in den Nachweisen zu bestätigen (z.B. Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Lastanschlussplänen angegebenen Lasten).
- 5. Vor Baubeginn der Seilbahnanlageteile sind der Bauleiter und der mit der Bauüberwachung beauftragte Ziviltechniker der Behörde namhaft zu machen.
- 6. Bei der Abnahme der Seilbahn müssen der vorgesehene Betriebsleiter, dessen Stellvertreter, das übrige Betriebspersonal sowie Vertreter der Herstellerfirmen anwesend sein. Die Bediensteten müssen mit den technischen Einrichtungen entsprechend ihrer Dienstverwendung ausreichend vertraut sein. Ferner muss ein schreibendes Messgerät bereitgestellt werden, mit dem bei den Bremsproben der Geschwindigkeitsverlauf und das Motormoment aufgezeichnet werden können.

- 7. Für bereits in Verkehr gebrachte Seilfahrgeräte sind entweder die EG-Konformitätserklärung oder die Nachweise über die ausreichende Bemessung, von einem dazu befugten Ziviltechniker geprüft, sowie die Ausführungspläne und eine Bestätigung des Herstellers oder des seinerzeitigen Inverkehrbringers der Seilfahrgeräte oder der Herstellerfirma der Seilbahn über die Eignung für den vorgesehenen Einsatzbereich spätestens einen Monat vor dem Beginn der Abnahme vorzulegen (zweifach).
- 8. In die Betriebsvorschrift der jeweiligen Seilbahn ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass vor Betriebsbeginn allenfalls auf dem Förderseil anhaftender Eisbehang zu entfernen ist.
- 9. In die Betriebsvorschrift der jeweiligen Seilbahn ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Fahrbetriebsmittel außer Betrieb nicht auf der Strecke verbleiben dürfen.
- 10. In den Stationen sind die zum Abspannen des Förderseiles notwendigen Befestigungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese müssen den bei der Instandhaltung auftretenden Kräften entsprechend ausgeführt sein.
- 11. Für die Einlagen der Stützenseilrollen sind solche der Marke Semperit A-470 zu verwenden.
- 12. Die Forderungen im Gutachten zur Sicherheitsanalyse "Außerbetriebnahme eines defekten Fahrzeuges", Identnummer 10659088, Revision 2, vom 06.10.2007, der akkreditierten Stelle TÜV Österreich müssen in den Konformitätsbescheinigungen für das Teilsystem 3.2 mechanische Einrichtungen in den Stationen Id. 10543239 sowie für das Teilsystem 4 Fahrzeuge Id. 10553753 und Id. 10544483 und Id. 10548643 nachvollziehbar erfüllt sein. Bei anderen von diesen Id.Nr. abweichenden Bescheinigungen ist das Gutachten des TÜV Österreich zu erweitern.
- 13. Hinsichtlich der Ausführung und der Ausstattung der Arbeitsplätze in den Diensträumlichkeiten der Seilbahnstationen sind die Bestimmungen der vom BMVIT veröffentlichten Richtlinie R 7/09, "Bestimmungen über Arbeitsplätze für Stationsbedienstete in Betriebsräumen bei Einstiegen bzw. Ausstiegen von kontinuierlich umlaufenden Kabinenseilbahnen und Kombibahnen" vom 26.5.2009 anzuwenden.

Sechsersesselbahn Rossfall:

- 14. Am Anhaltepunkt des die Überwachungseinrichtung "Ausstieg Sessel" auslösenden Sessels darf der Bodenabstand maximal 2,5 m betragen.
- 15. Die bei der Stütze 16abc vorgesehenen Sonnenschutzbleche sind so zu montieren, dass die normgemäß geforderte Freigängigkeit der querpendelnden Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

Malfonbahn I. Teilstrecke:

16. Die bei der Stütze 17ab vorgesehenen Sonnenschutzbleche sind so zu montieren, dass die normgemäß geforderte Freigängigkeit der querpendelnden Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

Malfonbahn II. Teilstrecke:

17. Die bei den Stützen 1 und 2 vorgesehenen Sonnenschutzbleche sind so zu montieren, dass die normgemäß geforderte Freigängigkeit der querpendelnden Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

T)

Fachgebiet Elektro- und Sicherungstechnik der Seilbahnanlagen

- Ein Satz handschriftlich korrigierter Schaltpläne der elektrischen Einrichtungen ist in den Stationen aufzubewahren. Schaltungsänderungen, Berichtigungen und Schaltungskontrollen aus der Zeit der Montage und Inbetriebnahme sind einzutragen, sodass bei Beginn der Abnahme die Schaltpläne dem tatsächlichen Schaltungszustand der Anlage entsprechen.
- 2. Ein Exemplar der Betriebsanleitung für die elektrotechnischen Einrichtungen ist der Behörde bei der Abnahme vorzulegen.
- 3. Nach Abschluss der Konformitätsbewertungsverfahren sind für die elektrischen Sicherheitsbauteile und das elektrische Teilsystem folgende Unterlagen zweifach vorzulegen:
 - a) EG-Konformitätserklärung der Herstellerfirma,
 - b) Ergebnis der EG-Prüfung (EG-Prüfbescheinigung) der Benannten Stelle,
 - c) Schnittstellenbeschreibung.

Die Konformitätsunterlagen müssen, unabhängig vom jeweiligen Hersteller, sämtliche für dieses Teilsystem relevanten Sicherheitsbauteile umfassen.

- 4. Freiliegende Klemmen am Notantriebsmotor, Kraftstofftank und Klemmen von Messgeräten in Schranktüren (über 50 V) sind berührungssicher abzudecken.
- 5. Ein Vorabzug der elektrotechnischen Schaltpläne ist rechtzeitig vor der Abnahme der Behörde vorzulegen.
- 6. Die elektrotechnischen Unterlagen, wie Wirk- und Stromlaufpläne mit zugehörigen Gerätelisten (Antrieb, Steuerung und Regelung, Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlage, hydraulische Spanneinrichtung) sind entsprechend den während der Montage durchgeführten Änderungen zu ergänzen und dem Seilbahnunternehmen zweifach zu übergeben. Ein Exemplar ist der Behörde bei der Abnahme vorzulegen.
- 7. Für elektrisch fernbetätigte Ein- und Ausschubweichen im Bereich der Hauptfahrbahn ist Folgendes einzuhalten:
 - a) die Energiezufuhr der Betätigungsmotoren der Weichen muss bei Betrieb des Hauptantriebes der Seilbahn unterbrochen sein.
 - b) die Bedienungselemente sind so zu situieren, dass im Weichenbereich befindliche Fahrzeuge gut einsehbar sind,
 - c) die Bedienungselemente müssen als Tastschalter ausgeführt und im Sichtbereich der Weichen situiert sein,
 - d) eine Freigabe der Schalter aus der Taststellung muss eine sofortige Stillsetzung der Betätigungsmotoren bewirken.
- 8. Die Grabungsarbeiten für den Kabelgraben im Bereich von Kreuzungen mit Kabeln und Leitungen der Beschneiungsanlage sind mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die Sicherheitsvorschriften nach ÖVE ÖNORM E 8120 (Abstände usw.) sind einzuhalten.

- 9. Die elektrische Seillageüberwachung ist an jeder Stütze auf ihre Funktion zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einer Tabelle festzuhalten und der Behörde bei der Abnahme vorzulegen.
- 10. Vor Betriebsaufnahme sind zumindest zwei Bedienstete nachweislich über die Gefahren der elektrischen Anlage zu schulen und mit den nötigen Schalthandlungen zum Spannungslosmachen der Anlagen vertraut zu machen.
- 11. Nach Abschluss der Prüfungen gemäß EN 1709, Unterabschnitte 5.3.2 und 5.3.3, ist der Beginn des Probebetriebes gemäß 5.3.4 der Behörde zu melden. Die vom Seilbahnunternehmen sowie den seilbahn- und elektrotechnischen Herstellerfirmen unterfertigte Meldung ist eine Voraussetzung für die Anberaumung technischer Vorerhebungen. Die Abnahmebereitschaft gemäß Unterabschnitt 5.5 muss gegeben sein. Ein detaillierter Bericht gemäß 5.3.5 ist spätestens zu Beginn der technischen Vorerhebungen vorzulegen.
- 12. Mit der Meldung gemäß Ziffer 11 ist ein detaillierter Bericht über den aktuellen Erfüllungsstand der in den Sicherheitsberichten Malfon I. und Malfon II., Abschnitt "Erforderliche Maßnahmen", Unterabschnit B) "Elektrotechnik" und im Sicherheitsbericht der 6SB Rossfall Abschnitt "Erforderliche Maßnahmen" Unterabschnitt C) "Elektrotechnik" angeführten Maßnahmen vorzulegen. Ein abschließender Erfüllungsbericht samt den in einzelnen Auflagen geforderten bzw. zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlichen Unterlagen ist im Zuge der technischen Vorerhebungen vorzulegen.
- 13. Die Installation der Befeuerungsanlage hat so zu erfolgen, dass das Energieversorgungskabel für die Leuchten vollkommen getrennt von sonstigen Steuerkabeln verrohrt geführt und die dazugehörigen elektrotechnischen Einrichtungen, z.B. Klemmkästen, gesondert ausgeführt werden. Die Klemmkästen an den Stützen sind mit Hinweisen auf Niederspannung (Blitzpfeil, Achtung Niederspannung usw.) dauerhaft zu kennzeichnen.
- 14. Elektrische Anlagen der Befeuerungsanlage mit Nennspannungen über ~65 V sind mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 auszurüsten, deren Nennfehlerstrom IΔN maximal 0,1 A beträgt.

U)

Fachgebiet Elektrotechnik (ohne Seilbahnanlagen)

Bauphase

1. Bei der Herstellung und beim Betrieb der Baustelleneinrichtungen und der Baustromversorgungen und hinsichtlich der sicheren und ordnungsgemäßen Errichtung der elektrischen Anlagenteile der Energieversorgungsanlage müssen zur Hintanhaltung von Gefährdungen durch elektrischen Strom, laufend Schutzvorkehrungen für die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen und von sonst sich an der Baustelle aufhaltenden Personen nach dem aktuellen Bau- und Montagefortschritt situationsbezogen und individuell vor Ort getroffen werden. Auf die geltenden SNT-Vorschriften wird verwiesen. Bezüglich der während des Baues möglichen Gefährdungsmomente durch den elektrischen Strom sind die allgemein gültigen elektrotechnischen Schutzvorschriften anzuwenden.

- Bei der Ausführung von Arbeiten im Gefahrenbereich und in der Nähe von spannungsführenden Teilen ist das Arbeitnehmerschutz-Merkblatt für Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile zu berücksichtigen.
- 3. Türen zu den elektrischen Betriebsräumen sind in Fluchtrichtung öffnend auszuführen. Diese Betriebsräume sind als solche zu kennzeichnen. Soweit Räume für Hochspannungsschaltanlagen und für Transformatoren betroffen sind, gilt darüber hinaus die verbindliche Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383, wonach Türen von Innenraumanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten, bei Transformatoren mit Kühlmittelart O1 ab 1 MVA eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen müssen.
- 4. Für die Erdungsanlagen (Betriebsgebäude der Pumpstationen und in der Seilbahnstationen) sind Erdungspläne anzulegen. Nach Fertigstellung der Erdungsanlagen sind der Behörde für die Erdungsmessprotokolle vorzulegen.
- 5. Alle leitfähigen Teile, welche im Normalfall nicht unter Spannung stehen, sind an die Erdungsanlage anzuschließen oder es sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zur Hintanhaltung von gefährlichen Berührungsspannungen zu treffen (z.B. zusätzliche Potentialsteuerung, Isolierung odgl.). Sofern derartige Ersatzmaßnahmen getroffen werden, ist die Bestätigung eines Fachkundigen einzuholen, dass durch diese Maßnahmen gefährliche Berührungsspannungen hintangehalten werden. Die Bestätigung ist zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 6. Die verwendeten Betriebsmittel und Geräte müssen in Bezug auf Nennspannung und Schaltvermögen den Anforderungen am Einbauort standhalten
- 7. Anlagen für Fernsteuerung müssen für die Durchführung von Vor-Ort-Steuerungen oder von Revisionsarbeiten und dergleichen an der jeweils in Frage kommenden Steuerstelle unwirksam gemacht werden können.
- 8. Alle Schalt- und Messeinrichtungen sowie Steuerelemente sind eindeutig und haltbar zu bezeichnen.
- 9. In den elektrischen Betriebsräumen sind für die erste Löschhilfe zur Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen geeignete Löschvorrichtungen (Handfeuerlöscher gem. Normenreihe ÖNORM EN 3) bereitzuhalten. Diese sind einer zweijährlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.
- 10. Die elektrischen Betriebsräume sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Tore bzw. Türen für den Zugang zu den Elektroräumen sind mit Sicherheitsschlössern auszurüsten. An den Zugangstüren zu Hochspannungsräumen in den Betriebsgebäuden an den Wasserfassungen sowie in den Pumpstationen sind Hochspannungswarnschilder anzubringen. Fluchttüren müssen von innen jederzeit, also auch in versperrtem Zustand zu öffnen sein.
- 11. Sämtliche elektrischen Betriebsräume und die Verkehrs- und Fluchtwege sind zusätzlich zur Allgemeinbeleuchtung mit einer Notbeleuchtungsanlage auszustatten, welche bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung eine ausreichende Beleuchtung sicherstellt und automatisch wirksam wird.
- 12. Für die in Räumen angeordneten Schaltanlagen sind die Mindestanforderungen hinsichtlich Raumvolumen und Druckentlastung im Hinblick auf Störlichtbögen laut Herstellerangaben der

- Schaltanlagen nachzuweisen. Diese Nachweise sind auf Verlangen zur Einsichtnahme durch die Behörde vorzulegen.
- 13. Für die Kabelverlegungen wird die Österreichische Bestimmung für die Elektrotechnik über die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln ÖVE/ÖNORM E 8120, Ausgabe 2013-08-01, für verbindlich erklärt. Bei Abweichungen von den Normalbedingungen (z.B. Verlegetiefe oder Sonderverlegung) sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen (zulässige Ersatzmaßnahmen laut Vorschrift). Von den ausführenden Bauunternehmen sind Bestätigungen über die Verlegung nach ÖVE/ÖNORM E 8120 vorzulegen. Die getroffenen Maßnahmen an Kreuzungsstellen mit anderen unterirdischen Einbauten und bei Sonderausführungen sind zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 14. Die 30 kV-Kabel der Energieversorgung sind einzumessen, im Gelände zu vermarken und in Kabellageplänen festzuhalten. Diese Kabellagepläne sind den Unterlagen zur Abnahmeprüfung anzuschließen. Den betroffenen Grundbesitzern sind auf Verlangen Kabellagepläne zur Verfügung zu stellen.
- 15. Bei Kreuzungen der Kabel mit fremden Bodeneinbauten (Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeleitungen usw.) sind als Mindestabstände die in der geltenden Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8120 festgelegten Maße einzuhalten. Die Verlegung bei solchen Kreuzungsstellen ist zu dokumentieren und die Dokumentation den Unterlagen zur Abnahmeprüfung anzuschließen.
- 16. Für die Hochspannungsanlagen sind die vor Betriebsaufnahme gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 durchzuführenden Inspektionen und Prüfungen durch Prüfprotokolle und Dokumentationen der ausführenden Fachfirmen zu belegen, und es ist eine Bestätigung über den mängelfreien und vorschriftenkonformen Anlagenzustand zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 17. Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischen Niederspannungsanlagen ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.

Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,

- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001 "Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen-Erstprüfung" erfolgt ist,
- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,
- dass keine Mängel festgestellt wurden.
- 18. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlagen der Pumpstationen und der Seilbahnstationen in den festgelegten Blitzschutzklassen nach der Normenreihe ÖNORM/ÖVE EN 62305 ist eine Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen und zur Abnahmeprüfung vorzulegen. Die zugehörigen Unterlagen wie Risikoklassifizierung, Blitzschutzpläne und Messprotokolle sind zur allfälligen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Für die Beschneiungsanlage und deren Verteilnetz (Feldleitungen) gilt darüber hinaus:

- 19. Leitungsabgänge ("Feldleitungen") aus Verteilanlagen der Beschneiungsanlage zu Anschlussstellen der Schneeerzeuger ("Elektro-Zapfstellen", "Elektranten", "Verteilerkästen der Entnahmestellen") sind als TN-S-System mit Fehlerstromschutzeinrichtungen in den Leitungsabgängen aus den Verteilanlagen auszuführen. Der Nennfehlerstrom der Fehlerstromschutzeinrichtungen am Leitungsabgang darf 500 mA nicht überschreiten.
- 20. Wenn in den Verteilanlagen der Beschneiungsanlage mehrere Abgänge zu den einzelnen Feldleitungen installiert werden, ist die Zuordnung zu den einzelnen Feldleitungen eindeutig zu kennzeichnen. Eventuelle Rückspeisungen über Feldkabel auf Abgänge sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. In den Verteilerräumen sind Übersichtsschaltbilder auszuhängen.
- 21. In den Verteilern der Anschlussstellen der Schneeerzeuger sind für Steckdosenstromkreise größer 16 A Nennstrom Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von max. 100 mA (selektiv zu den vorgelagerten Fehlerstromschutzeinrichtungen) zu installieren.

 Hinweis: Für Steckdosenstromkreise bis 16 A Nennstrom sind gem. ÖVE/ÖNORM E 8001-1 Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA erforderlich. Weiters müssen die
- 22. Die Elektroinstallationen sind in den Pumpenräumen nach den Bestimmungen für feuchte Räume auszuführen.

Fehlerstromschutzschalter für die Verwendung im Freien geeignet sein (bis -25°C).

- 23. Freiliegende bewegte Maschinenteile sind durch zuverlässig befestigte Schutzvorrichtungen gegen zufällige Berührung zu sichern.
- 24. Die Verteilerkästen bei den Anschlussstellen der Schneeerzeuger sind versperrbar oder nur mit Werkzeug öffenbar auszuführen. Sie sind entsprechend den Anforderungen für die Montage im Freien mindestens spritzwassergeschützt gemäß Schutzart IPX4 auszuführen (gilt auch für Unterflur-Anschlussstellen). Aktive Teile sind durch zuverlässig befestigte Abdeckungen gegen direkte Berührung zu schützen. Bei Verwendung von NH-Sicherungen ist ein allpolig schaltendes NH-Sicherungssystem mit Bedienteil (Trennleiste) zu verwenden.

<u>Betriebsphase</u>

- 25. In den 30 kV-Schalträumen sind anzuschlagen bzw. bereitzuhalten:
 - a) Die grundsätzlichen Bestimmungen beim Betrieb von Starkstromanlagen ÖVE/ÖNORM E 50110-1, Ausgabe: 2008-09-01
 - b) Die Anleitung "Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität" (ÖVE/ÖNORM E 8351)
 - Die Anleitung zur Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und deren Nähe (ÖVE/ÖNORM E 8350)
 - d) Die zur Bedienung der Anlage erforderlichen Geräte und Arbeitsschutzeinrichtungen
 - e) Das erforderliche Ersatzmaterial
 - f) Übersichtsschaltbilder
- 26. Für die Betriebsführung der Transformatorstation muss stets ein Anlagenverantwortlicher gemäß ÖVE EN 50110-1 und ÖVE EN 50110-2-100 bestellt sein. Wenn dieser nicht über die Qualifikation einer

- Elektrofachkraft gemäß ÖVE EN 50110-1 verfügt, ist ein Wartungs- und Betriebsführungsübereinkommen mit einem Netzbetreiber gem. Tiroler Elektrizitätsgesetz oder hierzu befugten Elektrounternehmen abzuschließen
- 27. Gemäß Elektroschutzverordnung 2012 sind die elektrischen Anlagen der Energieversorgung in Zeiträumen von längstens drei Jahren einer wiederkehrenden Überprüfung durch eine befugte Fachfirma oder Person (zumindest Elektrofachkraft) im Sinne des § 12 Elektrotechnikgesetz 1992 zu unterziehen bzw. wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass:
 - die Prüfung gemäß ÖNORM/ÖVE E 8001-6-62 "Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-wiederkehrende Prüfung" erfolgt ist und dass
 - keine Mängel festgestellt wurden bzw. diese behoben wurden.
- 28. Für die gegenständlichen elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 "Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund" zu führen. Dieses Anlagenbuch ist im Betrieb zu verwahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Allgemeine Hinweise:

- Auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen, insbesondere die Elektrotechnikverordnung 2002 und die damit gesetzlich für verbindlich erklärten Sicherheitsvorschriften wird betreffend Errichtung, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel verwiesen.
- Für die Ausführung der elektrischen Anlagenteile und Betriebsmittel wird auf die in den Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz 1992 verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und harmonisierten Normen verwiesen. Bei von diesen Vorschriften abweichenden Ausführungen einzelner Anlagenteile ist die gleichwertige Sicherheit nachzuweisen.
- Metallische Konstruktionsteile in den Stationen (zB Pumpstation, Druckreduzierstation, Vorpumpenschacht) sind unter Hinweis auf ÖVE/ÖNORM E 8001-1, falls nicht entsprechende andere leitfähige Verbindungen bestehen, untereinander durch Potentialausgleichsleitungen zu verbinden und auf eine Potentialausgleichsschiene mit Anschluss an die Erdungsanlage der Stationen zu führen.
- Die Herstellung, Änderung oder Instandhaltung der elektrischen Anlagenteile darf nur durch befugte Fachfirmen oder Personen gemäß § 12 Elektrotechnikgesetz erfolgen.
- Die Elektroanlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Normen herzustellen, zu betreiben und instand zu halten. Insbesonders werden angeführt:
 - ÖVE / ÖNORM E 8001 "Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannung bis 1000
 V AC und 1500 V DC" ÖVE-EN 1 "Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000
 V AC und 1500 V DC"

- ÖVE-EN 50178 "Ausrüstung von Starkstromanlagen mit elektronischen Betriebsmitteln"
- o ÖVE-EN 50110-1 "Betrieb von elektrischen Anlagen
- OVE/ÖNORM EN 60204-1 "Sicherheit von Maschinen Elektrische Ausrüstung von Maschinen"
- ÖNORM EN ISO 13849-1 "Sicherheit von Maschinen Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen"
- Die Prüfungen elektrischer Anlagen sind gemäß § 11 Elektroschutzverordnung mit Prüfbefunden zu dokumentieren. Weiters sind Prüfbefunde, Schaltpläne und Unterlagen bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen aufzubewahren (Anlagenbuch).

Hinweise der TINETZ-Stromnetz Tirol AG:

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der TINETZ-Stromnetz Tirol AG darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und beeinträchtigt werden. Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens acht Wochen vorher) Erkundigungen über die Lage vorhandener Energiekabel und sonstiger unterirdischer Einbauten bei der zuständigen Dienststelle der TINETZ-Stromnetz Tirol AG einzuholen. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen werden einvernehmlich festgelegt.

Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Nieder- und Hochspannungskabel bis 30 000 Volt ist ein Maschineneinsatz zulässig. Maschineller Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der vom Betreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30 cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse (Suchschlitz). Eine Freilegung von Kabeln darf nur mit der nötigen Vorsicht und mit Handwerkzeugen geschehen.

V)

Fachgebiet Maschinenbau, temporäre Lawinensicherungsmaßnahmen

Bauphase

1. Für die Flüssiggasanlage ist, soweit im Projekt bzw. im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird und nicht konformitätsbewertete Baugruppen betroffen sind, die ÖVGW-Richtlinie G2, Juni 2011, verbindlich einzuhalten.

Hinweise:

- Weiters sind für die Flüssiggasanlage die Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2002, soweit nichts Abweichendes festgehalten wird, verbindlich einzuhalten.
- Die Ausgleichsbehälter für Flüssiggas und verdichteten Sauerstoff sind als ortsfeste Druckbehälter entsprechend dem Kesselgesetz herzustellen, auszurüsten, zu betreiben und prüfen zu lassen. Insbesondere wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:
 - 6. Erstprüfung, erste Druckprüfung und allenfalls Dichtheitsprüfung durch eine akkreditierte Erstprüfstelle oder Werksprüfstelle (§§ 11, 12, 20 und 22 Kesselgesetz), erste Betriebsprüfung und wiederkehrende Untersuchungen und Prüfungen durch eine akkreditierte Kesselprüfstelle (§§ 15 und 21 Kesselgesetz) inkl. der sicheren Befestigung der Behälter am Boden (§ 8 Kesselgesetz).
- Für Versorgungsleitungen außerhalb der konformitätsbewerteten Baugruppen der Versorgungsstationen ist Folgendes einzuhalten:

- Bei der Verlegung von Rohren ist eine Mindestverlegetiefe von 60 cm, gemessen vom Rohrscheitel, einzuhalten. Wenn Felsboden dazu zwingt, genügt an den betroffenen Stellen eine Mindestverlegetiefe von 30 cm, gemessen vom Rohrscheitel, wenn die gesamte Rohrleitung in Felsschutzmatten eingehüllt wird.
- Soweit die Überdeckung der Rohrleitungen für Sauerstoff und Flüssiggas einen Mindestwert von
 30 cm unterschreitet, sind sie aus Metall auszuführen.
- Oberirdische Verlegung ist nur in Sonderfällen zulässig, wie z.B. bei Querung von Felswänden aus hartem Gestein. Die Befestigung hat gem. Abschnitt 11.2.3 der ÖVGW-Richtlinie G2/2 zu erfolgen.
- 3. Die Fundamente der Gaszündrohre sind aufgrund eines Gutachtens eines hiezu befugten Zivilingenieurs unter Beachtung der geologischen Voraussetzungen so zu bemessen, dass Sie den zu erwartenden Kräften (Gewicht, Wind, Rückstoß durch Explosion, Schneelast) standhalten. Dasselbe gilt für die Sturmverankerung der Rundcontainer. Ein diesbezügliches Gutachten ist bei der Abnahme vorzulegen.
- 4. Bei der Abnahme sind der Behörde alle in diesem Gutachten genannten Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Prüfprotokolle und Berechnungen vorzulegen (siehe auch § 11 TGHKG 2013 Abnahmebefund für die gesamte Gasanlage).

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende wiederkehrende Prüfungen der Anlage zu veranlassen sind:

- a) Wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen der Ausgleichsbehälter für Flüssiggas und Sauerstoff sind durch eine akkreditierte Kesselprüfstelle (§§ 15 und 21 Kesselgesetz,) durchführen zu lassen.
- b) Der gesamte flüssiggasführende Teil der Anlage ist gemäß § 14 THGHK 2013 überprüfen zu lassen. Diese Prüfung kann und sollte zweckmäßigerweise durch die unter Pkt. a) aufgeführte, mit der wiederkehrenden Untersuchung und Überprüfung der Ausgleichsbehälter betraute, Kesselprüfstelle durchgeführt werden.
- c) Die elektrischen Installationen und Anlagen innerhalb des Containers und im Kriechwegbereich sind in einem Abstand von max. drei Jahren durch einen befugten Elektrofachmann auf die Einhaltung der ÖVE-Vorschriften, insbesondere ÖVE-E 8001 i.d.g.F. und ÖVE EN 60079-17: 2008-07-01 überprüfen zu lassen.
- d) Spätestens bis zur Betriebsaufnahme ist für jede Anlagen ein Explosionsschutzdokument gemäß § 5 Verordnung explosionsfähige Atmosphären zu erstellen. In diesen Explosionsschutzdokumenten sind insbesondere auch die Ergebnisse der Prüfungen vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- e) Die Blitzschutzanlagen sind in einem Abstand von maximal drei Jahren durch einen befugten Blitzschutzfachmann überprüfen zu lassen. Über alle Prüfungen sind unterfertigte Prüfprotokolle erstellen zu lassen, die vom Betreiber aufzubewahren und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten sind.
- Der Container, der Kompaktschrank und die im Freien aufgestellten Versandbehälter sind mit einer Blitzschutzanlage nach ÖVE-EN 62305 auszurüsten.

Betriebsphase

6. Die Steuerung der Lawinenauslöseanlagen darf nicht von vernetzten Computern aus durchgeführt werden.

- 7. Für Betrieb und Durchführung von künstlichen Auslösungen von Lawinen ist seitens der Unternehmung ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter der Behörde namhaft zu machen. Diese haben den Einsatz der Anlage und insbesondere den Zugangsschutz verantwortlich zu beaufsichtigen und für die Aufrechterhaltung des Zugangsschutzes zu sorgen (Programmzugang, Passwörter usw.).
- 8. Die Versorgungsstationen sind ständig gegen den Zutritt Unbefugter versperrt zu halten.
- 9. Im gesamten Inneren der Versorgungsstationen und in einem kegelförmigen Kriechwegbereich mit 3 m Radius um alle Öffnungen, die niedriger als 2 m über Boden liegen, dürfen sich keine Zündquellen befinden. In diesem Bereich ist die Elektroinstallation (auch Niederspannung) explosionsgeschützt für Zone I, Zündgruppe T5 nach den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften auszuführen.
- 10. Es ist ein geprüfter Feuerlöscher P6 gemäß ÖNORM EN 3 Teil 1 August 1996, (Prüfung alle zwei Jahre) bereitzuhalten, oder es hat zumindest bei Wartungsarbeiten an der Anlage ein Feuerlöscher bereitzustehen.
- 11. Für Betrieb und Wartung der Kompaktstation und der Zündrohre darf nur besonders geschultes mit den Gefahren von Flüssiggas und Sauerstoff vertrautes Personal eingesetzt werden.

W)

Fachgebiet Abfallwirtschaft

 Über anfallende Abfälle sind Aufzeichnungen zu führen, mit Angabe der Abfallart, der anfallenden Menge und dem Herkunftsort, welche Abfallmengen eine direkte Verwertung bzw. Verwendung und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurden. Diese Angaben sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

<u>Hinweis</u>: Innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit (Baubeginn) ist die Registrierung über die Internetseite (http://edm.gv.at/) gemäß § 22 AWG 2002 durchzuführen. Die zugewiesene GLN-Nummer ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle mittels Begleitscheine in diesen einzutragen. Der Begleitschein ist als gültiger Entsorgungsnachweis getrennt von den restlichen Unterlagen sieben Jahre aufzubewahren.

X)

Fachgebiet Brandschutz

1. Nach Fertigstellung der automatischen Brandmeldeanlagen in den Stationsgebäuden sind diese Anlagen den Abschlussüberprüfungen gemäß TRVB 123 S zu unterziehen. Nach Durchführung der Überprüfungen sind Überprüfungsberichte auszustellen und sind eventuell aufgezeigte Mängel umgehend zu beseitigen. Die Überprüfungsberichte müssen zur jederzeitigen Einsicht im Zuge von Überprüfungen bei den Stationen aufbewahrt werden.

- 2. Für die Entleerung von Aschenrückständen ist in den Bereichen in denen geraucht werden darf, in den jeweiligen Stationsgebäuden je ein Sicherheitsabfallbehälter oder ein Behälter mit nichtbrennbarer Abdeckung ständig einsatzbereit zu halten.
- 3. In den Fahrbetriebsmittelbahnhöfen bei der Talstation Rossfallbahn, bei der Talstation der Malfonbahn I und II sowie der Bergstation der Malfonbahn II sind händisch öffenbare Lüftungsmöglichkeiten (Tore, Fenster, udgl.) im Ausmaß von jeweils mindestens 2 % der Bodenflächen der Bahnhöfe der Fahrbetriebsmittel vorzusehen. Diese Öffnungen sind möglichst gegenüberliegend anzuordnen bzw. müssen so situiert werden, dass eine wirksame Lüftung im Brandfalle gegeben ist.
- 4. Die vorgesehenen Handfeuerlöschgeräte müssen entsprechend der Sicherheitsanalysen Brandschutz vom 07.03.2014 der ÖNORM EN 3 entsprechen.
- 5. Bei beiden Pumpgebäuden der Beschneiungsanlagen sind jeweils die Aufstellungsräume der beiden Trafoboxen, die Hochspannungs- und die Niederspannungsräume als eigene Brandabschnitte auszubilden. Die Bauteile der Brandabschnitte (Wände, Decken, tragende Bauteile) sind in der Feuerwiderstandsklasse REI 90/EI 90 gemäß ÖNORM EN 13501 auszuführen. Die Zugänge zu den Traforäumen und zu beiden Hochspannungsräumen sind zumindest mit nichtbrennbaren A2 Elementen abzuschließen. Jene Türen vom Gebäudeinneren zu den Niederspannungsräumen sind zumindest mit Feuerschutztüren EI230-C abzuschließen. Allfällige Durchführungen von Kabeln, Leitungssträngen, Lüftungskanälen udgl. sind mit geeigneten Bauteilen in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 abzuschotten bzw. sind Brandschutzklappen in der Qualifikation EI 90 in den Lüftungskanälen einzubauen.
- 6. Für die Entstehungsbrandbekämpfung sind in beiden Pumpgebäuden der Beschneiungsanlagen jeweils zumindest zwei Handfeuerlöschgeräte, welche der ÖNORM EN 3 entsprechen, der Type K 5 (Kohlensäurelöscher) ständig einsatzbereit zu halten.

Y)

Fachgebiet Schutzwasserbau

1. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Flusssohle sowie die hergestellten Bauwerke bei allen umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, mit Ausnahme der Ausgleichsmaßnahmen in Ischgl / Mathon laufend beobachten. Sollten Schäden an den Bauwerken maßgebliche Geschiebeanlandungen oder Sohleintiefungen auftreten, sind von der Arlberger Bergbahnen AG sowie der Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG die eventuell auftretenden nachteiligen Auswirkungen mit gezielten Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Maßnahmen hinsichtlich des Geschieberegimes sind sich ein Gleichgewichtszustand solange fortzusetzen, bis eingestellt hat. Ausgleichsmaßnahmen Kappl unten, Kappl oben, Ebene Ulmich, Ischgl und Pettneu sind jährlich im Herbst in der Niederwasserzeit jeweils drei Querprofile aufzunehmen. Die Querprofile sind der Behörde bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Mit den Vermessungen ist sofort nach Umsetzung der Bauarbeiten im Herbst mit der Nullmessung zu beginnen und haben diese fünf Jahre anzudauern. Nach Ablauf dieser fünf Jahre ist das bisherige Messprogramm in Abstimmung mit der Behörde und dem wasserbautechnischen Prüfgutachter neu festzulegen. Darüber hinaus hat eine Profilaufnahme auch dann stattzufinden, wenn am jeweiligen Gewässer ein größeres Hochwasser als ein fünfjährliches Hochwasser (HQ 5) abgeflossen ist. Die Querprofile sind der Behörde bis spätestens einem Monat nach dem Hochwasserereignis vorzulegen.

- 2. Die Regulierungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze für den naturnahen und landschaftsbezogenen Schutzwasserbau¹ auszuführen.
- 3. Sämtliche Bauarbeiten im Gewässerbereich sind unter Beiziehung des Baubezirksamtes Imst / Bundeswasserbauverwaltung durchzuführen.
- 4. Die Regulierungsenden sind standsicher (verzahnt in die Ufer) einzubinden bzw. an den Bestand anzuschließen.
- 5. Im Interesse der Fischerei sind entlang der Verbauung in unregelmäßigen Abständen größere Bruchsteine (Durchmesser mindestens 1 m) so zu verlegen, dass sie über den Niederwasserspiegel reichen.
- 6. Die Regulierungsbauten sind mindestens 1 m unter der bestehenden Flusssohle zu fundieren.
- 7. Während der Bauarbeiten ist für eine einwandfreie Wasserabkehr unter Beachtung der Bestandsverhältnisse der Ufer zu sorgen.
- 8. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen, Baureste und provisorische Einbauten sind aus dem Flussbett zu entfernen.
- 9. Die Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass angrenzende Liegenschaften geschont und bestehende Zufahrten zumindest provisorisch aufrecht bleiben. Bezüglich der Baustellenzufahrten ist mit den betroffenen Grundeigentümern das Einvernehmen herzustellen.
- 10. Werden durch die Bauarbeiten fremde Versorgungsleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen) berührt, ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer herzustellen.
- 11. Der Abfluss von Oberflächenwässern darf durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Einleitungen im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen sind in die neue Verbauung einzubeziehen, wobei die Ausmündungen von Abwasserkanälen in Höhe des Niederwasserspiegels zu erfolgen hat.
- 12. Bestehende Grenz- und Vermessungspunkte (einschließlich Höhenbolzen) dürfen durch die vorgesehenen Arbeiten nicht verändert oder beseitigt werden. Sollte es trotzdem zu einem Verlust von Grenzzeichen kommen, sind diese im Auftrag sowie auf Kosten des Regulierungsunternehmens von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen wieder lage- und höhenrichtig herstellen zu lassen.

Eberstaller-Fleischanderl, D. & J. Eberstaller (2014): Flussbau und Ökologie. Flussbauliche Maßnahmen zur Erreichung des gewässerökologischen Zielzustandes. - BMLFUW, Amt der NÖ Landesreg. (Hrsg.). 360 pp.+DVD

ÖWAV (2006): Fließgewässer erhalten und entwickeln. Praxisfibel zur Pflege und Instandhaltung. - BMLFUW, ÖWAV (Hrsg.). 222 pp.

Z)

Allgemeine Nebenbestimmungen

- Die Auflagen des Baugenehmigungsbescheides und der einen Bestandteil des Bescheides bildende Bauentwurf sind den ausführenden Firmen, soweit dies für ihre Lieferungen und Leistungen von Belang ist, zur Kenntnis zu bringen.
- 2. Der vorgesehene zeitliche Ablauf des Bauvorhabens ist bekannt zu geben. Einen Monat vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Seilbahn ist bei der Behörde unter Bekanntgabe des Zeitraumes für die Abwicklung eines entsprechenden Probebetriebes um die Betriebsbewilligung anzusuchen. Dabei ist über den Fertigstellungszustand zu berichten und es sind im Einzelnen jene Arbeiten anzuführen, die bis zum Beginn der behördlichen Vorerhebung noch durchgeführt bzw. abgeschlossen werden müssen. (Abnahme)
- Für die Aufnahme und Verwendung der Betriebsbediensteten sind die Bestimmungen des Personalerlasses des BMVIT vom 16.10.2000, GZ. 239006/1-II/C/13-2000, und der Richtlinie R 5/07 des BMVIT vom 13.4.2007 betreffend die Bestellung von Betriebsleitern bei mehreren Seilbahnen anzuwenden.
- 4. Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters und mindestens eines Stellvertreters ist der Behörde bis zur Abnahme bekannt zu geben. Die im unter Ziffer 3. zitierten Erlass angeführten Unterlagen sind beizuschließen.
- 5. Der vorgesehene Betriebsleiter und die Stellvertreter haben vor ihrer Genehmigung eine administrative und eine seilbahn- und elektrotechnische Verwendungsprüfung abzulegen. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Verwendungsprüfung müssen der vorgesehene Betriebsleiter und dessen Stellvertreter eine mindestens dreimonatige facheinschlägige Praxis nachweisen, wovon eine mindestens zehntägige Fremdpraxis bei einer systemgleichen Seilbahn eines anderen Unternehmens absolviert werden muss. Die Fremdpraxis ist auch im eigenen Unternehmen zulässig, wenn sie bei einer anderen Anlage und nicht bei jenem Betriebsleiter der Seilbahnanlage, für die der Bewerber vorgesehen ist, absolviert wird. Der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.10.2000, GZ. 239006/1-II/C/13-2000, betreffend die fachliche Eignung des Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters ist einzuhalten.

6. Bis zur Abnahme sind

- a) die Betriebsvorschrift gemäß § 86 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 und
- b) die Beförderungsbedingungen gemäß § 87 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, Tarif und Fahrplan der Behörde zur Kenntnis vorzulegen.
- 7. Nach Fertigstellung der für einen sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Anlageteile der Seilbahn sowie der Feststellung über deren Übereinstimmung mit den vorgelegten Unterlagen und der Prüfung der einzelnen Bauteile, ihres Zusammenwirkens und mit dem örtlichen Umfeld durch die Herstellerfirmen ist ein mindestens 50-stündiger Probebetrieb zu führen. Zu Beginn des Probebetriebes ist durch die Herstellerfirmen folgendes zu bestätigen: Fertigstellung der für einen

- sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Anlageteile der Seilbahn, deren Übereinstimmung mit den vorgelegten Unterlagen sowie die Prüfung der einzelnen Bauteile und deren Zusammenwirken mit dem örtlichen Umfeld. Diese Bestätigungen sind dem Seilbahnunternehmen zu übergeben.
- 8. Der Probebetrieb ist unter Anleitung und Beiziehung der Vertreter der Herstellerfirmen von den Bediensteten durchzuführen. Der Maschinist hat über den Probebetrieb Aufzeichnungen zu führen, in denen neben der gewählten Fahrgeschwindigkeit und Belastung auch sämtliche Störungen, deren Ursache und Behebung mit Angabe von Datum und Stand am Betriebsstundenzähler anzuführen sind. Im Zuge des Probebetriebes sind auch ausreichende Fahrten mit beladenen Fahrzeugen durchzuführen.
- 9. Die gesamte schriftliche Dokumentation ist zu Beginn der technischen Vorerhebung bereit zu halten.
- 10. Während des Probebetriebes hat der vorgesehene Betriebsleiter das Betriebspersonal über die Bestimmungen der zur Genehmigung eingereichten Betriebsvorschrift, der Beförderungsbedingungen sowie über die praktische Dienstverrichtung eingehend zu schulen, wobei insbesondere auch auf das richtige Verhalten bei außerordentlichen Vorkommnissen Bedacht zu nehmen ist. Der vorgesehene Betriebsleiter hat jeden Bediensteten zu prüfen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.

11. Für die Abnahme sind vorzulegen:

- eine Polizze oder ein Deckungsbrief, aus dem ersichtlich ist, dass hinsichtlich des Betriebes der Seilbahn gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen und zum Zeitpunkt der Überprüfung der fertiggestellten Seilbahnanlage bereits rechtswirksam ist;
- eine Liste der Seilbahnbediensteten unter Angabe von Geburtsdatum und Verwendung und die gemäß Ziff. 3.1 des zitierten Personalerlasses geforderten Unterlagen;
- die Nachweise über die durchgeführte Schulung des Betriebspersonals;
- Bekanntgabe desjenigen Arztes, der zur Ausübung des ärztlichen Dienstes bei der Seilbahn bestellt wurde.
- 12. Für die Veröffentlichung der Beförderungsbedingungen und der täglichen Betriebszeit in den Stationen sowie der Tarife, des Fahrplanes sowie der Bestimmungen der §§ 106 bis 108 Seilbahngesetz 2003 bei den Kartenverkaufsstellen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 13. Noch vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Seilbahn sind Berge-, Brandschutz- und Rettungsübungen, auch unter Beiziehung von Bergrettung, Feuerwehr, Brandschutzbeauftragten, Polizei etc. durchzuführen. Hierüber sind der Behörde schriftliche Berichte vorzulegen.
- 14. Zu Beginn der technischen Vorerhebung sind der Behörde ein Bergeplan und ein Brandalarmplan vorzulegen, aus dem u.a. hervorgeht, dass die für Vorfälle großen Umfanges erforderlichen Mannschaften, Bergeeinrichtungen und Brandschutzeinrichtungen kurzfristig an der Seilbahn zur Verfügung stehen.
- 15. Zu Beginn der technischen Vorerhebungen ist der Behörde eine gesonderte Niederschrift über die Erfüllung sämtlicher im Sicherheitsbericht zusammenfassend angeführten Maßnahmen in detaillierter

Beschreibung (Gliederung nach Fachbereichen) samt den in diesen Auflagen allenfalls geforderten Unterlagen vorzulegen.

16. Bei der Anschaffung von betriebsbedingten Hinweisschildern ist auf die diesbezüglichen Ö-NORMEN zu achten. Etwaige auf die Betriebssicherheit nicht bezughabenden Hinweise und Aufschriften, wie vor allem Reklametafeln, dürfen die der Sicherheit dienenden Hinweise in keiner Weise beeinträchtigen. Sie dürfen keinesfalls beim Einsteig- und Aussteigbereich sowie auf den Stützenschäften angebracht werden.

Hinweis:

Darüberhinaus handelt es sich bei allen im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmenvorschlägen um verbindliche Projektbestandteile.

IX.

Kosten:

1. Verwaltungsabgabe:

Gemäß § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und TP 77 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV, LGBI. Nr. 30/2007, in der Fassung LGBI. Nr. 82/2014, ist für die nach § 17 UVP-G 2000 erteilte Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 1.100,00** zu entrichten.

2. Kommissionsgebühren:

Gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, werden die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen durch Amtsorgane außerhalb des Amtes (EUR 16,00 pro angefangene halbe Stunde) mit insgesamt **EUR 6.436,00** festgesetzt (siehe Aufstellung in Anlage 3).

3. Barauslagen:

Gemäß § 77 Abs. 5 AVG in Verbindung mit § 1 der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBI. II Nr. 262/2007, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 403/2013, sind für die Teilnahme von Herrn DI Arthur Vogl vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, an der mündlichen Verhandlung am 26.06.2014, Barauslagen in der Höhe von EUR 151,80 (11/2 Stunden zu je EUR 13,80 pro angefangene halbe Stunde) und die Teilnahme von Herrn Ing. Alfred Kuder vom BMVIT an der mündlichen Verhandlung am 25.06.2014 (19/2 Stunden) und an der mündlichen Verhandlung am 26.06.2014 (18/2 Stunden), Barauslagen in der Höhe von EUR 414,00, sohin insgesamt in der Höhe von **EUR 565,80** zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 17/2015, ist der Antrag, die Beilagen und die Verhandlungsschriften wie folgt zu vergebühren:

Antrag EUR 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Einreichprojekt (siehe Aufstellung Anlage 1) EUR 6.996,30 (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Verhandlungsschriften (24./25.06.2014, 26.06.2014) EUR 443,30 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Gesamtbetrag EUR 7.453,90

Die von den Antragstellerinnen zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten und dem Gebührengesamtbetrag zusammensetzen in der Höhe von insgesamt <u>EUR 15.555,70</u> sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für den UVP-Koordinator gemäß § 59 Abs. 1 AVG einer gesonderten Entscheidung vorbehalten bleiben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs

eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

I. <u>VERFAHRENSABLAUF:</u>

Mit Eingabe vom 19.07.2010 beantragten die Arlberger Bergbahnen AG und die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Dr. Walther Thöny, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck, bei der Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde die Erteilung der Genehmigung für die Verbindung der beiden Schigebiete "Rendl" und "Dias Alpe" nach dem UVP-G 2000 (OZI. 1).

Parallel zur Prüfung der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen wurden den mitwirkenden Behörden im Sinne des § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 die Projektsunterlagen sowie dem Landesumweltanwalt, den Standortgemeinden sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Umweltbundesamt GmbH) im Sinne des § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitserklärung mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und das Verkehrsarbeitsinspektorat wurden gemäß § 5 Abs. 5 UVP-G 2000 über das Einlangen des Genehmigungsantrages informiert (OZIn. 7, 23 und 45).

Aufgrund der Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung waren mehrere Verbesserungsaufträge erforderlich, sodass die vorgelegten Unterlagen mit nachfolgenden Eingaben ergänzt wurden:

- Schreiben vom 27.12.2010 Nachreichung 1 (OZI. 71);
- Schreiben vom 16.03.2011 Nachreichung 2 (OZI. 90);
- Schreiben vom 08.09.2011 Nachreichung 3 (OZI. 112)
- Schreiben vom 05.12.2011 Nachreichung 4 (OZI. 134);
- Schreiben vom 16.04.2012 Nachreichung 5 (OZI. 166);
- Schreiben vom 02.07.2012 Nachreichung 6 (OZI. 184);
- Schreiben vom 01.08.2012 Nachreichung 7 (OZI. 190);
- Schreiben vom 03.12.2012 Nachreichung 8, Teil 1 und 2 (OZI. 223);
- Schreiben vom 20.12.2012 Nachreichung 8, Teil 3 (OZI. 228);
- Schreiben vom 14.02.2013 Nachreichung 9 (OZI. 247);
- Schreiben vom 11.03.2013 Unterlagen zu Ausgleichsmaßnahmen u. Alternativvarianten (OZI. 252);
- Schreiben vom 13.05.2013 Nachreichung 10 (OZI. 266).

Die konsolidierten Einreichunterlagen wurden samt Umweltverträglichkeitserklärung der UVP-Behörde mit Schreiben vom 30.12.2013 vorgelegt (OZI. 298). Ergänzend dazu wurde mit Schreiben vom 17.01.2015 ein Bericht "Ausgleichsmaßnahmen" übermittelt (OZI. 300).

Im Jänner 2014 wurden die Formalparteien und Amtsstellen von den nunmehr vorliegenden konsolidierten Einreichunterlagen gemäß § 5 Abs. 5 UVP-G 2000 verständigt (OZI. 299). Den mitwirkenden Behörden (§ 5 Abs. 3 UVP-G 2000) und den sonstigen in § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 angeführten Stellen wurden die konsolidierten Unterlagen übermittelt und diese Behörden und Stellen zur Stellungnahme eingeladen (OZIn. 307 und 308). Dazu langten nachfolgende Rückmeldungen ein:

- Stellungnahme der Gemeinde Kappl vom 04.03.2014 (OZI. 324);
- Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 vom 04.03.2014 (OZI. 325);

Da das Gemeindegebiet von Kappl unmittelbar an der Schweizer Staatsgebiet angrenzt, wurde das Bundesamt für Umwelt in Bern mit Schreiben vom 11.03.2014 ebenfalls vom Vorhaben verständigt (OZI. 330). Mit Schreiben vom 18.03.2014 langte diesbezüglich eine Rückmeldung ein, wonach die Schweiz auf eine Beteiligung am gegenständlichen Verfahren verzichtet (OZI. 346).

Die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages samt weiterer Unterlagen erfolgte gemäß § 9 UVP-G 2000 und § 44a Abs. 3 AVG am 30.01.2014 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil der Tiroler Kronenzeitung und der Tiroler Tageszeitung. Darüber hinaus wurde die Kundmachung im Zeitraum vom 30.01.2014 bis einschließlich 17.03.2014 an den Amtstafeln der Gemeinden St. Anton a. A., Kappl und Pettneu a. A. angeschlagen.

Im Zeitraum vom 31.01.2014 bis einschließlich 17.03.2014 lagen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung in den Gemeindeämtern dieser drei Gemeinden sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Ab dem 30.01.2014 waren die Kundmachung, die Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der vorläufige Zeitplan (§ 7 UVP-G 2000) im Internet auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung bereitgestellt (OZI. 311).

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 bestand für jedermann die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Nachfolgende Stellungnahmen langten in diesem Zusammenhang ein:

- Stellungnahme des Herrn Egon Pfeifer vom 03.02.2014 (OZI. 318);
- Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins vom 14.03.2014 (OZI. 342);
- Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins vom 17.03.2014 (OZI. 337);
- Stellungnahme des Landesumweltanwaltes von Tirol vom 17.03.2014 (OZIn. 341 und 348);

Darüber hinaus übermittelte Herr Franz Nothdurfter mit Schreiben vom 17.03.2014 eine Stellungnahme samt Unterschriftenlisten. Weiter Unterschriftenlisten langten am selben Tag per E-Mail ein und wurden durch Frau Silvia Matt am 19.03.2014 im Original nachgereicht (OZI. 336).

Parallel zur öffentlichen Auflage hat die UVP-Behörde im Sinne des § 12 Abs. 1 UVP-G 2000 die Prüfgutachter der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragt (OZIn. 311, 333, 362 etc.).

Im Zuge des Sachverständigen-Workshops am 19.02.2014 ergab sich, dass die im Dezember 2013 vorgelegten Projektsunterlagen in Hinblick auf einzelne Fachbereiche zu präzisieren bzw. zu aktualisieren sind (OZI. 323). Die Ergänzungen erfolgten in weiterer Folge

- mit E-Mail vom 07.03.2014 (OZI. 328),
- mit E-Mails vom 18.03.2014 (OZIn. 343, 344, 345 und 347),
- mit E-Mail vom 20.03.2014 (OZI. 349),
- mit Schreiben vom 21.02.2014 (OZI. 353),
- mit E-Mail vom 25.03.2014 (OZI. 356),
- mit Schreiben vom 31.03.2014 (OZI. 367),

und wurden umgehend an die betroffenen Prüfgutachter zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens weitergeleitet. Details zu diesen Unterlagen wurden im Aktenvermerk vom 11.04.2014 festgehalten (OZI. 376) und wurden diese nochmals in gesammelter analoger Form am 23.05.2014 von den Antragstellerinnen der Behörde übergeben (OZI. 406).

Weiters äußertes sich die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 01.04.2014 zur Stellungnahme des BMLFUW vom 04.03.2014. Der dort aufgezeigte Mangelhaftigkeit der Unterlagen wurde in diesem Schreiben klar widersprochen und diese Aussage mit gutachterlichen Stellungnahmen aus den betroffenen Fachbereichen untermauert (OZI. 371).

Abgesehen davon wurde von Seiten der Antragstellerinnen mit Schreiben vom 18.04.2015 bekannt gegeben, dass – ausgehend vom Ablittkopf im Schigebiet Kappl als auch ausgehend von der Rossfallscharte im Schigebiet Rendl – bis zur Mittelstation der Malfonbahn eine Schiroute angelegt bzw. ausgewiesen werden soll (OZI. 380). Präzisierungen erfolgten mit E-Mail vom 23.04.2014 (OZI. 381) und mit E-Mail vom 06.05.2014 (OZI. 389).

Einerseits wurden in weiterer Folge die Prügutachter von den Änderungen in Kenntnis gesetzt und um Berücksichtigung bei der Gutachtenserstellung ersucht, andererseits wurden die vorliegenden Projektsunterlagen am 23.05.2015 an diese Änderungen und auch an die Nachforderungen des Prüfgutachters für Seilbahntechnik angepasst (OZI. 406).

Mit Schreiben vom 15.05.2015 wurden Herr Nothdurfter und Frau Matt von der UVP-Behörde nach erfolgter Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Bürgerinitiative darüber in Kenntnis gesetzt, dass aus mehrere Gründen eine ordnungsgemäße Konstituierung einer Bürgerinitiative nicht stattgefunden hat und diese dementsprechend dem weiteren Verfahren nicht als Partei beizuziehen ist (OZI. 394). Mit Schreiben vom 28.05.2015 erstattet Herr Nothdurfter dazu eine Rückmeldung (OZI. 403).

Mit Schreiben vom 28.05.2014 wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt. Dabei erfolgte eine persönliche Verständigung der bekannten Parteien und Beteiligten. Darüber hinaus wurde die Verhandlung an den Amtstafeln der Gemeinden St. Anton a. A., Kappl und Pettneu a. A., an der Amtstafel der Behörde, im Internet und im "Bote für Tirol" kundgemacht (OZIn. 400 und 401). Der Genehmigungsantrag und die konsolidierten Einreichunterlagen samt Ergänzungen lagen bis zur mündlichen Verhandlung in den Gemeindeämtern dieser drei Gemeinden sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Weiters wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten aufbauend auf den von den Antragstellerinnen vorgelegten Einreichunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen sowie den vorzitierten Stellungnahmen und Einwendungen, vom UVP-Koordinator, dem nichtamtlichen Prüfgutachter Herrn Mag. Christian Moritz auf Grundlage der Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 erstellt. Dementsprechend setzt sich das Umweltverträglichkeitsgutachten aus

- dem Umweltverträglichkeitsgutachten im engeren Sinn,
- der fachlichen Auseinandersetzung mit den anlässlich der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und
- den Teilgutachten 1 bis 27

zusammen. In diesem Umweltverträglichkeitsgutachten wurden dem Vorhaben in Hinblick auf die Fachbereiche Landwirtschaft (Auszäunung Gerinne) und Gewässerökologie untragbare Beeinträchtigungen attestiert (OZI. 408).

Unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten mit Schreiben vom 16.06.2014 den Antragstellerinnen, den mitwirkenden Behörden, dem Landesumweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem Bundesminister für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Umweltbundesamt GmbH) übermittelt (OZI. 410).

Das Umweltverträglichkeitsgutachten lag in Folge entsprechender Kundmachung an den Amtstafeln der Gemeinden St. Anton a. A., Kappl und Pettneu a. A., im Internet und im "Bote für Tirol" in der Zeit vom 18.06.2014 bis einschließlich 18.07.2014 in den Gemeindeämtern dieser drei Gemeinden sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf (OZIn. 408 und 411).

Zwischen der Kundmachung der mündlichen Verhandlung und dem Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung langten bei der UVP-Behörde folgende weitere Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der TINETZ-Stromnetz Tirol AG vom 05.06.2014 (OZI. 405);
- Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin, Herrn Dr. Walther Thöny, vom 10.06.2014 samt Fachgutachten der Edinger Tourismusberatung GmbH mit Datum 11.06.2014 (OZI. 409);
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck vom 13.06.2014 (OZI. 412);
- Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 18.06.2014;
- Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerinnen, Herrn Dr. Walther Thöny, vom 23.06.2014 zum Umweltverträglichkeitsgutachten (OZI. 419)

Am 24. und am 25.06.2014 fand die mündliche Verhandlung in St. Anton am Arlberg statt. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung erläuterten die Prüfgutachter ihre Teilgutachten sowie das

Umweltverträglichkeitsgutachten und hatten die anwesenden Beteiligten die Möglichkeit, Fragen an die Prüfgutachter, die UVP-Behörde und die Antragstellerinnen zur richten, Stellungnahmen abzugeben und Einwendungen zu erheben.

Außerdem wurde im Rahmen dieser Verhandlung seitens der Antragstellerinnen die Abänderung der zu diesem Zeitpunkt projektsgegenständlichen gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Aussicht gestellt. Darüber hinaus wurde das Projekt insofern ergänzt, als dass anstelle der vom Prüfgutachter für Luftfahrt bei den Seilbahnanlagen für erforderlich erachteten Kennzeichnungskugeln eine Befeuerung bei Flugverkehr im Annäherungsbereich erfolgen soll. (OZI. 426).

Mit Schreiben vom 21.08.2015 haben die Antragstellerinnen eine Projektsänderung insofern bekannt gegeben, als dass die als gewässerökologische Ausgleichsmaßnahme vorgesehen Auszäunung von Feuchtflächen in der Weise eingeschränkt wird, dass anstelle von zwölf Hektar nur mehr sechs Hektar eingezäunt werden. Dazu wurde ein Lageplan übermittelt (OZI. 432). Mit weiterem Schreiben vom 17.11.2014 wurden von den Antragstellerinnen einerseits die Ergänzungsunterlagen für den Fachbereich Luftfahrt (Befeuerung) und andererseits Unterlagen zu ergänzenden gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an der Rosanna und an der Trisanna bzw. an Kleingerinnen im Stanzertal und im Paznauntal übermittelt (OZI. 442). Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.02.2015 (OZI. 484), mit E-Mail vom 02.03.2015 (OZI. 491) und mit E-Mail vom 09.03.2015 (OZI. 495) ergänzt. Sämtliche relevante Unterlagen wurden gesammelt und in konsolidierter Fassung mit Schreiben vom 20.04.2015 in analoger Ausfertigung nochmals vorgelegt (OZI. 502).

Den durch die Änderungen zusätzlich betroffenen Standortgemeinden See und Ischgl wurde mit Schreiben vom 17.12.2014 gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Ansonsten langten nach der mündlichen Verhandlung im Juni 2014 bis zum Mai 2015 nachfolgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 06.06.2014 (OZI. 427);
- Stellungnahme des Herrn Peter Morass vom 01.09.2014, ergänzt mit E-Mails vom 03.09.2014 und vom 11.09.2014, zum Eierschalenfund bzw. zu einer Beobachtung des Mornellregenpfeifers im Bereich der Edmund-Graf-Hütte im Malfontal (OZIn. 433, 434 und 436);
- Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerinnen, Herrn Dr. Thöny, vom 19.09.2014 samt fachornithologischer Stellungnahme, erstellt von Herrn Dr. Armin Landmann, am 16.09.2014 (OZI. 438);
- Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereines vom 04.11.2014 "Ergänzungen und Anmerkungen zum Teilgutachten Nr. 02 – Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton: Landschaftsbild und Erholungswert, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Naturhaushalt" (OZI. 441);
- Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerinnen, Herrn Dr. Thöny, vom 03.12.2014, samt Stellungnahmen zu den Ergänzungen und Anmerkungen des Österreichischen Alpenvereines, erstellt von Herrn Dr. Armin Landmann, am 24.11.2014 und erstellt von Herrn DI Peter Warbanoff, im November 2014 (OZI. 447);
- Stellungnahme der Gemeinde See vom 22.12.2014 (OZI. 455);

Mit Schreiben vom 19.02.2015 wurde der UVP-Behörde zur Kenntnis gebracht, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit 13.02.2015 die Konzession zum Bau und Betrieb der Einseilumlaufbahn Malfon in zwei Teilstrecken und der Sechssesselbahn Rossfall erteilt hat (OZIn. 482 und 483).

Die betreffenden Prüfgutachter wurden mit den Änderungen und auch mit den Stellungnahmen des Herrn Morass und des Österreichischen Alpenvereines sowie den dazu seitens der Antragstellerinnen vorgelegten Fachgutachten befasst und um Abgabe eines ergänzenden Gutachtens ersucht. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen wurde vom **UVP-Koordinator** eine Ergänzung Umweltverträglichkeitsgutachtens erstellt, welche sich wiederum einem ergänzenden Umweltverträglichkeitsgutachten im engeren Sinn und den einzelnen ergänzenden Teilgutachten zusammensetzt. Auch Auseinandersetzung eine fachliche mit der Stellungnahme Landesumweltanwaltes zum Thema "Ausgleichsmaßnahmen" im Zuge der mündlichen Verhandlung und mit der Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereines vom 04.11.2014 wurde in diese Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens aufgenommen. Zusammengefasst ergeben sich daraus für keinen Fachbereich untragbare Beeinträchtigungen (OZI. 510).

In Anlehnung an § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 wurden den Antragstellerinnen, den mitwirkenden Behörden, dem Landesumweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Umweltbundesamt GmbH) mit Schreiben vom 21.05.2015 das Umweltverträglichkeitsgutachten übermittelt (OZI. 513).

Mit Kundmachung vom 21.05.2015 wurde einerseits die Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtes bekannt gegeben und andererseits eine neuerliche mündliche Verhandlung anberaumt. Diese Kundmachung wurde – abgesehen vom Anschlag an den Amtstafeln in den Gemeinden St. Anton a. A., Kappl, Pettneu a. A, See und Ischgl – auch im Internet und im "Bote für Tirol" veröffentlicht (OZIn. 511 und 512). Ergänzend dazu erfolgte eine persönliche Verständigung der bekannten Parteien und Beteiligten mittels Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vom 28.05.2015 (OZI. 515).

Das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Ergänzung lag vom 27.05.2015 bis einschließlich 25.06.2015 in den Gemeindeämtern der fünf Standortgemeinden und beim Amt der Tiroler Landesregierung während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Dasselbe gilt für die von den Antragstellerinnen seit der letzten Auflage vorgelegten Änderungsunterlagen einschließlich weiterer relevanter Unterlagen, welche bis zum Tag der mündlichen Verhandlung zur öffentlichen Einsichtnahme an den genannten Stellen auflagen.

In weiterer Folge langten bis zum Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei der UVP-Behörde folgende Stellungnahmen und Eingaben ein:

- Stellungnahme des Prüfgutachters für Luftfahrt, Herrn Ing. Robert Reinhart, vom 03.06.2015, samt Ergänzung vom 16.06.2015 (OZIn. 518 und 525);
- Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 09.06.2015 (OZI. 522);
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck vom 15.06.2015 (OZI. 524);
- Stellungnahme des Herrn Anton Zangerl ohne Datum (OZI. 527);
- Stellungnahme des Deutschen Alpenvereines vom 22.06.2015 (OZI. 528);

• Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerinnen, Herrn Dr. Thöny, vom 22.06.2015 zu den im Zuge der mündlichen Verhandlung 2014 abgegebenen Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes, des Deutschen und des Österreichischen Alpenvereines (OZI. 530).

Darüber hinaus wurden seitens der Antragstellerinnen ergänzende Unterlagen mit E-Mail vom 09.06.2015 (Nachreichung eines Regelprofils für die Ufersicherung) und mit E-Mail vom 24.06.2015 (Bekanntgabe einer geringfügigen Projektsänderung sowie Nachreichung von geologisch/hydrogeologischen und geotechnischen Stellungnahmen) vorgelegt (OZIn. 521 und 531). Diese Unterlagen wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 der Behörde in analoger Ausfertigung übergeben.

Am 26.06.2015 fand die neuerliche mündliche Verhandlung in Innsbruck statt Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde von den Antragstellerinnen klargestellt, dass sämtliche – seit der letzten mündlichen Verhandlung bekannt gegebenen Änderungen – als Vorhabensgegenstand anzusehen sind. Darüber hinaus wurden zwei weitere geringfügige Abänderungen in Bezug auf die Maßnahme M6 und Maßnahme M10 bekannt gegeben. Weiters wurden die wesentlichen Teilgutachten sowie die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erläutert und hatten die anwesenden Beteiligten die Möglichkeit, Fragen an die anwesenden Prüfgutachter, die UVP-Behörde und die Antragstellerinnen zur richten, ihre Stellungnahmen abzugeben und Einwendungen zu erheben (OZI. 533).

Mit E-Mail vom 16.07.2015 übermittelte der Landesumweltanwalt eine ergänzende Stellungnahme zum Verschlechterungsverbot gemäß WRG 1959 und einer diesbezüglich ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 01.07.2015 in der Rechtssache C-461/13 ("Weser-Urteil") (OZI. 538). In diesem Zusammenhang wurde eine ergänzende Stellungnahme des gewässerökologischen Prüfgutachters eingeholt, welche mit Schreiben vom 14.08.2015 erstattet wurde (OZI. 541). Diesbezüglich wurde das Parteiengehör mit Schreiben vom 24.08.2015 gewahrt (OZI. 541), woraufhin sowohl der Landesumweltanwalt als auch der Österreichische Alpenverein am 22.09.2015 eine ergänzende Stellungnahme abgaben (OZIn. 545 und 546).

Zusammenfassung der erhobenen Einwendungen:

Im Wesentlichen zusammengefasst, wurden im gegenständlichen Verfahren vom <u>Landesumweltanwalt (LUA)</u>, dem Deutschen Alpenverein (DAV) und dem Österreichischen Alpenverein (OeAV) Einwendungen zu nachfolgenden Themenbereichen vorgebracht:

Vereinbarkeit mit dem TSSP 2005:

Beim gegenständlichen Projekt handle es sich nicht um eine Schigebietserweiterung, sondern um eine unzulässige Neuerschließung. Dies deshalb, da zumindest zwei (eigentlich drei) unberührte Geländekammern (Malfon und Rossfallwinkel) neu in Anspruch genommen werden sollen. Neuerschließungen seien gemäß § 3 TSSP 2005 verboten.

Selbst wenn es sich um eine Erweiterung handeln sollte, würden in Hinblick auf die Fachbereiche Naturkunde, Wildökologie und Gewässerökologie schwerwiegende Landschaftsveränderungen und Natureingriffe vorliegen. Im UVGA sei immer wieder ausdrücklich von "schwerwiegenden

Beeinträchtigungen" die Rede. Auch in Hinblick auf die Ausschlusskriterien des § 5 lit. d TSSP 2005 sei eine genaue Prüfung durchzuführen.

Abgesehen davon werde darauf hingewiesen, dass die herangezogene Definition eines Gebirgskammes aus geographischer Sicht nicht nachvollziehbar sei. Dies würde bedeuten, dass sich der Großteil der Schigebiete in unmittelbarer geographischer Nähe befände und Zusammenschlüsse großräumig möglich wären.

Beeinträchtigungen von geschützten Arten (auch Vogelarten):

Durch das Vorhaben würden sehr wertvolle Lebensräume unwiederbringlich verloren gehen und müssten dadurch entsprechend massive Beeinträchtigungen für geschützte Tier- und Pflanzenarten in Kauf genommen werden. Insbesondere das Malfontal biete sich als Ruheraum und Rückzugsort für Wildtiere, aber auch für Avifauna an.

Durch die anzunehmende **Zunahme** von Variantenschifahrern/Freeridern würden die Lebensraumbedingungen insbesondere für geschützte Tier- und Vogelarten zusätzlich verschärft werden. Es sei zu klären, inwiefern wichtige Korridore für Wildtiere durch das Vorhaben unterbrochen werden, zumal sich das anvisierte Areal zwischen zwei intensiv erschlossenen Schigebieten befinde. In Hinblick auf zunehmende Beunruhigungen während der Vegetationszeit durch die neuen Erschließungen (neue Weganlagen) durch Wanderer, Mountainbiker, Gleitschirmflieger etc., werde zu prüfen sein, welche Lenkungsmaßnahmen das Projekt für Erholungssuchende vorsehe, und ob diese sinnvoll bzw. überhaupt praxistauglich seien (wie z. B. Absperrrungen, Schranken). Jedenfalls sei mit Beeinträchtigungen für Gamswild, evt. Steinwild und Murmeltieren zu rechnen.

Durch das anvisierte Vorhaben komme es zu Eingriffen bzw. Komplettzerstörungen von geschützten Vegetationsgemeinschaften. Für Eingriffe oberhalb der Sensibilitätsgrenze könne davon ausgegangen werden, dass einmal zerstörte Vegetation für immer zerstört sei und eine Wiederherstellung von typischen Pflanzengesellschaften nur schwer bis nicht möglich sei. Zusätzlich würden durch die Eingriffe Erosionsprozesse begünstigt und verstärkt.

Negative Auswirkungen auf das Alpenschneehuhn seien nicht auszuschließen. Die Ausführungen des Prüfgutachters für Naturkunde seien in Hinblick auf die Möglichkeit des Schneehuhns in andere Lebensräume auszuweichen widersprüchlich. Wenn festgestellt werde, dass ein "Ausweichen in andere Gebiete nur schwer möglich ist" und dass die Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Alpenschneehuhns durch die vorgesehenen Maßnahmen im Projekt nicht abgemindert werden können, sei wohl davon auszugehen, dass das Schneehuhn in seinem Bestand in diesem Bereich gefährdet und auch die Population stark beeinträchtigt werde. Dies werde auch durch die Aussagen des jagdfachlichen Prüfgutachters bestätigt. Zu klären sei, ob derzeit wirklich ausgeschlossen werden könne, dass die mit dem gegenständlichen Vorhaben voraussichtlich verbundenen großflächigen, wiederkehrenden Störungen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumeignung mit sich bringen, zu einer Behandlung des Lebensraumes vom Schneehuhn in einer Weise führen, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich werde.

Die vom Prüfgutachter für Naturkunde vorgeschlagene Nebenbestimmung über die erforderlichen Erhebungen zur Population des Alpenschneehuhns werde in Frage gestellt. Insbesondere sei unklar, wie weiter vorgegangen werde, wenn sich eine signifikante Änderung der Population ergäbe.

Der Landesumweltanwalt spreche sich gegen die saisonale Bauzeitvorverlegung in Hinblick auf Kernlebensräume des Schneehuhns aus. Eine Bauzeitenvorverlegung für diese ohnehin schon durch das Vorhaben massiv beeinträchtigte Art sei nicht diskutierbar.

Obwohl im Projektsgebiet potenzielle Lebensräume für das Steinhuhn liegen würden, habe trotz aufwendiger Untersuchungen kein Nachweis eines aktuellen Vorkommens dieser Art im Eingriffsraum erbracht werden können. Da sich das Vorhandensein eines Steinhuhnlebensraumes aber unmittelbar auf die Bewilligungsfähigkeit einer Schigebietserweiterung auswirke, sei zu prüfen, ob kein Ausschlusskriterium nach § 5 lit. d TSSP 2005 vorliege.

Grundsätzlich stelle sich auch die Frage, ob die durchgeführten Untersuchungen für einen Nachweis des Steinhuhns als ausreichend angesehen werden können. Es sollten auf Grund der Verantwortung, die Österreich (Tirol) gegenüber dieser Art habe sowie auf Grund des Vorkommens des Steinrötels, weitere Untersuchungen (Kartierungen) hinsichtlich dieser Art erfolgen. Allenfalls wäre dies im Rahmen von Biodiversitätsmonitoringprojekten bzw. Laienmonitoringprojekten möglich. Außerdem bedeute ein Nicht-Nachweis in einem geeigneten Lebensraum nicht, dass die Art nicht doch vorhanden bzw. ansässig sei.

Im Übrigen wurde in Hinblick auf die seltene und scheue Vogelart Steinrötel keine ausreichende Beurteilung durch den Prüfgutachter für Naturkunde vorgenommen. Es müssten weitere Untersuchungen über das Vorkommen und auch über ein Brutvorkommen des Steinrötels im Projektgebiet durchgeführt werden. Der Nachweis des Steinrötels könne indirekt als Hinweis auf die Habitateignung für das Steinhuhn bewertet werden.

Für das Birkhuhn seien im Landschaftsraum Rossfall-Riffel indirekte negative Auswirkungen durch Variantenfahrer möglich.

Die Auswirkungen des Projektes auch auf die Gruppe der Insekten wären zu untersuchen. Abgesehen davon seien die Grundlagen, zB im Hinblick auf die Arten der Wirbellosen, ergänzungsbedürftig.

Die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume seien sowohl für die Betriebsphase als auch Bauphase als untragbar anzusehen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Erholungswertes:

Das Bewertungssystem für die fünf Landschaftsräume in den Projektsunterlagen sei nicht immer klar und nachvollziehbar dargestellt. Beispielweise werde der Erholungswert der untersuchten Landschaft trotz des hohen Wertes des Landschaftsbildes als gering eingestuft. Es befinden sich jedoch Schitourenrouten, ein Winter-Klettersteig und diverse Hütten und Almen mit Einkehrmöglichkeit im Projektsgebiet. Außerdem ziehe sie von der Rossfallalpe über den Rossfallwinkel hinüber in das Schigebiet Rendl ein regelmäßig von Wanderern genutzter Weg. All diese Angebote bzw. "Ziele" könnten nicht zur Beurteilung eines geringen Erholungswertes führen.

Insgesamt sei für die Beurteilung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes in der UVE eine nicht nachvollziehbare Methodik herangezogen worden. Es sei insbesondere verabsäumt worden, jenen Erholungswert, welcher von einer unberührten und nicht anthropogen überprägten Landschaft ausgehe, adäquat zu werten.

Auch die diesbezügliche Beurteilung des naturkundlichen Prüfgutachters könne nicht nachvollzogen werden. Es stehe zweifelsfrei fest, dass die Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert mit "untragbar" zu beurteilen seien, zumal eine Naturlandschaft massiv technisch überprägt werde und sich dies in der Folge auch massiv auf den Erholungswert der beanspruchten Landschaftsräume auswirke. Aus den vorgeschlagenen Maßnahmen würden sich keine derartigen Effekte erschließen, die geeignet wären die untragbaren Auswirkungen auf wesentlich abzumindern.

Beeinträchtigungen von Gewässern und Feuchtlebensräumen:

Die geplanten Eingriffe in die betroffenen Oberflächenwässer seien mit massiven Auswirkungen für den Wasserhaushalt verbunden. Die dazu vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen scheinen angesichts des Ausmaßes der Eingriffe unzureichend.

Das Vorhaben werde verschiedene Fließgewässer beeinträchtigen bzw. sogar zerstören. Beeinträchtigungen von Fließgewässern seien umfassend von einem Verschlechterungsverbot (§ 104a WRG 1959) geschützt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 104a Abs. 2 WRG 1959 lägen im gegenständlichen Fall nicht vor.

Klärungsbedarf herrsche noch in Hinblick auf den gewässerökologisch-funktionalen Zusammenhang zwischen den sich verschlechternden Kleingerinnen im Einzugsgebiet des Malfonbaches und dem Malfonbach selbst.

Vor allem im Bereich der Rossfallpiste und im Bereich der Mittelstation für die Malfonbahn werde es zu massiven Eingriffen und unwiederbringlichen Verlusten vor allem in Feuchtlebensräume kommen. Auch würden durch die geplanten Maßnahmen vorhandene Feuchtflächen randlich berührt. Auf die genauen Folgen dieser Berührung werde allerdings nicht eingegangen. Es sei derzeit nicht geklärt bzw. kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wasserwegigkeiten gestört und damit unter Umständen Moorflächen trocken fallen werden. Somit ist auch nicht geklärt, ob das Projekt dem gesetzlich verankerten Moorschutz (vgl. vor allem Art. 9 Abs. 2 Bodenschutzprotokoll) entspricht.

Die diesbezüglichen Aussagen des Prüfgutachters für Naturkunde werden als widersprüchlich erachtet.

Beeinträchtigungen des Bodens, Permafrost:

Die Aussagen zum Schutzgut Boden in der UVE seien nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Außerdem sei das Schutzgut Boden nicht in entsprechendem Maße abgehandelt worden. Die Rekultivierbarkeit bzw. die Regenerationsfähigkeit von alpinen bzw. hochalpinen Böden sei weder im naturkundlichen, noch im geologischen (Ausnahme bei Vermeidung von Erosionen) noch im landwirtschaftlichen Prüfgutachten behandelt worden.

Die gutachterlichen Feststellungen zum Schutzgut Boden sind in Hinblick auf den Naturhaushalt nicht ausreichend. Auch werde die Behörde zu prüfen haben, ob die Permafrostproblematik in Bezug auf die Errichtung von Stützenbauwerken und Gebäuden zweifelsfrei abgeklärt ist. Es sei ein Bodenkundeexperte mit dem Thema hochalpine Böden, deren Funktion und hohen Sensibilität, deren Regenerationsfähigkeit, Rekultivierbarkeit etc. zu befassen und insbesondere auch damit in welchem Ausmaß sich das Vorhaben auf dieses Schutzgut auswirke.

Zumal nicht ausgeschlossen werden könne, dass einige der Stützen auf Permafrostböden gegründet werden, sei fraglich, ob unter diesen Umständen eine Konzession nach dem Seilbahngesetz überhaupt

erteilt werden könne. Dasselbe gelte grundsätzlich für jene Stützen, die unmittelbar und unvermittelt in ein Gebiet geplant worden seien, welches von reliktischen Massenbewegungen bzw. massiven Erosionen (Rossfalltobel und Moostal) betroffen sei.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen würden in Hinblick auf die relevanten Eingriffe zum Teil weder das Kriterium des funktionalen, noch des lokalen noch des zeitlichen Zusammenhanges aufweisen. Auch mangle es an der Verbindlichkeit. Abgesehen davon werde in Zweifel gezogen, dass die massiven Beeinträchtigungen von unberührten Landschaftsräumen überhaupt ausgeglichen werden könnten.

Im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen für Hühnervögel im "Putzenwald" und "Hischpleiskopf" sei zu prüfen, ob hier überhaupt ein Verbesserungspotenzial vorhanden sei. Dasselbe gelte für die vorgeschlagenen gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen, deren Tauglichkeit im Hinblick auf einen adäquaten Ausgleich ebenfalls bezweifelt werde. Die (Kompensations-) Maßnahmen würden die mit dem Vorhaben einhergehenden massiven und teils irreversiblen Beeinträchtigungen nicht ausgleichen. Bei der Rosanna und bei der Trisanna handle es sich – die hydromorphologische Struktur und auch die Vorbelastungen betreffend – um zwei völlig andere Gewässertypen, als die von der Verschlechterung betroffenen Kleingewässer.

Auch gäbe es in Hinblick auf die herangezogene Bewertungsmethodik ("Salzburger Modell") noch Klärungsbedarf. Die Beurteilung des Prüfgutachters für Gewässerökologie sei daher insgesamt nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang werde auf die einschlägigen Vorgaben betreffend "Ausgleichsmaßnahmen" im Sinne des Leitfadens "UVP für Schigebiete" verwiesen. Dieser sehe vor, dass Ausgleichsmaßnahmen die erheblichen Beeinträchtigungen kompensieren sollen, die trotz Vermeidungsund Verminderungsmaßnahmen bestehen bleiben und vor allem, dass der Ausgleich in einem funktionalem, räumlichen und zeitlichen Bezug zum beeinträchtigten Schutzgut stehen müsse.

Außerdem seien Maßnahmen, welche im unmittelbaren Kontext mit der Rekultivierung von erfolgten Eingriffen stehen, eindeutig Verminderungsmaßnahmen. Ausgleichmaßnahmen, die meist weitab des Eingriffes getätigt werden und die nicht oder nur sehr bedingt einen funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff aufweisen, seien eindeutig als Ersatzmaßnahmen anzusprechen.

Der Auszäunung von Mooren, Feuchtflächen und Kleingewässern im Moostal und Malfontal, welche weitgehend intakt seien, um sie vor Weideschäden zu schützen, werde auch die Eignung als adäquater Ausgleich aberkannt. Die Auszäunung von Gerinnen erscheine absolut impraktikabel und nicht sinnvoll. Der Prüfgutachter für Landwirtschaft gehe in seinem Gutachten davon aus, dass keine Kleingewässer von der Auszäunung betroffen seien, diesbezüglich herrsche noch Klärungsbedarf.

Außerdem sei zu klären haben, inwiefern die unterschiedlichen Einschätzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen des naturkundlichen Prüfgutachter einerseits und des jagdfachlichen PG andererseits widersprüchlich seien und welcher nun letztendlich gefolgt werden könne. Warum die vom jagdfachlichen Prüfgutachter in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Maßnahmen ("Trittsteinbiotope") gestrichen worden seien, können nicht nachvollzogen werden, zumal die Ausgleichsmaßnahme im Putzenwald und Hirschpleiskopf ohne diese ergänzenden Maßnahmen als nutzlos angesehen werde.

Außerdem sei noch zu klären, wer zukünftig für die im Zusammenhang mit den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen weiteren Maßnahmen zuständig sei.

Gemäß den Ausführungen des jagdfachlichen Prüfgutachter dürfe im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme im Bereich "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" eine Schalenwildbejagung auf den Ausgleichsflächen nicht zur Gänze eingestellt werden. Es sei diesbezüglich zu prüfen, ob dies mit den Intentionen des Maßnahmenprojektes(betreffend die Ausgleichsmaßnahmen) vereinbar sei.

Der Prüfgutachter für Wasserbau habe ausgeführt, dass es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen um wasserbauliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz handelt. Daher seien sie nicht Gegenstand des NGP. Festgehalten werde, dass entgegen den Ausführungen des Prüfgutachters für Wasserbau Rosanna und Trisanna zur Gänze im Sanierungsgebiet nach NGP sind.

Vereinbarkeit mit der Alpenkonvention samt Zusatzprotokollen:

Im Hinblick auf die Protokolle der Alpenkonvention werde jedenfalls zu prüfen sein, ob es sich im Bereich der geplanten Abfahrt Rossfall um ein labiles Gebiet im Sinne des Art. 14 des Protokolls "Bodenschutz" handle. Auch werde auf Grund der massiven Bodeneingriffe in alpine (reliktische) und daher hochsensible Böden stark bezweifelt, dass das Kriterium des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden gemäß Art. 7 des Protokolls "Bodenschutz" erfüllt werde. Da das Projektsareal im Winter von Schitourengehern aufgesucht werde, stelle sich weiters die Frage, ob die im Art. 6 Tourismusprotokoll geforderte Ausgewogenheit zwischen extensiven und intensiven Tourismusformen auch weiterhin gewährleistet sei. Eine genauere Prüfung im Hinblick auf die Protokolle der Alpenkonvention sei daher durchzuführen.

Öffentliche Interessen:

Das von den Antragstellerinnen behauptete langfristige öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben werde in Zweifel gezogen bzw. könne nicht erkannt werden. Kappl sei weder ein schwacher Wirtschaftsstandort, noch als dieser langfristig gefährdet. Auch in St. Anton werde nach Realisierung des Vorhabens keine Änderung bei den Nächtigungszahlen eintreten. Vielmehr könnten sich nach Realisierung des Vorhabens negative Auswirkungen in der Nachbargemeinde von Kappl, nämlich bei den Bergbahnen See, ergeben, die touristische Auslastung betreffend. Auch der touristische Mehrwert des unversehrten Naturraumes inklusive der davon ausgehenden Ökosystemleistungen wäre in die Betrachtungen miteinzubeziehen. Insbesondere bedürfe es auch ergänzender Erhebungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbargemeinden (See und Pettneu).

Alternativen/Nullvariante:

Die Alternativenprüfung in der UVE ziele primär auf ökonomische Aspekte ab. Zu prüfen sei, ob die Variante der direkten Überspannung nicht die für sämtliche Naturschutzgüter gelindere wäre und daher dieser Variante im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 der Vorzug zu geben wäre. Es werde davon ausgegangen, dass die Ausführungen der Antragsstellerinnen zu dieser Variante auch in seilbahntechnischer Hinsicht einer Prüfung unterzogen werden.

Auch die Überprüfung der Nullvariante sei unvollständig. Die bei der Nullvariante ins Treffen geführten Nachteile im Hinblick auf das Schutzgut Mensch könnten auf Grund der schitechnischen Strukturierung im Arlberger Schigebiet und im Paznauntal nicht nachvollzogen werden. Auch die Behauptung, dass bei

Nichtverwirklichung des Vorhabens der Wirtschaftsstandort Kappl sowie das Schigebiet Kappl gefährdet sein sollten, sei durch keine Studie belegt.

Sonstiges:

Im Hinblick auf die fehlenden Schipisten im Malfontal stelle sich die Frage, wie dieses Vorhaben mit den Anforderungen aus dem Seilbahngesetz vereinbar sei (vgl. § 24 Z 10 und 12 Seilbahngesetz). Es komme zu einer schitouristischen Neuerschließung von einer noch gänzlich naturnahen Geländekammer als "Freeride-Gebiet". Die äußerst einfache Erreichbarkeit sowie Einsichtigkeit der Abfahrten zu der zum Zustieg konzipierten Mittelstation werde zu einer starken Frequentierung der Variantenabfahrten und in letzter Konsequenz zu pistenähnlichen Zuständen im freien Schigelände im Malfontal führen. Die große Anzahl an unerfahrenen und unausgebildeten Schifahrern in diesem Gebiet werde als problematisch angesehen. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Lawinenerlass sei ungeklärt. Jedenfalls scheine das Konzept zur sicheren Evakuierung von Variantenfahrern und Personal nicht schlüssig bzw. realitätsfremd.

Die vom jagdfachlichen Prüfgutachter vorgeschlagene Nebenbestimmung betreffend die Lenkung von Variantenfahrern sei zu überprüfen, inwieweit sie praxistauglich und realistisch sei. Betreffend die negativen Auswirkungen für den Sommer durch Zunahme von Mountainbikern, Singletrailfahrern, Downhill-Mountainbikern, Wanderern, Paraglidern etc. werde zu prüfen sein, ob das Projekt diesbezüglich ergänzt werden müsse, um die vom jagdfachlichen Prüfgutachter und naturkundlichen Prüfgutachter angeführte Beunruhigung in dieser Zeitspanne zu verhindern.

Herr <u>Egon Pfeifer</u> hat keine darüber hinausgehenden Einwendungen in seinem Schreiben vom 03.02.2014 erhoben. Herr <u>Franz Nothdurfter</u> hat im Namen der "Bürgerinitiative" mit Stellungnahme vom 17.03.2014 noch nachfolgende weitere Einwendungen erhoben:

- Durch die baulichen Maßnahmen sei zu erwarten, dass große Flächen extrem verdichtet werden, was die Wasseraufnahme bei Regen nur erschwert möglich mache und daher die Hochwasser- und Murengefahr erhöhe.
- Die Talabfahrt im Schigebiet Rendel sei stellenweise sehr schmal und zwischen 15:00 Uhr und 16:00
 Uhr extrem stark frequentiert. Dies werde sich durch zusätzlichen Schifahrer im Schigebiet weiter
 verschlechtern.
- Es werde befürchtet, dass das gegenständliche Projekt nur einen Anfang darstelle und weitere Liftund Pistenerweiterungen auf Kosten der unberührten Natur folgen werden.

Weiters wies das <u>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft</u>, <u>Umwelt und Wasserwirtschaft</u> im Schreiben vom 06.03.2014 zusätzlich noch auf Folgendes hin:

- Aus abfallwirtschaftlicher Sicht seien die Größe der jeweiligen Abwasserbehältnisse bei der Talstation Rossfall, bei der Mittelstation Malfon und bei der Bergstation Malfon II, eine Abschätzung der anfallenden Mengen/Jahr und die Entsorgungsart anzugeben. (wurde angegeben, siehe unten Punkt 3.9.
- Die vorliegenden Unterlagen werden in mehrfacher Hinsicht im Hinblick auf die Fachbereiche Landschaftsbild Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Luft und Boden für unvollständig bzw. für nicht nachvollziehbar befunden.

- Außerdem gäbe es Unklarheiten in Bezug auf die naturkundefachlichen und gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Die Bewertung der Maßnahmen sei nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus werden die Maßnahmen lediglich empfohlen und nicht verbindlich vorgeschrieben. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sei eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
- In der UVE-Zusammenfassung wird nicht erwähnt, dass im Untersuchungsgebiet geschützte und gefährdete Arten und Lebensräume vorkommen.
- Im Hinblick auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sei die Einschränkung der täglichen Arbeitszeit sowie der Einsatz von Hubschraubern und schweren Baugeräten zu prüfen.

Herr <u>Anton Zangerl</u> teilte in einem undatierten Schreiben, welches am 22.06.2015 bei der Behörde einlangte mit, dass er Nachbar der gewässerökologische Ausgleichsmaßnahme M9 ("Ischgl") sei und diese ablehne, weil eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses in diesem Bereich befürchtet werden. Außerdem brächte die Maßnahme die sinnlose Entfernung einer natürlichen Baum- und Strauchgruppe in diesem Bereich, welche nicht nur optisch, sondern auch für viele Pflanzen und Tiere (Vögel) wertvoll sei, mit sich.

Zum ergänzenden Ermittlungsergebnis betreffend "Weser-Urteil" hat der LUA mit Schreiben vom 22.09.2015 vorgebracht, dass die diesbezügliche Stellungnahme des Prüfgutachters für Gewässerökologie mangelhaft sei, zumal sich der Prüfgutachter lediglich mit Gewässern im sehr guten ökologischen Zustand, nicht aber mit jenen Gewässern bzw. Detailwasserköpern die sich aktuell im guten bzw. mäßigen ökologischen Zustand befinden, auseinandersetzen würde. Relevante Gewässerbeanspruchungen seien außer Acht gelassen worden, wie beispielsweise die indirekt betroffenen Gewässer oberhalb der Querungen im Bereich der geplanten Zufahrten im Malfontal sowie der Malfonbach. Durch die Errichtung der Zufahrtsstraße könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Hydromorphologie von weiteren Kleingerinnen und des Malfonbaches nachhaltig verändert werde. Auch im Bereich der geplanten Kabelgräben für die Aufstiegshilfen und im Bereich der Pisten würden Maßnahmen gesetzt, welche Veränderungen von Gewässerläufen sowie hydrologische Auswirkungen bis hin zum Trockenfallen mit sich bringen könnten, was bis dato weder quantifiziert noch berücksichtigt worden sei. Zusammengefasst werde eine nochmalige Prüfung des Vorhabens in Hinblick auf weitere Zustandsverschlechterungen von Gewässern für erforderlich erachtet, auch mögliche indirekte Auswirkungen wären dabei zu berücksichtigen.

Mit E-Mail vom 22.09.2015 teilte auch der <u>OeAV</u> mit, dass die ergänzenden Ermittlungen zum Verschlechterungsverbot zu kurz greifen würden. Der Prüfauftrag der Behörde beziehe sich nämlich nur auf die Frage "Was ist eine Verschlechterung?". Die Feststellung in RN 55 des betreffenden Urteils des EuGH, wonach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der WRRL allgemein die Verpflichtung zur Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper vorsehe, ohne eine etwaige Einstufung in eine andere Klasse zu erwähnen, sei von zentraler Bedeutung. Dies gelte für alle Zustandsklassen hinsichtlich aller Teilkomponenten. Die Einstufung in Zustandsklassen hingegen sei in erster Linie mit Bezug auf das Verbesserungsgebot relevant. Daher seien die nunmehrigen Einschätzungen über die Auswirkungen auf die Projektbeurteilung gänzlich unzureichend. Außerdem seien die Verpflichtung, einen "guten Zustand" zu erreichen, und die Pflicht eine jede Verschlechterung zu verhindern, unter Hinweis auf Art 4 abs. 2 WRRL voneinander getrennt zu betrachten. Dies sei insbesondere für die Feststellungen zur Rosanna von grundlegender Bedeutung, da bei entsprechender Bewertung und vor allem unter Beachtung, dass aufgrund der Überleitungen in das Rheineinzugsgebiet ein sicheres Risiko einer Zielverfehlung gegeben sei, eine zusätzliche Wasserentnahme nicht mehr möglich sein dürfte. Abgesehen

davon dürften der WRRL Bagatellgrenzen fremd sein. Daher seien die im Verfahren getroffenen Feststellungen der Unerheblichkeit der Auswirkungen auf die Rosanna neu zu bewerten. Durch die vom Prüfgutachter diesbezüglich getroffene Feststellung, wonach der Einfluss als gering erachtet werde, werde die Verschlechterung bestätigt. In diesem Sinne habe der Prüfumfang sämtliche Einstufungen aller Wässer mit Bezug auf alle Qualitätskomponenten zu umfassen. Beispielsweise würden sich die Ausführungen des Prüfgutachters zu den Gewässern unterhalb der Kabelgräben nur auf eine Teilkomponente (Wasserhaushalt) der Qualitätszielverordnung beziehen. Auswirkungen auf andere Qualitätskomponenten seien hingegen nicht geprüft worden. Im Übrigen dürfte es nicht richtlinienkonform sein, lediglich die Betriebsphase für relevant zu erachten, auch eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstoße nur unter gewissen Voraussetzungen nicht gegen die Anforderungen der WRRL (vgl. dazu Art 4. Abs. 6).

II. SACHVERHALT:

1. Vorhaben:

1.1 Allgemeines:

Das Schigebiet "Dias Alpe" der Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG befindet sich im Paznaun orographisch links der Trisanna, oberhalb der Gemeinde Kappl. Dort werden derzeit sechs Anlagen (excl. Förderbänder) mit einer Gesamtförderleistung von ca. 9.700 P/h betrieben.

Das Teilschigebiet "Rendl" der Arlberger Bergbahnen AG liegt orographisch rechts der Rosanna in St. Anton, getrennt vom Hauptschigebiet der Arlberger Bergbahnen AG. St. Insgesamt werden dort mit 31 Anlagen ca. 48.500 P/h befördert. Dabei entfallen auf das Rendlgebiet sechs Anlagen mit einer Förderleistung von ebenfalls ca. 9.700P/h.

Das Projekt Schigebietszusammenschluss Kappl-St. Anton sieht die Verbindung der beiden Schigebiete "Rendl" und "Dias Alpe" mit zwei neuen Bahnanlagen und drei neuen Pistenanlagen vor. Für die Umsetzung des Vorhabens werden zwei oder maximal drei Bausaisonen, dh insgesamt 38 Wochen, benötigt.

Als Antragstellerinnen im gegenständlichen Verfahren treten die jeweiligen Betreibergesellschaften dieser beiden Schigebiete, nämlich die Arlberger Bergbahnen AG und die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG, beide vertreten durch Herrn Dr. Walther Thöny, auf.

Insgesamt belaufen sich die UVP-relevanten Flächen auf 29,31 ha.

1.2 Seilbahnanlagen:

Die horizontale Entfernung zwischen den beiden Schigebieten beträgt ca. 4,1 km. Die schitechnische Verbindung erfolgt auf einer Höhe zwischen 1860 m (Rossfall) und 2730 m (Rossfallscharte). Sie beginnt am höchsten Punkt des Schigebietes in Kappl, dem Ablittkopf. Von diesem Punkt aus wird eine Einseil-Umlaufbahn mit 8-sitzigen Kabinen (8 EUB Malfon) in zwei Sektionen als Verbindungsbahn bis zur

Rossfallscharte, der Grenze zwischen dem Gemeindegebiet von St.Anton und Pettneu, errichtet. Am Tiefpunkt, im Hintergebirge des Malfons, wird eine Mittelstation errichtet, in welcher der notwendige Knick in den Längsachsen ausgeführt werden kann. Zur Erschließung des Rossfallgebietes wird von der Rossfallalpe (Rossfallthaya) bis zur Rossfallscharte eine kuppelbare 6er-Sesselbahn mit Wetterschutzhauben (6 CLD Rossfall) gebaut.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit 13.02.2015 die Konzession zum Bau und Betrieb der Einseilumlaufbahn Malfon in zwei Teilstrecken und der Sechssesselbahn Rossfall erteilt.

Die beiden Seilbahnanlagen werden nur im Winter betrieben.

8 EUB Malfon, Sektion I und II:

Die 8 EUB Malfon I führt von der Rossfallscharte ins Malfontal. Die Talstation, welche auch als Mittelstation für die 8 EUB Malfon II fungiert, liegt auf Seehöhe 2.119 m. Damit ergibt sich ein Höhenunterschied von 618 m bei einer schrägen Länge von 2.508 m. Die Förderleistung beträgt in beide Richtungen 1.800 P/h (bei einer Nennfahrgeschwindigkeit von 6,0 m/s). Bei der Mittelstation wird die Achse um ca. 18° abgelenkt und führt in der zweiten Sektion bis auf den Alblittkopf auf Seehöhe 2.645 m, was einen Höhenunterschied von 617 m und eine schräge Länge von 1.510 m bedeutet. Die Bergstation liegt im Bereich der bestehenden Piste und weist eine Manipulationsfläche von ca. 300 m² bis zum Pistenrand auf. Auch bei dieser Bahn beträgt die Förderleitung 1.800 P/h. Diese Bahn wird als reine Verbindungsbahn ohne zugehörige Pisten beschrieben, eine Einstiegsmöglichkeit an der Mittelstation ist projektiert und soll ermöglicht werden.

Eine Durchfahrt für die Kabinen in der Zwischenstation ist möglich. Die beiden Teilstrecken können sowohl einzeln als auch gemeinsam betrieben werden. Das Rückwärtsfahren wird auf max. 1,5 m/s eingeschränkt. Die Talstation der Malfonbahn weist eine bebaute Fläche von rund 940 m² auf. Das gesamte Gebäude ist in Stahlbeton ausgeführt.

Die Notantriebe mittels Verbrennungsmotor sollen dem Leerfahren der Strecke und der Räumung der Stationen dienen. Die Bergung bei Unbeweglichkeit einer Teilstrecke soll durch senkrechtes Abseilen der zu bergenden Personen erfolgen.

Die erste Teilstrecke der Malfonbahn wird als Einseilumlaufbahn mit geschlossenen Fahrzeugen ausgeführt wobei 59 Kabinen für acht Personen vorgesehen sind. Die hydraulisch wirkende Seilspanneinrichtung und der Bahnhof sind im Tal (Zwischenstation) vorgesehen, der Brückenantrieb wird in der Bergstation situiert. Diese Bergstation weist eine bebaute Fläche von rund 210 m² auf und wird als zweigeschossiger Stahlbetonmassivbau errichtet.

Die zweite Teilstrecke der Malfonbahn wird ebenfalls als Einseilumlaufbahn mit geschlossenen Fahrzeugen ausgeführt wobei gemäß der Seilbahntechnischen Berechnung 39 Kabinen für acht Personen vorgesehen sind. Die hydraulisch wirkende Seilspanneinrichtung ist im Tal (Zwischenstation) vorgesehen, der Brückenantrieb und der Bahnhof befinden sich in der Bergstation. Diese Bergstation weist eine bebaute Fläche von rund 662 m² auf und wird als zweigeschossiger Stahlbetonmassivbau errichtet.

Die Versorgung der Antriebstation (Bergstation) der EUB Malfon I. erfolgt aus der im Untergeschoß gelegenen Trafostation (1250 kVA, 25/0,4 kV). Die Versorgung der Antriebstation (Bergstation) EUB

Malfon II. mit elektrischer Energie erfolgt aus der im Untergeschoß gelegenen Trafostation (1000 kVA, 25/0,4 kV).

Für den Antrieb der EUB Malfon I. ist ein Drehstromasynchronmotor mit einer Nennleistung von 678 kW bei einer Drehzahl von 1434 U/min und für den Antrieb der EUB Malfon II. ein Drehstromasynchronmotor mit einer Nennleistung von 560 kW bei einer Drehzahl von 1453 U/min vorgesehen. Es wird möglich sein die Fahrgeschwindigkeit stufenlos bis 6,0 m/s last- und lastrichtungsunabhängig eizustellen und konstant zu halten.

Talstation der EUB Malfon I. und EUB Malfon II. wird aus der im Untergeschoß gelegenen Trafostation (800 kVA, 25/0,4 kV) mit elektrischer Energie versorgt.

Um eine witterungsgeschützte Dienstverrichtung von Stationsbediensteten bei Fahrgastbetrieb zu ermöglichen, sind in den Diensträumlichkeiten der Bergstation der I. Teilstrecke, in der Zwischenstation und in der Bergstation der II. Teilstrecke Arbeitsplätze vorgesehen.

Die Trasse der Malfonbahn I. Teilstrecke weist folgende Kreuzungen auf:

| Seilfeld | km | Kreuzung mit | min. Bodenabstand (m) |
|----------|---------------|------------------|-----------------------|
| 5 - 11 | 0,465 – 1,503 | Skiroute geplant | 6,7 |
| 14 – 15 | 1,823 – 1,900 | Skiroute geplant | 7,3 |

Der Bodenabstand ist als vertikaler Abstand zwischen GOK und tiefstem Punkt des Fahrbetriebsmittels (Grenzprofil gemäß ÖNORM EN 12929-1) definiert, wobei ein dynamischer Durchhangszuschlag von 25 % zur Vollseillinie berücksichtigt wurde. Das an den Kreuzungsstellen erforderliche Lichtraumprofil der Seilbahnfahrzeuge ist im Bauentwurf nachgewiesen.

Der Bodenabstand von 30 m wird in den Seilfeldern 11, 15 und 16 auf einer Gesamtlänge von ca. 267 m überschritten. Der maximale Bodenabstand ist im Seilfeld 11 mit 40 m ausgewiesen.

Geländekorrekturen zur Einhaltung des kleinsten erforderlichen Bodenabstandes sind in den Seilfeldern 2 und 3 vorgesehen.

Die Trasse der Malfonbahn II. Teilstrecke weist folgende Kreuzungen auf:

| Seilfeld | km | Kreuzung mit | min. Bodenabstand (m) |
|----------|---------------|------------------|-----------------------|
| 3 | 0,083 – 0,085 | Bach | - |
| 4 - 5 | 0,397 – 0,480 | Skiroute geplant | 6,3 |

Der Bodenabstand ist als vertikaler Abstand zwischen GOK und tiefstem Punkt des Fahrbetriebsmittels (Grenzprofil gemäß ÖNORM EN 12929-1) definiert, wobei ein dynamischer Durchhangszuschlag von 25 % zur Vollseillinie berücksichtigt wurde. Das an den Kreuzungsstellen erforderliche Lichtraumprofil der Seilbahnfahrzeuge ist im Bauentwurf nachgewiesen.

Der Bodenabstand von 30 m wird in den Seilfeldern 3, 4b, 5 und 6 auf einer Gesamtlänge von ca. 800 m überschritten. Der Bodenabstand von 60 m wird im Seilfeld 3 überschritten Der maximale Bodenabstand ist im Seilfeld 3 mit 69,5 m ausgewiesen.

Geländekorrekturen zur Einhaltung des kleinsten erforderlichen Bodenabstandes sind in den Seilfeldern 6, 7 und 9 vorgesehen.

6 CLD Rossfall:

Auf Seiten St. Antons soll eine neue Bahn, die Sechssesselbahn Rossfall mit Wetterschutzhaube, von der Rossfallalm bis zur Rossfallscharte errichtet werden. Diese Bahn weist eine schräge Länge von 2.269 m bei einer Förderleistung von 1.800 P/h (bei einer Nennfahrgeschwindigkeit von 5,0 m/s) auf. Die Talstation befindet sich bei der Rossfallalm auf einer Seehöhe von 1.870 m, die Bergstation auf der Rossfallscharte auf 2.736 m. Somit beträgt die Höhendifferenz 866 m. Diese Bahn verbindet somit das Gebiet Rendl / Rossfall mit der 8 EUB Malfon und soll nur im Winter betrieben werden. Die Ausstiege der Rossfallbahn und der Bergstation der 8 EUB Malfon liegen auf selber Höhe und werden durch eine horizontale Fläche im Ausmaß von ca. 1400 m² als Manipulationsfläche verbunden.

Die geplante Seilbahn soll nur zur Bergbeförderung von Wintersportlern betrieben werden. Es sind 79 Fahrzeuge mit sechs Sitzplätzen und Wetterschutzhauben vorgesehen.

Die hydraulische Abspannung des Förderseiles erfolgt in der Talstation, der Antrieb befindet sich in der Bergstation und wird als Brückenantrieb ausgebildet.

Die elektrische Energieversorgung der Antriebsstation (Bergstation) der Sechssesselbahn Rossfall erfolgt aus der im Untergeschoß gelegenen Trafostation (1250 kVA, 25/o,4 kV). Die Gegenstation (Talstation) wird über Niederspannungserdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

Für den Antrieb ist ein Drehstromasynchronmotor mit einer Nennleistung von 683 kW bei einer Drehzahl von 1444 U/min vorgesehen. Es wird möglich sein die Fahrgeschwindigkeit stufenlos bis 5,0 m/s last- und lastrichtungsunabhängig einzustellen und konstant zu halten.

Die Garagierung der Fahrzeuge erfolgt im Untergeschoss der Talstation. Die Förderung der Fahrzeuge zwischen dem Bahnhof und Seilbahn erfolgt über Ketten- und Schrägförderer. In der Talstation soll auf Stationsebene der Dienstraum errichtet werden. Der Einstieg wird als 90°-Einstieg mit Fahrgastförderband ausgeführt. Die Ausführung des Talstationsgebäudes erfolgt in erster Linie in Stahlbetonbauweise.

In der Bergstation wird auf Stationsebene ein Dienstobjekt mit Kommandoraum errichtet. Der Fahrgastausstieg ist als Parallelausstieg konzipiert. Das Stationsgebäude selbst weist eine bebaute Fläche von rund 250 m² auf und wird als zweigeschossiger Stahlbetonmassivbau errichtet.

Der Notantrieb mittels Verbrennungsmotor soll das Leerfahren der Strecke und der Räumung der Stationen dienen. Die Bergung bei Unbeweglichkeit der Seilbahn soll durch senkrechtes Abseilen der zu bergenden Personen erfolgen.

Die Trasse der Sechssesselbahn Rossfall weist folgende Kreuzungen auf:

| Seilfeld | km | Kreuzung mit | min. Bodenabstand (m) |
|----------|---------------|---------------|-----------------------|
| 2 | 0,105 – 0,115 | Weg (Bestand) | 5,5 |

| 3 | 0,253 – 0,256 | Weg (Bestand) | 6,8 |
|---------|---------------|---------------------|------|
| 3 | 0,271 – 0,275 | Weg (Bestand) | 17,1 |
| 4 | 0,423 – 0,428 | Weg (Bestand) | 6,0 |
| 6 | 0,664 – 0,701 | Piste (projektiert) | 6,3 |
| 6 – 7 | 0,768 – 0,845 | Piste (projektiert) | 7,0 |
| 10 | 1,308 – 1,315 | Weg (projektiert) | 5,0 |
| 14 | 1,690 – 1,695 | Weg (projektiert) | 8,0 |
| 14 | 1,750 – 1,755 | Weg (projektiert) | 7,5 |
| 14 – 15 | 1,717 – 1,825 | Piste (projektiert) | 6,3 |
| 15 | 1,880 – 1,885 | Weg (projektiert) | 10,0 |
| 15 | 1,891 – 1,895 | Weg (projektiert) | 10,0 |

Der Bodenabstand ist als vertikaler Abstand zwischen GOK und tiefstem Punkt des Fahrbetriebsmittels (Grenzprofil besetzter Sessel gemäß ÖNORM EN 12929-1) definiert, wobei ein dynamischer Durchhangszuschlag von 25 % zur Vollseillinie berücksichtigt wurde. Das an den Kreuzungsstellen erforderliche Lichtraumprofil der Seilbahnfahrzeuge ist im Bauentwurf nachgewiesen.

Der Bodenabstand von 15 m wird in den Seilfeldern 3, 7, 8, 9, 12, 15 und 16 auf einer Gesamtlänge von 261 m überschritten. Der Bodenabstand von 20 m wird nicht überschritten. Der maximale Bodenabstand ist im Seilfeld 3 mit 17,4 m ausgewiesen. Geländekorrekturen zur Einhaltung des kleinsten erforderlichen Bodenabstandes sind im Seilfeld 2 vorgesehen.

1.3 Pistenanlagen, Schirouten:

Bereich Rossfall:

Insgesamt sollen hier drei neue Pistenanlagen errichtet werden, wobei zwei davon der Verbindung mit dem bestehenden Schigebiet "Rendl" dienen und zum Großteil Schiwege sind. Die größte der geplanten Pisten im Bereich Rossfall-Riffel ist die zugehörige Piste der 6 CLD Rossfall und verbindet die Rossfallscharte mit der Rossfallalpe.

Die Schiwege erhalten einen bergseitigen Abzugsgraben mit rund 1 m Breite und 0,5 m Tiefe. Circa alle 50 m wird das Wasser mittels Rohrdurchlässen DN200 in den Unterhang ausgeleitet, an den Wasseraustrittsstellen sind teilweise Steinsicherungen vorgesehen. Zur Querentwässerung der Pisten werden im Schnitt ca. alle 50 m Quergräben mit einem Gefälle von 10 bis 15% gezogen.

Die drei neuen Pistenanlagen werden künstlich beschneit und weisen (einschließlich der erforderlichen Böschungen) eine Gesamtfläche von 156.130 m² auf.

Zubringerabfahrt Rendl-Rossfall:

Um die Rossfallbahn zu erreichen, wird die Zubringerpiste Rendl-Rossfall errichtet. Diese zweigt orographisch links von der blauen Piste R12 (Riffelkar) ab und wird auf den ersten ca. 390 m als Schiweg

mit einem Gefälle von 11,9 % und einer durchgängigen Breite von 6 m ausgeführt. Teilweise sind die Böschungen mittels bewehrter Erde oder Steinschlichtungen ausgeführt und werden mit Absturzsicherungen versehen. Anschließend folgt der Kreuzungsbereich mit der Rückbringerabfahrt Rossfall – Rendl und führt anschließend als Schiweg (selbe geometrische Ausführung) ca. 200 m weiter und wird dann bis zur Einmündung in die Rossfallpiste als ca. 500 m lange Piste weitergeführt. Diese weist Breiten zwischen 40 und 90 m auf. Das Gefälle beträgt auf den ersten ca. 250 m maximal 42 % und verflacht sich anschließend auf rund 20 %. Die Gesamtlänge der neuen Zubringerpiste beträgt 1.260 m, wovon ca. 500 m als Schiweg ausgebildet sind. Der Schiweganteil der neuen Piste beträgt daher ca. 40 %.

Abfahrt Rossfall:

Entlang der Rossfallbahn wird eine Wiederholungspiste errichtet. Diese wird geschwungen, der Falllinie folgend orographisch links entlang der Seilbahntrasse geführt und ist 2.478 m lang. Der oberste, ca. 250 m lange Abschnitt weist eine Breite von 20 m bei einem Gefälle von maximal 25 % auf und wird mittels hohen Böschungen mit einer Neigung von über 1:1 ausgeführt. Anschließend folgt ein Rechtsbogen und weitet sich die Piste auf durchgängig zwischen 40 m und 50 m auf. Die Neigungen schwanken zwischen 27 % und 59 % mit einem Flachstück von 6 % auf eine Länge von 70 m. Die Neigung von 40 % wird auf einer Gesamtlänge von ca. 1.300 m überschritten. Die Durchschnittsneigung beträgt ca. 36 %.

Die ersten 160 lfm, also knapp unterhalb der Rossfallscharte, müssen Kunstbauten (bewehrte Erde) aufgrund der starken Neigung des Geländes als Querfahrt vorgesehen werden, ansonsten kann die Piste mittels erdbaulicher Maßnahmen der Falllinie des Geländes folgen.

Rückbringerabfahrt Rendl-Rossfall:

Bei ca. 1.120 m talabwärts der Piste zweigt in nahezu rechtem Winkel orographisch rechts die Rückbringerabfahrt Rendl-Rossfall mit einem ausgeprägter Einfahrtstrompete ab. Bis zur Kreuzung mit der Zubringerabfahrt wird die Piste als Schiweg mit einer durchgängigen Breite von 6 m ausgeführt. Auf den ersten 500 m führt der Schiweg leicht kurvig, großteils jedoch gerade mit einer Neigung von 10 %. Anschließend an diesen Teil folgt eine ca. 110°-Rechtskurve und führt der Schiweg ca. 130 m weiter bis zum flachen Kreuzungsbereich. Auch dieser Teil ist mit 6 m Breite projektiert, jedoch 14,5 % geneigt. Anschließend an die Kreuzung folgt ein 110 m langer Pistenabschnitt mit 30 m Breite und bis zu 46 % Neigung welche in einem moderaten Rechtsbogen in einen weiteren Schiwegabschnitt übergeht. Dieser ist 180 m lang und bei 6 m Breite mit 4 % geneigt. Anschließend folgt ein breiter, 110 m langer Pistenabschnitt welcher anfangs steil (50 %) ist und sich zur Einfahrt in den folgenden Schiwegabschnitt kontinuierlich verflacht. Der letzte Teil der Rückbringerabfahrt wird wieder als 250 m langer Schiweg mit einem Gefälle von 9,8 % geführt und mündet schleifend in die bestehende Piste ein. Die Rückbringerabfahrt besteht zu über 80 % der Länge als Schiweg. Auch bei dieser Abfahrt besteht aufgrund der Neigungen die Notwendigkeit die Böschungen steil und großteils mittels Kunstbauten auszuführen.

Bereich Malfon:

Im Bereich der geplanten Bahnanlagen Malfon (Sektionen I und II) sind keine Pisten geplant. Allerdings sollen zwei Skirouten, welche der Bahn zugeordnet sind und diese Geländekammer skitechnisch erschließen – ausgehend vom Ablittkopf im Schigebiet Kappl, als auch ausgehend von der Rossfallscharte

im Schigebiet Rendl bis zur Mittelstation der Malfonbahn – angelegt werden. Diese Skirouten werden ohne Geländeveränderungen ausgesteckt und vor Lawinen gesichert.

1.4 Weganlagen:

Im Projektsgebiet besteht lediglich eine befahrbare Weganlage, und zwar ein rund 1.200 m langer Almweg von der Rossfallalpe in das Kern-Weidegebiet oberhalb davon. Ohne neue Weganlagen wären lediglich die Talstation der Rossfallbahn über die Zufahrt zur Rossfallalpe (Moostalweg) sowie die Bergstation der Sektion II der Malfonbahn über die Zufahrt zur Alblittbahn mit Fahrzeugen erreichbar.

Zufahrt Rossfallscharte:

Für die Errichtung der Bergstation der Rossfallbahn ist abzweigend vom Fahrweg zur Rifflbahn eine Weganlage (Zufahrt Rossfallscharte) geplant. Die Zufahrt Rossfallscharte ist mit einer Länge von 3,6 km vorgesehen und folgt im Wesentlichen den geplanten Pistenanlagen. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,5m. In der Regel wird der Weg mit einem bergseitigen Dreiecksgraben ausgestattet, sodass die gesamte Wegbreite (Planum) insgesamt bei 4,5 m liegt. Die maximale Steigung beträgt 25 %, die Durchschnittsneigung liegt bei 12 %. Die Kehren müssen zumeist mithilfe von Kunstbauten angelegt werden.

Zwei Gerinne werden bei Profil RARR03 bzw. bei Stütze 10 in Form einer Furt über den Schiweg der Rückbringerabfahrt Rend-Rossfall geführt.

Zufahrt Malfon:

Ein bestehender Weg vom Ortsgebiet Pettneu führt über den vorderen und mittleren Teil des Malfons bis zu den vorhandenen Fischteichen. Von dort beginnend wird eine neue Weganlage durch das Malfon (Zufahrt Malfon) bis zur Mittelstation der Malfonbahn errichtet. Es wird eine neue LKW-befahrbare Straße mit einer Länge von 2,5 km gebaut. Die Ausgangshöhe beträgt 1.860müA, die Zielhöhe 2.110müA. Der Weg folgt dem Talboden bzw. den talbodennahen Hangbereichen bis zur felsigen Steilstufe "Tschuder", wo mehrere serpentinenartige Kurven angelegt werden müssen, um kurz danach die Mittelstation zu erreichen. Aufgrund der Lage im Tal beträgt die Durchschnittsneigung nur etwa 10%, die größte Steigung wird mit 19% erreicht.

Der Malfonbach muss an drei Stellen gequert werden. Die Querungen werden in der Bauphase als Verrohrung und in der Betriebsphase als Furten in Form eines Magerbetonbettes mit verlegten Grobsteinen errichtet. Kleine Gerinne werden mittels sohloffener U-Profile gequert. Kunstbauten sind im Wesentlichen nur im Bereich der Steilstufe notwendig, allenfalls sind dort auch Felsböschungen möglich. Die Bauweise entspricht jener der Zufahrt Rossfallscharte, wobei im Talboden auf den Dreiecksgraben verzichtet werden kann.

Beide Zufahrten werden als LKW-befahrbare Schotterstraßen ausgebildet und erhalten einen bergseitigen Abzugsgraben mit rund 1 m Breite und 0,5 m Tiefe. Ca. alle 50 m wird das Wasser mittels Rohrdurchlässen DN200 in den Unterhang ausgeleitet, an den Wasseraustrittsstellen sind teilweise Steinsicherungen vorgesehen.

Beide Zufahrten sind von dauerhaftem Bestand und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Darüber hinaus soll eine Zufahrt zur geplanten Pumpstation Rossfallalpe errichtet werden, welche 80 m lang ist, ohne Gefälle verläuft und in einer Kehre des Almweges ihren Ausgang nimmt. Der Almweg selbst wird im Zuge des Pistenbaues über weite Strecken neu trassiert und zugleich verbessert.

1.5 Erweiterung der Beschneiungsanlage:

Die bestehende Beschneiungsanlage der Arlberger Bergbahnen AG wird um die Schneiflächen XXIIa, XXIV, XXIVa, XXV, XXVI und XXVII im Schigebiet Rendl mit einer Schneifläche von 16,8 ha erweitert. Die Gesamtflächen der beschneiten Pisten erhöhen sich damit auf insgesamt 157 ha.

Die Beschneiung ist im Niederdruck-System mit elektrisch versorgten Propeller-Schnee-Erzeugern vorgesehen. Die Schnee-Erzeuger werden über die geplanten zusätzlichen Pumpstationen Rossfallalpe und Rossfallwinkel mit Schneiwasser versorgt. Die Pumpstation Rossfallalpe wurde auf 1.903 müA rechtsufrig/östlich des Moosbaches unterhalb der bestehenden Almgebäude der alten Rossfallalm (Jäger Hütte) projektiert. Die zweite Pumpstation befindet sich am Rossfallwinkel auf 2.344 müA südlich der neuen Schneifläche. Die beiden Pumpgebäude für die Beschneiungserweiterung sollen mit Abständen von ca. 21 bzw. 40 m zur neuen Seilbahn "Rossfall" errichtet werden. Weiters werden Feldleitungen, Zapfstellen und Transportleitungen benötigt. Zur Desinfektion des Schneiwassers ist eine UV-Anlage vorgesehen.

Für die zusätzlichen Schneiflächen wird eine Erhöhung der Wasserentnahmen an der Rosanna aus der "Anspeisung Mitte" knapp unterhalb des Pegels St. Anton von 410.000 m³/a auf 463.000 m³/a bei gleichbleibender Entnahmeleistung von 330 l/s und identem Entnahmezeitraum benötigt. Es besteht eine Pflichtwasservorschreibung von 700 l/s. Die Entnahme der Schneeanlage ist mit den Abflüssen am Pegel St. Anton über eine Steuerverbindung gekoppelt. Die Entnahmezeiten werden dadurch entsprechend verlängert.

1.6 Sicherungsmaßnahmen und Schutzbauten:

Die Mittelstation Malfon wird durch einen Lawinenablenkdamm gegen den Fließanteil von Extremlawinen aus dem Bereich Lattejoch geschützt. Um ein Anbrechen von Lawinen direkt oberhalb der projektierten Station Malfon zu verhindern, ist eine Anbruchverbauung im Ausmaß von rund 660 lfm Länge geplant.

Um für die Abfahrt Rossfall permanente Lawinensicherheit zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- eine Anbruchverbauung direkt unterhalb der Rossfallscharte im Ausmaß von 490 lfm
- eine Anbruchverbauung bei rund 2600 m Seehöhe im Ausmaß von 460 lfm
- ein Lawinenablenkdamm von der Seehöhe 2.485 müA bis rund 2.450 müA mit einer maximalen Höhe von 8 m.

Die Bahnstützen und Seilführungen sind auf den Druck von 150jährlichen Großlawinen bemessen und werden dementsprechend ausgeführt. Weiters ist für den Bedarfsfall die künstliche Auslösung der Anbruchgebiete, aus denen Lawinen abgehen können, vorgesehen. Das Auslösekonzept umfasst je nach

Erreichbarkeit der Anbruchgebiete funkferngesteuerte Gaszündrohre (GAZEX), Hubschrauber- und Handsprengungen. Insgesamt sind 24 Gaszündrohre (alternativ davon ein Minisprengmast) und 22 Sprengpunkte für Hand- bzw. Hubschraubersprengung geplant. Die Lawinenauslöseanlagen bestehen aus insgesamt sieben Versorgungseinheiten mit Gas- und Sauerstofflagerung und zugeordneten Zündrohren. Details zur GAZEX-Anlage siehe unten Punkte 3.25)

Durch den Pistenneubau muss im Bereich Rossfall ein bereits bestehendes künstliches Gerinne, das im aktuellen Bestand zur Abführung von Extremhochwässern unterdimensioniert ist, neu ausgestaltet werden. Im oberen Bereich wird das Gerinne als Steinkastengerinne mit Lärchenholz ausgeführt. Der untere, erosionsgefährdete Bereich, der dem Verlauf eines natürlichen Gerinnes folgt, ist als raues Gerinne mit im Betonbett verlegten Wasserbausteinen geplant.

Zum Schutz der geplanten Anlagen vor Steinschlag ist eine Reihe von Maßnahmen erforderlich. Als dauerhafte Einrichtungen sind zB ein höherer Betonsockel für die Stütze 15 der Rossfallbahn oder die ein Steinschlagschutzzaun mit einer Energieaufnahme von 500 kJ oberhalb der Stütze 5 bzw. ein Schutzdamm von 6 m Höhe oberhalb der Stütze 4b der Malfonbahn Sektion II vorgesehen. Weiters sind generell steinschlagsichernde Maßnahmen in der Bauphase erforderlich, die auf Grundlage laufender geologisch-geotechnischer Beurteilungen durch temporäre Einrichtungen gewährleistet werden sollen.

1.7 Sonstige Anlagenteile:

1.7.1. Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen:

Die Wasserversorgung der Bergstationen Rossfallbahn und Malfonbahn I mit Trink- und Nutzwasser erfolgt durch Anschluss mittels Pumpleitung an die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 02.12.1980, Zl. I-300/2-80 wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage Rendl.

Die Pumpleitung führt von der Pumpstation im Kellergeschoss der Bergstation Rendlbahn in östliche Richtung, winkelt nach ca. 70 m nach Süden ab und verläuft in der Schipiste parallel zum Abwasserkanal und der Beschneiungsleitung quer zum Hang bis zum Knoten 1. In weiterer Folge führt die Druckleitung bis zur Trasse der geplanten Rossfallbahn und im Wesentlichen in dieser bis zur Rossfallscharte und damit zur Bergstation Rossfallbahn und Malfonbahn I.

Die Pumpleitung umfasst eine Gesamtlänge von 3168 m. Die Entleerung der gesamten Druckleitung ist bei der Pumpstation eingebaut. Die Hochdruckpumpe hat eine Förderleistung von 1,6 m³/h und wird über eine Niveausonde im Wassertank der Bergstation Rossfallbahn gesteuert. Die manometrische Förderhöhe beträgt 706,91 m. Aus hygienischen Gründen wird die Pumpe unabhängig vom Wasserverbrauch pro Tag zweimal für 30 Minuten eingeschaltet. Für die Abdeckung der Verbrauchsspitzen ist im Untergeschoss der Bergstation Rossfallbahn die Unterbringung eines Wassertanks mit 3 m³ Nutzvolumen vorgesehen. Das Speichervolumen ist auf den zweifachen maximalen Tagesverbrauch ausgelegt.

Eine Anpassung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 02.12.1980, Zl. I-300/2-80 wasserrechtlich bewilligten Konsenswassermenge an der Brandkreuzquelle QU70621504 im Ausmaß von 1,0 l/s ist nicht vorgesehen.

Die Wasserversorgung der Bergstation der Malfonbahn II erfolgt durch Anschluss an die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 07.11.2011, Zl. 4u-10921/9, wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage Dias – Alblittkopf. Die Pumpendruckleitung DN 80 SG PN 100 mit einer Länge von 26 m führt parallel zum Ableitungskanal vom Ende der bestehenden Druckleitung in das Gebäude der Bergstation Malfonbahn II bis zum Wasserbehälter I = 3 m³. Der Wasserbehälter wird im Keller der Bergstation der Malfonbahn II untergebracht. Notüberlauf und Entleerung münden in den Ableitungskanal ein, damit eine frostsichere Betriebsführung gewährleistet ist. Eine Anpassung der Konsenswassermenge ist nicht vorgesehen.

Die Ersatzwasserversorgung der Alpe Rossfall und Jägerhütte Rossfall soll durch Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Alpe Tritsch sichergestellt werden. Die Wasserversorgungsanlage Alpe Tritsch wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 31.10.1996, Zl. 4-4804/4, wasserrechtlich bewilligt und überprüft. Die wasserrechtliche Bewilligung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

In diesem Zusammenhang ist die Errichtung folgender Anlagenteile vorgesehen:

- Zuleitung Druckerhöhungsanlage Rossfall
- Pumpendruckleitung Rossfall
- Pumpendruckleitung Jägerhütte
- Zuleitung Brunnen Jägerhütte
- Vorlagebehälter Rossfall
- Druckerhöhungsanlage Rossfall
- Hochbehälter Rossfall
- Hausdruckerhöhungsanlage Jägerhütte

Die maximale Tageswassermenge von 6 m³ ist im Konsens für die Wasserversorgungsanlage der Alpe Tritsch nicht enthalten. Somit ist eine Konsenserhöhung aus der Tritschalpquelle QU70621524 von 0,34 l/s auf 0,41 l/s erforderlich.

1.7.2. Erweiterung der Abwasserentsorgungsanlagen:

Die Entwässerung der Bergstationen Rossfallbahn und Malfonbahn I erfolgt im Trennsystem. Mit der Kanalableitung werden das öffentliche WC und das Personal WC der Rossfallbahn Bergstation, sowie das Personal WC der Malfonbahn an das öffentliche Kanalsystem angebunden. Der Ableitungskanal weist eine Gesamtlänge von 3.236 m auf und wird an die bestehende mit Bescheid vom 18.12.1990, Zl. IIIa1-11.964/2, wasserrechtlich bewilligte Kanalableitung Rendlbahn angeschlossen.

Insgesamt kommen 22 Fertigteilkontrollschächte aus Polyethylen mit offenem Gerinne und zugfesten Anschlüssen zur Ausführung. Bei extrem steilen Geländeverhältnissen werden Energiedrosselschächte eingebaut.

Die öffentlichen WC-Anlagen und das Personal WC der *Bergstation Malfonbahn II* werden an die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 22.12.2011, Zl. 4u-10900/9, wasserrechtlich bewilligte bestehende Kanalableitung der Bergstation Alblittkopfbahn angeschlossen. Der Schmutzwasserkanal mit einer Länge von 26 m führt von der Bergstation der Malfonbahn II in östlicher Richtung bis zum Anschlussschacht der Kanalableitung Alblitt.

1.7.3. <u>Erweiterung des Stromnetzes zur Energieversorgung:</u>

Als geplante Energieversorgungseinrichtung für den Zusammenschluss der Schigebiete St. Anton und Kappl sind 25(30) kV-Mittelspannungskabel und 25(30)/0,4 kV Transformatorstationen geplant. Die Netzerweiterung des bahneigenen, bestehenden 25(30) kV-Netzes der Arlberger Bergbahnen beginnt in der Bergstation der Rendlbahn. Insgesamt werden ca. 14,7 km Hochspannungskabel der Type E-A2YXHC2Y3V 3x1x150 mm² (30 kV) für die Drehstromversorgung verlegt. Zudem werden sechs 25(30)/0,4 kV Transformatorstationen für die Versorgung der neuen Seilbahnen und der Beschneiungsanlage im Bereich Rossfallalpe neu errichtet. Bei den Transformatorstationen samt zugehörigen 30 kV-Schaltanlagen handelt es sich um Einbaustationen in der Pumpstation Rossfallalpe, der Pumpstation Rossfallwinkel, der Bergstation der Sesselbahn Rossfall, der Bergstation der Umlaufbahn Malfon I, der Talstation der Umlaufbahn Malfon I und II sowie der Bergstation der Umlaufbahn Malfon II. Die Energieversorgungsanlage dient der Versorgung der Seilbahnen samt Beschneiungsanlage mit allen Nebenanlagen.

1.7.4. <u>Lagerplätze:</u>

In der Bauphase sind Lagerplätze in St. Anton a. A. im Bereich der alten Rendlbahn, in Pettneu a. A. im Bereich des Wellnessparks und in Kappl im Bereich der Auffahrt von der Paznauntalstraße zum Ortszentrum geplant.

Die Baustellenerschließung in St. Anton a. A. erfolgt im Bereich der alten Rendlbahn Talstation direkt von der Arlberg-Bundesstraße in Richtung Baustelle "Moostal". Der Lagerplatz liegt zwischen dem Talstationsgebäude und einem Mitarbeiterwohngebäude der Arlberger Bergbahnen.

Die Baustellenerschließung in Pettneu a. A. erfolgt ausgehend von der Arlberg-Schnellstraße in Richtung Wellnesspark. Dort ist ein Lagerplatz für Baumaterialien geplant. In weiterer Folge verläuft die Baustraße entlang des bestehenden Zufahrtswegs in das Malfontal.

Die Baustellenerschließung in Kappl erfolgt ausgehend von der Paznauntalstraße zum Lagerplatz bzw. durch den Ortskern von Kappl in Richtung Alblittkopf. Während der Lagerplatz in größerer Entfernung zu Wohngebäuden und direkt an der Paznauntalstraße liegt, führt die Zufahrt durch den Ortskern von Kappl.

1.8 Ausgleichsmaßnahmen:

Bei den im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen handelt es sich um verbindliche Projektsbestandteile.

Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Hühnervögeln und anderer Bergfauna im Gebiet des "Putzenwaldes" und des "Hirschpleiskopfes":

Der Maßnahmenbereich liegt ca. 6 km nördlich des Projektgebietes auf der orografisch linken Seite des Stanzertales.

Der Bereich mit direkten forstlichen Maßnahmen umfasst ca. 100 ha für das Auerhuhn geeignete Waldpartien des Putzenwaldes. Weitere 44 ha Waldgrenzzone werden durch Jagdeinschränkungen und Sicherstellung der derzeitigen Situation nachhaltig verbessert. Im angrenzenden Auswirkungsraum von ca.

72 ha erfolgen ebenfalls Jagdeinschränkungen und Beibehaltung des derzeitigen störungsarmen Zustandes. Die Ausgleichsfläche umfasst somit insgesamt knapp 220 ha.

Die auf einen Zeitraum von 50 Jahren gültigen Maßnahmen werden im Sinne der Darstellungen im signierten Projekt (siehe Projekteinlage 0-1a "Ausgleichsmaßnahmen – Bericht" vom 14.1.2014; Teilbearbeitung LANDMANN) umgesetzt und umfassen insbesondere nachfolgende Punkte:

- Verzicht auf weitere Erschließungen (Wegbauten)
- Verzicht auf Waldarbeiten von 1. März bis 15. Juli
- Bewahrende Einzelmaßnahmen und Beibehaltung des Weidebetriebes im westlichen Gebiet
- Entfernen bestehender Drahtumzäunungen
- Strukturierende Maßnahmen und Auslichtungen in 14 Teilflächen mit insgesamt 6,7 ha
- Unterlassung der Jagd auf Auerhuhn und Haselhuhn
- Keine Bejagung von Hühnervögeln in der oberen Zone der Waldgrenze und der Alpinstufe
- Erarbeitung eines Bejagungskonzeptes für Schalenwild

Ausgleichsmaßnahmen an der Rosanna und Trisanna:

- Kappl unten (Flkm 11,00-11,22), Maßnahme M6: Entfernung der Steinsicherung am Gleithang auf einer Länge von rund 200 m, verdeckter Einbau mit variabler Böschungsneigung im Hinterland. Abtrag des Innebogens auf das bestehende Sohlniveau der Trisanna. Potentielle Aufweitung ca. 16 m, maximale Sohlbreite bis zu 22 m. Bestandsumwandlung Nadelhölzer, lockere Initialbepflanzung geeigneter Laubhölzer.
- Kappl oben (Flkm 11,37-11,64), Maßnahme M7: Rückversetzung und verdeckter Einbau des orografisch rechten Deckwerks auf einer Länge von rund 270 m. Potentielle Aufweitung ca. 15 m. Teilweiser Abtrag des Bodens bis auf das bestehende Sohlniveau der Trisanna. Bestandsumwandlung Nadelhölzer, lockere Initialbepflanzung geeigneter Laubhölzer.
- 3. Ebene-Ulmich (Flkm 16,6-16,82), Maßnahme M8: Anlage eines rund 300 m langen Seitengerinnes mit variabler Breite von durchschnittlich rund 4-6 m. Rückversetzung und verdeckter Einbau des orografisch rechten Uferdeckwerks. Errichtung eines Flussporns in der Trisanna rund 25 m oberhalb des Seitenarms zur Lenkung des Stromstrichs. Wasserbausteine in der Trisanna beim Einlaufbereich zur Lenkung des Stromstrichs. Rodung Nadelhölzer und Bepflanzung mit standorttypischen Laubgehölzen.
- 4. *Ischgl* (Flkm 20,54-20,67), Maßnahme M9: Aufbrechen des rechten Ufers auf einer Länge von rund 130 m, flache Böschungsneigung des Innenufers bis 12 m hinter den Böschungsfuß. Sohlverbreiterung um ca. 3 m und ergänzende Bepflanzungen standortgerechter Gehölze.
- 5. Gerinne Mathon (Flkm 25,82-26,34), Maßnahme M10: Strukturierung eines Grabens mit variablen Sohlbreiten bis zu 2 m, fischpassierbare Mündung mittels eines Wellblechdurchlasses, Zuspeisung von Uferfiltrat, abschnittsweise Bepflanzung (40 bis 50 %)des nördlichen Ufers.
- 6. *Mathon-Rohrdurchlass* (Flkm 26,41-26,53), Maßnahme M11: Revitalisierung trockenes Biotop durch Verlegung der bestehenden Verrohrung, Dotation und Bepflanzung.
- 7. Rosanna oberhalb Vadiesenbach (Flkm 15,13-15,24), Maßnahme M12: Renaturierung in Anlehnung an eine unterhalb anschließende Renaturierungsstrecke, Anlage eines ca. 90 m langen Seitengerinnes mit einer Breite von rund 4-6 m. Im Einlaufbereich Lenkung des Stromstrichs durch Einbau größerer Wasserbausteine in die Sohle der Rosanna. Sicherung des Mündungsbereiches des Vadiesenbaches. Kürzung der verrohrten Strecke des Möselbaches bis zum neuen Seitengerinne. Verlegung des

Abwasserkanals landeinwärts in den bestehenden Uferbegleitweg. Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern.

Die Maßnahmen M6-M11 betreffen die Trisanna im Paznauntal bzw. liegen in ihrem Einzugsgebiet. Die Maßnahme M12 wird im Stanzertal an der Rosanna umgesetzt. Weitere Details zu diesen gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen siehe unten Punkt 3.28.

In Summe umfassen die zusätzlichen Maßnahmen eine Gewässerlänge von 1,61 km Länge (vgl. Tabelle 5 der ergänzten Einreichunterlagen; Ökologische Begleitplanung, Berichtnr. 728_001, Rev.1 vom 25.3.2015). 1,2 ha werden mit standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt bzw. erfolgt eine Bestandsumwandlung. Die gesamte zusätzliche Maßnahmenfläche beträgt 2,1 ha.

Ausgleichsmaßnahmen an Kleingewässern und Moorflächen:

- 1. Entfernung der Verrohrung eines Seitenastes des Bilderbaches (HZB 2-8-59-2-42-d) und Schaffung eines naturnahen Gewässerbettes auf einer Länge von 50 m.
- 2. Entfernung der Verrohrung und Laufverlängerung eines Kleingerinnes bei Piste 4 auf einer Länge von ca. 80 m.
- 3. Entfernung der Verrohrung eines Teichauslaufs im Gemeindegebiet von St. Anton (Rodelhütte unterhalb der Nassereinbahn) und Schaffung eines naturnahen Gewässerbettes auf einer Länge von ca. 80 m.
- 4. Anlage von fünf Amphibientümpeln im Moostal mit einer Gesamtfläche von rund 40 m².
- 5. Auszäunung von Moorbereichen, einschließlich der in diesen Flächen liegenden Kleingerinne im Moostal auf drei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 2,09 ha.
- 6. Auszäunung von Moorbereichen, einschließlich der in diesen Flächen liegenden Kleingerinne im Malfontal auf vier Teilflächen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 4,0 ha.

2. Untersuchungsraum/-rahmen, Vollständigkeit der Unterlagen, Beurteilungsmethode:

Der Untersuchungsraum und der Untersuchungsrahmen wurden seitens der Antragstellerinnen grundsätzlich unter Einhaltung des Standes der Technik nachvollziehbar und plausibel gewählt. In jenen Fällen, in denen Ergänzungen erforderlich waren, konnte diese von den Prüfgutachtern selbstständig durchgeführt werden. Im Ergebnis setzen die vorliegenden Unterlagen sämtliche Prüfgutachter in die Lage, eine für die Entscheidung ausreichende Beurteilung des Vorhabens, insbesondere seiner Auswirkungen, vornehmen zu können.

Die von den Prüfgutachtern herangezogene Beurteilungsmethode orientiert sich an den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11, Umweltuntersuchung, Ausgabe 1. Dezember 2007, wobei einzelne Kriterien noch fachspezifisch adaptiert wurden.

An dieser Stelle wird festgehalten, dass eine Beurteilung aus meteorologischer Sicht unterbleiben konnte, zumal auf Grund der Oberflächenänderungen durch das Projekt eine großräumige bzw. regionale (Paznauntal/Stanzertal) Wirkung auf das Klima ausgeschlossen werden kann. Kleinräumige mikroklimatische Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre

Lebensräume haben können, werden beim Fachbereich Naturkunde (siehe unten Punkt 3.2.) berücksichtigt.

3. Fachspezifische Beurteilung:

3.1. <u>Raumordnung und Siedlungsentwicklung, allgemein regionale wirtschaftliche Entwicklung inkl.</u> Tourismus, Erholung/Freizeit:

Die übergeordneten Festlegungen, Konzepte und Programme wurden in den vorgelegten Unterlagen entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der hochalpinen, peripheren Lage des Projektsgebietes bleiben Siedlungs- und Wirtschaftsräume weitgehend unberührt. Lediglich während der Bauphase kommt es zu gewissen Zerschneidungstendenzen.

Aufgrund von Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass solche positiven, wirtschaftlichen Effekte, welche im öffentlichen Interesse gelegen sind, vor allem für die Standortgemeinden eintreten werden, da durch dieses Vorhaben das kleine Schigebiet Kappl an ein großes Schigebiet anschließen und somit seine Markt- und Wettbewerbsposition insgesamt deutlich verbessern kann. St. Anton kann seine Stellung im internationalen Wettbewerb stärken.

Die Auswirkungen auf den Sommertourismus sind jedoch zu vernachlässigen, da diese Bahnen nicht im Sommer betrieben werden. Zur Stärkung des Sommertourismus wären auf beiden Seiten weitere Maßnahmen zu setzen.

Weiteres zu den touristischen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen siehe Punkt 7.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Raumordnung und Siedlungsentwicklung sind als nicht relevant einzustufen.

In Bezug auf die Schutzgüter extensiver Tourismus, Freizeit/Erholung sind **vertretbare** Auswirkungen durch die Realisierung des Projekts zu erwarten.

Hinsichtlich intensiven Tourismus und regionalwirtschaftliche Effekte ist das Vorhaben mit **positiven** Auswirkungen vor allem für die Standortgemeinden behaftet.

3.2. Landschaftsbild und Erholungswert, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Naturhaushalt:

3.2.1. Befund:

Ist-Zustand Lebensräume Pflanzen:

Es wird festgehalten, dass durch das Vorhaben kein Schutzgebiet nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 betroffen ist. Allgemein kann festgestellt werden, dass bis auf die Anschlusspunkte zu den

erschlossenen Schigebieten sowie der Bereich um die Rossfallalpe kaum bis keine anthropogene Überformungen aufweist.

Eine Vielzahl der vom Vorhaben betroffenen Bereiche weisen geschützte Arten (Anlage 2 und 3) bzw. geschützte Lebensräume (Anlage 4) nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 auf. Allerdings kann auch festgehalten werden, dass keine national oder international bedeutenden Lebensräume vorkommen. Bei allen Projektsbereichen handelt es sich um eine für die westlichen Tiroler Zentralalpen typische Biotopausstattung der subalpinen bis oberen alpinen Stufe mit Großteils typischen Artengarnituren handelt. Nichts desto trotz wurden in einigen Bereichen lokal hochwertige Biotope und auch seltene Arten erhoben. Besonders hervorzuheben sind die großen Moorflächen oberhalb des Rossfalltobel und im Hintergebirge auf ca. 2.300 m üA. Diesbezüglich werden auch die zahlreichen Tümpel im Bereich der "Die Lacken" angeführt, sowie der Karsee im Hintergebirge und der Blockgletscher im Landschaftsraum Riffel.

Vor allem alpine Rasengesellschaften und Zwergstrauchgesellschaften sind in den unteren flacheren Geländeteilen mit Feuchtgebietskomplexen und in den oberen Bereichen mit Felsenschuttbereichen verzahnt. Folgende Lebensräume wurden laut Projektsunterlagen grundsätzlich erhoben und unterschieden:

- Gewässer
- Feuchtflächen
- Schutt- und Felsbiotope (Silikat)
- Silikat Magerrasen der schneearmen Standorte
- Schneetälchenvegetation, Altschneefelder
- Misch- und Übergangsbestände, Schneeboden diverse Rasen, Lawinare- und
- Schneewiesen
- Subalpin- alpine Zwergstrauchheiden
- Misch- und Übergangsbestände Zwergstrauchheiden, Silikat Magerrasen
- Hochstaudenfluren und Grünerlengebüsche
- Subalpine alpine, nährstoffreiche Weidebiotope
- Subalpin alpine Biotopkomplexe
- anthropogene und natürliche Sonderbiotope bzw. Sonderflächen

Details hierzu finden sich in übersichtlicher Weise dargestellt in den signierten Projektsunterlagen (siehe Einlagenr. 13-B).

Im Weiteren wird auf besondere wertvolle und schützenswerte Bereiche in den einzelnen Abschnitten eingegangen:

1. Teilabschnitte A – Landschaftsraum Riffel:

Als besonders auffallend wird der Blockgletscher mit der Bezeichnung A4 erwähnt. Insgesamt kann für den Landschaftsraum Riffel festgehalten werden, dass die gesamte Ausstattung relativ einheitlich bzw. wenig abwechslungsreich ist. So kommen großflächig und weiträumig ausgedehnte Almrosenbestände vor und können die bestehenden Pistenflächen des bestehenden Schigebietes als bereits vorhandene Beeinträchtigung angeführt werden.

2. Teilabschnitte B – Rossfall:

Als besonders bemerkenswert wird im Bereich B3 das Moor oberhalb des Rossfalltobel festgehalten. Weitere wertvolle Abschnitte und Moorflächen finden sich in den Bereichen B5, B10, B11 und B15. Tümpel kommen in den Bereichen zwischen B4 und B5 vor. Als wichtiges Strukturelement für die oben

erwähnten Moore und für die Landschaft müssen die Gewässernetze erwähnt werden. In den obersten Abschnitten B16 und B17 finden sich an geschützten Lebensräumen lediglich Silikatschutthalden (alpine Biotopkomplexe mit Silikatschuttstandorten). Im zentralen Bereich des Rossfalls, vornehmlich in den Teilabschnitten B3 bis B11 fällt die große Diversität an Lebensräumen besonders auf. Angeführt werden zahlreiche Gerinne, Flachmoore, verschiedene Zwergstrauchheiden sowie verschiedene alpine Rasenelemente. Besonders wichtig erscheint auch die besonders kleinräumige und enge Verzahnung dieser erwähnten Biotopkomplexe. Beeinflusst sind diese eben erwähnten Biotopkomplexe durch die ortsübliche Beweidung einerseits und andererseits durch ein künstlich angelegtes, quer zum Hang verlaufendes Gerinne. Dieses Gerinne wurde in früherer Zeit zum Schutz vor Erosion des Rossfalltobels angelegt.

3. Teilabschnitte C – Hintergebirge:

Bezüglich des Abschnittes C1 lässt sich festhalten, dass überwiegend Silikatschutt vorkommt, der weitgehend als vegetationsfrei zu bezeichnen ist. Besonders hervorzuheben ist der im Abschnitt C2 befindliche Karsee auf einer Höhe von ca. 2420 m. Auffallend sind in den Teilabschnitten C3, C4, C7 die Moorkomplexe, wobei besonders die Moorkomplexe im Abschnitt C4 zu erwähnen sind. Hinsichtlich der Komplexität ist dieser Moorkomplex vergleichbar mit dem im Rossfall beschriebenen Moorkomplexen. Weiters ist der Abschnitt C7 hinsichtlich der engräumigen Verzahnung von Feuchtgebietsflächen mit Zwergstrauchheiden zu erwähnen (Bereich Mittelstation).

4. Teilabschnitte D – Latte:

Besonders hervorzuheben ist im Abschnitt D1 ein eher weitläufiger Bereich von Moorkomplexen mit Gewässern. Im unteren Drittel (Abschnitte D2, D3, D5) fallen Graben und Gewässersysteme auf. Es handelt sich hierbei um ständig wasserführende Gerinne. Die oberen Teilabschnitte D6 bis D8 sind von Silikatschutthalden geprägt.

5. Teilabschnitte E – Malfon:

Als besonders prägend in diesem Bereich fällt der doch zum Teil stark mäandrierende Malfonbach mit Nebengerinnen und dem im unteren Bereich Abschnitt E4 aufgestauten Fischteich auf. Als besonders charakteristisch lässt sich ein Bereich im Abschnitt E1 nennen (Tschuder) zusammen mit dem Bereich oberhalb des Baches, wo die Kehren des Zufahrtsweges vorgesehen sind. Dieser Bereich ist morphologisch interessant, stark strukturiert und ebenfalls durch Moorkomplexe bzw. Gewässer geprägt. Die Teilabschnitte E4 – knapp E2 – befinden sich im Talboden des Malfontales, welches in diesem Bereich relativ stark beweidet ist.

Weitere Details hinsichtlich der Abschnitte und einzelner Teilabschnitte können den signierten Projektsunterlagen (siehe Einlagenr. 13-B-1) entnommen werden.

Festzuhalten ist, dass eine Art als österreichweit gefährdet eingestuft werden muss (Carex Paupercula), und 12 Arten nach Rote Liste Nordtirol als selten bzw. gefährdet eingestuft werden müssen. Ein Vorkommen dieser Art wurde in den Abschnitten P3 und P5 festgestellt, wobei jedoch beide Moore laut Projekt nicht berührt werden. Festzuhalten ist, dass die Carex Paupercula zwar als österreichweit gefährdete Rote Liste Art geführt wird, jedoch nicht als geschützte Art nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geführt wird.

Die vom Vorhaben betroffenen geschützten Pflanzenarten der Anlagen 2 und 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sind den signierten Projektsunterlagen (Projektsteil 13.02.G Vegetation) zu entnehmen.

Folgende Lebensräume nach Anlage 4 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sind betroffen:

- kalkreiche Niedermoore (Z4)
- Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Z 12)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (Z 16)
- Alpine und boreale Heiden (Z 15)

Als betroffene Sonderstandorte nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sind Gewässer und Feuchtgebiete zu nennen.

Ist-Zustand Lebensräume Tiere

Steinhuhn:

Ein aktuelles Vorkommen dieser Art konnte im Projektsgebiet nicht nachgewiesen werden, obwohl aufwändige Untersuchungsmethoden und Erhebungen angewandt wurden und es sich teilweise um potenziell gut geeignete Lebensräume handelt. Zudem wurden diese Erhebungen durch ortskundige Gewährsleute untermauert, sodass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Vorkommen des Steinhuhns nicht gegeben ist (im direkten Eingriffsbereich).

Alpenschneehuhn:

Für diese Art liegen geeignete Habitatbedingungen vor. Dementsprechend kann der gesamte Eingriffsraum als potenzieller Jahreslebensraum des Alpenscheehuhns ausgewiesen werden. Es konnten direkte und indirekte Nachweise im Zuge der Erhebungen in den bestätigten Kernlebensräumen erbracht werden.

Birkhuhn:

Diese Art ist nur in Randbereichen vorhanden (z.B. im Umfeld Rossfallalm mit den geeigneten Zwergstrauchbeständen im Umfeld der Jagdhütte sowie der Grünerlenbestände an den Bacheinhängen). Die Vorkommen des Birkhuhns liegen grundsätzlich in anderen Bereichen als die vom Projekt betroffenen.

Grasfrosch (Anlage 6 TNSchVO 2006):

Grundsätzlich ist mit einem Vorkommen des Grasfrosches in Mulden, Rinnen und Bächen bzw. Vernässungsstellen, Niedermooren etc. zu rechnen. Nachweise wurden in den genannten Lebensräumen erbracht, eine Ausnahme bildet der Hintergebirgssee, wo keine Nachweise erbracht werden konnten.

Bergmolch (Anlage 6 TNSchVO 2006):

Für den Bergmolch gelten die gleichen Lebensraumbedingungen und somit Lebensräume wie für den Grasfrosch, jedoch konnten weniger Nachweise erbracht werden.

Alpensalamander (Anlage 5 TNSchVO 2006):

Sein Vorkommen ist weit verbreitet, jedoch konnten nur wenige Nachweise erbracht werden.

Steinadler:

Grundsätzlich handelt es sich beim Projektsgebiet um einen Bereich mit guten Lebensraumbedingungen für den Steinadler. Dabei handelt es sich um Jagdgebiete für den Steinadler, die Horststandorte befinden sich außerhalb des Projektsgebietes.

Steinrötel:

Im Landschaftsraum Rossfall-Riffel wurden drei Exemplare beobachtet. Weitere Exemplare konnten im Malfontal außerhalb des Projektsgebietes festgestellt werden.

Steinschmätzer:

Ein Nachweis dieser Art wurde in allen Landschaftsräumen erbracht.

Turmfalke:

Diese Art kommt im gesamten Projektsgebiet und in seinem Umfeld regelmäßig vor.

Vorkommen von Hänfling, Sperber, Kuckuck konnten im Projektsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Wasseramsel wurde regelmäßig beobachtet. Ebenso Bergpieper, Alpenbraunelle und der Schneefink kommen in allen untersuchten Landschaftsräumen weitverbreitet und häufig vor. Für den Mauerläufer wurde kein Nachweis erbracht. Kolkrabe und Alpendohle kommen verbreitet und regelmäßig vor. Was das Streinrötel betrifft, so liegt zwar kein Brutnachweis vor, nichts desto trotz ist aber davon auszugehen, dass in den untersuchten Landschaftsräumen zum Erhebungszeitpunkt Brutgebiete lagen.

Für das Murmeltier herrschen gute Lebensraumbedingungen. So konnten zahlreiche Nachweise im Zuge der Freilanderhebungen erbracht werden. Besonders im Teilbereich Rossfall sind nach den Erhebungen Murmelbaue weit verbreitet. Im Teilbereich Riffel finden sich Murmelbaue nur abseits der Eingriffsflächen und in geringerer Anzahl als im Rossfallwinkel.

Hinsichtlich der Schalenwildarten wird festgehalten, dass besonders Gämse und Steinbock die betroffenen Landschaftsräume nutzen. Die anderen Arten (Reh und Rotwild) wechseln nur fallweise in die betroffenen Gebiete ein, haben jedoch keinen Kernlebensraum in diesen Bereichen. Nur die Gams kann im Winter im Projektsraum regelmäßig beobachtet werden. Die anderen Arten wandern im Winter ab. Nach Angaben von ortskundigen Gewährsleuten werden Teilbereiche der geplanten Pisten während der Brunft genutzt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bereits bestehende Einflüsse im Malfon und im Moostal im Winter durch regelmäßig genutzte Ziele für Schitouren und Variantenfahrer gegeben ist.

Ist-Zustand Naturhaushalt:

Der Naturhaushalt ist als das gesamte Beziehungs- und Wirkungsgefüge zwischen der unbelebten Umwelt (Faktoren: Licht, Luft, Klima, Relief, Gestein, Boden, Wasser) und von Lebewesen (Pflanzen, Tiere und Menschen) in einem ökologischen System zu verstehen (vgl. M.Schaefer, 1992).

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, also die Ausbildung maximal möglicher Strukturen und Funktionen, wird als "Natur(raum)potential" verstanden. Entsprechend den oben stehenden Ausführungen zu den Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen im Bereich des geplanten Vorhabens kann davon ausgegangen werden, dass der Naturhaushalt als weitgehend intakt bezeichnet werden kann. Dies lässt sich vor allem daraus ableiten, dass über weite Strecken nennenswerte Eingriffe des Menschen fehlen und daher ein ungestörtes Beziehungsgefüge im Sinne des Naturraumpotentials vorliegt.

Da im gegenständlichen Fall alpine und hochalpine – und somit extreme - Lebensbedingungen herrschen, haben sich entsprechende Lebensgemeinschaften in Abhängigkeit von der Höhenlage, der Schneedeckendauer, der Exposition, Kleinrelief (Mikroklima) etc. herausgebildet, die einen hohen Grad an Spezialisierung und zugleich Sensibilität aufweisen. Die Entwicklung derartiger Lebensgemeinschaften benötigt grundsätzlich viele Jahre und sogar Jahrzehnte. Die Spezialisierung auf sehr eingeschränkte Standorte mit extremen Standort- und Lebensraumbedingungen und die Kürze der Vegetationsperiode erklären die hohe Sensibilität.

Jegliche Änderungen im Naturhaushalt sind daher grundsätzlich mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen behaftet. Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften benötigen besonders in derartigen Höhenlagen lange Zeit, um sich zu entwickeln und etablieren.

Trotz der harten Bedingungen (z.B. extreme Temperaturamplituden, Strahlung, Wind) findet Wachstum und Entwicklung statt. So kann z. B. in den nur wenigen Zentimeter dicken Loiseleurietum-Polstern trotz sehr tiefer Außentemperaturen ein beinahe tropisches Klima herrschen und somit – wenn auch nur langsamstes – Wachstum bzw. Ausbreitung (oder auch nur Weiterbestand) erfolgen (vgl. Reisigl, Alpenpflanzen im Lebensraum, 1987).

In den vorgelegten Unterlagen erfolgte eine getrennte Auseinandersetzung mit einzelnen Lebensraumtypen und Tiergruppen, jedoch keine vernetzte Betrachtung mit abiotischen Faktoren.

Einige wenige Projektsbereiche sind punktuell bis kleinflächig gestört (Erschließung, Rossfallalm, Viehtrittschäden, Düngewirkung – extensive landwirtschaftliche Nutzung - Weide). Insgesamt sind derzeit somit nur kleinflächige und geringe Änderung der Bodenstruktur, des Wasserhaushaltes, Morphologie, Mikroklima, ... festzustellen.

Ist-Zustand Landschaft und Erholungswert:

Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Erholungswert sind keine relevanten Schutzgebiete ausgewiesen (Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete). Grundsätzlich zum Tragen kommt, dass das ganze Vorhaben in hochalpiner Lage und oberhalb der Waldgrenze vorgesehen ist. Dementsprechend sind die Ausprägungen im Gelände. Entsprechend der Höhenlage und Exposition sind Teile des Bodens bzw. der Oberflächen bewachsen, weite Teile sind jedoch mehr oder weniger vegetationsfrei und als Felsund Schuttbereich in der Landschaft wahrzunehmen.

Weite Bereiche des Projektsgebietes sind technisch völlig unerschlossen und zumeist auch frei von anderen menschlichen Einflüssen, mit Ausnahme einzelner beweideter Bereiche. Als Ausnahme können einerseits nur die Rossfallalpe gelten, die auch mittels Weg erschlossen ist und bewirtschaftet wird und die randlichen Bereiche, die an die jeweiligen Schigebiete angrenzen.

Auf Grund der Lage der einzelnen zu erschließenden Bereiche im hinteren und hochgelegenen zum Teil abgelegenen Seitentälern ergibt sich meist keine oder nur eine eingeschränkte Sichtbeziehung zu besiedelten Bereichen.

Weite Bereiche des Projektsgebietes werden extensiv bis sehr extensiv für Erholungszwecke genutzt. Besonders im Winter erscheint der Bestand der Schierschließungen wichtig zu erwähnen, weil dadurch ein Zugang zu beliebten und gerne angenommenen Schitourenzielen für eine größere Zahl an Erholungssuchenden gegeben ist.

Die sommerliche Nutzung beschränkt sich überwiegend auf derartige Bereiche, die almwirtschaftlich bzw. alpinistisch-touristisch (Versorgung) genutzt werden. Dementsprechend werden unter anderem der Weg zur Edmund Graf Hütte und die Darmstädter Hütte erwähnt. Gleichzeitig ist anzumerken, dass diese erwähnten Hütten jedenfalls nicht im unmittelbaren Nahebereiche der geplanten Erschließung liegen. Beide Hütten sind nur im Sommer bewirtschaftet. Als einziges nennenswertes und etwas stärker besuchtes Wanderziel ist die Rossfallalpe zu erwähnen.

Insgesamt ist jedenfalls im gesamten Projektsgebiet eine hohe Natürlichkeit der Landschaftsräume gegeben. Auf Grund der Geländemorphologie und der Abgelegenheit ist die Erholungsnutzung weitgehend auf Gruppen beschränkt, die hinsichtlich der Nutzung derartiger Räume geübt und ausgebildet sind. Für einen durchschnittlichen Wanderer sind weite Bereiche des Projektsgebietes eher weniger geeignet.

Für Erholungssuchende, die derartige hochalpine Räume für sportliche Zwecke nutzen und dementsprechend ausgebildet sind (und auch andere Erholungssuchende), weist eine derartige Gegend ein hohes Erholungspotenzial auf. Entgegen der Feststellung in den vorgelegten Projektsunterlagen ergeben sich für geübte Alpinisten, die abgelegene, weniger berührte Ziele und Abgeschiedenheit suchen, trotz hoher Distanz interessante Ziele (dies wird auch zum Teil durch die Erschließung der Bahn erleichtert).

Im Folgenden werden die einzelnen Landschaftsräume – bezeichnet entsprechend dem Projekt – beschrieben:

1. Landschaftsraum Riffel:

Der Landschaftsraum Riffel beinhaltet grundsätzlich ein bestehendes Schigebiet und ist in natürlicher Weise durch eine markante Felsrippe zum daran anschließend Richtung Süden liegenden Bereich Rossfall abgegrenzt. Ausgehend von den bereits erschlossenen Bereichen soll mittels Pisten und Schiwegen ein Anschluss an die noch nicht erschlossenen Bereiche des Rossfall getroffen werden.

Laut Projekt wird der Landschaftsraum Riffel als ein Raum mit nur durchschnittlicher Landschaftsausstattung beschrieben. Zudem prägen diesen Landschaftsraum die bereits getätigten Eingriffe (Bahnen, Pisten, Trasse einer Versorgungsleitung, Wanderweg). Trotz der genannten Eingriffe und der eher nur durchschnittlichen Landschaftsausstattung sind weitgehend unberührte Bereiche vorhanden. Besonders anzuführen ist der am Rande einer Piste liegende und das Landschaftsbild prägende Blockgletscher.

Der Ist-Zustand des Landschaftsraumes Riffel weist einen durchschnittlichen Wert auf.

2. Landschaftsraum Rossfall:

Laut Projekt wird der Landschaftsraum Rossfall als der größte der untersuchten Landschaftsräume und zugleich als der differenzierteste beschrieben. Die Differenzierung ergibt sich zuerst auf Grund der Höhenabstufung in Grob unteres Drittel, mittleres Drittel und oberes Drittel und eine weitere Differenzierung erfolgt durch die Ausgestaltung bzw. Morphologie der Landschaft und der dadurch natürlich vorkommenden Lebensräume und Ausprägungen. Diesbezüglich kann vor allem das mittlere Drittel erwähnt werden. Hinsichtlich des Hemerobigrades (Natürlichkeit der Landschaft und der Lebensräume) können die oberen zwei Drittel als wenig bis nicht beeinträchtigt und somit natürlich bezeichnet werden. Erwähnt wird, dass eine Beweidung noch bis in das zweite Drittel, somit das mittlere Drittel erfolgt. Das obere Drittel ist weitgehend weidefrei und frei von irgendwelchen Eingriffen. Vor allem das mittlere Drittel kann als besonders wertvoll in der Landschaft bezeichnet werden, weil

auf Grund der Morphologie und Ausgestaltung und der Höhenlage sich ein besonders abwechslungsreiches Mosaik an landschaftsbildprägenden Elementen einerseits und andererseits an Lebensräumen, die wiederum in der Landschaft prägen, sich gebildet haben. Besonders erwähnt werden die Rinnsale, Lacken und in weiterer Folge moorige Ausprägungen. Weiters trägt auch die unterschiedlich intensive Beweidung zu verschiedenen Ausbildungsformen in der Landschaft bei. Dies bewirkt wiederum eine Steigerung der Vielfalt und des Abwechslungsreichtums. Hinsichtlich des Erholungswertes wird angeführt, dass keine Erholungseinrichtungen vorhanden sind, mit Ausnahme des angeführten Wanderweges und des Ausschankbetriebes auf der Rossfallalpe. Bezüglich des Winterhalbjahres und der Erholungsnutzung wird angeführt, dass der Raum weitläufig bereits von Schitourengehern und Variantenfahrern genutzt wird. Der Ist-Zustand des Landschaftsraumes Rossfall ist als wertvoll anzusehen. Der Erholungswert der Landschaft kann ebenfalls als wertvoll bezeichnet werden, weil einerseits in relativ eingeschränkten Maße eine Zugangsmöglichkeit geschaffen ist, andererseits jedoch eine hohe Natürlichkeit gepaart mit einer großen Vielfalt und hohem Abwechslungsreichtum gegeben ist.

3. Landschaftsraum Hintergebirge:

Für diesen Landschaftsraum kann einen Zweiteilung festgestellt werden. Der obere Teil bis zur ebenen Fläche des vorhandenen Sees einerseits und andererseits der darunterliegende Raum. Grundsätzlich ist der gesamte Landschaftsraum als abwechslungsreich und naturnah zu bezeichnen. Festgehalten wird, dass es keine Wanderwege gibt. Im Sommerhalbjahr findet grundsätzlich keine Erholungsnutzung im beschrieben Raum statt. Im Winterhalbjahr wird der Raum entsprechend der Lawinengefahr zeitweise mehr oder weniger von Variantenfahrern und Schitourengehern genutzt. Die Intensität der Nutzung hängt einerseits sehr stark von der Schneelage ab und andererseits von der Lawinengefahr. Unter günstigen Bedingungen kann der Landschaftsraum als intensiv genutztes Tourengebiet bezeichnet werden, weil einerseits der Zugang durch die bereits vorhandenen Schigebiete schon etwas erleichtert ist und andererseits eine nicht uninteressante Abfahrt mit Endpunkt Pettneu vorhanden ist. Grundsätzlich wird hier wiederum auf die im Projekt enthaltenen Hintergebirge Ausführungen zum Landschaftsraum verwiesen. Die Bewertung Landschaftsraumes schwankt abschnittsweise zwischen wertvoll und sehr wertvoll. Angeführt werden einige Bereiche mit einer besonders großen Vielfalt und besonders landschaftsbildprägenden Elementen, die eben abschnittweise die sehr wertvolle Beurteilung aus naturkundlicher Sicht ausmachen (Karsee, das spezielle Mosaik von Mooren, Gerinnen, Zwergsträuchern und deren Verzahnung, von Vegetation durchsetzte Blockhalden). Einschränkungen ergeben sich einerseits durch Geländeabschnitte mit einer eher durchschnittlichen Ausstattung, andererseits durch mangelnde Sichtbeziehungen mit fehlenden Aussichtspunkten. Die erschwerte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Erholungssuchende stehen einer eher durchschnittlichen Ausstattung entgegen.

4. Landschaftsraum Latte:

Der Landschaftsraum Latte verbindet sich am unteren Ende im Bereich der geplanten Talstationen mit dem Landschaftsraum Hintergebirge. Der als Landschaftsraum Latte bezeichnete Bereich kann nur schwer als eigener Raum angesprochen werden, vielmehr ist er Teil eines Raumes, nämlich Teil des hinteren Endes des Malfontales. Auffällig sind die bereits vorhandenen aus unterschiedlichen Standpunkten sichtbaren oder auch nicht sichtbaren Eingriffe des Schigebietes Kappl (Alplittkopfbahn, Schiweg). Auffallend sind die eingeschränkte Raumgröße und die eingeschränkte Vielfalt an Oberflächenstrukturen und Vegetationseinheiten. Nur in sehr geringem Ausmaß sind Gewässer vorhanden. Das Fehlen der Gewässer bedingt auch das Fehlen von Weidegang und natürlich die Ausbildung von Tümpeln bzw. optisch wirksamen Mooren. Lediglich im untersten Abschnitt, der bereits

dem Landschaftsabschnitt Malfon zugeordnet werden kann, kommen optisch wirksam die vorhandenen Gewässernetze und Gerinne zu tragen.

Die Bewertung laut Projekt mit "durchschnittlicher Wert" kann überwiegend bestätigt werden, nur in kleinen Abschnitten bzw. in Anbetracht des schon optisch wirksamen Landschaftsraums Malfon könnte abschnittweise auch "wertvoll" als Bewertung des Ist-Zustandes gelten. Hinsichtlich des Erholungswertes wird festgehalten, dass im Sommer keine Nutzung erfolgt und im Winterhalbjahr die Nutzung durch die Zubringung von Gästen über das Schigebiet Kappl und die Abfahrtsmöglichkeit Richtung Pettneu gegeben ist.

5. Landschaftsraum Malfon:

Bezüglich einer Beschreibung des Landschaftsraumes Malfon kann man von einer Vierteilung bzw. von vier Abschnitten ausgehen (der äußere, enge Talabschnitt zu Beginn des Malfontales, Hintere Talaufweitung, Felsstufe sowie als 4. Abschnitt die dahinter liegende Verebnung im Bereich der geplanten Talstation mit besonders stark prägenden bachbeeinflussten Hangabschnitten und Talflächen.)

Von den angeführten vier Abschnitten kann der erste Abschnitt als der unbedeutendste bezeichnet werden. Die Talaufweitung wird besonders geprägt durch die Großzügigkeit, den Überblick und die daraus resultierende Orientierbarkeit. Die Felsstufe ist ein besonders landschaftsbildprägendes Element, welches die Abschnitte zwei und vier morphologisch und hinsichtlich der Sichtbeziehungen trennt. Der 4. Abschnitt bildet den sehr interessanten und landschaftsbildprägenden Talschluss des Malfontales. Auf Grund der Geländeausgestaltung (steile Abhänge mit flachem Talgrund und dadurch austretenden Quellen) treten besonders hier viele Gewässer zu Tage und prägen in ihrer Weise die Landschaft ob ihrer Formgebung und durch die unterschiedlichen Lebensraumbedingungen das Entstehen unterschiedlicher Vegetationsformen bzw. auch tierische Lebensräume, die wiederum landschaftsbildprägend wirken. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Malfonbach mit seinen Zuflüssen aus dem hintersten Abschnitt des Malfontales die Landschaft in besonderer Weise prägt und dominierend ist. Der Malfonbach ist an sich schon insbesondere durch die Vielfältigkeit seiner Ausgestaltung landschaftsbildprägend und andererseits prägt er durch sein Vorhandensein in wertvoller Weise das Malfontal.

Hinsichtlich des Erholungswertes wird der Saumpfad bis zum Talschluss angeführt. Dieser wird allerdings kaum als Wanderweg genutzt und ist in den Wanderkarten als unmarkierter Pfad eingetragen. Hingegen wird im Winterhalbjahr, wie erwähnt, auch das Malfontal von Variantenfahrern und Schitourengehern genutzt (in Abhängigkeit von der Situation). Die in der Bewertung aus den einzelnen Abschnitten sich ergebende Beurteilung mit "wertvoll" laut Projekt kann einerseits nachvollzogen werden, andererseits muss aus naturkundlicher Sicht unter Betrachtung der einzelnen Abschnitte eine andere Bewertung angesetzt werden. So kann der hinterste Abschnitt mit den beschriebenen wassergeprägten Lebensräumen als sicherlich sehr wertvoll bewertet werden, andere Abschnitte hingegen können als "nur" wertvoll bezeichnet werden.

3.2.2. <u>Auswirkungen Bauphase:</u>

Lebensräume Tiere und Pflanzen

In Abhängigkeit von den Baumaßnahmen selbst (Wege, Pisten, Umlagerung von Oberboden und Steinen, usw.) sind in den betroffenen Bereichen bauzeitig grobe Beeinträchtigungen durch die direkten (offener

Boden, geänderte Wasserwegigkeit, Lagerung und Manipulation...) und indirekten (Erschütterungen, Staub. Lärm...) Eingriffe zu erwarten. Durch das Abziehen und Wiederaufbringen des Oberbodens und die Baumaßnahmen werden/sind die betroffenen Lebensräume teilweise zerstört bzw. zumindest zeitweilig grob beeinträchtigt.

Projektsgemäß ist vorgesehen, eine weitgehende Wiederandeckung oder zumindest standortgerechte Einsaat durchzuführen. Besonderes im Lebensraum Rossfall und vom Wasser geprägten Lebensräumen ist die Möglichkeit der Rekultivierungen differenziert zu sehen.

In den höheren Lagen erscheint eine Rekultivierung durch Erhalt des Oberbodens schwierig (Morphologie und Kleinrelief, geringmächtige Oberbodenschicht, teilweise steindurchsetzt), wobei in den tiefer gelegenen Bereichen eine Wiederandeckung teilweise erfolgversprechend scheint. Diesbezüglich wird auch auf den Maßnahmenplan im signierten Projekt verwiesen.

Tiere und deren Lebensräume:

Es wird auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Tierwelt im Kapitel Betriebsphase (Punkt 3.2.3) behandelt. Die dort beschriebenen Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die in der Betriebsphase auf das Sommerhalbjahr zutreffen, kommen auch in der Bauphase zum Tragen. Allerdings ergeben sich durch die Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen bzw. die Manipulationen in den gegenständlichen Bereichen wesentlich massivere Auswirkungen während der Bauzeit. Naturgemäß wird/kann nur während der Sommermonate bzw. in der Vegetations- und Entwicklungszeit von Pflanzen und Tieren gebaut werden, sodass diesbezüglich die Auswirkungen als hoch bis sehr hoch eingeschätzt werden müssen.

Während der Zeit der Baumaßnahmen sind vor allem direkte und indirekte Flächenverluste, Barrierewirkungen, Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (Erschütterungen, Lärm, Anwesenheit des Menschen und von Baumaschinen usw.) sowie Änderungen der Wasserwegigkeit und des Wasserregimes in den betroffenen Bereichen und in der näheren Umgebung zu verzeichnen.

Insbesondere werden folgende Bereiche angeführt:

- Rossfall über das gesamte Projektgebiet
- Bereich Mittelstation Malfon im direkten Eingriffsbereich und Bereich Tschuder
- Schiwege für die Verbindung Riffel Rossfall.

Es ergeben sich somit punktuell bzw. abschnittsweise hohe bis sehr hohe Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und deren Lebensräume.

Naturhaushalt:

Der Naturhaushalt ist durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens besonders auch auf Dauer betroffen, sodass die Beschreibung der Auswirkungen vor Allem für die Betriebsphase erfolgt.

In der Bauphase kommt es naturgemäß zu zusätzlichen direkten und indirekten negativen Folgen für den Naturhaushalt, da durch Grabungsarbeiten, den offenen Boden, die Manipulation der Baumaschinen und durch Manipulationsstätigkeiten zusätzliche Belastungen verursacht werden:

- Staubentwicklung, Lärm, Abgase, Erschütterungen
- Umlagerung von Bodenschichtungen
- bauzeitige Gerinneumleitungen, Änderung von Wasserwegigkeiten und Wasserhaushalt
- Störung/Zerstörung von Morphologie und Kleinrelief und damit Veränderungen des Klein- bzw. Mikroklimas.

- Erosionsanfälligkeit
- etc.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Umsetzung der laut Projekt vorgesehenen Maßnahmen einige der oben angeführten zusätzlichen (bzw. bauzeitig verstärkt wirkenden) Belastungen hauptsächlich in der Bauphase (mit Ausnahme der Veränderung des Klein- bzw. Mikroklimas) auftreten werden.

Landschaftsbild und Erholungswert

Auf Grund der Höhenlage und der schwierigen Baufelder wird sich die Bauzeit über (mindestens) zwei Jahre erstrecken. Grundlegend sind in der Bauphase mehrere Faktoren wichtig:

- Besonders in den Morgen und Abendstunden erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Bereichen der Zufahrtsmöglichkeiten durch den Transport der Arbeiter (Moostal, Malfontal, Schigebiet Kappl bis Alblittkopf)
- Materialtransporte über dieselben Wege
- Bautätigkeit in den Baufeldern mit Manipulationsflächen

Es werden somit beide Schutzgüter – Landschaftsbild und Erholungswert (wegen ihrer engen Korrelation) – besonders in der Bauphase zum Teil wesentlich stärker beeinträchtigt als in der Betriebsphase. Wesentliche Störfaktoren dabei sind Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, Abgasentwicklung, sowie die optische Beeinträchtigung durch die Manipulationen, Ablagerungen, offenen Boden, Gerinneumleitungen, Sperrungen und Zäunungen ...

Folgende Bereiche sind besonders betroffen:

- Landschaftsraum Rossfall durch großflächige Manipulationen, die sehr lange Zeit in Anspruch nehmen:
- Malfontal inkl. der Bereiche der beiden Talstationen (bzw. Mittelstation) sowie der schwierig und aufwändig zu führenden Zufahrt;
- Der Wanderweg Riffel-Rossfall kann über mindestens zwei Saisonen (Sommer) nur eingeschränkt bzw. mit größeren Belastungen behaftet von Erholungssuchenden genutzt werden;

Insgesamt sind somit die Auswirkungen während der Bauphase (über zwei Vegetationsperioden, Sommer) als gravierend, jedoch beschränkt auf die Bauzeit zu erwarten. Somit handelt es sich bauzeitig in den am meisten bzw. stärksten betroffenen Bereichen (Rossfall, Malfon Mittelstation, Wanderwege) um sehr starke Auswirkungen.

Unter Hinweis auf die projektsgemäß vorgesehenen Begleitmaßnahmen und die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen kann zwar eine gewisse Abminderung der Auswirkungen erreicht werden, jedoch nicht soweit, als dass eine andere Bewertung für diese bauzeitigen Beeinträchtigungen getroffen werden kann.

In den anderen Bereichen (Riffel, Hintergebirge, Latte) werden die Auswirkungen auf stark eingeschätzt (bauzeitig zumindest). Hinsichtlich der landschaftsraumspezifischen Betrachtung wird auf die Ausführungen unter den Kapitel Betriebsphase verwiesen, weil dort festgestellte Beeinträchtigungen auch bereits während der Bauphase zum Tragen kommen.

Ob sich die Bauphase auf zwei oder drei Bausaisonen erstreckt, bewirkt keine maßgeblichen Änderungen an der vorgenommenen Beurteilung.

3.2.3. Auswirkungen Betriebsphase:

Lebensräume Tiere und Pflanzen

Im Zuge der Planung wurde darauf Bedacht genommen, dass so weit als möglich, die Maßnahmen besonders wertvollen Lebensräumen ausweichen. So konnten Moore und Feuchtgebiete zu einem guten Teil ausgespart werden, wobei jedoch auf Grund des vielfältigen Lebensraumes und der starken Verzahnung ein gänzliches Ausweichen nicht möglich sein wird und somit in einigen Bereichen eine zumindest randliche Berührung erfolgt.

Große Feuchtlebensräume bzw. Feuchtgebiete in den Teillebensräumen B-3, B-5 und B-10, sowie auch C-4 können von den Maßnahmen großteils ausgespart bleiben. Somit ist ein Fortbestand dieser Biotope höchstwahrscheinlich.

Besonders im Bereich Rossfall wird auf Grund der doch zum Teil flächigen Eingriffe eine Vielzahl von geschützten oder seltenen Biotoptypen betroffen sein. Hinsichtlich der vom Wasser geprägten (Feucht-) Lebensräume sind im Bereich der Mittelstation der größte Eingriff und die größte Beeinträchtigung zu erwarten, weil Feuchtlebensräume sowie abschnittsweise ein Gerinne unwiederbringlich verloren gehen. Im Verhältnis zu den Beständen in der unmittelbaren Umgebung handelt es sich um "relativ kleine" Flächen, die verloren gehen.

Auf Grund der alpinen Lage und der definierten Schutzgüter laut Tiroler Naturschutzverordnung 2006 bzw. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 kommt grundsätzlich eine Vielzahl von geschützten Lebensräumen vor. Davon sind vor allem betroffen:

- vegetationsarme Silikatschutthalde,
- hochalpine-mittelalpine Silikatschuttflur,
- subalpine-unteralpine Silikatschuttflur

(alles Arten gemäß Anlage 4 Tiroler Naturschutzverordnung 2006)

Weiters kommen vor bzw. sind betroffen:

- Borstgrasrasen (Anlage 4 Tiroler Naturschutzverordnung 2006),
- schneebeeinflusste Krummseggenrasen,
- Misch-/Übergangsbestand Krummseggenrasen Schneeboden,
- Alpenrosenheide (Anlage 4 Tiroler Naturschutzverordnung 2006),
- Weiderasen (Mischbestand Borstgrasrasen Fettweide, teilweise geschützt nach Tiroler Naturschutzverordnung – Anlage 4), sowie
- eine Vielzahl von weiteren Lebensräumen (siehe Gutachten Vegetation in den signierten Projektsunterlagen, Einlagenr. 13-B-1).

Hierzu ist festzustellen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die genannten Arten in ihrem Bestand durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet sind und der günstige Erhaltungszustand jedenfalls erhalten bleibt. Dies deshalb, weil einerseits geeignete Rekultivierungsmethoden bzw. ingenieurbiologische Baumaßnahmen angewandt werden und andererseits diese Arten weit verbreitet in umgebenden Beständen vorkommen. Hinsichtlich der Art Carex paupercula, die als österreichweit gefährdet eingeschätzt wird, kann festgestellt werden, dass diese in den Feuchtgebieten in den Unterabschnitten B-3 und B-5 festgestellt wurde, in denen jedoch keine Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Dadurch ist somit für diese Art ebenfalls weder eine Gefährdung für den Bestand noch für einzelne Individuen zu erwarten.

Auf Grund der Eingriffsgröße und der Intensität der Eingriffe kann aus naturkundlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen (vor allem Rossfall, Mittelstationsbereich) nachhaltig gegeben sein wird und auch die Zerstörung einzelner Individuen geschützter Arten eine grobe Beeinträchtigung darstellt.

Aus naturkundlicher Sicht sind somit speziell für den Bereich der Mittelstation (und Tschuder) hinsichtlich des Vegetationsbestandes bzw. geschützter und Rote Liste Arten punktuell sehr hohe Auswirkungen zu erwarten.

Für den Bereich Rossfall kann abschnittsweise davon ausgegangen werden, dass auf Grund der Umlagerungen und Zerstörungen von gewissen Pflanzenbeständen ebenfalls sehr hohe Auswirkungen zu Stande kommen, für Teile der betroffenen Flächen ergeben sich jedoch immerhin noch hohe Auswirkungen (große Bereiche Hintergebirge, Bereich Latte, äußerer Bereich Malfon, Bereich Riffl).

<u>Tiere</u>

Da das gesamte Projektsgebiet mehr oder weniger frei von technischen Einrichtungen und dem dazugehörigen Betrieb ist, ergibt sich, dass durch den Betrieb der Anlagen und die damit in Verbindung stehende Nutzung der relevanten Bereiche es in der Betriebsphase jedenfalls zu Beeinträchtigungen für die Tierwelt kommt.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch:

- direkte Flächenverluste
- Raumverluste durch Variantenfahrer
- Störungen durch den Betrieb der Anlagen und der Anwesenheit von Menschen
- Gefahrenmomente durch Seile, Kabel, Zäune, Gebäude besonders mit großen Glasflächen, Gazexanlagen, Licht, Lärm, Pistenraupen, Schifahrer und Variantenfahrer usw.
- Störungen im Sommerhalbjahr durch möglicherweise zusätzliche Nutzung für Erholungszwecke
- Zunahme von Flugsportlern und Flugsportgeräten

Weiters kommt es durch den Betrieb (Gazex, andere Sicherungsanlagen) und durch das Befahren von Variantenfahrern zu geänderten Schneeablagerungsverhältnissen im Gelände. So werden z.B. ständig befahrene Hangbereiche nicht abbrechen/abrutschen und geben somit kein Nahrungspotenzial für z.B. Gämse (eventuell auch für Schneehuhn) frei. Im Umkehrschluss sind jedoch Flächen, die bis jetzt keine besondere Anhäufung von Schnee verzeichneten, durch das Absprengen bzw. Abtreten oder Abbrechen von Lawinen höheren Schneeablagerungen ausgesetzt. Dies ändert vor allem auch die Situation im Frühjahr beim Ausapern.

Bezogen auf die einzelnen Landschaftsräume kann festgehalten werden, dass der Raum Rossfall-Riffel der am stärksten betroffene Bereich in der Betriebsphase aufgrund des massiv und großflächig geänderten Oberbodens sein wird (einerseits die höchste Eingriffsintensität und zudem auch das größte Schifahreraufkommen und Variantenaufkommen).

Bezugnehmend auf die betroffenen Arten sind die stärksten Auswirkungen jedenfalls für das Alpenschneehuhn zu erwarten, weil wichtige Überwinterungsgebiete sowie zentrale Revieranteile massiv betroffen sind. Es liegen zwar Ausweichlebensräume vor, jedoch ergeben sich negative Auswirkungen auf die Reviergrenzen und Reviergrößen und in weiterer Folge auf den Bestand der lokalen Teilpopulationen. Zudem bestehen Gefährdungen für das Schneehuhn vor allem durch die Variantenfahrer und den Anflug der Vögel an die im Gelände befindlichen Seile.

Für das Steinhuhn gilt, dass bei einer Verwirklichung des Projekts eine Besiedelung erschwert bis nicht möglich würde.

Für das Birkhuhn ergeben sich nur geringere Auswirkungen, weil die Lebensräume und vor Allem die Kernlebensräume dieser Art außerhalb der Eingriffsräume liegen. Für den Mornellregenpfeifer können keine Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Für die Lebensräume des Steinrötels im Malfontal und im Bereich Rossfall-Riffel ergeben sich zwar Beeinträchtigungen, die Lebensräume gehen jedoch nicht verloren. Dies deshalb, da die Nachweise des Steinrötels auf Standorten außerhalb der Eingriffsflächen des geplanten Vorhabens erfolgt sind.

Hinsichtlich der Amphibien kann festgestellt werden, dass Lebensraumverluste gegeben sind, jedoch die Kernlebensräume (stehende und fließende Gewässer, Feuchtgebiete, Moore usw.) weitgehend ausgespart und erhalten werden.

Für das Murmeltier ist in der Betriebsphase nicht mehr mit starken Beeinträchtigungen zu rechnen, sondern es ist damit zu rechnen, dass in den ehemaligen Baubereichen sich wieder einige Tiere ansiedeln.

Für die Gämse, die als einzige Schalenwildart im Projektsraum im Winter verbleibt, ist mit geringen bis mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen, weil Ausweichlebensräume vorhanden sind. Lediglich ein zu früher Start der Beschneiung im Frühwinter kann starke Beeinträchtigungen auf die Zeit der Gamsbrunft und damit auf die Population bzw. die Entwicklung haben.

Ein weiterer besonders stark betroffener Bereich ist der Bereich Mittelstation. Hier sind unter anderem wegen der zu erwartenden Habitatverluste an sich sehr starke Beeinträchtigungen für das Alpenschneehuhn zu erwarten. Mit Ausnahme des Bereichs Mittelstation ergeben sich im gesamten Bereich Malfon auf Grund der geringen Eingriffe und der damit verbundenen geringen Eingriffsintensität geringe Beeinträchtigungen für die Tierwelt. Allerdings kann festgehalten werden, dass das untere Malfontal derzeit einen Ruheraum darstellt, der durch die geplante Erschließung eine grundsätzliche starke Beunruhigung erfährt (Zufahrtsmöglichkeit über Weg). Bezüglich des Bereiches um die Mittelstation inklusive Zufahrt Tschuder sind besonders durch die Baumaßnahmen im Bereich der vom Wasser geprägten Lebensräume massive Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend lassen sich somit die Auswirkungen hinsichtlich der Tierlebensräume so beschreiben, dass vor allem für das Alpenschneehuhn starke Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für das Steinhuhn, Birkhuhn, für andere Vögel ergeben sich keine bzw. nur geringe Beeinträchtigungen, für Amphibien punktuell und kleinflächig starke und weitläufig geringe bis mittelstarke Beeinträchtigungen.

Die im Projekt angeschätzten Verlustflächen für das Alpenschneehuhn im Ausmaß von ca. 60 ha bzw. 7,9 % des Gesamtlebensraumes erscheinen zwar insofern nach den Projektsunterlagen als nicht gravierend,

weil mehr als 92 % des Gesamtlebensraumes des Schneehuhns bzw. rund 96,4 % der Kernlebensräume verbleiben und somit laut Projekt keine erheblichen Wirkungen zu erwarten sind.

Aus naturkundlicher Sicht ergeben sich dennoch sehr hohe verbleibende Auswirkungen für das Schneehuhn im Projektsbereich, weil wichtige Kernlebensräume verloren gehen und ein Ausweichen in andere geeignete Bereich nur schwer möglich ist.

Allerdings kann trotz der zum Teil massiven festgestellten Beeinträchtigungen der Tierlebensräume davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin funktionierende und intakte Teile der natürlichen Lebensräume erhalten bleiben und somit auch kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtpopulationen zu erwarten ist. Für alle Arten gilt, dass im näheren und weiteren Umfeld des Projektsraumes meist ausreichend große Lebensräume mit geeigneter Habitatgüte vorhanden sind, sodass von einer Sicherstellung trotz Realisierung des geplanten Projekts langfristig ausgegangen werden kann. Somit ist der günstige Erhaltungszustand der behandelten Arten nicht erheblich beeinträchtigt. Diesbezüglich wird auch auf die Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung von Hühnervögeln verwiesen (Details siehe oben Punkt 1.8).

Naturhaushalt:

Das geplante Vorhaben greift in unterschiedlicher Weise in den Naturhaushalt ein. Überall dort, wo Geländeveränderungen stattfinden, werden sowohl die Bedingungen der unbelebten Umwelt als auch jene der Pflanzen und Tiere verändert werden und damit naturgemäß auch die Wechselwirkungen zwischen der belebten und unbelebten Natur beeinflusst werden.

Abgesehen von Totalverlusten für die Natur (den Naturhaushalt) in Form von überbauten Flächen bei Gebäuden, Fundamenten und Ähnlichem, werden durch die geplanten Pisten, Wege, die Lawinenverbauungen und in eingeschränkter Form auch durch den Leitungsbau Änderungen im Relief, im Bodenaufbau, im Wasserhaushalt und dadurch im Kleinklima ausgelöst.

Weiters kommt es zu direkten und indirekten Verlusten und Beeinträchtigungen in den Lebensräumen der Pflanzen und Tiere in der oben beschriebenen Form. Daher ändert sich auch das Beziehungsgefüge zwischen der belebten und unbelebten Natur. Dies umso mehr überall dort, wo tiefgreifende und flächige Geländemodellierungen geplant sind. Die Änderungen sind zum überwiegenden Teil zumindest für planbare Zeiträume nicht umkehrbar bzw. verringert sich durch die Technisierung bzw. Nivellierung von Oberflächen das Naturraumpotential auf Dauer. Diese Änderungen können sich auch auf benachbarte Flächen auswirken.

Landschaft und Erholungswert:

Grundsätzlich ist für die Beurteilung des Landschaftsbildes bzw. auch des Erholungswertes die Betrachtung iedem möglichen Standpunkt aus erforderlich. Diesbezüglich wurden von Sichtbeziehungskarten erstellt, die eine klare Zuordnung von Sichtachsen und Einsichtsmöglichkeiten bzw. Erkennbarkeiten ausweist. Die vorliegenden Karten dienen nicht nur der Darstellung von allgemeinen Sichtbeziehungen, sondern lassen auch eine Differenzierung der Auswirkungen aufgrund der abzulesenden Entfernungen aus den Karten zu. Es wird zwischen naher Entfernung - Vordergrund, mittlere Entfernung und weitere Entfernung bzw. Hintergrund unterschieden. Als Ansatz für die Beurteilung der Erkennbarkeit wurden entsprechend der RVS-Richtlinie die Entfernungsmaßstäbe gewählt. Diese Vorgangsweise einerseits und die Darstellung andererseits auf Basis gängigen Kartenmaterials erscheinen plausibel und nachvollziehbar.

Das grundsätzliche Problem besteht darin, dass durch das geplante Vorhaben in derzeit technisch unerschlossenen Geländeteilen technische Anlagen errichtet werden sollen. Diese Anlagen umfassen in Abhängigkeit von den einzelnen Landschaftsräumen unterschiedliche Maßnahmen: Schiwege, Pisten, Bahnanlagen mit Stationen und Streckenbauwerken, diverse Schutzeinrichtungen, Fahrwege. Für die Betriebsphase kann aus naturkundefachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass entsprechend den Ausführungen im Projekt zwar umfassende Rekultivierungsmaßnahmen und Ingenieurbiologischen Maßnahmen vorgesehen sind, jedoch verbleiben doch wesentliche Änderungen in der Landschaft und damit Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter. Aufgrund der jeweiligen Lage im Raum, der Exposition, der Entfernung und der Flächigkeit und der Intensität der Eingriffe sowie der Gestaltung der einzelnen Maßnahmen (Rekultivierung, Abminderung etc.) werden die Projektsteile in der Betriebsphase unterschiedlich stark, störend oder negativ wahrgenommen werden können.

1. Landschaftsraum Riffel:

Im schon derzeit bestehenden Schigebiet und vom Skibetrieb geprägten Landschaftsraum Riffel können als maßgebliche Eingriffe die beiden Schiwege erwähnt werden. Diese müssen aufgrund des relativ großen Quergefälles des zu guerenden Hanges über weite Strecken in Form von Kunstbauten errichtet werden (Steinschlichtungen, bewehrte Erde). Aufgrund der geplanten Ausführung in Form von Kunstbauten und der gegebenen Höhenlage kann davon ausgegangen werden, dass eine geeignete Rekultivierung zur Abminderung der Auffälligkeit nicht oder kaum möglich ist oder gegeben sein wird. Aufgrund der Breite der Ausführung kann davon ausgegangen werden, dass diese Anlagenteile als lineare Elemente, teilweise aus der direkten Umgebung als flächige Elemente, gesehen und erkannt werden können. So werden diese Wege zum Beispiel aus dem Schigebiet St. Anton und einigen darum liegenden Flächen (Entfernung ca. 4 bis 6 km) gesehen und erkannt. Allerdings erscheint die Beeinträchtigung des Vorhandenseins von Schierschließungen gesehen aus einem anderen Schigebiet nicht derart groß, wie zum Beispiel aus Siedlungsräumen oder technisch nicht erschlossenen Bereichen, die für Erholungszwecke genutzt werden. Als gröbere Beeinträchtigung kann die Tatsache gesehen werden, dass aus dem hinteren Talschluss des Kartell ebenfalls Sichtbeziehungen zu den geplanten Einrichtungen gegeben sind und sich somit aufgrund der Abgeschiedenheit und technischen Unerschlossenheit gröbere Beeinträchtigungen ergeben.

Es ergeben sich somit für den Landschaftsraum Riffel vertretbare bis gerade noch vertretbare Auswirkungen. Die Auswirkungen durch die Errichtung der Wege gehen vor allem durch die Anwendung von Kunstbauten in die Richtung, dass sich abschnittsweise hohe Belastungen ergeben, jedoch gesamt betrachtet sind bezüglich des Ausmaßes, der Art und Dauer bzw. der Häufigkeit der Veränderungen keine Auswirkungen zu erwarten, die das Schutzgut in seinem Bestand wesentlich gefährden.

2. Landschaftsraum Rossfall:

Der Landschaftsraum Rossfall wird die stärksten und intensivsten Eingriffe aufgrund der Maßnahmenfülle und flächigen Eingriffe aufweisen. Hier sollen eine Reihe technischer Maßnahmen in einem großteils derzeit noch unberührten bzw. technisch unerschlossenen Bereich durchgeführt werden (Schiwege, Fahrweg, Pistenerrichtung, Errichtung einer Bahn, Schutzbauten, Beschneiungsanlage). Festgehalten wird, dass aufgrund der Oberfläche und der Morphologie teilweise flächige bis großflächige Eingriffe notwendig sind, die sich aufgrund der Höhenlage und des

Bewuchses bzw. des Oberbodens nicht mehr gänzlich sanieren bzw. rekultivieren lassen. Somit bleiben flächige Eingriffe wie auch lineare Eingriffe in Form von Wegen. Weiters verbleiben auch gravierende Eingriffe in Form von Gebäuden (Stationsgebäude, Pumpstationen) sowie die Anlage eines Kabelgrabens und die Errichtung von Streckenbauwerken für die Seilbahnanlage.

Für die Betriebsphase als entscheidende negative Auswirkungen bleiben:

- der quer zur Falllinie verlaufende mittels technischen Bauwerken zu errichtende oberste Teil der Piste bzw. des Schiwegen;
- die weiters in Falllinie verlaufende Piste (bedingt beinahe zur Gänze eine Überformung des Geländes);
- der in zahlreichen Kehren nach oben führende Zufahrtsweg zu den Stationen;
- die Bahn inkl. Streckenbauwerke und Kabelgraben;
- der Bereich um die Talstation mit Talstation und Pumpstation;
- Lawinendamm.

Aufgrund der Flächigkeit und der Tiefe der Eingriffe bzw. der nur schwierigen bzw. nicht möglichen Rekultivierbarkeit und Sanierbarkeit des Geländes ergeben sich somit massive dauerhafte Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungswert. Es verbleiben teilweise sehr hohe Auswirkungen. Ein ca. 500 m breiter Korridor mit komplett verändertem und schwer beeinträchtigtem Landschaftsbild und ein ebenso schwer beeinträchtigter Erholungswert bleiben dauerhaft bestehen. Dies gilt einerseits für die direkte und unmittelbare Umgebung der Eingriffe (Umkreis einige 100m) sowie von der gegenüberliegende Talseite aus, von der eine direkte Einsichtnahme und gute Erkennbarkeit aufgrund der kurzen Entfernung gegeben ist (Mittelgrund). Im Hinblick auf weiterentfernte Standpunkte muss die Auswirkung differenziert beurteilt werden. So ist vom Schigebiet St. Anton aus noch eine Einsehbarkeit gegeben, wenn gleich auch die Sichtentfernung ca. 6 km bzw. darüber beträgt und damit eine Erkennbarkeit der Eingriffe bereits abgemindert ist. Aus bewohnten Bereichen ist keine Einsehbarkeit gegeben. Aus dem hinteren Talschluss des Moostales (Kartell) sind auch noch Sichtbeziehungen gegeben, allerdings handelt es sich bereits um größere Entfernung (ca. 4 km).

Im Projekt sind zwar umfangreiche Maßnahmen zur Abminderung der Auffälligkeit bzw. zur Hintanhaltung von groben Schäden vorgesehen, jedoch können aus naturkundlicher Sicht diese Maßnahmen als nicht geeignet oder nicht ausreichend geeignet angesehen werden, die Auswirkungen auf ein geringeres (vertretbares) Maß zu reduzieren. Ebenfalls kann nicht erwartet werden, dass durch die Forderung von Nebenbestimmungen eine weitere relevante Abminderung möglich ist.

3. Landschaftsraum Hintergebirge:

Im abgeschiedensten und unzugänglichsten Landschaftsraum des vom Projekt betroffenen Geländes ist eine Bahnanlage (Streckenbauwerke, Kabelgraben) mit Bergstation geplant. Derzeit sind keine weiteren Eingriffe (Pisten, Wege) mit Ausnahme der Markierung als Schiroute geplant.

Allerdings begleitend sind auch in diesem Raum Lawinenschutzmaßnahmen in Form von Gazex sowie der Anbruchverbauung oberhalb der Talstation vorgesehen. Im Bereich der Stützen 3 und 4 ist eine Anpassung des Lichtraumprofils durch Absenkung des Bodens als flächige Maßnahme erforderlich. Die Bergstation liegt nicht unweit der Bergstation Rossfall und liegt etwas abgeschirmt auf einer Verebnung.

Die Talstation reicht grundsätzlich schon in den nächsten Landschaftsraum Malfon. Sichtbeziehungen ergeben sich in erster Linie aus dem unmittelbar angrenzenden Gelände sowie den südseitigen Flanken unterhalb der roten Wand sowie aus orografisch rechts talauswärts gelegenen Flächen des Malfontales. Die Flächen liegen in einer Entfernung von bis zu 4 km. Weiters bestehen Sichtbeziehungen über das Malfontal hinaus auf der orografisch linken Seite des Stanzertales oberhalb von Schnann. Diese Flächen liegen bis zu 10 km entfernt. Bei diesen Flächen sind zwar Sichtbeziehungen gegeben, jedoch ist die Erkennbarkeit aufgrund der Entfernung nur mehr eingeschränkt bis sehr eingeschränkt möglich. Noch dazu liegen die einzusehenden zu erschließenden Flächen Richtung Süden gegen die Sonne, sodass eine Erkennbarkeit daher teilweise zusätzlich etwas eingeschränkt ist.

Grundsätzlich erfordert der größte Teil der Anlage – mit Ausnahme der Talstation bzw. Mittelstation - nur relativ wenige Eingriffe ins Gelände.

Die Errichtung der Mittelstation (mit Schutzbauten, Zufahrtsweg) erfordert dauerhafte massive Eingriffe ins Gelände, die Auswirkungen werden mit sehr hoch bewertet, weil der gesamte gegenständliche Bereich des Malfontales als besonders schützenswert hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert eingestuft werden muss.

Für den überwiegenden Teil des zu erschließenden Raumes verbleiben hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert mittlere bis hohe Auswirkungen. Die Auswirkungen im Bereich der Talstation im Zusammenhang mit den anderen Erschließungen in diesem Bereich müssen als sehr hoch beurteilt werden.

4. Landschaftsraum Latte:

Die Situation im Landschaftsraum Latte kann in einigen Teilen als ähnlich dem Landschaftsraum Hintergebirge bezeichnet werden. Allerdings ist im Landschaftsraum Latte die Bergstation bereits erschlossen (Alplittkopfbergstation und Schiweg). Im Bereich der Strecke der Bahn sind die Streckenbauwerke und ein Kabelgraben vorgesehen. Die Talstation liegt wiederum, wie vorher beschrieben, im Zentralbereich des Malfonkessels mit den entsprechenden Auswirkungen.

Die Auswirkungen der Errichtung der Anlagen sind ähnlich wie im Hintergebirge. Die Bergstation und die Strecke selbst verursachen mittlere bis hohe Auswirkungen, der Bereich der Talstation massive (sehr hohe) und dauerhafte Beeinträchtigungen.

5. Landschaftsraum Malfon:

Der von der Zufahrt und den beiden Stationen betroffene Bereich befindet sich am Talschluss des Malfontales. Die Sichtbeziehungen konzentrieren sich überwiegend auf den unmittelbaren Nahebereich weniger als 800 m, wodurch eine sehr gute Sicht- und Erkennbarkeit der Anlagen aus diesem unmittelbaren Nahebereich gegeben ist. Weiter entfernt gelegenen Bereiche mit guter Einsehbarkeit (zwischen 800 und 3000 m) sind eher nur vereinzelt vorhanden, Einsichtbereiche oberhalb von Schnann reduzieren sich auf geringe Flächen. Von weiter entfernt liegenden Flächen oberhalb von Schnann ist eine Einsicht gegeben, gegen die Sonne bzw. gegen Süden wird die Erkennbarkeit der im Schatten der Berghänge liegenden Anlagen etwas reduziert. Aus der direkten Umgebung bzw. knapp darüber ergeben sich jedoch umso bessere Einsicht- und Erkennbarkeiten.

Der Weg entlang des Baches am Talboden des Malfontales ist über weite Strecken relativ gut rekultivierbar (nur geringe Böschungsanschnitte, flache Geländeteile, geeignetere Höhenlage usw.).

Allerdings ist der hinterste Abschnitt (Bereich Felsstufe inkl. Talstationsbereich) einerseits als besonders schützenswert und andererseits als massiv beeinträchtigt zu beurteilen, weil aufgrund der Morphologie und der naturräumlichen Ausstattung und Ausgestaltung intensive und besonders nachteilige Eingriffe erfolgen. Die Anlage eines Weges durch steile Felsbereiche und die Eingriffe in die Gewässer stellen auch hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert massive und dauerhafte Beeinträchtigungen dar. Speziell für den hinteren Bereich (Stationen, Wegerschließung) sind sehr hohe Auswirkungen zu befürchten. Der vordere, talauswärts liegende Bereich kann mit mittleren bis hohen Auswirkungen beurteilt werden.

3.2.4. <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u>

Mangels geeigneter Ausgleichsflächen in der unmittelbaren bzw. näheren Umgebung wurden Flächen in anderen Bereichen gesucht und gefunden. Die projektierten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" mit einem Gesamtflächenausmaß von 220 ha können natürlicherweise nicht die betroffenen Lebensräume und Arten 1:1 ausgleichen. Die im Projekt dargelegten und vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden als projektsverbindlich angesehen. Das zitierte Gebiet steht derzeit nicht unter Schutz und besteht jedenfalls derzeit die Möglichkeit durch Wegebau und waldwirtschaftliche Eingriffe eine Änderung der Habitatsbedingungen herbeizuführen. Durch das Projekt erscheint es jedenfalls möglich, für alle fünf in Tirol vorkommenden Hühnevogelarten einen erweiterten Schutzbereich sicherzustellen.

3.2.5. <u>Ergänzung gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen:</u>

Pflanzenökologie:

Hinsichtlich der Ist-Situation wird in erster Linie auf die Beschreibungen im signierten Projekt (siehe Einlagenr. 0-1a) verwiesen. Folgende nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützte Arten, geschützte Biotoptypen, gefährdete Arten kommen im von den Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Gebiet vor:

Anlage 2 (gänzlich geschützt):

Dactylorhiza maculata cf - Geflecktes Fingerknabenkraut

Epipactis helleborine - Breitblättrige Stendelwurz

Moneses uniflora (= Pyrola uniflora) - Moosauge

Pyrola minor - Kleines Wintergrün

Saxifraga rotundifolia - Rundblättriger Steinbrech

Epilobium fleischeri – Fleischers bzw. Bergbach-Weidenröschen

Anlage 3: teilgeschützt

Aconitum napellus Echter Eisenhut

Bromus inermis Wehrlose Trespe

Gefährdete Arten: Fleischers Weideröschen - Epilobium fleischeri

Geschützte Biotoptypen: Kiesbettfluren und Purpurweidengebüsche, sandige Überschwemmungsfläche, Weidenpioniergebüsch, sandige Überschwemmungsfläche, Kleinröhrichte

Sonderstandorte: Weidenauengebüsch (von einer regelmäßigen Überflutungsdynamik abgeschnitten), sandige Überschwemmungsfläche, Kiesbettfluren und Purpurweidengebüsche und fragmentarische Auwaldreste

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Bestandsvegetation in den sieben Projektsbereichen zum größten Teil bereits meist anthropogen stark überprägt ist (Beweidet, teilweise gemäht, nicht bewirtschafteter Einsaatrassen inkl. wechselfeuchter Senken und Sekundärbiotope, junge Uferverbauungen mit Steinschlichtungen, Blockwurf und Ufergehölzpflanzungen, Fahrwege und Lagerplätze, Intensivfettwiesen, Montaner Fichtenwald, Schlagfluren und Vorwaldgebüsche).

Überwiegend weisen die gegenständlichen Flächen im derzeitigen Zustand aus vegetationsökologischer Sicht geringe bis keine besondere Wertigkeit auf. Nur wenige hochwertigere Biotopflächen beschränken sich auf die wenigen naturnahen Uferabschnitte (Gleithangufer im Bereich Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 und ein Ufergehölzabschnitt im Bereich der Ausgleichsmaßnahme Nr. 4). Vor allem in den Bereichen der noch nicht anthropogen überformten Flächen wurden einige geschützte Arten erhoben (geflecktes Fingerknabenkraut, Breitblättriger Stendelwurz, Moosauge, kleines Wintergrün, grundblättriger Steinbrech, Bergbach-Weideröschen, echter Eisenhut usw.). Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme Nr. 4 kommt eine gefährdete Art vor (Fleischers Weideröschen – Epilobium fleischeri).

Die <u>Auswirkungen</u> bzw. die Beeinträchtigungen der vorgesehenen Maßnahmen auf die Vegetation in der Bauphase werden durch die Entfernung von Vegetationsbeständen bzw. der Vegetationsdecke je nach Wertigkeit des Bestandes ein geringes bis maximal mittleres Ausmaß für kurze Zeit erreichen. Da für alle Bereiche eine ausreichende Rekultivierung (Erhalt des Oberbodens inkl. Geschützter Arten) und Bepflanzung geplant bzw. vorgesehen ist, die grundsätzlich bzw. über die meisten Bereiche eine Aufwertung erreichen soll und kann, ergeben sich auf Dauer keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Aus naturkundlicher Sicht kann vielmehr angenommen werden, dass überwiegend eine Steigerung der Wertigkeit zu positiven Auswirkungen im Vegetationsbestand führen kann. Gleichzeitig wird damit auch eine Erhöhung der Standortvielfalt und zudem die Schaffung potenziell hochwertiger sekundärer Austandorte erreicht, was aus naturkundlicher Sicht positiv zu bewerten ist.

Hinsichtlich geschützter bzw. gefährdeter Arten (siehe oben) wird festgehalten, dass durch die vorgesehene landschaftspflegerische Begleitplanung derartige Arten weitgehend erhalten werden können und somit keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes zu erwarten sein wird, auch wenn einzelne Individuen durch die Maßnahmen verloren gehen können.

Insgesamt ergibt sich somit aus vegetationskundlicher Sicht auf Dauer gesehen eine deutlich positive Ökobilanz durch die Durchführung der Maßnahmen. Beeinträchtigungen ergeben sich somit überwiegend nur bauzeitig in einem geringen Ausmaß.

Tierökologie:

Hinsichtlich Tierökologie kann bezüglich aller Standorte grundsätzlich ausgeführt werden, dass auf Grund der vorherrschenden beschriebenen Zustände keine besondere Wertigkeit gegeben ist (Harte, abwechslungsarme Uferverbauungen; steilansteigende, naturferne Böschungen; eintöniger Fichtenwald; fehlende Geländestrukturen; anthropogene Störungen; Ufersicherungen mittels naturfernem Blockwurf; Arten und strukturarmer Unterwuchs; Siedlungsraum- und Infrastrukturnähe usw.).

Somit werden aus tierökologischer Sicht keine besonderen Bestände mit über lokal bedrohter, besonderer zoologischer Wertigkeit berührt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann erreicht werden, dass für Tiere des Ufersaums und des unmittelbaren Umfeldes eine Aufwertung erfolgen kann. Diese positiven Auswirkungen bleiben jedoch auf das nahe bzw. nächste Umfeld der Maßnahmen beschränkt. Grundsätzlich sind weiter verbreitete, häufigere Arten in positiver Weise betroffen. Aus tierökologischer Sicht kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen geschützter Vogel- und/oder Tierarten gestört werden bzw. einzelne Individuen vorkommender Tierarten verloren gehen. Die Störungen hinsichtlich der Vogellebewelt wirken sich keinesfalls erheblich auf den Schutz der betroffenen Vogelarten aus. Außerdem muss dadurch keinesfalls eine Bestandesgefährdung oder eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes befürchtet werden. Insgesamt ist grundsätzlich eine Steigerung der Wertigkeit und Wirksamkeit der neu entstehenden Lebensräume und damit eine Verbesserung für die Tierlebewelt und eine Steigerung des Artenreichtums zu erwarten.

Ohne weiter auf den IST Zustand hinsichtlich Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und Naturhaushalt einzugehen kann auch hinsichtlich dieser Schutzgüter (aufgrund der zum Teil starken Vorbelastungen, Verbauungen, anthropogenen Überformungen und Veränderungen, etc.) grundsätzlich eine mittel- bis langfristige Verbesserung und Wertsteigerung durch Steigerung der Struktur- und Artenvielfalt sowie des Abwechslungsreichtums erwartet werden. Nur bauzeitig bzw. kurzfristig ergeben sich durch die Baumaßnahmen und den damit verbundenen Emissionen zusätzlich geringe und punktuell mittelstarke Beeinträchtigungen, die jedoch durch die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen bei Greifen dieser rasch abgemindert sein werden und sodann – wie beschrieben – zu gesamthaften Verbesserungen der betroffenen Lebensräume führen werden.

Die Auswirkungen dieser gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Gesamtbewertung.

3.2.6. Bewertung:

Durch das Projekt sind diverse Rekultivierungs- und Begleitmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie zudem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Projektsgebiet vorgesehen. Des Weiteren sind noch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Projektsgebietes antragsgegenständlich. Die Wirkung der im Projektsgebiet vorgesehenen Maßnahmen (dienen in erster Linie dem Erosionsschutz) ist jedenfalls aus naturkundlicher Sicht als geeignet anzusehen, um eine gewisse Abminderung zu erreichen bzw. eine unauffälligere und bessere Einbindung in die Landschaft zu erreichen. Weiters ist die Planung darauf ausgelegt, empfindliche Bereiche so weit als möglich nicht zu berühren. Es kommen schonende Bauweisen und ingenieurbiologische Maßnahmen zum

Einsatz. Zusätzliche Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für das betreffende Schutzgut werden spruchgemäß vorgeschrieben.

Darüber hinaus ist die bescheidmäßige Bestellung eines ökologischen Bauaufsichtsorganes erforderlich. Es handelt sich um ein umfassendes Projekt, das bei seiner Umsetzung in sensible Landschaftsräume und Lebensräume eingreift und dabei weitreichende Gefahren für den Bestand von Pflanzen und Tieren bzw. die Landschaft bestehen. Durch den Einsatz eines Bauaufsichtsorganes können trotz der umfassenden Planung in einigen Punkten Abminderungen erreicht werden bzw. gröbere Beeinträchtigungen hintangehalten werden.

Die Rekultivierung wird sich aller Voraussicht nach als schwierig darstellen und eine besondere Herausforderung darstellen, ist jedoch nicht unmöglich. Bei Einhaltung der Richtlinien zur Hochlagenbegrünung und bei projektsgemäß vorgesehener fachgerechter Ausführung ist davon auszugehen, dass wieder ein pflegefreier und erosionssicherer Bestand über weite Bereiche hergestellt werden kann. Insbesondere ist auch zu erwarten, dass geschützte Arten erhalten bzw. langfristig wiederhergestellt werden können. Dies wird insbesondere auch bei Berücksichtigung der spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gewährleistet.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ergibt sich nachfolgende Bewertung:

Pflanzen und deren Lebensräume:

Auf Grund der fehlenden technischen Erschließung, der Natürlichkeit des Raumes und auf Grund der gegebenen Höhenlage kommen großflächig geschützte Bereiche nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vor, sowie geschützte Arten und Lebensräume nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006. Durch die in Ansatz gebrachten Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie durch den Einsatz ingenieurbiologischer Bauweisen und diverser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können einige grobe Auswirkungen über weite Strecken des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume verhindert bzw. hintangehalten werden. In diversen Abschnitten werden jedoch Teile von Lebensräumen zerstört, sodass sich dabei wesentliche Auswirkungen ergeben.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume können in einigen Teilbereichen nicht verhindert werden, teilweise können in einigen Abschnitten wesentliche Auswirkungen verhindert oder abgemindert werden, sodass insgesamt gerade noch vertretbare Auswirkungen verbleiben.

Bedeutende Moorflächen, die im Projektsgebiet vorkommen, werden jedenfalls nicht berührt. Als besonders abträglich hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und deren Lebensräume wird die großflächige Bearbeitung und Beanspruchung des Vegetationsbestandes im Bereich Rossfall genannt.

Zusammengefasst ergeben sich daher **wesentliche** Auswirkungen für Pflanzen und deren Lebensräume, die Populationen der betroffenen Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften können in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet allerdings in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Tiere und deren Lebensräume:

Für alle vorkommenden Arten sind ausreichend Ausweichlebensräume in der näheren und weiteren Umgebung vorhanden. Auch die wirbellosen Tierarten werden durch das Projekt nicht erheblich betroffen sein. Verluste von Insektenarten sind nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des Schneehuhns wird zwar teilweise stark beeinträchtigt, jedoch nicht in einer Weise behandelt, dass der weitere Bestand der Population in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Projektsbedingte Flächenverluste von Lebensräumen für Tiere können artspezifisch durch Kompensationsund Ausgleichsmaßnahmen zum Teil ausgeglichen werden. Allerdings ist für das Alpenschneehuhn mit dem dauerhaften Verlust von Lebensraumflächen zu rechnen. Dies gilt in abgeminderter Form auch für andere Tiere mit großer Fluchtdistanz (Birkhuhn, Gämse).

Insgesamt ist mit großen und dauerhaften Beeinträchtigungen hinsichtlich dieses Schutzgutes zu rechnen. Da keine der vorkommenden Tierarten in ihrem Bestand gefährdet ist und die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden, kann insgesamt von wesentlichen (nicht untragbar) Auswirkungen ausgegangen werden. Durch einen späteren Baubeginn in der Vegetationszeit kann ein Stören der vorkommenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit weitgehend vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Projektsgebiet und außerhalb des Projektsgebiets kann somit von **wesentlichen**, aber gerade noch nicht untragbaren Auswirkungen ausgegangen werden.

Naturhaushalt:

Der Naturhaushalt wird qualitativ und quantitativ unterschiedlich betroffen. Die Intensität der Eingriffe und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt stehen in einem direkten Zusammenhang, wobei Flächigkeit, Schwere der Eingriffe (Relief und Morphologie), Grad der Versiegelung, Eingriff in die Wasserwegigkeit, etc. wesentliche Faktoren darstellen.

Allerdings sind im Projekt Maßnahmen vorgesehen, die solche Auswirkungen auf ein **vertretbares** Maß reduzieren: Aufrechterhaltung der Wasserwegigkeit, Rekultivierung nach Stand der Technik, Hintanhaltung von Erosion, etc. Weiters sind diese Maßnahmen auch geeignet, zumindest einen Teil der Auswirkungen auf den Naturhaushalt direkt auf den Eingriffsflächen abzumildern.

Landschaftsbild und Erholungswert:

Da es sich beim projektsgegenständlichen Raum um weitgehend naturbelassene Landschaft handelt und es sich keine technischen Einrichtungen bzw. Erschließungen finden, bewirken Eingriffe für Schierschließungen in weiten Bereichen grobe und dauerhafte Beeinträchtigungen. Durch die flächige Umgestaltung im Bereich Rossfall und die massiven Eingriffe im Bereich der Mittelstation und Tschuder ergeben sich für diese Bereiche erhebliche dauerhafte negative Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert. Nur in einem beschränkten Ausmaß ergeben sich Abminderungsmöglichkeiten dieser Beeinträchtigungen (Wahl der Farben, geeignete Vorgangsweise bei der Rekultivierung, naturgemäße Gestaltung, standortgerechte Einsaat usw.).

Auf Grund der teilweise eingeschränkten wechselseitigen Sichtbeziehungen auf weite Distanzen ergeben sich vor allem aus der nähren und direkten Umgebung Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert. In den sogenannten Hotsports (Rossfall, Mittelstation mit Tschuder) sind die Auswirkungen des Vorhabens qualitativ und quantitativ als gravierend nachteilig zu bewerten.

In anderen betroffenen Bereichen (Hintergebirge, Latte, Riffel) sind teilweise in unerschlossenen, überwiegend unbeeinflussten Naturräumen einerseits Eingriffe geplant, die keine gravierende nachteiligen

Beeinflussungen des Schutzgutes Landschaftsbild ausmachen (in einigen Abschnitten keine besonderen Momente in der Landschaft, keine überdurchschnittliche Ausstattung, Vielfalt und besondere Eigenart).

Insgesamt ergeben sich somit für das Schutzgut Landschaft und Erholung **wesentliche**, aber gerade noch nicht untragbaren Auswirkungen.

3.3. Jagd und Wildökologie, betreffend Schalenwild und jagdbare Hühnervögel:

3.3.1. Befund:

Vom Vorhaben betroffene Jagdreviere:

Der geplante Skigebietszusammenschluss hat zumindest zeitweise Auswirkungen auf sieben Jagdreviere. Nicht bei jedem Revier kommt es zur Umsetzung von Maßnahmen. Aber auch bei den vorgelagerten Revieren bzw. Revierteilen, durch welche die Zulaufstrecken zum Projektgebiet führen, sind zumindest im Umgebungsbereich der Fahrwege Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten. Dies betrifft die Reviere EJ Waldjagd ÖBf Bifang und die GJ St. Anton-Südseite im vorderen Teil des Moostales.

Direkt betroffen von den geplanten Maßnahmen sind im Gemeindegebiet von St. Anton die Hochlagenreviere EJ Kahlgestein St. Anton-Teil Moostal und EJ Kahlgestein St. Anton-Teil Rendl sowie die zwei unterhalb angrenzenden Reviere EJ Roßfall und EJ Rennalpe.

Im Gemeindegebiet von Pettneu wird vom Projekt ausschließlich das Großrevier GJ Pettneu mit dem auf der orografisch rechten Seite der Rosanna liegenden Revierteil, Teilfläche Malfontal mit einem Flächenausmaß von ca. 2.850 ha (68 % der Revierfläche), erfasst. Durch die Erschließung der Mittelstation der Malfonbahn mittels einer Zufahrt wird auch der vordere Teil des Malfontales durch das Vorhaben indirekt durch die verstärkte Befahrung des bestehenden Fahrweges beeinflusst werden.

Die angrenzenden Reviere im Gemeindegebiet von Kappl wurden nicht berücksichtigt, da die Bergstation des Verbindungsliftes am Alblittkopf im Bereich einer bestehenden Liftstation errichtet werden soll, von wo aus bereits Pistenabfahrten existieren.

Die vorgeschlagenen wildökologisch relevanten Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet des "Putzenwaldes" und des "Hirschpleiskopfes" liegen auf der orografisch linken Seite des Stanzertales, während die Projektmaßnahmen in den zwei Seitentälern auf der gegenüberliegenden Talseite durchgeführt werden sollen. Die Ausgleichsfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 220 ha erstreckt sich entlang der Reviergrenze der zwei Jagdgebiete GJ St. Anton Sonnseite und GJ Pettneu vom Unterhang bis zum Berggrat beim Hirschpleiskopf.

Die GJ St. Anton Sonnseite besitzt ein Gesamtflächenausmaß von 1.781 ha, die Ausgleichsmaßnahmen erfassen eine Fläche von ca. 115 ha des Reviers bzw. 6,5 % der Jagdgebietsfläche. Von der GJ Pettneu werden ca. 105 ha bzw. 2,5 % der Gesamtrevierfläche von den Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Der sonnseitig gelegene Revierteil (orografische linke Revierfläche im Stanzertal) der GJ Pettneu besitzt ein Flächenausmaß von ca. 1.291 ha, davon liegen 8,1 % der Fläche im Bereich der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen.

Beide von den Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Revierteilflächen der Jagdgebiete sind grenznahe Flächen und können zumindest im Oberhangbereich als Ruhegebiete eingestuft werden.

Vorkommende jagdbare Tiere

Hinsichtlich der jagdbaren Tiere werden durch das Vorhaben Lebensräume vom Rotwild, Rehwild, Gamswild und Steinwild, sowie von den Murmeltieren und dem Alpenschneehasen erfasst. In Teilbereichen kommt auch Birkwild und in den Hochlagenbereichen das Alpenschneehuhn vor. Auch für den Fuchs und für Greifvogelarten, wie zB den Steinadler, aber auch für den Kolkraben, stellen die Teilflächen im Moostal und im Malfontal Nahrungsgebiete dar.

Lebensraumbereiche – Landschaftsräume

Vom Projekt werden aufgrund der topographischen Verhältnisse zwei abgeschlossene "Geländekammern" (Moostal und Malfontal) erfasst. Diese lassen sich wiederum in Lebensraumbereiche unterteilen. Aufgrund der Geländeverhältnisse, des Reliefs, der Exposition, aber auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen skitechnischen Erschließungen, Wanderwege, etc., weisen die Bereiche Unterschiede in der Habitatqualität und im Besiedlungsanreiz für die Tierarten auf.

Die Beurteilung der in den Projektunterlagen getrennt behandelten fünf Landschaftsräume (Rendl, Roßfall, Hintergebirge, Latte und Malfon), wo Maßnahmenumsetzungen geplant sind (direkt beeinflusste Bereiche), ist deshalb von Bedeutung, weil gravierende Unterschiede hinsichtlich der Folgewirkungen der Projektmaßnahmen auf die Lebensräume und dem Verhalten der Tierarten zu erwarten sind. Die Zulaufstrecken zum Projektgebiet liegen außerhalb der angeführten fünf Landschaftsräume. Grundsätzlich ist durch die erhöhte Frequentierung der Weganlagen beidseitig der Wege mit einem Einfluss auf die Lebensräume der Wildarten zu rechnen. Im Moostal und im Malfontal betrifft dies jeweils die vorderen Talabschnitte entlang der bestehenden Hauptwege (indirekt beeinflusste Bereiche).

Davon ist abzuleiten, dass obwohl die tatsächliche Eingriffsfläche nur ein Flächenausmaß von ca. 33,4 ha ergibt, mit Auswirkungen auf einer weit größeren Fläche zu rechnen ist. Für die Schalenwildarten ergeben sich durch den Verschnitt der Karte der Schalenwildvorkommen mit den Einflussflächen (direkte und indirekte) Auswirkungen auf einer Fläche von ca. 990 ha.

Der Anteil der betroffenen Lebensräume ist bei den einzelnen Revieren sehr unterschiedlich. Die Auswirkungen auf die Revierverhältnisse können daher in Abhängigkeit von der Reviergröße und der Beeinflussungsfläche sehr gering bis gravierend ausfallen.

Ist-Situation und Vorhaben in den einzelnen Landschaftsräumen:

• Landschaftsraum "Rendl – Roßfall"

Die felsdurchsetzten Oberhangbereiche stellen Lebensräume für das Steinwild und das Gamswild darstellt. Der Mittel- und Unterhangbereich der Erschließungsteilfläche grenzt an die Waldkrone, wo auch das Reh- und Rotwild während der Vegetationszeit vorkommen. Auch für Murmeltiere, das Birkwild und für Schneehühner stellt dieser Bereich einen ganzjährigen Lebensraum dar.

Diese Projektteilfläche grenzt im Norden an das Skigebiet Rendl. Durch die vorgesehene Skigebietserweiterung Richtung Süden ist von negativen Folgewirkungen auf sämtliche Wildarten auszugehen. Im Gebiet Roßfall sind die größten Natureingriffe durch die Errichtung einer neuen Bahnanlage, die Neuanlegung von Pisten mit Beschneiungsanlagen, den Neubau von zwei

Zufahrtswegen und von Lawinenschutzmaßnahmen geplant. Dadurch kommt es zu langfristigen Lebensraumveränderungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Tierarten.

Landschaftsraum "Hintergebirge – Latte – Malfon"

Dieser Landschaftsraum erfasst den Talabschluss des Malfontales. Im Bereich der Roßfallscharte ist der Zusammenhang mit dem Projektgebiet im Moostal gegeben. Aufgrund des hochalpinen Charakters ist das Gebiet ein Lebensraum für das Gams- und Steinwild, vor allem während der Vegetationszeit. Der Sommerlebensraum des Rotwildes grenzt auf der orografisch linken Seite vom Malfonbach an das Projektgebiet, wird aber nicht von den Maßnahmen erfasst. Dies trifft auch auf das Birkwildvorkommen zu. Im Projektgebiet kommen neben den Schalenwildarten auch das Murmeltier und Schneehühner vor.

Bisher wurde dieser Talabschnitt während des Winters von Variantenfahrern und Skitourengehern frequentiert. Aufgrund der fehlenden Wandersteige im Bereich des hinteren Malfontales stellt der Talabschluss aber ein Ruhegebiet dar.

Im hinteren Malfontal sind die Errichtung der Verbindungsbahn zwischen dem Gebiet Roßfall und Dias mit einer Mittelstation im Hintergebirge, die notwendigen Lawinenschutzmaßnahmen und die Ausweisung von zwei Skirouten vorgesehen. Obwohl die tatsächliche Angriffsfläche in dieser Projektteilfläche sich auf die Liftstationen, die Liftstützen, die Lawinenverbauungsmaßnahmen und die Kabeltrasse beschränkt, ergibt sich zumindest zeitweise eine Lebensraumbeeinflussung auf den gesamten Talabschluss.

3.3.2. <u>Auswirkungen Allgemein:</u>

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, die in Summe nur eine direkte Eingriffsfläche von 33,4 ha erfassen, sich aber über zwei Geländekammern bzw. fünf Landschaftsräume verteilen, muss davon ausgegangen werden, dass die direkten und indirekten Auswirkungen auf die Lebensräume der im Projektgebiet vorkommenden Tierarten ein weit größeres Flächenausmaß erfassen. Bei den Schalenwildarten ergibt die beeinträchtigte Fläche ein Flächenausmaß von 990 ha (siehe Befund). Je nach Eingriffsstärke der Bauaktivitäten in den Landschaftsräumen ist von schwerwiegenden und weniger schwerwiegenden Lebensraumbeeinträchtigungen auszugehen. Die langfristigen Folgewirkungen wirken sich zudem unterschiedlich auf die vorkommenden Tierarten aus. Bei den Beeinträchtigungen ist zwischen direkten und indirekten Einflüssen zu unterschieden. Ein direkter Einfluss ergibt sich z.B. durch die Baumaßnahmen mit größeren Geländeveränderungen, die Lebensraumverlusten zur Folge haben. Ein indirekter Eingriff liegt vor, wenn durch negative Einflüsse auf die unmittelbar angrenzenden Lebensräume Störeinflüsse vorliegen, die Veränderungen im Verhalten der Tierarten hervorrufen. Zudem ist zwischen der Bauphase (Zeit der stärksten Naturbeeinträchtigung) und der nachfolgenden Betriebsphase zu unterscheiden. Wesentlich sind aber letztendlich die langfristigen großräumigen Folgewirkungen.

Die bestehenden Einflüsse im Projektgebiet, wie die Beweidung im Malfontal und im Bereich der Roßfallalpe, die Frequentierung des Malfontales durch Skitourengeher und Variantenfahrer im Winter, der Winterklettersteig entlang des Berggrates zwischen der Riffelscharte und der Roßfallscharte, sowie die Wanderroute vom bestehenden Skigebiet Rendl Richtung Tritschalpe und Roßfallalpe, und die jetzt schon teilweise vorkommenden Gleitschirmflieger sind mit zu berücksichtigen.

3.3.3. <u>Auswirkungen Bauphase:</u>

Während der Bauphase ist durch die Präsenz von Baufahrzeugen, Hubschraubern, Bauarbeitern und anderen anthropogenen Störfaktoren mit verstärkten negativen Auswirkungen auf alle Wildtiere, insbesondere bei deren Raumverteilung zu rechnen. Vor allem störungsempfindliche Arten, wie die Raufußhühner und die Schalenwildarten werden die Lebensräume im Bereich der Eingriffsflächen gänzlich meiden. Die Auswirkungen sind aber nicht nur auf den Projektraum begrenzt, da auch durch die stärkere Frequentierung der bestehenden Zulaufstrecken im Malfontal sowie im Moostal eine Beeinträchtigung der unmittelbaren Lebensräume erfolgt.

Durch den Bau der Seilbahnstationen, der Lawinenverbauungen, der Errichtung von Zufahrtswegen und der Geländemodellierungen für Skipisten und Lawinenablenkdämmen, sowie der Verlegung von Leitungstrassen für die Beschneiungsanlagen und Kabeln, die teilweise in einer größeren Entfernung von den Lifttrassen durchgeführt werden, kommt es zur Zerschneidung von Lebensräumen und dem Verlust von Habitaten. Am schwerwiegendsten ist der Geländeeingriff im Bereich Roßfall-Rendl einzustufen. Durch die Anlegung einer chkipiste inklusive Beschneiungsanlage werden Lebensräume von Murmeltieren und Schneehühnern, auch potentielle Lebensräume vom Steinhuhn, langfristig umgestaltet, die Höhenlagen bedingt aufgrund der kurzen Vegetationszeit auch trotz der Rekultivierungsmaßnahmen langfristig zu einem Lebensraumverlust führen. Negativ wirken sich vor allem Aktivitäten im Brut- und Aufzuchtgebieten der Hühnerarten im Frühjahr aus.

Neben den Auswirkungen beim Federwild ist mit direkten Auswirkungen auf die Murmeltierpopulationen in jenen Bereichen zu rechnen, wo Erdarbeiten nicht punktuell sondern großräumig durchgeführt werden. Dies betrifft besonders den Bereich Roßfall.

Die Auswirkungen auf die Fuchspopulation werden im Projektgebiet nicht besonders stark sein, da diese Tierart weitläufigere Nahrungsgebiete beansprucht. Auch der störempfindliche Alpenschneehase wird die Projektgebietsfläche zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung gänzlich meiden.

Während der Bauphase werden die Schalenwildarten die Einflussbereiche meiden und Ausweichlebensräume aufsuchen. Werden die Bauarbeiten auf das Sommerhalbjahr beschränkt, kann davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Lebensräume die höheren Wilddichten ertragen können. Je nach der Gesamtsituation können die Auswirkungen auf die Raumverteilung von Wildtieren in der Bauphase mitunter auch nur von temporärer Bedeutung sein. Optimale Lebensräume werden bei einschätzbaren Störungen im Regelfall schnell wieder besiedelt, während der Besiedlungsanreiz bei suboptimalen Lebensräumen wesentlich geringer ist. Auch während der Bauphase können Teilbereiche daher vom Schalenwild während der Nachtzeit für die Nahrungsaufnahme aufgesucht werden.

Hinsichtlich der jagdlichen Auswirkungen für die betroffenen Reviere ist anzumerken, dass vor allem Kleinreviere während der intensiven Bauphase schwerwiegender beeinträchtigt werden und die Abschusserfüllung nur mit erhöhtem Aufwand erreicht werden kann. Vor allem der geringe Rot- und Rehwildlebensraum bei den Kleinrevieren EJ Roßfall, EJ Rennalpe, aber auch bei der EJ Waldjagd ÖBf Bifang lässt auf einen erhöhten Jagdaufwand hinsichtlich Abschusserfüllung schließen. Die Hauptschalenwildart stellt in den Revieren das Gamswild dar. Auch die gänzliche Abschusserfüllung beim Gamswild ist während der Bauzeit bei den Kleinrevieren im Moostal schwieriger bzw. aufwendiger einzustufen.

3.3.4. Auswirkungen Betriebsphase:

Nach erfolgter Bauumsetzung erfolgen direkte Auswirkungen auf die Lebensräume und Tierarten durch die Beschneiung der Pisten und in Folge der Wartungsarbeiten am Beginn und am Ende jeder Schisaison, aber vor allem während des Schibetriebes. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Erschließungserweiterungen auch während des Sommers Folgewirkungen entstehen, daher können grundsätzlich langfristige ganzjährige Auswirkungen auf die Tierwelt und deren Lebensräume nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese werden für die fünf Landschaftsräume, die verschiedene Habitatqualitäten während der Jahreszeiten aufweisen, unterschiedlich ausfallen.

Bei den einzelnen Tierarten ist von nachfolgenden Auswirkungen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugehen:

Rehwild

Nach der Vorkommenskartierung der Schalenwildarten werden Lebensräume vom Rehwild nur indirekt von den Projektmaßnahmen erfasst. Dabei handelt es sich vorwiegend um Sommerlebensräume in den mittleren Talschaften, die keine Winterlebensräume darstellen. Die Überwinterungsgebiete des Rehwildes befinden sich sowohl im Malfontal als auch im Moostal im bewaldeten vorderen Bereich. Dieser ist im Gebiet der Gemeinde St. Anton durch das bestehende Skigebiet Rendl und der dort bereits bestehenden Skiabfahrten bereits beeinträchtigt, sodass durch den vorgesehenen Skigebietszusammenschluss im Bereich des Moostales bezüglich des Rehwildes mit keinen zusätzlichen langfristigen Folgewirkungen zu rechnen ist. Negative Auswirkungen können aber durch die sehr frühe Beschneiung des Skigebietes Rendl – Roßfall entstehen, wenn naturbedingt nur eine geringe Schneebedeckung vorliegt, und das Rehwild noch im Moostal einsteht, und das Rehwild verfrüht in tiefere Lagen verdrängt wird.

Eine ähnliche Situation zeigt sich für das Rehwild im Malfontal. Von den Projektmaßnahmen selbst wird kein Lebensraum direkt beeinträchtigt. Entlang des Zufahrtsweges im Malfontal bestehen im taläußeren Bereich jedoch zwei Rehwildfütterungen. Durch die Zunahme der Variantenfahrer, die durch das Malfontal abfahren, können negative Auswirkungen auf den Fütterungsbetrieb und auf die Winterlebensräume des Rehwildes entstehen. Diese können aber als nicht gravierend eingestuft werden, da sich Rehwild sehr gut an veränderte Lebensraumbedingungen anpassen kann.

Rotwild

Beim Rotwild liegt eine ähnliche Gesamtsituation vor wie beim Rehwild. Von den Projektmaßnahmen wird der Rotwildlebensraum nicht direkt betroffen, sodass sich nur eine geringe Beeinträchtigung während der Betriebsphase ergibt. Im Moostal beschränkt sich dies beim Rotwild auf Folgewirkungen durch eine verfrühte Beschneiung der Skipisten, wodurch ein vorzeitiges Abdrängen des Wildes aus dem dortigen Sommerlebensraum zu erwarten ist.

Die indirekte Beeinflussung durch eine vermehrte Befahrung der bestehenden Zufahrtstraße ins Malfontal wirkt sich so wie beim Rehwild nur unbedeutend auf die Lebensraumbedingungen des Rotwildes nach Abschluss der Bauarbeiten aus. Anders zeigt sich die Situation im hinteren Malfontal. Negativ könnte sich die Verlängerung des Zufahrtsweges ins Malfontal bis ins Hintergebirge deshalb auswirken, weil eine Befahrung der Weganlage im Sommer zu einer vermehrten Beunruhigung des Rotwildlebensraumes führen kann. Während der Betriebsphase ist aufgrund der ausgewiesenen Skirouten vom Alblittkopf und der Roßfallscharte davon auszugehen, dass sich eine Zunahme der Variantenskifahrer, die durch das Malfontal abfahren, ergibt. Da im vorderen Bereich des Malfontales

zwei Rotwildfütterungen existieren, und vor allem bei der Rotwildfütterung auf der orographisch linken Seite des Malfonbaches nur eine geringe Entfernung zum Fahrweg, über den abgefahren werden muss, vorliegt, ist es schon in der Vergangenheit zu Beunruhigungen von Rotwild während der Futteraufnahme durch zu spätes Abfahren (Dämmerungszeit) gekommen.

Gamswild

Das Gamswild stellt die Hauptschalenwildart im Projektgebiet dar. Da durch die skitechnische Erschließung alpine und hochalpine Bereiche erfasst werden, die nicht nur wertvolle Gamswildlebensräume zur Vegetationszeit sondern auch teilweise Überwinterungsgebiete darstellen, ist zur Zeit der Betriebsphase langfristig von einer direkten negativen Beeinflussung des Gamswildes auszugehen.

Besonders kritisch ist der Verlust von Winterlebensräumen für das Gamswild zu sehen. Diese werden letztendlich durch den Skibetrieb, aber auch durch die Lawinenverbauungen und Gazex-Anlagen, hervorgerufen. Erfahrungsgemäß führt eine Beschneiung von Pisten dazu, dass die beschneiten Pisten in Verbindung mit den Schneekanonen eine Barriere darstellen, die Wanderbewegungen von Gamswild verhindert.

Steinwild

Das Steinwild kann im Bereich des Projektgebietes als die zweite Hauptschalenwildart eingestuft werden. Die Verbreitung des Steinwildes beschränkt sich derzeit im Bereich des Malfontales auf die felsdurchsetzten nach Norden exponierten alpinen Hochkare zwischen der Vorderen Rendlspitze und dem Lattenjoch. Dieser Bereich stellt einen attraktiven Sommerlebensraum, aber keinen Winterlebensraum für diese Wildart dar.

Im Bereich des Moostales werden derzeit vom Steinwild die Oberhangbereiche des Roßfallwinkels und der Roßfallscharte besiedelt. Diese Bereiche sind auch als potentielle Überwinterungsgebiete für das Steinwild einzustufen. Die Hauptüberwinterungsgebiete dieser Wildart befinden sich jedoch derzeit auf den süd- bis südostexponierten Berghängen im Paznauntal, die südlich an das Hintergebirge angrenzen.

Während der Betriebsphase können die Auswirkungen auf die Steinwildpopulation als gering eingestuft werden. Zu beachten ist aber, dass das Steinwild derzeit die Berggrate des Hintergebirges bis zur Vorderen Rendlspitze besiedelt. Grundsätzlich sind auch die im Norden angrenzenden Hochlagenbereiche als potentielle Steinwildlebensräume einzustufen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Roßfallscharte ist nicht auszuschließen, dass die Besiedelung dieser nördlich angrenzenden potentiellen Lebensräume unterbleibt.

Murmeltier

Der Lebensraum der Murmeltiere wird vor allem während der Bauphase durch die Zerstörung von Lebensräumen in Verbindung mit Erdbauarbeiten verursacht. Dadurch ergibt sich langfristig ein Lebensraumverlust, auch wenn Teilbereiche nach der Rekultivierung wieder als Lebensraum angenommen werden.

Birkwild

Hauptlebensräume vom Birkwild werden bis auf den traditionellen Balzplatz im Bereich der Roßfallalpe nicht direkt beeinträchtigt. Es ist nicht auszuschließen, dass durch den Schibetrieb negative Auswirkungen auf das Balzgeschehen bzw. auf die Bejagung des Birkwildes entstehen.

• Alpenschneehuhn

Große Bereiche sind im Projektgebiet als Lebensraum des Alpenschneehuhns (Überwinterungs- und Aufzuchtsgebiet) einzustufen. Durch die Umsetzung des Projektes kommt es zwangsläufig zu Lebensraumverlusten für das Alpenschneehuhn mit der Folgewirkung, dass Winterlebensräume gänzlich verloren gehen und Ersatzlebensräume aufgesucht werden müssen. Eine erhöhte Konkurrenz wirkt sich aber auch nachteilig auf die Population selbst aus, daher ist von einer Abnahme der Schneehuhnpopulation auszugehen. Auch abseits der Pisten ist durch die Zunahme von Variantenskifahrern mit Lebensraumbeeinträchtigungen zu rechnen. Die Schneehuhnlebensräume werden, so wie der Gamswildlebensraum, sowohl im Moostal als auch im Malfontal am schwerwiegendsten negativ beeinträchtigt.

Alpenschneehase und Raubwild

Die Folgewirkungen sind bei diesen Wildarten als gering einzustufen, da keine Hauptlebensräume beeinträchtigt werden.

• Steinadler, Kolkrabe, etc.:

Auch für diese Tierarten entstehen nach Abschluss der Baumaßnahmen langfristige negative Auswirkungen. Diese sind während der tatsächlichen Betriebsphase im Winter als gering einzustufen.

Durch die Ausweisung von Schirouten (keine Pisten die präpariert und beschneit werden) im Malfontal ist davon auszugehen ist, dass das Wechseln der Schalenwildarten entlang der Talflanken weiterhin gegeben ist.

Die Auswirkungen auf Großreviere sind grundsätzlich wesentlich geringer einzustufen als bei Kleinrevieren. Im gegenständlichen Fall ist zumindest mit negativen Auswirkungen auf die Verwertung des Jagdrechtes bei der EJ Roßfall zu rechnen, da dort der erheblichste Natureingriff erfolgt und von langfristig nachteiligen Auswirkungen auf die Wildarten auszugehen ist.

3.3.5. <u>Ausgleichsmaßnahmen "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf":</u>

Die Ausgleichsflächen befinden sich auf der orographisch linken Seite des Stanzertales gegenüber dem Eingang des Malfontales. Das vorgesehene Areal für die Ausgleichsmaßnahmen liegt ca. 6 km bis 7 km nördlich des Zusammenschlussgebietes, sodass hinsichtlich der Hühnerarten nur ein indirekter Zusammenhang zwischen den Lebensräumen im Bereich der Projektfläche und dem Ausgleichsraum vorliegt. Die Besonderheit dieses 220 ha großen Gebietes ist, dass aufgrund der optimalen Lebensraumbedingungen in diesem Gebiet noch alle fünf Hühnerarten (Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Schneehuhn, Steinhuhn) vorkommen. Das ausgewählte Areal stellt besonders im Mittel- und Oberhangbereich ein Kerngebiet der Hühnerarten im Stanzertal dar, das zwingend zu erhalten ist. Dies ist deshalb von Bedeutung, da Austauschbewegungen zwischen Lebensräumen stattfinden. Nicht nur Bewegungen entlang von Talschaften sondern auch die Querung von Tälern konnte nachgewiesen werden, wobei sich Wanderbewegungen auf Distanzen zwischen 3 km und 5 km beschränken. Im Gebiet der Ausgleichsfläche befinden sich im Mittelhang Bereiche, die als suboptimale Lebensräume für das Auerhuhn einzustufen sind. Durch gezielte Maßnahmen soll eine Aufwertung des Lebensraumes in den Randbereichen des Kerngebietes erfolgen. Die beschriebenen Maßnahmen beschränken sich vorwiegend

auf das Auerwild. Im Oberhangbereich sind keine habitatverbessernden Maßnahmen notwendig. Wesentlich ist aber, dass lebensraumbeeinträchtigende Maßnahmen im gesamten Gebiet verhindert werden, was im Rahmen der gegenständlich beantragten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen soll.

Diese Ausgleichsmaßnahmen tragen grundsätzlich zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Hühnerarten bei. Zu beachten ist aber, dass es zu keiner Verinselung dieses derzeit optimalen Lebensraumes kommt.

Tatsache ist, dass die Ausweisung und Bewahrung sowie gezielte Verbesserung des zentralen, ungestörten Refugialraumes der Hühnerarten im Bereich des "Putzenwaldes – Hirschpleiskopfes" nicht nur das lokale Vorkommen fördert, sondern langfristig für die Stützung und Erhaltung des Raufußhühnervorkommens in der gesamten Talschaft von Bedeutung ist. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen daher einen Ausgleich für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Hühnerarten im Projektgebiet für die Region dar.

Die beiden betroffenen Jagdgebiete GJ St. Anton Sonnseite und GJ Pettneu stellen Großreviere dar, sodass die beanspruchten grenznahen Teilflächen der Ausgleichsmaßnahmen nicht wirklich eine Beeinträchtigung der Jagdausübung für die Reviere darstellen. Zudem ist nur vorgesehen, die Bejagung der Raufußhühner auf den Teilflächen einzustellen, Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensräume, vor allem vom Auerwild, durchzuführen und Störeinwirkungen möglichst zu unterlassen. Beide Reviere sind aber groß genug, um weiterhin Raufußhühner, vor allem das Birkwild in Anlehnung an die Vorgaben der Abschussplanungen, in anderen Revierteilen so wie bisher bejagen zu können. Da erhöhte Schalenwildbestände (Rotwild, aber auch Gamswild) Raufußhühnerlebensräume negativ beeinträchtigen, darf im Bereich der Ausgleichsfläche die Schalenwildbejagung nicht gänzlich eingestellt werden. Somit ergeben sich für beide Reviere durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zwar Einschränkungen bei der Ausübung des Weidwerkes, die aber nicht als gravierend einzustufen sind. Bei jedem Jagdgebiet gibt es Teilflächen die weniger intensiv bejagt werden und vor allem im grenznahen Bereich ist dies für beide Reviere nicht von Nachteil.

3.3.6. Bewertung:

Bewertung für die Landschaftsräume

Für die fünf Landschaftsräume ergibt sich nach dem Grundschema zur Bewertung der Sensibilität (Beurteilung des Ist-Zustandes) durchgehend eine mäßige Sensibilität, was bedeutet, dass vorwiegend eine örtliche Bedeutung überwiegt. Dies ist damit begründbar, weil die Hochlagenbereiche für die Schalenwildarten keine Hauptüberwinterungsgebiete darstellen und diese Wildarten einer großräumigen nachhaltigen Planung bedürfen. Birkwildlebensraum wird nur im Randbereich erfasst, der Murmeltierlebensraum ist in den Talschaften großräumig und Murmeltiere haben im Vergleich zu anderen Wildtieren nur einen eingeschränkten Aktionsradius. Das Schneehuhn weist in der Region noch ein gutes Vorkommen auf, ist eine Bereicherung für jeden Lebensraum, zählt aber nicht zu den Tierarten mit einer wesentlichen jagdlichen Bedeutung.

Hinsichtlich der Eingriffsintensität des Vorhabens auf die Umwelt während der Bauphase ergibt sich für alle Landschaftsräume eine hohe Auswirkung im Sinne des Schutzgedankens. Dies bedeutet, dass Störungen oder Verlust von Teilflächen während der Bauphase zu beschränkten Funktionsverlusten führen, sowie zu

einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bestandes. Aufgrund der Lebensraumbeeinträchtigungen und Störwirkungen werden die Tierarten zum Teil großräumig ausweichen.

Hinsichtlich der Eingriffsintensität des Vorhabens auf die Umwelt nach Abschluss der Bauphase (Betriebsphase) ergibt sich für die Landschaftsräume Riffle und Roßfall eine hohe Auswirkung und für die Landschaftsräume Hintergebirge, Latte und Malfon eine mäßige Auswirkung im Sinne des Schutzgedankens. Eine hohe Auswirkung bedeutet, dass Störungen oder Verlust von Teilflächen nach Abschluss der Bauphase zu beschränkten Funktionsverlusten führen, sowie zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bestandes. Aufgrund der großen Lebensraumbeeinträchtigungen und Störeinwirkungen im Bereich der Landschaftsräume Riffle und Roßfall kommt es zu langfristigen Folgewirkungen für die betroffenen Tierarten. Eine mäßige Auswirkung bedeutet, dass Störungen oder Verluste von Teilflächen zu keinen (nur geringen) Funktionsveränderungen führen. Insgesamt kommt es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Bestandes. Da die Landschaftsräume Hintergebirge, Latte und Malfon vorwiegend Sommerlebensräume darstellen und keine intensiven Geländeumgestaltungen vorgesehen sind, wie z.B. Pistenbau, ist diese Einstufung gerechtfertigt.

Die Verknüpfung der Sensibilität und der Eingriffsintensität ergibt daher eine mittlere Eingriffserheblichkeit für die Landschaftsräume. Die im Projekt vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich der Wirksamkeit als "keine bis gering" einzustufen. Die Maßnahmen ermöglichen nur eine geringe Vermeidung/Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens. Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit ergeben sich nach der Verknüpfungsmatrix für sämtliche Landschaftsräume verbleibende Auswirkungen, die hinsichtlich der Intensität als mittel einzustufen sind. Dies bedeutet, dass die Gesamtsituation während der Bauphase und in der nachfolgenden Betriebsphase vergleichbare Folgewirkungen hervorruft.

Bewertung für die Tierarten

Auch bei den fünf zur Bewertung herangezogenen Tierarten ergibt sich nach dem Grundschema zur Bewertung der Sensibilität durchgehend eine mäßige Sensibilität, was bedeutet, dass vorwiegend eine örtliche Bedeutung überwiegt. Die Begründung dafür deckt sich mit der Darstellung der Situation bei der Bewertung der Lebensräume.

Hinsichtlich der Eingriffsintensität des Vorhabens auf die Umwelt während der *Bauphase* ergibt sich für das Gamswild, für das Steinwild, für die Murmeltiere und für die Schneehuhnpopulation eine hohe Auswirkung im Sinne des Schutzgedankens. Dies bedeutet, dass Störungen oder Verlust von Teilflächen während der Bauphase zu beschränkten Funktionsverlusten führen, sowie zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bestandes. Aufgrund der Lebensraumbeeinträchtigungen und Störwirkungen werden die Tierarten z.T. großräumig ausweichen. Beim Birkwild ist die Eingriffsintensität als mäßig einzustufen. Störungen oder Verluste von Teilflächen führen bei dieser Tierart zu keinen nachhaltigen Funktionsveränderungen. Insgesamt ist keine nachhaltige Beeinträchtigung gegeben. Dies ergibt sich daraus, weil nur Lebensraumrandbereiche von den Maßnahmen betroffen sind.

Hinsichtlich der Eingriffsintensität des Vorhabens auf die Umwelt nach Abschluss der Bauphase (*Betriebsphase*) ergibt sich für das Gamswild und für die Schneehuhnpopulation eine hohe Auswirkung im Sinne des Schutzgedankens. Dies bedeutet, dass Störungen und auch der Verlust von Teilflächen nach der Bauphase zu beschränkten Funktionsverlusten führen, sowie zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bestandes. Aufgrund der Lebensraumbeeinträchtigungen und Störwirkungen werden die Tierarten in Ersatzlebensräume ausweichen. Beim Steinwild, bei den Murmeltieren und beim Birkwild ist die

Eingriffsintensität als mäßig einzustufen. Störungen oder Verluste von Teilflächen führen bei diesen Tierarten zur Zeit der Betriebsphase zu keinen nachhaltigen Funktionsveränderungen. Insgesamt ist mit keiner nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bestände zu rechnen. Dies ergibt sich daraus, weil nur Lebensraumrandbereiche von den Maßnahmen betroffen sind und ausreichend Ausweichräume existieren.

Die Verknüpfung der Sensibilität und der Eingriffsintensität ergibt daher eine mittlere Eingriffserheblichkeit für die Tierarten.

Die im Projekt vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich der Wirksamkeit für die Tierarten im Bereich der Projektfläche als "keine bis gering" einzustufen. Die Maßnahmen ermöglichen nur eine geringe Vermeidung/Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens. Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit ergeben sich nach der Verknüpfungsmatrix für die Tierarten ebenfalls verbleibende Auswirkungen, die hinsichtlich der Intensität als mittel einzustufen sind. Dies bedeutet, dass auch hier die Gesamtsituation während der Bauphase und in der nachfolgenden Betriebsphase vergleichbare Folgewirkungen hervorruft.

Aus den Einzelbewertungen der Auswirkungen des eingereichten Projektes auf die Lebensräume und die jagdbaren Tiere ergibt sich, trotz der zum Teil höheren Beeinträchtigungen (Roßfallgebiet, Gamswild und Schneehuhn) bei einzelnen Schutzgütern während der Bauphase und auch während der langfristigen Betriebsphase, ein einheitliches Gesamtergebnis für das Fachgebiet Jagd und Wildökologie, das mit einer "mittleren verbleibenden Auswirkung" beschrieben werden kann. Bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung des Vorhabens sind die verbleibenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter in Summe sowie getrennt für die Bauphase und auch für die Betriebsphase als "vertretbare Auswirkungen" einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens stellen somit bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige langfristige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) besonders zu gefährden.

Zusammenfassende Begründung für die Bewertung:

Bei den Hauptschalenwildarten Gams- und Steinwild der alpinen Regionen handelt es sich um Wildarten, die einer großräumigen Planung bedürfen. Dies deshalb, weil Sommer- und Winterlebensräume sich über mehrere Reviere erstrecken und vor allem für Kleinreviere eine nachhaltige eigenständige Bewirtschaftung nicht möglich ist. Diese Schalenwildarten weisen, so wie auch das Reh- und das Rotwild, Populationshöhen im Stanzertal und auch im angrenzenden Paznauntal auf, die eine nachhaltige Bewirtschaftung schon seit längerer Zeit zulassen. In manchen Bereichen können die Schalenwildarten aufgrund der Lebensraumüberlagerungen und der damit verbundenen erhöhten Raum- und Äsungskonkurrenz als überhöht eingestuft werden. Durch die geplante skitechnische Erschließung werden überwiegend Sommerlebensräume von Gams- und Steinwild während der Bauphase beeinträchtigt. Winterlebensräume werden vorwiegend im Bereich Roßfall langfristig beeinträchtigt, was für das Kleinrevier EJ Roßfall eine maßgebliche Entwertung des Jagdgebietes zur Folge haben kann. Auf die Gamswildpopulation sind die Auswirkungen durch die Beeinträchtigung eines Brunftgebietes und der Beschneiung der Pisten im Bereich Roßfall, wodurch eine Barriere für das Wechseln von Lebensräumen entsteht, negativer einzustufen als auf das Steinwild. Trotzdem ist es aber vertretbar, die Beeinträchtigungen mit "mittleren verbleibenden Auswirkungen" auf die Schutzgüter einzustufen. Für eine

großräumige Gams- und Steinwildbewirtschaftung der betroffenen Reviere sind auch die angrenzenden im Paznauntal liegenden Lebensräume mit zu erfassen (talübergreifende Bewirtschaftung).

Aufgrund des großräumigen Vorkommens der Murmeltiere und auch des Birkwildes, auch für diese Wildarten werden die Abschüsse behördlich bewilligt, können die Auswirkungen der Lebensraumbeeinträchtigungen ebenfalls wie beschrieben mit "mittel" bewertet werden. Besonders bei diesen zwei Wildarten ist immer wieder zu beobachten, dass sich die Tiere im Laufe der Zeit an die skitechnischen Einrichtungen gewöhnen können, wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen nach Abschluss der Skisaison stillgelegt werden.

Etwas kritischer ist die Lebensraumbeeinträchtigung beim Schneehuhn zu sehen. Das Schneehuhn ist aus jagdlicher Sicht nicht wirklich eine Wildart, die nachhaltig bewirtschaftet wird und die einen Einfluss auf die Höhe des Jagdwertes eines Reviers hat. Trotzdem wurde diese Hühnerart im gegenständlichen Gutachten vollständig berücksichtigt. Immerhin handelt es sich um eine Wildart nach den jagdrechtlichen Bestimmungen. Schneehühner sind in der Region gut vertreten. Der Verlust von Überwinterungsräumen der monogam lebenden Hühnerart mit strenger Reviereinteilung hat jedenfalls langfristig negative Auswirkungen, weil dadurch die Bestandeshöhe zumindest lokal beeinträchtigt wird. Trotzdem ist aus jagdlicher Sicht die Bewertung mit "mittleren verbleibenden Auswirkungen" gerechtfertigt, weil von einer Gefährdung des Bestandes nicht ausgegangen werden kann. Die Bewertung aus Sicht des Naturschutzes kann für diese "Indikatorart" auch kritischer ausfallen.

3.4. Agrar- und Landwirtschaft, Boden:

3.4.1. <u>Befund:</u>

Durch das geplante Vorhaben werden Futterflächen von drei Almen beansprucht. Im Moostal (Landschaftsraum Riffel und Rossfall) sind Flächen der Moostalalm und der Rossfallalm betroffen. Im Malfontal (Landschaftsräume Hintergebirge, Latte und Malfontal) sind Flächen der Malfonalm betroffen.

Das geplante Vorhaben liegt zur Gänze im Silvrettakristallin. Für die Bodenbildungsprozesse standen und stehen somit saure Ausgangsgesteine wie Gneise, Glimmerschiefer und Phyllite zur Verfügung. Aufgrund der sauren Ausgangsgesteine und der Höhenlage kann auf die potenziell vorkommenden Bodentypen geschlossen werden. Entsprechend der Klassifizierung der Österreichischen Bodensystematik 2000 können Bodentypen der Ordnung "Terrestrische Böden" und "Hydromorphe Böden" im Projektgebiet vorkommen.

Insgesamt wird im Projektsbereich "Rossfall-Rendl" von den geplanten Maßnahmen eine Fläche von ca. 23,5 ha beansprucht. Von den 23,5 ha Gesamtfläche wird im Projektsbereich "Rossfall-Rendl" durch die geplanten Anlagen ein Bodenbestand mit einer Fläche von rund 21,0 ha beansprucht. Die restlichen 2,5 ha setzten sich aus bereits versiegelten Flächen (Wegflächen) und offenen Fels und Schuttfluren zusammen.

Im Projektsbereich "Malfon" wird von den geplanten Maßnahmen eine Fläche von insgesamt ca. 9,8 ha beansprucht. Von den 9,8 ha Gesamtfläche wird im Projektsbereich "Malfon" durch die geplanten Anlagen ein Bodenbestand mit einer Fläche von rund 7,7 ha beansprucht. Die restlichen 2,1 ha setzten sich aus bereits versiegelten Flächen (Wegflächen) und offenen Fels und Schuttfluren sowie Wasserflächen und Bachbett zusammen.

3.4.2. Auswirkungen Bauphase Landwirtschaft:

Moostal-Alm

Während der Bauphase werden 2,1 ha Futterflächen beansprucht. Die Folge ist ein temporärer Ausfall der Weidenutzung auf den beanspruchten Flächen. Um einen ungestörten Baufortschritt zu ermöglichen und die Verletzungsgefahr für die Weidetiere zu minimieren, ist eine Umzäunung der Bauabschnitte während der Weideperiode notwendig. Daraus ergibt sich, dass die 3,2 ha großen Weideflächen unterhalb der Rückbringerabfahrt Rossfall-Rendl und oberhalb der Zubringerabfahrt Rendl-Rossfall und der Beschneiungsanlage bzw. inmitten der Eingriffsflächen ebenfalls nur eingeschränkt zugänglich sein werden. Zur Beweidung dieser Flächen bedarf es einer erhöhten Präsenz des Hirten.

Rossfall-Alm

Während der Bauphase werden 17,28 ha Futterflächen beansprucht. Die Folge ist ein Ausfall der Weidenutzung auf den beanspruchten Flächen, während der gesamten Bauphase. Um einen ungestörten Baufortschritt zu ermöglichen und die Verletzungsgefahr für die Weidetiere zu minimieren, ist eine Umzäunung der Bauabschnitte während der Weideperiode notwendig. Um die umgebenden Weideflächen zu erreichen, müssen entsprechend dem Baufortschritt Korridore für die Weidetiere eingerichtet werden. Der Behirtungsaufwand für den Senner erhöht sich, wenn die Tiere in der oberen Hälfte der "Milchviehweide mitte" und der "Milchviehweide oben" durch solche Korridore getrieben werden müssen.

Der Betrieb der Rossfall Alpe wird in der Bauphase Behinderungen erfahren, da die Talstation der Rossfallbahn nahe des Almgebäudes liegt und auch die Zufahrt direkt an der Alm vorbeiführt. Für den Ausschankbetrieb ergeben sich starke Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub.

Malfon-Alm

Während der Bauzeit ist mit einem vorübergehenden Verlust an Weideflächen (Futterflächen) im Ausmaß von rund 5,1 ha zu rechnen. Weiters werden sich Beeinträchtigungen durch Staubbelastungen ergeben. Auch kann es durch ungesicherte Böschungen, Baugruben und Baumaterial zu Verletzungen von Weidevieh kommen. Barrierewirkungen sind vorübergehend durch den Einbau der Streckenkabel zu erwarten.

3.4.3. <u>Auswirkungen Bauphase Boden:</u>

Rossfall-Alm

Von den 21,0 ha betroffenen Bodenbestandes werden ca. 5% punktuell durch die Stahlschneebrücken beansprucht und verlieren dadurch nur in sehr eingeschränktem Umfang die Bodenfunktionen. Der oberflächig überarbeitete Bodenbestand mit einem Anteil von rund 20% findet sich auf den geplanten Pistenflächen und entlang des geplanten Kabelgrabens und führt zumindest vorübergehend zu Einschränkungen der Bodenfunktionen. Die geplante Bodenüberprägung durch Modellierungen weist einen Flächenanteil von ca. 64% auf. Hier ist davon auszugehen, dass Einschränkungen der Bodenfunktionen zumindest in planbaren Zeiträumen verbleiben werden, wiewohl die Funktionen der

Versickerung, Filterung und als Standort für Pflanzen und Tiere sowie für die Landwirtschaft (Almwirtschaft) im Wesentlichen erhalten bleiben. Rund 10% der beanspruchten Böden verlieren auf Dauer zur Gänze (bei baulichen Einrichtungen) oder zum Großteil (im Bereich der Zufahrten, wo zumindest eine Versickerung zum Teil noch möglich ist) ihre Funktionen bzw. gehen verloren. Die Überbauung beschränkt sich auf weniger als 2.000 m², was einem Flächenanteil von unter 1% entspricht.

Etwa ein Drittel der beanspruchten Böden wird in der Umweltverträglichkeitserklärung als hoch sensibel eingestuft. Betroffen ist vor allem der Pistenbau und Wegebau im Bereich der Rückbringerabfahrt sowie im Bereich oberhalb davon auf der Hauptpiste. Eine Bearbeitung nach dem Stand der Technik ist von entscheidender Bedeutung, um die Funktionsfähigkeit der Böden nicht zu stark und zu nachhaltig einzuschränken.

Malfon-Alm

Von den 7,7 ha betroffenen Bodenbestandes des 9,8 ha umfassenden Eingriffes werden ca. 16% punktuell durch die Stahlschneebrücken beansprucht und daher kaum beeinträchtigt. Der Anteil des Totalverlustes durch Überbauung und Versiegelung liegt bei rund 3.000 m², also rund 3%. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der Höhenlage der Bergstationen und des dortigen Fels- und Schuttstandortes der tatsächliche Bodenverlust nur halb so groß ist bzw. sich vor allem auf die Mittelstation beschränkt.

Die oberflächlichen Veränderungen (z.B. Kabelgräben), die tiefgreifenden und bleibenden Veränderungen (Geländemodellierungen, "überprägt") sowie die Umwandlung in Wegoberflächen umfassen jeweils rund ein Viertel der beanspruchten Fläche bzw. jeweils rund ein Drittel der tatsächlich betroffenen Böden.

3.4.4. Auswirkungen Betriebsphase Landwirtschaft:

Moostal-Alm

Hier werden die Flächen der produktiven Strukturtypen im Gegensatz zur Rossfallalpe (siehe unten) verringert. Der Grund für den Anstieg der unproduktiven Strukturtypen ist die Anlage der Zufahrt Rossfallscharte und die notwendigen Steinschlichtungen bzw. bewehrten Erden entlang der Skiwegabschnitte der beiden Abfahrten. Aufgrund der Reduktion des Strukturtyps Zwergstrauchheide wird sich die Nettofutterfläche aber nur geringfügig verringert. Der Anteil der Nettofutterfläche bezogen auf die Fläche der produktiven Strukturtypen wird also zumindest nicht verringert werden. Aufgrund der höheren Wüchsigkeit der neu entstehenden Magerweiden (Zwergstrauchheiden werden im Pistenbereich zu Magerweiden umgewandelt) wird sich der optimale Qualitätsertrag im geplanten Zustand leicht erhöhen. Grundsätzlich sind 0,6% der Gesamtfutterfläche von den Baumaßnahmen betroffen.

Weitere almwirtschaftlich relevante Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand betreffen die Herstellung von Kunstbauten in den Böschungen der Skiwegabschnitte beider Abfahrten und die Anlage der Zufahrt Rossfallscharte. In den Schiwegabschnitten der beiden Abfahrten sind mehrmals unterschiedlich lange Böschungsabschnitte mit Steinschlichtungen oder bewehrter Erde notwendig. Böschungen dieser Art stellen eine unüberwindbare Barriere für das Weidevieh dar. Weiters erhöht sich das Verletzungsrisiko für die Weidetiere, wenn die Böschungen nicht entsprechend gesichert sind. Durch die geplanten Kunstbauten entstehen zum Teil auch Barrierewirkungen.

Durch den Bau der Zufahrt Rossfallscharte kann auf den wegnahen Weideflächen auch maschinell Wirtschaftsdünger aufgebracht werden. Die in der Bauphase getätigten Maßnahmen zur

Oberflächenentwässerung bleiben auch in der Betriebsphase erhalten. Im Bereich der Pistenflächen sollte bei fachgerechter Rekultivierung und Etablierung eines Vegetationsbestandes eine Versickerung auf der Fläche gegeben sein.

Rossfall-Alm

Auf den neu geschaffenen Pistenflächen kann sich bei fachgerechter Rekultivierung und laufender Nachbesserungsmaßnahmen nach der Schisaison ein entsprechender Weidebestand entwickeln. Aufgrund des flächigen Angebotes und der leichten Zugänglichkeit wird sich die Weidenutzung der Tiere auf den Pistenflächen verstärken. Um Vertrittschäden zu vermeiden ist bei der Herstellung der Pistenböschungen auf weidetiertaugliche Übergänge zwischen Weidebestand und Pistenfläche zu achten.

Auf der Rossfallalm sind Auszäunungen von Moorflächen, einschließlich der in diesen Flächen liegenden Kleingerinne auf drei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 2,09 ha geplant. Die Abgrenzung bzw. Zäunung ist relativ exakt auf diese, für die landwirtschaftliche Nutzung nicht bzw. kaum geeigneten Flächen begrenzbar.

Malfon-Alm

Für die Malfonalm ergeben sich Änderungen durch das geplante Vorhaben im Hinblick auf Flächenveränderungen und Flächenverlusten, die Einbringung von Kunstbauten, die eine Verletzungsgefahr für die Weidetiere darstellen und die Schaffung einer Zufahrt bis ins Hintergebirge.

Das geplante Vorhaben berührt Almflächen im Ausmaß von rund 9,1 ha. Das sind 0,43% der gesamten Almfläche. Von den 9,1 ha liegen rund 5,1 ha innerhalb der gemeldeten Futterflächen. Dies bedeutet, dass rund 5,3% der Futterflächen vom Bau betroffen sind. Von den 5,1 ha müssen rund 0,9 ha als verlorene Futterflächen betrachtet werden, da sie als Stationsgebäude, Stützen, Steinschlichtungen (inkl. Lawinendamm) und Wegoberflächen ausscheiden. Die restlichen Flächen (Kabeltrassen, Modellierungen innerhalb der Strecke) können nach entsprechender Rekultivierung wieder beweidet werden.

Auf der anderen Seite wird die Alm durch die Zufahrt zur Mittelstation erschlossen, und zwar betreffend die produktivsten Flächen im "Grund" und im "Hintergebirge". Dies bedeutet, dass Maßnahmen der Almpflege und Almverbesserung leichter möglich sind und sich durch die Zufahrt eine Erleichterung für den Hirten ergibt.

Im Bereich der Mittelstation sind dauerhafte Verletzungsmöglichkeiten für das Weidevieh gegeben, da Kunstbauten in Form von Steilböschungen verbleiben. Andererseits können Konflikte durch die Verschmutzung des Stationsbereiches auftreten.

Auf der Malfonalm sind Auszäunungen von Moorflächen, einschließlich der in diesen Flächen liegenden Kleingerinne auf drei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 4,0 ha geplant. Die Abgrenzung bzw. Zäunung ist relativ exakt auf diese, für die landwirtschaftliche Nutzung nicht bzw. kaum geeigneten Flächen begrenzbar.

Für die Rossfall- und die Malfon-Alm ist geplant, die Auszäunungen jährlich vor der Almsaison einzurichten und nach dem Almabtrieb wieder abzubauen. Dies soll durch das Personal der Bergbahnen auf GPS-Basis erfolgen. Es werden übliche Elektrozäune mit einfachem Draht eingesetzt, da weder Schafe noch Pferde aufgetrieben werden. Während der Betriebszeit müssen Kontrollgänge zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Zäune durchgeführt werden.

Die gewählte Zaunart – Elektrozaun mit einem einfachen Draht – ist für die aktuelle Bewirtschaftung mit Rindern ausreichend. Bei einem allenfalls zukünftigen Auftrieb anderer Tierarten (Pferde, Schafe, Ziegen) ist diese Art der Zäunung (Elektrozaun mit einfachem Draht) nicht ausreichend und kann somit eine Einschränkung der zukünftigen Bewirtschaftungsarten bedeuten.

Zusammenfassend kann für alle drei Almen festgestellt werden, dass durch die geplanten Maßnahmen bei entsprechender Wiederherstellung der Weideflächen mit laufenden Nachbesserungsarbeiten nach Abschluss der Schisaison und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen nach Abschluss der Bauphase keine nachhaltige Gefährdung für die Almbetriebe eintreten wird.

3.4.5. <u>Auswirkungen Betriebsphase Boden:</u>

Rossfall-Alm

In der Betriebsphase können Störungen der Böden vor allem durch Pistenpräparierung, durch Ölverluste von Maschinen und durch Befahren des Geländes außerhalb der Wege eintreten.

Malfon-Alm

Im Bereich der Malfon-Alm werden keine Pistenpräparierungen durchgeführt. Ölverluste können entlang der Zufahrt entstehen.

3.4.6. <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u>

Für diesen Fachbereich relevant ist die gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen Maßnahme M10 (Gerinne Mathon). Dieser Graben unter anderem entkrautet, unregelmäßig strukturiert und abschnittsweise bepflanzt und beschattet. Aufgrund der Gewässerpflegemaßnahmen werden sich keine Verschlechterungen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke betreffend Vernässung im Nahbereich des Gerinnes ergeben, weil durch die Entkrautung des Gerinnes und die Strukturierungsmaßnahmen der Abfluss im Graben ertüchtigt wird.

Die Maßnahmen laut Aktenvermerk vom 12.06.2015 über die Begehung und Besprechung mit Anrainern am 10.06.2015 sind umzusetzen.

3.4.7. Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft sind unter Zugrundelegung der in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgeschlagenen Maßnahmen und der spruchgemäß vorgeschriebenen Maßnahmen für die Bauphase als **vertretbar** einzustufen.

Für den Bereich Landwirtschaft ist in der Betriebsphase bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung für den Fachbereich Landwirtschaft und Boden vorgesehenen und den bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen mit **vertretbaren Auswirkungen** zu rechnen.

Während der Bauphase ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Böden nicht gegeben und sind daher die Auswikrungen als **wesentlich** einzustufen. Nach fachgerechter Rekultivierung und durch die projektsgemäß vorgesehenen und spruchgemäß vorgeschriebenen Maßnahmen sind diese als **vertretbar** einzustufen.

3.5. Forst:

3.5.1. Befund:

Von der Schigebietsverbindung für sich allein betrachtet sind keine Waldflächen im Sinne der Definition des Forstgesetzes 1975 betroffen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" betreffen hingegen Waldflächen im Sinne der Definition des Forstgesetzes 1975 betroffen, wobei allerdings keine dauernden oder vorübergehenden Rodungsflächen benötigt werden.

Im Bereich "Putzenwald" sind 14 Maßnahmenpunkte zur Verbesserung des Lebensraumes von Hühnervögeln geplant. Konkret werden Kronen- und Bestandesauflockerungen durchgeführt. Im nördlichen Teil, Bereich "Hirschpleis" sind keine forstlichen Maßnahmen geplant.

Die Waldgesellschaft der betroffenen Waldflächen im Bereich des "Putzenwaldes" wird als montaner bis subalpiner Fichtenwald mit Kiefern- und Lärchenbeimischung bezeichnet. Dieser Waldkomplex ist relativ gut strukturiert und weist im nördlichen Bereich eine lockere Bestockung auf. Eine Bewirtschaftung dieses Waldbestandes hat aufgrund der fehlenden Infrastruktur bis jetzt nicht stattgefunden. Laut Waldkategorienausscheidung der Landesforstdirektion Tirol handelt es sich bei diesem Waldbestand überwiegend um Schutzwald außer Ertrag. Lediglich im Bereich der Gemeinde Pettneu, im Einhang des Lengeruibaches handelt es sich um Schutzwald im Ertrag.

Der gesamte Schutzwaldkomplex ist von hohem öffentlichem Interesse, das auch durch den gültigen Waldentwicklungsplanes der Bezirksforstinspektion Landeck für diesen Bereich zum Ausdruck kommt.

Die WEP-Funktionszahl dokumentiert die Wirkungen des Waldes, welche als Beurteilungsgrundlage für die Bedeutung dieses Waldkomplexes herangezogen wird. Die zu beurteilende Fläche hat folgende WEP-Funktionszahl: 3-1-1.

Im Rahmen der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen M6 und M8) findet auf einer Fläche von insgesamt ca. 7.400 m² eine Bestandesumwandlung von uferbegleitenden Nadelholzbeständen in typische Auwälder statt.

3.5.2. Auswirkungen und Bewertung:

Die Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich "Putzenwald" können aufgrund der konkreten 14 Maßnahmenpunkte als positiv beurteilt werden.

Diese Maßnahmen entsprechen den Richtlinien des Gebirgswaldbaues und dem Prinzip des Dauerwaldes, welcher aufgrund des hohen öffentlichen Interesses, die Schutzwirkung des Waldes nachhaltig verbessert. Die angedachten Maßnahmen führen zu einer grundlegenden Verbesserung des Schutzgutes Wald.

Aus forstlicher Sicht, sind diese sensiblen Waldkomplexe sehr vorsichtig für die Verjüngung des Waldes mittels Naturverjüngungsverfahren zu öffnen bzw. die Holznutzungen in Richtung Morgensonne mit langen Schlitzen gegen Osten und möglichst kleinflächig anzulegen. Die Errichtung von Verbindungs-, Flucht- und Flugschneisen für die Hühnervögel mit Femellöchern (Trupp- und gruppenweise Entnahme von Bäumen – je nach Gegebenheit), ist aus forstlichen Gesichtspunkten die schonendste und geeignetste Lösung für diese Habitatverbesserung.

Negative Auswirkungen bei Umsetzung dieser Maßnahmen für den verbleibenden Baumbestand bzw. den gesamten Waldkomplex, können keine genannt werden. Alle angeführten Maßnahmen dienen der Verbesserung und Verjüngung des Schutzgutes Wald. Kleinflächige Eingriffe erhöhen den Erfolg bei der natürlichen Waldverjüngung und ermöglichen in der Gesamtbetrachtung eine Verbesserung der Stabilität und Vitalität dieses Waldkomplexes.

Die geplanten gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen erscheinen auch aus forstlicher Sicht sinnvoll, da im Uferbereich der Maßnahmen M6, M7 und M8 langfristig eine Bestockung mit Auwaldcharakter angestrebt wird. Für den zum Teil anschließenden Hochwald ist langfristig ein ausgeprägter, stabiler Saum zu erwarten. Windereignisse können so besser abgefangen werden. Die geplanten Maßnahmen stellen auch für die angrenzenden Waldbestände eine Verbesserung dar.

Insgesamt werden die Maßnahmen bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung als positiv bewertet.

3.6. <u>Lärm:</u>

3.6.1. Befund:

Bauphase

Für die Umsetzung des Vorhabens werden zwei oder drei Bausaisonen, dh insgesamt 38 Wochen, benötigt.

Relevant sind hier die Lagerplätze in St. Anton a. A, in Pettneu a .A. und in Kappl sowie die davon ausgehenden Baustellenerschließung (siehe oben Punkt 1.7.). Die schalltechnische Auslegung erfolgte in St. Anton und Pettneu für 30 PKW, 38 leichte LKW und 12 schwere LKW pro Tag, in Kappl für 20 PKW und 50 leichte LKW pro Tag. Diese Verkehrsmengen stellen verkehrsintensive Bauphasen (Betonarbeiten) dar, im Regelfall werden geringere Verkehrsbewegungen erwartet. Im Bereich der Lagerplätze werden Verladetätigkeiten mittels LKW, Stapler und Radlader sowie PKW Parkvorgänge samt Nebengeräuschen berücksichtigt.

Hubschrauberflugbewegungen finden in der Bauphase von und zu den Zwischenlagerplätzen LP1 und LP6, die sich entlang der Seilbahntrassen befinden, und den jeweiligen Bauflächen statt. Da die Betankung vor Ort geplant ist, wird nur ein Anflug bzw. Abflug von/zum Fliegerhorst pro Tag erforderlich

sein. Für das maximale Bauszenario sind <=92 Flugbewegungen pro Tag für Hubschrauber der Klasse H1 und <=20 Bewegungen für Hubschrauber der Klasse H2 vorgesehen.

Weiters führen im Baubetrieb vereinzelte Sprengungen sowie der Pistenbau und die Gebäudeerrichtung zu Lärmemissionen.

Als Regelarbeitszeit ist der Zeitraum montags bis freitags von 06:00 bis 19:00 Uhr vorgesehen, wobei vorbereitende oder nicht unterbrechbare Arbeiten auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen, sofern die Verlängerung der Arbeitszeit unvermeidbar ist.

Was die gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna betrifft, wird das ausgehobene Material mit LKW abtransportiert. Dafür sind gesamt 330 bis 485 LKW-Fuhren erforderlich. Für die geplanten Maßnahmen ist mit zwölf Bautagen mit Baggereinsatz zu rechnen, wovon zehn im Paznauntal und zwei im Stanzertal zu erwarten sind.

Betriebsphase

In der Betriebsphase ist eine Änderung der Schallimmissionen durch das projektbedingte Verkehrsaufkommen, basierend auf den Grundlagen des verkehrstechnischen Projekts, zu erwarten. Schallemissionen treten durch die Pistenbenützung, die Schnee- und Seilbahnanlagen sowie künstliche Lawinenauslösungen und Hubschrauberflüge auf.

3.6.2. Auswirkungen:

Die Ausarbeitung im Fachbeitrag (siehe Einlagenr. 8 im signierten Projekt) ist nach dem Stand der Technik (Ausbreitungsrechnung nach ÖNORM ISO 9613-2) erfolgt und ebenso dokumentiert und können daher der nachfolgenden Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Dies gilt allerdings nicht für die schalltechnische Stellungnahme zu den ergänzenden gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Einalgenr. 8-3 im signierten Projekt), weshalb diesbezüglich eine amtswegige Beurteilung vorgenommen wurde.

Bauphase:

Während der Bauphase treten relevante Lärmimmissionen bei jenen Nachbargebäuden auf, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Lagerplätzen St. Anton und Pettneu und entlang der Zufahrtsstraßen in Pettneu und in Kappl befinden. Für die maximalen Bauszenarien werden innerhalb der Betriebszeit (wochentags von 6:00 bis 19:00 Uhr) folgende Beurteilungspegel, für Anlagengeräusche unter Berücksichtigung eines Anpassungswerts von 5 dB, für Verkehrsgeräusche ohne Anpassungswert, prognostiziert:

- St. Anton a.A. Lagerplatz:
 - Im Bereich des Mitarbeitergebäudes der Arlberger Bergbahnen sind Beurteilungspegel von 64 bis 78 dB, bei den nächstgelegenen Wohngebäuden unter 65 dB prognostiziert. Die maximalen Schallpegelspitzen im Bereich der Wohngebäude betragen 70 bis 75 dB.
- Pettneu a.A. Lagerplatz:
 Bei den n\u00e4chstgelegenen Wohngeb\u00e4uden sind Beurteilungspegel von bis zu 64 dB und Spitzenpegel von 70 bis 75 dB zu erwarten.

Pettneu a.A. Zufahrt "Reschenwiese":

Bei den nächstgelegenen Wohngebäuden sind durch LKW-Vorbeifahrten Beurteilungspegel von bis zu 58 dB zu erwarten.

Kappl Lagerplatz:

Bei den nächstgelegenen Wohngebäuden sind Beurteilungspegel von bis zu 59 dB und Spitzenpegel von 65 bis 75 dB zu erwarten.

Sprengungen:

Durch die Entfernung zu Siedlungsgebieten von annähernd 2000 m und ohne Berücksichtigung der Geländeformationen sind Spitzenpegel von LA,Peak <113 dB und LC,SEL < 105 dB zu erwarten (im Sinne einer Maximalabschätzung).

Gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen:

Im Bereich der Maßnahme "Kappl oben" ist ein Beurteilungspegel von bis zu 65 dB zu erwarten. Diese Lärmimmissionen treten aufgrund der kurzen Baudauer für einen Zeitraum von maximal zwei Tagen auf. Auch in Ischgl, "Kappl Unten" und "Mathon linksufrig" sind ähnliche Lärmimmissionen, ebenfalls für die Zeitdauer von ein bis zwei Tagen, zu erwarten.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase können auf Basis der erwarteten Anhebung der Verkehrszahlen folgende Schallpegeländerungen entlang der Hauptverkehrsträger abgeleitet werden:

Arlberg Bundesstraße in St. Anton: +0,3 dB

Paznauntalstraße bei See i.P.: +0,9 dB

Weiters sind in der Betriebsphase Fluglärmimmissionen, vor allem durch Rettungshubschrauber und Hubschrauberflüge zur Lawinenauslösung zu betrachten, die einen Beurteilungspegel von 41 dB verursachen.

Der Betrieb der Seilbahn- und Schneeanlagen, die Pistenpräparierung und die Pistengeräusche führen aufgrund der großen Abstände zu den Siedlungsgebieten zu keinen hörbaren Schallimmissionen.

Die künstlichen Lawinenauslösungen können Schallpegelspitzen zwischen LA,peak 85 und 105 dB verursachen und werden damit auch gut wahrnehmbar sein.

3.6.3. Bewertung:

In der *Bauphase* sind durch Materialtransporte und Zwischenlagerungen auch besiedelte Talbereiche betroffen. Dies führt in der Bauphase zu teils erheblichen Lärmimmissionen, die auch geeignet sind, die Ist-Situation zu verändern. Die punktuellen erheblichen Lärmimmissionen während der Bauphase sind auf den Tagzeitraum und Wochentage (Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr) beschränkt und liegen für dauerhaft bewohnte Gebäude unter einem Beurteilungspegel (samt Anpassungswert) von 65 dB. Dasselbe gilt auch für die mit der Umsetzung der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen verbundenen Lärmimmissionen.

Höhere Beurteilungspegel von bis zu 78 dB treten lediglich beim Mitarbeitergebäude an der Talstation der alten Rendlbahn auf. Eine Bestandsgefährdung kann aus lärmtechnischer Sicht durch die kurzen

Bauphasen und die gegebene Nacht- und Wochenendruhe nicht abgeleitet werden. Aus diesem Grund werden die Auswirkungen für die Bauphase als vertretbar eingestuft.

Nach Inbetriebnahme der Anlagen (*Betriebsphase*) sind im bewohnten Talbereich keine relevanten Lärmimmissionen durch die errichteten Anlagen, die im Hochgebirge situiert sind, zu erwarten. Hörbare Lärmimmissionen sind im Falle von Lawinensprengungen und durch Hubschrauberflüge sowie vereinzelte Versorgungsfahrten zu erwarten. Relevante Änderungen der akustischen Ist-Situation können für diese Ereignisse nicht abgeleitet werden. Die Auswirkungen sind als nicht relevant bis geringfügig Auswirkungen zu bewerten.

Bei bescheid- und projektsgemäßer Umsetzung werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen, um Auswirkungen durch Lärm möglichst gering zu halten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Lärm) sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung für die Bauphase als vertretbar, für die Betriebsphase als nicht relevant bis geringfügig und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

3.7. Erschütterungen:

Relevante Erschütterungen treten nur im Nahbereich jener Baustellen, an denen Erdarbeiten bzw. Sprengungen vorgenommen werden, auf. Diese Baustellen befinden sich im Hochgebirge, weit abseits der Wohnbebauung, sodass keine erschütterungstechnischen Untersuchungen anzustellen waren. Für Sprengarbeiten sind allerdings die Sicherungspflichten gemäß den Bestimmungen der Bergbau-Sprengverordnung einzuhalten. Dies wird spruchgemäß als Nebenbestimmung vorgeschrieben.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Erschütterungen) sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung für die Bauphase als vertretbar, für die Betriebsphase als nicht relevant bis geringfügig und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

3.8. <u>Luft:</u>

3.8.1. <u>Luftschadstoffemissionen, Ausbreitung und Emissionsminderung</u>

Alle maßgeblichen Emissionen werden im Fachbeitrag Luft (siehe Einlagenr. 4 der signierten Projektsunterlagen) erfasst und beurteilt werden. Die Berechnungen entsprechen dem Stand der Technik, sind nachvollziehbar dargelegt und können der weiteren Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Für die diffusen Staubemissionen wurde im Fachbeitrag Luft keine Ausbreitungsberechnung durchgeführt. Anstelle dieser Prognose wird im die Durchführung von Immissionsmessungen während der Bauphase vorgesehen. Diese Vorgehensweise ist in Zusammenschau mit der projektsgegenständlichen

Immissionsüberwachung vertretbar. Zusätzlich ist während der Bauphase die bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

Folgende Emissionsbereiche sind während der *Bauphase* als maßgeblich einzustufen und werden daher im Fachbeitrag Luft näher untersucht:

- Motoremissionen und diffuse Emissionen im Bereich der Zufahrten zu den Lagerplätzen und zu den Baustellenbereichen
- Emissionen auf den Lagerplätzen (Motoremissionen Baumaschinen und diffuse Staubemissionen)
- Emissionen in den Baustellenbereichen (Motoremissionen Baumaschinen und diffuse Staubemissionen)

In der *Betriebsphase* des Projektes treten vor allem Verkehrsemissionen im Bereich der Zufahrtsstraßen zu den Schigebieten St. Anton und Kappl auf. In St. Anton liegt die Zunahme in Folge der Skigebietszusammenlegung an Samstagen bei ca. 420 PKW/24 Stunden, das heißt rund 5%. Für Kappl kann festgehalten werden, dass mit einer Zunahme des samstäglichen Spitzenverkehrs von 1.000 PKW/24 Stunden an der Zählstelle B188 Paznaunerstraße in See zu rechnen ist. Dies bedeutet eine Zunahme von rund 7%. Die übrigen Emissionen durch Hubschrauberflüge zur Lawinensprengung oder Emissionen durch zusätzliche Pistenmaschinen sind von untergeordneter Bedeutung.

Projektsgemäß ist nur eine Maßnahme zur definitiven Emissionsminderung von Luftschadstoffen angeführt (Baumaschinen am Lagerplatz Pettneu müssen die Emissionsstufe IV nach MOT-V erfüllen). Die projektsgegenständliche Immissionsmessstelle während des ersten Baujahres in Pettneu kann als indirekte Maßnahme zur Überwachung der Emissionssituation angesehen werden.

Für die Emissionsminderung diffuser Staubemissionen im Bereich der Wohnanrainerliegenschaften (im Speziellen im Bereich Pettneu) sind Minderungsmaßen, welche in Form von Nebenbestimmungen spruchgemäß vorgeschrieben werden, erforderlich.

Was die gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an der Rosanna und Trisanna betrifft, sind die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und Eingriffe als sehr gering zu bezeichnen. Dies liegt in der kurzen Dauer je Einsatzort. Zudem sind die verschiedenen Bereiche räumlich so weit auseinander, dass eine Kumulierung zwischen den einzelnen Maßnahmen nicht zu erwarten ist.

3.8.2. <u>Luftschadstoffimmissionen inkl. Vorbelastung:</u>

Hier wird die Prüfung der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Vorbelastungen an den Luftschadstoffen Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid-, Benzol, Staubniederschlag- und PM10-Immissionen vorgenommen. Zusammen mit den aus der Vorhabensrealisierung berechneten Zusatzimmissionen an Stickstoffdioxid- und - PM10-Immissionen ist eine Prüfung, in Hinblick auf die Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz Luft zum Schutz des Menschen vorzunehmen.

Im vorliegenden Fachbeitrage (siehe Einlagenr. 4 im signierten Projekt) sind Ergebnisse von Messstellen des Tiroler (und – für Stickstoffdioxid – auch des Vorarlberger) Luftgütemessnetzes von verkehrsnahen

Messstellen des Jahres 2009 als Grundbelastungen (Ist-Zustand) für die beiden Untersuchungsgebiete herangezogen worden, welche aus immissionsfachlicher Sicht als geeignet anzusehen sind, die Untersuchungsräume St. Anton/Kappl ausreichend präzise zu beschreiben. Die vorgelegten Unterlagen sind fachlich plausibel und nachvollziehbar und können daher der weiteren Beurteilung zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für die Ausführungen zu den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna.

Bauphase

Während der Bauphase werden im Bereich Pettneu, von wo aus einerseits durch Errichtung eines Lagerplatzes samt Manipulationen durch Baufahrzeuge sowie die Erschließung des Malfontales stattfindet, die größten Zusatzimmissionen an Stickstoffoxiden, Grob- und Feinstaub(=PM10) erwartet. Die daraus resultierenden Belastungen sind sowohl für Stickstoffdioxid, wie auch für Feinstaub (=PM10) und Kohlenmonoxid als nicht relevant einzustufen. Die zum Schutz des Menschen zulässigen Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft werden demnach nicht überschritten. Zur Prüfung der in diesem Fachbeitrag durchgeführten Prognoseberechnungen stellen die während der Bauphase spruchgemäß vorgeschriebenen kontinuierlichen Luftschadstoffmessungen auf Stickstoffdioxide und Feinstaub (=PM10) am Standort der höchsten zu erwartenden Örtlichkeit (=Lager/Manipulationsfläche in Pettneu) die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft sicher.

Was die Umsetzung der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna betrifft, sind Überschreitungen der gesetzlich festgelegten Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid wie auch hinsichtlich PM10 zum Schutz des Menschen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft nicht zu erwarten. Ebenso ist es wegen der geringe Bauzeit und des geringer Geräteeinsatz im Hinblick auf die meteorologischen Ausbreitungsgegebenheiten davon auszugehen, dass die Zusatzbelastungen als irrelevant angegeben werden. Auch werden Grobstaubimmissionen wegen des nassen/feuchten Zustandes der einzubauenden Erdmassen, der geringen Ein-/Abbauzeit wie auch der angegebenen Abstände zu Nachbarn mit Überschreitung des gesetzlichen Grenzwertes nicht erwartet. Allerdings wird zur Vermeidung von Staubaufwirbelung auf nicht befestigten Fahrwegen während der Bautage empfohlen, diese feucht zu halten, um Schmutzverschleppungen auf das öffentliche Verkehrsnetz wirksam zu vermeiden.

Betriebsphase

Während der Betriebsphase ist aufgrund der zu erwartenden erhöhten Besucherzahlen mit erhöhtem Verkehr und damit Stickstoffdioxidimmissionen zu rechnen, wobei Überschreitungen der geltenden gesetzlichen Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft nicht zu erwarten sind. Immissionsbelastungen aus dem Betrieb von Pistengeräten und Hubschrauberflügen werden im Hinblick auf die gesetzlichen Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft als unbedeutend eingestuft.

Zusammengefasst sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft zu erwarten. Die projekts- und spruchgemäß durchzuführenden kontinuierlichen Luftschadstoffmessungen dienen zur Verifizierung der Prognosewerte.

3.8.3. Bewertung

Bei bescheid- und projeksgemäßer Umsetzung des Vorhabens werden Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt. Ebenso werden bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen, um Luftschadstoffimmissionen möglichst gering zu halten. Weiters ist nicht mit Immissionen durch Luftschadstoffe, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können, zu rechnen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft sind unter Zugrundelegung der in den signierten Projektsunterlagen für diesen Fachbereich vorgeschlagenen Maßnahmen und der bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen für die Bauphase als vertretbar, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als **vertretbar** einzustufen.

3.9. Siedlungswasserwirtschaft:

3.9.1. Befund:

Wasserversorgung

Zur geplanten Wasserversorgung der Bergstationen Rossfallbahn und Malfonbahn I & II siehe Punkt 1.7.

Für die Talstation der Malfonbahn steht kein natives Wasser zur Verfügung. Die Trink- und Nutzwasserversorgung erfolgt daher aus Gebinden.

Für den Fall einer negativen Beeinträchtigung der nahegelegenen Quellen Rossfallalm und Jägerhütte durch den Bau der Rossfallbahn wird eine Not- und Ersatzwasserversorgung für die Alpe Rossfall und die Jägerhütte Rossfall vorgesehen. Als Notwasserversorgung ist ein Wassertransport mit Tankwagen von der Alpe Tritsch zur Alpe Rossfall geplant. Zur Ersatzwasserversorgung für die Alpe Rossfall und Jägerhütte Rossfall siehe Punkt 1.7.

Abwasserentsorgung

Zur Abwasserentsorgung der Bergstation Rossfall, der Bergstation Malfon I und der Bergstation Malfon II siehe Punkt 1.7.

Die Mittelstation der Malfonbahn nicht an eine Kanalableitung angeschlossen. Die in den Wintermonaten anfallenden Abwässer werden in zwei miteinander verbundenen Polyetylensammelbehältern mit je 3,5 m³ gespeichert. Der Füllstand der Behälter wird mit einem optischen und akustischen Warnsignal in das Stationsgebäude übertragen. Der Speicherinhalt wird im Sommer entleert bzw. entsorgt.

Die Talstation Rossfallbahn wird nicht an eine Kanalableitung angeschlossen. Die in den Wintermonaten anfallenden Abwässer werden in einem Sammelbehälter gespeichert. Der Speicherinhalt wird im Sommer entleert bzw. entsorgt.

Die anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der Berg- und Talstationen der Rossfallbahn, Malfonbahn I und Malfonbahn II werden in den Untergrund versickert.

Beschneiungsanlage

siehe Punkt 1.5.

Quellschutz

Gemäß dem Projektsteil Geologie (siehe Einlagenr. 3 im signierten Projekt) wird eine negative Quelle Jägerhütte QU70621011, Quelle Rossfallalm QU70621010 Hintergebirgsseenguelle QU70616503 nicht ausgeschlossen. Die Quelle Jägerhütte QU70621011 und Quelle Rossfallalm QU70621010 werden für Einzelwasserversorgungen genutzt, Hintergebirgsseenguelle QU70616503 ist derzeit ungenutzt.

3.9.2. <u>Auswirkungen:</u>

Durch den *Bau* der Rossfallbahn und der dazugehörigen Pisten kann eine negative Beeinträchtigung der nahegelegenen Quellen Rossfallalm und Jägerhütte nicht ausgeschlossen werden. Die Quelle Rossfallalm QU70621010 versorgt in den Sommermonaten die Alpe Rossfall. Die Quelle Jägerhütte QU70621011 versorgt in den Sommermonaten die Jägerhütte Rossfall. Im Fall des Eintretens einer negativen Beeinträchtigung dieser Quellen ist die Wasserversorgung nicht ausreichend sichergestellt. Die projektsgemäß vorgesehene Not- und Ersatzwasserversorgung sieht, falls tatsächlich notwendig, die Bereitstellung von Trink- und Nutzwasser aus der Einzelwasserversorgung Alpe Tritsch vor. Das geplante Vorhaben entspricht dem Stand der Technik. Die vorhandene Mindestquellschüttung der Tritschalpquelle QU70621524 reicht für die Ersatzwasserversorgung aus, sodass die Sicherstellung der Wasserversorgung als ausreichend beurteilt werden kann.

Durch das spruchgemäß vorgeschriebene Quellbeweissicherungsprogramm kann beurteilt werden, ob durch die durchgeführten Baumaßnahmen eine Beeinflussung der untersuchten Quellen eingetreten ist. Zudem hängt vom Ergebnis des Quellbeweissicherungsprogrammes die Notwendigkeit der Not- und Ersatzwasserversorgung ab.

Die Betankung der Baumaschinen (Bagger, Verdichtungsgeräte, Bohrgeräte, Aggregate, Kompressoren, etc.) mit Dieselkraftstoff erfolgt aus mobilen Tankanlagen, die den Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten entsprechen. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Betankungsanlagen ist eine Gewässer- oder Bodenverunreinigung nicht zu erwarten.

Auch in der *Betriebsphase* kann eine negative Beeinträchtigung der nahegelegenen Quellen Rossfallalm und Jägerhütte nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die fachlichen Ausführungen hinsichtlich der Bauphase verwiesen.

Durch die Versickerung der Oberflächenwässer der Stationsgebäude wird eine wesentliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse nicht erwartet – das Maß der Geringfügigkeit wird nicht überschritten.

Durch den Anschluss der Bergstation Rossfallbahn und Bergstation Malfonbahn I & II ist keine Beeinträchtigung der bestehenden Wasserrechte zu erwarten, da die vorhandene Mindestquellschüttung der gefassten Quellen für den zusätzlichen Wasserbedarf ausreicht.

Die Abwässer aus den Bergstationen Rossfallbahn, Malfonbahn I und Malfonbahn II werden über die geplanten Kanalableitungen entsorgt bzw. über weiterführende Kanäle und Verbandssammler kommunalen Kläranlagen zugeführt und dort vollbiologisch gereinigt. Die Abwässer stammen nicht aus dem in Anlage A der Indirekteinleiterverordnung angeführten Herkunftsbereich und die Schwellenwerte gemäß § 3 Indirekteinleiterverordnung werden nicht überschritten. Die Schmutzwässer der Talstation Malfonbahn I, II und Rossfallbahn werden in Speicherbehältern gesammelt und Im Sommer entleert bzw. entsorgt. Die dadurch verursachten Auswirkungen auf die Rosanna und Trisanna sind aufgrund des relativ geringen Abwasseranfalls und der vollbiologischen Reinigung gering.

Durch die Erweiterung der Beschneiungsanlage um eine Schneifläche von insgesamt 16,8 ha ist eine Erhöhung der Jahreskonsenswassermenge um 53 000 m³ erforderlich. Die Entnahmeleistung von max. 330 l/s und die Plichtwasserabgabe von 700 l/s bleibt unverändert. Der zusätzliche Jahreswasserbedarf an Schneiwasser ergibt sich aus dem Erweiterung der Schneiflächen und ist im Verhältnis zur gesamten Konsenswassermenge für die Beschneiungsanlage als eher untergeordnet einzustufen. Der für die Berechnung der zusätzlichen Jahreskonsens-wassermenge von 53 000 m³ angesetzte spezifische Wasserbedarf von ca. 3.100 m³/ha liegt im üblichen Rahmen. Die durch die Erhöhung der Jahreskonsenswassermenge verursachten Auswirkungen auf die Rosanna werden als vertretbar eingestuft.

Eine Beeinträchtigung bestehender Grundwassernutzungen kann ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Beschaffenheit des Wassers (Rosanna, Trisanna) ist aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürchten.

3.9.3. Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die gewässerökologische Ausgleichsmaßnahme 1 (M9) wird der bestehende Ortskanal DN 400 mm der Gemeinde Ischgl berührt. Der Bestand des Ortskanals ist zumindest sicherzustellen. Durch die Ausgleichsmaßnahme 5 (M10) wird im Bereich Mathon der Verbandskanal DN 400 mm des Abwasserverbandes Oberpaznaun berührt. Der Bestand des Verbandskanals ist ebenfalls sicherzustellen.

Durch die Ausgleichsmaßnahme 7 (M12) wird die Verlegung des Verbandskanals des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal erforderlich. Der Verbandskanal DN 400 mm muss auf einer Länge von ca. 110 lfm in den nördlichen Begleitweg der Rosanna verlegt werden.

Zur Sicherstellung, dass die bestehenden Kanalanlagen keine Schaden erlitten haben bzw. nach dem Stand der Technik wieder hergestellt wurden, werden die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet.

3.9.4. Bewertung:

Die geplante Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage entsprechen einschließlich den damit verbundenen Anlagenteile dem **Stand der Technik**. Öffentliche Interessen im Sinne des § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 werden nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Teilbereiches Wasserversorgung sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung für die Bauphase als **vertretbar** und in der Betriebsphase als **gering** einzustufen.

Die durch den zusätzlichen Abwasseranfall verursachten Auswirkungen auf die Rosanna und Trisanna und somit auf das Schutzgut Wasser sind in der Bauphase als **nicht relevant** und in der Betriebsphase als **gering** einzustufen.

Hinsichtlich der Erweiterung der Beschneiungsanlage sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Bauphase als **nicht relevant** und in der Betriebsphase als **vertretbar** einzustufen.

3.10. Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft:

3.10.1. Befund:

Das Projektgebiet im Bereich Rossfall und Malfon ist unter anderem charakterisiert durch ein dichtes Netz an kleineren Fließgewässern, welche teilweise nur periodisch wasserführend sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch die nur periodisch wasserführenden Gerinne jedenfalls als "Gewässer" im Sinn der Definitionen in den relevanten gesetzlichen Grundlagen (TNSchG 2005, WRG 1959) zu betrachten sind.

Das Gewässernetz wurde im Rahmen der geologisch-hydrogeologischen Kartierungen aufgenommen und bildet die Grundlage für die gewässerökologische Bearbeitung. Das Netz der kartierten Kleingewässer im Projektgebiet hat insgesamt eine Länge von 103,5 km, 38,9 km davon im Moostal, 55,6 km im Malfontal. 94,5 km bilden die zahlreichen Kleingerinne ohne die "Hauptgewässer" Rossfallbach, Weißenbach, Seeausrinn, Hintergebirgssee und Malfonbach.

Der Ist-Zustand des Projektgebietes ist im Fachbeitrag Gewässerökologie (siehe Einlagenr. 20 im signierten Projekt) umfassend dargestellt. Die Bearbeitung erfolgte fachkundig, die Ergebnisse sind durchwegs plausibel und nachvollziehbar.

Durchgeführt wurde eine Strukturkartierung des im Tiroler Fließgewässeratlas noch nicht erfassten Malfonbaches. Weiters wurden biologische Erhebungen (Makrozoobenthos, Phytobenthos) und eine orientierende chemische Untersuchung an mehreren Stellen im Längsverlauf des Malfonbaches, im Weissenbach und Rossfallbach sowie an mehreren Kleingewässern durchgeführt. Bei den Kleingewässern wurden dabei unterschiedliche Gewässertypen untersucht, um einen repräsentativen Überblick des in seiner Gesamtheit nicht zu untersuchenden Gewässernetzes zu erhalten. Diese Erhebungen bilden die Grundlage für die Beurteilung des ökologischen Zustandes im Sinn des WRG 1959.

Die Ergebnisse zusammengefasst, wurde – mit Ausnahme der Stellen am Weissenbach und Rossfallbach (jeweils guter ökologischer Zustand) – an allen Stellen ein sehr guter ökologischer Zustand festgestellt. Bemerkenswert dabei ist, dass hier durchwegs auch die Aufwuchsalgen, die in bewirtschafteten Almgebieten oft bereits einen erhöhten Trophiegrad anzeigen, den sehr guten Zustand bestätigen.

Durch die Wasserentnahme für die Beschneiungsanlage und indirekt über einen erhöhten Abwasseranfall durch gesteigerte Besucherzahlen werden auch die Rosanna und Trisanna berührt.

Betroffen sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2009 ausgewiesene Oberflächenwasserkörper der Rosanna, Trisanna und des Malfonbaches. Die Rosanna ist im NGP von der Mündung des Moosbachs bis zum Zusammenfluss mit der Trisanna in einen mäßigen Zustand mit niedriger Sicherheit, d.h. noch ohne konkrete Untersuchungen, vorbeurteilt. Vorliegende Daten im Bereich Schnann-Flirsch, welche im Rahmen der Projektierung eines derzeit in Bau befindlichen Kraftwerkes (KW Stanzertal) erhoben wurden, zeigen hier jedoch einen guten ökologischen Zustand. Oberhalb des

Moosbaches von Fl.km 22,05 bis 34,72 sind drei Detailwasserkörper der Rosanna als erheblich verändert mit einem nur "mäßigen oder schlechteren" ökologischem Potenzial und einer bis 2017 vorgesehenen Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials ausgewiesen. Unterhalb der ARA Flirsch an der Rosanna ist jedenfalls kein sehr guter Zustand unterhalb der Kläranlagen gegeben.

Die Trisanna ist im NGP vom Fimbabach bis zur Fassung des KW Wiesberg mit einem guten Zustand ausgewiesen. In diesem Abschnitt mündet auch die ARA See ein. Die letzten beiden Kilometer ab der Fassung des KW Wiesberg weisen dann auf Grund unzureichender Restwassermengen einen schlechten ökologischen Zustand auf. Oberhalb des Fimbabaches ist die Trisanna ein erheblich veränderter Wasserkörper mit einem nur "mäßigen oder schlechteren" ökologischem Potenzial und einer bis 2017 vorgesehenen Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials.

Während der Bauphase sind gemäß Projekt keine Einleitungen in Oberflächengewässer vorgesehen.

Folgende Vorhabensbestandteile wirken sich auf die Gewässer aus:

Pistenbau

Durch den Pistenneubau werden Gewässer überbaut, sind neu zu verlegen oder werden durch die Querund Längsentwässerungen beeinflusst. Insgesamt liegen 2.033 Laufmeter Kleingerinne im Pistenbereich.

Längsentwässerung/Gerinneverlegungen

Oberhalb des Rossfalltobels wird eine bereits bestehende Längsentwässerung (naturnahes Gerinne) auf einer Gesamtlänge von ca. 500 m neu errichtet, ca. 340 m davon werden ab der Mündung in den Weißenbach in Form eines Steinkastengerinnes (Steinauspflasterung in den Böschungen in Verbindung mit Holz/Stein-Querriegeln in der Sohle) ausgeführt.

Bei der Talstation Rossfall wird zwischen den Stützen 6 und 7 ein Gerinne auf einer Länge von rund 100 m verlegt und dient innerhalb der Piste zugleich als Sammler für die Oberflächenwässer. Der Bach wird als mit Steinen gesicherter Erdgraben ausgeführt.

Ein weiteres Gerinne, welches die Piste etwa auf Höhe der Pumpstation Rossfallalpe quert, wird auf einer Länge von rund 70 m ebenfalls in dieser Form ausgeführt.

Wegquerungen

Zwei Gerinne werden bei Profil RARR03 bzw. bei Stütze 10 in Form einer Furt über den Schiweg der Rückbringerabfahrt Rend-Rossfall geführt. In Summe sind davon 34 m Fließgewässer direkt betroffen.

Die Zufahrt Malfon quert an drei Stellen den Malfonbach und auch weitere zahlreiche Kleingerinne. Am Malfonbach werden Furten in Form eines Magerbetonbettes mit verlegten Grobsteinen ausgeführt. Die anderen Kleingerinne werden im Bereich der Bauwegquerung mit sohloffenen U-Profilen überbaut. Projeksgemäß sind durch Wegquerungen in Summe 625 m Gewässerlänge direkt betroffen.

Überbauungen bei Stützen, Lawinenablenkdämmen, Hochbauten und Kabelgraben

Im Bereich Moostal sind diverse Gerinne vom südlich der Piste gelegenen Lawinenablenkdamm Rossfall, von den Stützen und Kabelgräben der Rossfalbahn und von der Pumpstation Rossfallalpe direkt betroffen. Dasselbe gilt im Malfontal für Gerinne im Bereich der Lifttrasse (Sektion I und II) und der Mittelstation. Insgesamt liegen 290 m Lauflänge von Kleingerinnen im unmittelbaren Manipulationsbereich solcher Baubestandteile.

Kabelgraben

Die Gesamtlänge betroffener Kleingerinne unterhalb der Querungen durch den Kabelgraben beträgt rund 4,3 km, über 3 km davon im Malfontal. Um Veränderungen der Wasserwegigkeit zu minimieren, werden in regelmäßigen Abständen Querriegel zur Abdichtung eingebaut und von diesen Punkten das Wasser in den Vorfluter ausgeleitet. Weiters wird der lokale Aushub bei der Wiederverfüllung mit Blähton/Bentonit angereichert, um eine Einsickerung von geringsten Wassermengen zu verhindern.

Wasserentnahme aus der Rosanna für die Beschneiungsanlage

siehe oben Punkt 1.5.

Gesteigerte Besucherzahlen

Im Bereich St. Anton wird mit einer projektsbedingten Zunahme der Urlaubsgäste um ca. 5 % (ca. 59.000 Nächtigungen) und im Bereich Kappl mit einer Zunahme von 37 % (ca. 140.000 Nächtigungen) gerechnet. Dies soll aber weniger in einer Zunahme der Bettenkapazität als vielmehr in einer längeren Auslastungsdauer resultieren. Dies wird sich auch auf den Abwasseranfall und in weiterer Folge auf die Vorfluter der Kläranlagen beider Einzugsgebiete (Rosanna und Trisanna) auswirken.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen sind diverse Ausgleichsmaßnahmen an der Rosanna und Trisanna sowie an Kleingewässern und Moorflächen (Details siehe oben Punkt 1.8.).

3.10.2. Fachspezifische Ergänzung zu Punkt 2. Beurteilungsmethode:

Die Beurteilungsmethode orientiert sich an den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11, wobei einzelne Kriterien noch fachspezifisch adaptiert wurden. Die Auswirkungen einer Verschlechterung des ökologischen Zustands von Gewässern im Sinn des WRG 1959 werden in jedem Fall als wesentliche oder untragbare Auswirkung bewertet.

Die RVS enthält keine weiteren Vorgaben für die Beurteilung, ob erhebliche verbleibende Auswirkungen als wesentlich oder als untragbar anzusehen sind. Für eine nachvollziehbare Gesamtbewertung der verbleibenden Auswirkungen wird daher in einem abschließenden Bewertungsschritt eine Bilanzierung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Vorgangsweise des Kriterienkataloges "Wasserkraft in Tirol" durchgeführt bzw. auf die im UVE-Fachbericht stattdessen angewandte Bewertungsmethode einer Richtlinie der Salzburger Landesregierung eingegangen. Damit können auch qualitativ und quantitativ unterschiedliche Konflikte und Maßnahmen miteinander verglichen werden. Ziel ist ein möglichst vollständiger Ausgleich.

Die wesentlichen Grundzüge der herangezogenen Beurteilungsmethode und die hier verwendeten Bewertungsfaktoren werden im Wesentlichen folgendermaßen erläutert:

Es wird sowohl der Kompensationsbedarf als auch der Kompensationswert quantifiziert. Maßzahl ist jeweils die Summe der betroffenen Streckenlänge multipliziert mit der prognostizierten Veränderung der ökologischen Zustandsklasse und unter Berücksichtigung zeitlicher, räumlicher und funktionaler Faktoren.

Bei der zeitlichen Komponente wird berücksichtigt, wie schnell Maßnahmen wirksam werden. Beispielsweise sind Maßnahmen im Gewässer selbst (z.B. Wiederherstellung der Fischpassierbarkeit, Verbesserung der Habitatstruktur) wesentlich schneller wirksam als die Schaffung eines Auwaldstandortes. Bei Maßnahmen, die z.B. im Zuge des Nationalen Gewässerbewirtschaftungs-plans

unabhängig vom jeweiligen Kraftwerksprojekt umzusetzen sind, wird ebenfalls die zeitliche Komponente in Form der vorgezogenen Umsetzung bewertet.

Bei der räumlichen Komponente wird die Länge der betroffenen Gewässerstrecke und die Lage (am gleichen oder einem anderen Gewässer) sowie der Gewässertyp (gleicher oder anderer Gewässertyp) berücksichtigt.

3.10.3. Auswirkungen Bauphase:

Die Sensibilität des Schutzgutes ist auf Grund des überwiegend sehr guten Zustandes des Gewässernetzes im Projektgebiet generell mit sehr hoch zu bewerten, an Rosanna und Trisanna mit hoch.

Zusätzlich zu den Gerinneabschnitten, die in der Betriebsphase betroffen bleiben, ist in der Bauphase auch mit kurzzeitigen Abflussveränderungen der Gewässerläufe unterhalb der Querungen der Kabelgräben zu rechnen. Entsprechend den Bilanzierungen in den signierten Projektsunterlagen ist diesbezüglich mit einer betroffenen Gesamtlänge von rund 4,3 km zu rechnen.

Auch die in der Betriebsphase verlegten und naturnah ausgeführten Gerinne sind in der Bauphase stark beeinträchtigt.

In der Bauphase wird es auch zu kurzzeitigen Trübungen und damit möglichen Einflüssen in fischereiwirtschaftlich relevanten Gewässerabschnitten kommen. Generell ist das unmittelbare Projektgebiet fischereilich kaum relevant. Die natürliche Migrationsgrenze für Fische im Malfonbach liegt laut Projekt aufgrund eines Absturzes bereits im kartierten Unterlaufabschnitt 3 (Fl.km 1,57-3,03). Eine fischereiliche Nutzung ist aber oberhalb offenbar gegeben, der Fischteich am Talschluss liegt bei Fl.km 5,14-5,55. Bei der Errichtung der Wasserhaltung für den Bau der Furten am Malfonbach und Querungen verschiedener Kleingerinne wird es zu kurzzeitigen Trübungen kommen. Die Auswirkungen sind aber nur geringfügig. Voraussetzung ist, dass keinerlei Betonabwässer in den Malfonbach gelangen. Das ist während des Baus von der ökologischen Bauaufsicht zu kontrollieren und in den vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt.

Auswirkungen eines erhöhten Abwasseranfalles durch die erhöhte Gästezahl und der Entnahme von Beschneiungswasser aus der Rosanna kommen während der Bauphase noch nicht zum Tragen. Durch die ordnungsgemäße Entsorgung sanitärer Abwässer werden sich keine organischen Belastungen für die Gewässer ergeben.

Die Eingriffsintensität dieser verschiedenen Einflüsse ist unterschiedlich stark, in den Manipulationsbereichen aber naturgemäß sehr hoch.

Generell ist auch anzumerken, dass im Projekt auf umfassende schadensminimierende Maßnahmen geachtet wurde. Neben der gewässerschonenden Optimierung der Pisten- und Kabelgrabentrasse sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie eine gewässerökologische Baubegleitung, Wasserhaltungen beim Bau der Furten am Malfonbach oder die Abgrenzung sensibler Flächen, die an die Manipulationsbereiche angrenzen, vorgesehen. Dennoch können diese Maßnahmen für die unvermeidbaren direkten Eingriffe in die Gewässer nur eine geringe Wirksamkeit haben.

Beeinträchtigungen werden sich während der Bauphase zwangsläufig auch bei der in der Niederwasserperiode erfolgenden Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen an der Trisanna und Rosanna

ergeben. Da es sich hierbei aber grundsätzlich um gewässerökologisch und fischereiwirtschaftlich positive Maßnahmen handelt, ist diesbezüglich die Betriebsphase ausschlaggebend.

Zusammengefasst ergibt sich auf Grund der unvermeidbaren Eingriffe in den Manipulationsbereichen insgesamt für die Bauphase eine sehr hohe Erheblichkeit. Diese wird aber nicht als ausschlaggebend für die Gesamtbewertung gesehen, maßgebender dafür sind die verbleibenden Auswirkungen in der Betriebsphase.

3.10.4. Auswirkungen Betriebsphase:

Zustandsverschlechterungen bei Kleingerinnen

Durch das gegenständliche Vorhaben ist eine Vielzahl von Kleingewässern betroffen, die durch die Kleinheit ihrer Teileinzugsgebiete nicht als eigene Wasserkörper ausgewiesen sind. Da es sich hierbei aber trotzdem um einen einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers handelt, wird die Summe der kartierten Kleingerinne im Projektgebiet als "Einheit", dh als ein Oberflächenwasserkörper im Sinne der Definition des § 30a Abs. 3 Z 2 WRG 1959 betrachtet. Der großteils sehr gute Zustand dieses Kleingerinnenetzes wird durch mehrere Einflussfaktoren um eine Zustandsklasse (dh auf "gut") verschlechtert:

Bei unmittelbar im Pistenbereich liegenden Kleingerinnen mit einer Lauflänge von insgesamt rund 2 km kommt es zu einer Verschlechterung des derzeit sehr guten ökologischen Zustands, da auch bei naturnaher Verbauung die Ufer- und Sohldynamik eingeschränkt wird. Augenscheinlich ist dies beim Entwässerungsgerinne in Form einer Steinkastenbauweise. Aber auch die anderen verlegten Gewässerläufe sollen ihrer Lage beibehalten und werden daher fixiert. Damit wird die hydromorphologische Qualitätskomponente verschlechtert.

Mit den weiteren Eingriffen durch Überbauungen und Wegquerungen summiert sich die Länge verschlechterter Gewässerstrecken auf insgesamt rund 3,3 km Länge. Bei den überbauten Abschnitten wird es naturgemäß zu einer starken Veränderung der biologischen Qualitätselemente kommen, auch wenn durch Maßnahmen (sohloffene Profile bei Wegquerungen) die Auswirkungen teilweise abgemindert werden können.

Weiters ist z.B. durch die Pistenentwässerungsmaßnahmen mit Änderungen der Abflussverhältnisse in den Gewässerläufen unterhalb der direkten Manipulationsbereiche zu rechnen, auch wenn sich der Gesamtwasserhaushalt bzw. die Abflussbilanz in Summe nur wenig verändert und in der Schmelzwasserperiode durch die zusätzliche Beschneiungsflächen zunimmt. Diese Einflüsse sind in den vorliegenden Bilanzierungen der auszugleichender Eingriffe nicht enthalten. Auch bei geringer Beeinflussung der Abflussmengen sind bei einem sehr guten Zustand rasch Zustandsverschlechterungen gegeben. So liegt etwa die Geringfügigkeitsgrenze der QZV Ökologie für einen sehr guten Zustand in Perioden verhältnismäßig geringer Wasserführung nur bei 10 % des natürlichen niedersten Tagesniederwassers NQT.

Aufgrund der vorhabensbedingten Verschlechterung des derzeit sehr guten ökologischen Zustands vieler Kleingerinne entspricht das gegenständliche Vorhaben nicht dem Verschlechterungsverbot der EU-WRRL bzw. des WRG 1959, auch wenn der Anteil dieser verschlechterten Gewässerstrecken nur rund 3 % des insgesamt kartierten Gewässernetzes beträgt. Dabei ist der Einfluss auf die außerhalb der unmittelbaren Manipulationsbereiche liegenden Gewässerabschnitte noch nicht berücksichtigt.

Sonstige Auswirkungen

Bei den Gewässern unterhalb der Kabelgräben wird auf Dauer die Wasserwegigkeit durch die gewählte Bauweise mit den Querschlägen und Abdichtungen nicht verändert und die Gewässerläufe können erhalten bleiben. Der Wasserhaushalt und damit auch damit auch die anderen Teilkomponenten bleiben unverändert. Die Maßnahmen werden als geeignet erachtet (siehe Fachbereiche Geologie und Geotechnik), sodass hier von einer sehr hohen Maßnahmenwirksamkeit und einer nur geringen Restbelastung ausgegangen werden kann.

Im Gegensatz zu den Kleingewässern befindet sich die Rosanna, aus der die Entnahme für die Beschneiungsanlagen erfolgt, in keinem sehr guten ökologischen Zustand. Maßgebend ist daher die Teilkomponente Wasserhaushalt, welche durch die gegebenen Überleitungen in das Rheineinzugsgebiet bereits deutlich verändert ist. Der Einfluss der erhöhten Wasserentnahme für die Beschneiung auf die Rosanna wird als gering erachtet, da die Entnahmeleistung und Pflichtwasservorschreibung des aktuellen Bescheides aufrecht bleiben und lediglich die Dauer der Entnahme um insgesamt rund 10 % verlängert wird. Aus diesem Grund kommt es auch hier zu keiner Klassenverschlechterung bei der Teilkomponente Wasserhaushalt und dementsprechend auch nicht bei den anderen Teilkomponenten.

Die Auswirkungen der erhöhten Abwasserbelastung auf die Vorfluter Rosanna und Trisanna werden daher insgesamt als gering beurteilt. Bei der Kläranlage See mit der Trisanna als Vorfluter ist der erhöhte Abwasseranfall gut innerhalb des bestehenden Konsenses aufzufangen. Der bestehende gute chemische Zustand wird sich daher auch hinsichtlich der chemischen Parameter nicht verschlechtern. Die Kläranlage Flirsch konnte die Richtwerte durch den ersten Schritt eines Hybridverfahrens einhalten, ein weiterer Ausbau wird allerdings erforderlich sein.

Zusammengefasst werden Rosanna und Trisanna durch die erhöhte Abwassermengen und die zusätzliche Entnahme für die Beschneiungsanlage nur geringfügig betroffen und jedenfalls nicht in ihrer Zustandsklasse verändert, auch nicht in Hinblick auf einzelne Qualitätskomponenten. Diese geringfügigen Einflüsse des Projektes würden auch keine Sanierung verhindern.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird der morphologische Zustand verbessert, die Maßnahmen entsprechen der Zielsetzung des NGP.

Relevant wäre noch der Speicher Kartell bei einer Entnahme für die Beschneiung, in diesem Abschnitt ist der Moosbach ebenfalls als erheblich veränderter Wasserkörper (DWK 300120003) ausgewiesen. Auch wenn die zusätzliche Entnahme für die Beschneiungsanlage aus dem Speicher Kartell entnommen würde, würde sich dadurch keine Veränderung der Zustandsklasse ergeben.

Beim Malfonbach ist durch die Bachquerungen der DWK 303110002 betroffen, der sich in einem sehr guten Zustand befindet. Die punktuelle Querung durch drei Furten wird nicht als maßgebend für eine allfällige Verschlechterung des Wasserkörpers erachtet, auch da dieser Zufahrtweg für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird. Beeinträchtigungen werden sich hier nur in der Bauphase ergeben. Wesentlich ist, dass durch die Errichtung des Zufahrtsweges keinerlei sonstigen Veränderungen der Uferbereiche erfolgen. Ansonsten wird der Malfonbach nicht berührt. Auch ist durch die Zustandsverschlechterung bei den Kleingewässern aufgrund der unveränderten Menge und Qualität des Zuflusses der Kleingerinne,

nicht mit einer Verschlechterung des Malfonbaches bzw. von Teilstrecken des Malfonbaches um eine Zustandsklasse zu rechnen.

Am Malfonbach ist der DWK 304990017 (Mündungsbereich) aufgrund hydromorphologischer Belastungen bezüglich seines ökologischen Zustandes als "unbefriedigend" mit hoher Sicherheit ausgewiesen sowie als prioritärer Wasserkörper (Zielerreichung des "guten Zustandes" bis 2027) eingestuft. Der DWK 303110001 (Fischteich und unterhalb anschließender Bereich) weist einen "mäßigen" Zustand mit niedriger Sicherheit auf. Hier soll die Zielerreichung des "guten" Zustandes bis 2021 erfolgen. Die Beeinfussungen durch das Projekt beschränken sich auf die punktuelle Bachquerung mit drei Furten oberhalb dieser Bereiche und kann daher die Zielerreichung nicht verhindern.

Die Auswirkungen für Fischgewässer sind jedenfalls positiv, da die relevanten Beeinträchtigungen Nichtfischgewässer betreffen und der Großteil der strukturverbessernden Ausgleichsmaßnahmen an Fischgewässern umgesetzt wird.

Nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützte aquatische Arten kommen im Projektsgebiet zwar teilweise vor, eine relevante Beeinträchtigung ist jedoch weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten (siehe dazu auch die naturkundefachliche Beurteilung oben unter Punkt 3.2.)

3.10.5. Gesamtbewertung:

Die Eingriffsintensität ist während der Bauphase naturgemäß sehr hoch, Maßnahmen wie eine gewässerökologische Baubegleitung oder die Abgrenzung sensibler Flächen können hier nur schadensminimierend und gering wirksam sein. Daraus ergibt sich eine **sehr hohe** Erheblichkeit.

Abschätzung der Kompensation der Eingriffe durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

| STRECKE | Länge [m] | Zustand - vorher | Zustand - nachher | Zustands- veränderung | Aufwertungs- faktor | | - T. | aktore Raum | | Länge * Zustandsdifferenz * Faktoren | Prozentanteil |
|---|------------|------------------|-------------------|--------------------------|------------------------|---|------|----------------|--------|--|---------------|
| Moostal | | • | | 0 | | | | | | 0 | 0,00 |
| Kabelgraben, Stützen | | 1 | 2 | -1 | | | | | | -65 | 1,05 |
| Pisten | | 1 | 2 | -1 | | | | | | -1640 | 26,56 |
| Pisten, punktuell periodische Gerinne | 393 | 1 | 5 | -4 | | | | | | -1572 | 25,46 |
| Lawinenablenkdamm | | 1 | 5 | -4 | | | | | | -20 | 0,32 |
| Wegquerungen | | 1 | 4 | -3 | | | | | | -102 | 1,65 |
| Entlastungsgerinne | 340 | 2 | 4 | -2 | | | | | | -680 | 11,01 |
| Malfon | | | | | | | | | | | |
| Kabelgraben, Stützen Malfon I | 137 | 1 | 2 | -1 | | | | | | -137 | 2,22 |
| Kabelgraben, Stützen Malfon II | | 1 | 2 | -1 | | | | | | -83 | 1,34 |
| Wegquerungen | | 1 | 4 | -3 | | | | 0.0 | 0.0 | -1875 | 30,37 |
| 5 Amphibientümpel 40 m² | 20 | 5 | 1 | 4 | 1 | 1 | 1 | 0,9 | 0,6 | | 0,74 |
| Auszäunung Moore Moostal | 1271 | 1,2 | 1 | 0,2 | 1 | 1 | 1 | 0,9 | 1 | 228,78 | 3,94 |
| Auszäunung Moore Malfontal | 5196 | 1,2 | 1 | 0,2 | 1 | 1 | 1 | 0,9 | 1 | 935,28 | 16,10 |
| Entfernung Verrohrungen, in Summe | 210 | 5 | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 0,8 | 1 | 504,00 | 8,67 |
| M6, Trisanna Fl.km 11,00-11,22 | 220 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0,7 | 5 | | 13,25 |
| M7, Trisanna Fl.km 11,37-11,64 | 270 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0,7 | 5 | | 16,26 |
| M8, Trisanna Fl.km 16,6-16,82 | 220 130 | 3 | 2 | 1 | 1 1 | 1 | 1 | 0,7 | 5 | | 13,25 |
| M9, Trisanna Fl.km 20,54-20,67 | 520 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0,7 | 5 | | 7,83 |
| M10, Trisanna Fl.km 25,82-26,34 | 120 | 5 5 | 2 | 3 | 1 | 1 | | 0,8 | 1 | 416,00 | 7,16 |
| M11, Trisanna Fl.km 26,41-26,53 M12, Rosanna Fl.km 15,13-15,24 | 130 | 3 | 2 | 3 1 | 1 | 1 | 1 | 0,8 | 1 5 | 288,00 455,00 | 4,96 |
| | | | | | 1 | | _ | 0,7 | 5 | 455,00 | 7,83 |
| Bewertung Ausgleichsmaßnahmen I Kompensationsbedarf | rojek | ı | | | | | | | | -6174,00 | |
| Maßnahmen | | | | | | | | | | 5810,26 | |
| Differenz | | | | | | | | | | -363,74 | |
| Prozentanteil der Maßnahmen vom Kompensationsbedarf 94,11 | | | | | | | | | | | |
| riozentanten der maishannen vom Kompensationsbedan 94,11 | | | | | | | | | | | |

Mit den projektsgemäß vorgesehenen gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen liegt der Kompensationswert bei Anwendung der oben unter Punkt 3.10.2. angeführten Bewertungsfaktoren rechnerisch geringfügig unter dem Kompensationsbedarf. Bei der gegebenen Unschärfe der Bewertung werden die Beeinträchtigungen auf Grundlage dieser Bewertungsmethode als größenordnungsmäßig ausgeglichen beurteilt. Eine Überwachung sämtlicher Maßnahmen durch die ökologische Bauaufsicht wird für erforderlich erachtet.

Der lokale Zusammenhang zwischen den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen und den vom Vorhaben direkt betroffen Gewässern ist gegeben und auch die funktionale Vergleichbarkeit besteht insofern, als sowohl die Eingriffe als auch die Ausgleichsmaßnahmen struktureller bzw. ökomorphologischer Natur sind. Es ist allerdings ein anderer Gewässertyp betroffen.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird daher mit "sehr hoch" bzw. in Anbetracht der methodischen Unschärfen schlechtestenfalls als "hoch" beurteilt. In Verbindung mit der sehr hohen Eingriffserheblichkeit ergeben sich daraus bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung "geringfügige", schlechtestenfalls "vertretbare" verbleibende Auswirkungen.

3.11. Hydrografie und Hydrologie:

3.11.1. Befund:

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich der atlantisch geprägten westlichen Nordalpen zu den subkontinental geprägten Südalpen und ist von einem von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Gradienten abnehmenden Niederschlags gekennzeichnet (mittlerer Jahresniederschlag St. Anton: 1010 mm, Galtür: 978 mm, Kappl 829 mm). Die Jahresniederschlagssummen der Station St. Anton liegen zwischen 800 mm und 1.600 mm und sind kennzeichnend für die Variabilität der Jahresniederschlagssummen im Untersuchungsraum.

Die für die Beschneiung und den Pistenbau vorgesehenen Flächen im Einzugsgebiet des Moosbaches sind überwiegend alpine Rasen, mit zunehmender Höhenlage vermehrt durchsetzt mit Felsformationen und Geröllhalden und gehören relativ hohen Abflussbeiwertklassen (3-5 nach "Provisorische Geländeanleitung zur Abschätzung des Oberflächenbeiwertes auf alpinen Boden-/Vegetationseinheiten bei konvektiven Starkregen") an. Der flächengewichtete Abflusskoeffizient beträgt am Beispiel der Querableitung Rossfall 63%. Derzeit beträgt der Anteil der Schneiflächen (25,7 ha) am Einzugsgebiet des Moosbaches (31,7 km²) 0,8%.

Direkt unmittelbar oberhalb der bestehenden Wasserentnahme an der Rosanna liegt der Pegel St. Anton am Arlberg-Moos (wirksames Einzugsgebiet 96,8 km²) dessen hydrologische Kennwerte das hydrologische Regime der Rosanna an der Entnahmestelle beschreiben.

Der Anteil der Jahreskonsenswassermenge (insgesamt 494.000 m³/a) an der jährlichen Abflussfracht der Rosanna beträgt auf Basis der im Projekt angeführten Abflussreihe 2006-2009 0,33%, bei ausschließlicher Entnahme im Monat Februar werden maximal 15,1% der Abflussfracht der Rosanna entnommen. Die Entnahmeleistung von 330 l/s beträgt max. 32% der vorhandenen Wassermenge (330 l/s von 1.030 l/s).

3.11.2. <u>Auswirkungen und Bewertung:</u>

Bauphase

In der Bauphase ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Bau von zusätzlichen Schipisten, der Pumpstationen Rossfallalpe und Rossfallwinkel und der Feldleitungen und Transportleitungen. Da die vom Pistenbau berührten Flächen bereits im Ist-Zustand relativ hohen Abflussbeiwertklassen angehören, ist mit keiner wesentlichen Verschärfung der hydrologischen Situation bei Extremniederschlägen, als auch geringeren Niederschlagsintensitäten während der Bauphase zu rechnen. Bezogen auf größere Teile des Zwischeneinzugsgebietes fallen die Auswirkungen durch den Bau der Schipisten noch geringer aus, hier ist ein Effekt unter der Berechnungsgenauigkeit von Hochwasserspitzen anzunehmen.

Betriebsphase

Durch die Beschneiung kommt es zu einer zeitlichen Verlagerung eines geringen Teiles der Winterabflüsse ins Frühjahr, die im Zuge der Beschneiung aufgebrachte zusätzliche Wassermenge von

rund 390 mm liegt im Bereich der zu erwartenden Variabilität der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge (+/- 400 mm). Beim hypothetischen Abschmelzen der gesamten Jahreskonsenswassermenge innerhalb von 30 Tagen würde sich dadurch bezogen auf die gesamte Schneifläche der Abfluss zum Zeitpunkt der Schneeschmelze im Mittel über 30 Tage um 236 l/s erhöhen, der Anteil im Einzugsgebiet des Moosbaches beträgt dabei 63 l/s und erscheint im Vergleich zur üblichen Variabilität der Abflussraten bei Schneeschmelze als geringfügig.

Bezüglich der Auswirkungen der Pisten- und Schneiflächen auf Hochwasserspitzen ist festzuhalten, dass die betroffenen Flächen bereits im Ist-Bestand einen relativ hohen Abflusskoeffizienten aufweisen, dieser erhöht sich am Beispiel der Querableitung Rossfall nur geringfügig von 63 % auf 65,5 %. Selbst bei angenommenen vereisten Zustand der Schneiflächen (Abflussbeiwert 95 %) erhöht sich die Abflussspitze bezogen auf das Einzugsgebiet des Moosbaches auf Grund des relativ geringen Flächenanteiles nur geringfügig. Auf das übergeordnete Einzugsgebiet der Rosanna relativiert sich dieser Effekt auf Grund des relativ kleinen Anteils der Flächen am Einzugsgebiet noch mehr.

Durch die beantragte zusätzliche Entnahme von 53.000 m³/a erhöht sich die Jahreskonsenswassermenge von 410.000 m³/s auf 463.000 m³/a. Der Anteil der Jahreskonsenswassermenge an der jährlichen Abflussfracht der Rosanna erhöht sich damit auf Basis der im Projekt angeführten Abflussreihe 2006-2009 von 0,33% auf 0,37%, bei ausschließlicher Entnahme im Monat Februar werden statt maximal 15,1% nunmehr 16,8% der Abflussfracht der Rosanna entnommen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die seit Betrieb des KW Kartell erhöhten Abflussmengen in den Wintermonaten in der Rosanna, die den hydrologischen Effekt der Wasserentnahmen der Beschneiungsanlage übersteigen.

Ein dauerhafter oder Verlust stehender Wasserflächen oder dauerhafte oder temporäre Veränderungen von Wasserläufen und Uferzonen sind nicht zu erwarten. Quantitative Beeinflussungen der Gesamtabflussverhältnisse sind nur in sehr begrenztem Umfang (z.B. zusätzliche Schneeschmelze in Folge der Beschneiung) zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung für die Bauphase als geringfügig, für die Betriebsphase als geringfügig und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

3.12. Wildbach- und Lawinenverbauung:

3.12.1. Befund:

Als Berechnungsmodelle dienten folgende Programme:

- Lawinensimulationsmodell ELBA+, Volk, G. (2005)
- ZEMOKOST (Markart und Kohl)
- HEC-HMS 3.4 (USGS)

Anlagensicherheit Rossfallbahn

Die aus dem Bereich Sulzkar abgehenden Lawinen erreichen laut ELBA-Lawinensimulation die Talstation Rossfall nicht. Der wesentliche Grund dafür liegt darin, dass sich die Talstation Rossfall auf einer

konvexen Geländekuppe befindet, die die anströmenden Lawinen nach orographisch links, das heißt, dem Moostal taleinwärts ableitet. Laut Sicherheitsanalyse ergeben sich für den Bereich Talstation Rossfall infolge Fließlawinen keine Gefährdungen. Eine geringfügige Gefährdung ergibt sich im Stationsbereich aufgrund des Staubanteiles trockener Lawinen aus dem Sulzkar. Um den Stationsbereich vor dieser Beeinträchtigung schützen zu können, soll eine 12 m lange Wand errichtet werden, die einer Belastung von mindestens 2 kN/m² standhält. Die ELBA-Simulation zeigt, dass Fließlawinen aus dem Sulzkar bis 60 m und Fließlawinen aus dem Bereich Rossfall 100 m an die geplante Talstation heranreichen. Auf Grund der Tatsache, dass mit ELBA nur Fließlawinen simuliert werden können, wurde die Grenze der Gelben Gefahrenzone (1 kN/m²) gutachterlich festgelegt. Aus dem Anbruchgebiet des Sulzkares reicht diese Gelbe Gefahrenzone bis 20 m bzw. aus dem Anbruchgebiet Rossfall (Anbruchgebiet: RF/T1) bis 15 m an die Talstation heran.

Ungefähr auf einer Seehöhe von 2.150 m beginnend leitet ein künstliches Gerinne die Oberflächenwässer aus dem orographisch rechten Teil des Rossfallkares über ein natürliches Gerinne in den Rossfallbach ab. Zweck dieses künstlichen Gerinnes ist es, Oberflächenwässer nicht in den erosionsgefährdeten Rossfalltobel zu leiten. Laut Sicherheitsanalyse ist das aktuelle Quergerinne auf Seehöhe 2.050 m an einigen Stellen nicht geeignet, die dort zu erwartenden Hochwassermengen schadlos abzuleiten.

Die Lage der Stützen wurde derart gewählt, dass in Bezug auf Seilführung, geologischen Untergrund und alpine Naturgefahren die Standorte optimiert wurden. Die einzelnen Stützen wurden auf Grund einer dynamischen Belastung von Lawinen mit Hilfe von ELBA-Simulationen entsprechend dimensioniert.

Die maximale Druckwirkung infolge Staublawinen auf das Seil der CLD/B Rossfall ergibt sich im Feld zwischen den Stützen 10 und 11 mit 0,67 kN/m² (gemittelt auf die Länge des Feldes). Diese Lastannahmen wurden bei der Dimensionierung der Seilführung berücksichtigt.

Betriebssicherheit Rossfallbahn

Diese Zu- und Rückbringerabfahrt Riffelkar-Rossfall sind nicht permanent lawinensicher und daher für den Betrieb temporär zu sichern. Eine permanent lawinensichere Entleerung aus dem Bereich Rossfall kann über die CLD/B Rossfall und MGD Malfon I+II sowie das Schigebiet Kappl in das Paznauntal erfolgen. Anlagen zur künstlichen Auslösung von Lawinen im Bereich Riffelkar, dienen zur Herstellung der temporären Sicherheit der Verbindungsabfahrten Riffelkar-Rossfall. Die Zündrohre RK2, RK3 und RK4 werden gemeinsam mit den Zündrohren RF2 und RF3 von der Rundkabine 1 versorgt. Das Zündrohr RK1 wird von der Rundkabine 2 im Bereich Rossfallscharte versorgt.

Für das Gaszündrohr RK4 ist ein Füllvolumen von 1,5m³ vorgesehen, um einen ausreichenden Auslöseerfolg in dem sich nach unten aufweitenden potentiellen Anbruchgebiet sicherzustellen.

Die Punkte RK5, RK6 und RK7 zwischen den Zu- und Rückbringerabfahrten Riffelkar-Rossfall sind nach der Auslösung der Zündrohre RK1, RK2 und RK3 mit Schiern oder eines Pistengerätes erreichbar und können somit bei Bedarf durch Handsprengung bzw. durch an testen mittels Pistenraupe ausgelöst werden.

Hinsichtlich der Betriebssicherheit der Stationszu- und Stationsabgangsbereiche wird auf den Befund bzw. auf die Schlussfolgerungen zur Anlagensicherheit verwiesen. Dabei wird unterstellt, dass aus südwestlicher Richtung eine Druckbelastung von bis zu 2 kN/m² auftreten kann. Laut Simulation ist eine Gefährdung der Talstation Rossfallbahn aus den Teilanbruchgebieten SK/H, SK/I und SK/B am wahrscheinlichsten. Daher ist hier eine temporäre Sicherung mittels Hubschraubersprengpunkten geplant.

Laut Simulation reichen jedoch auch die Lawinen aller übrigen Anbruchgebiete bis knapp an das Stationsgebäude heran.

Zum Schutz der zugehörigen Schipiste wurden laut Sicherheitsanalyse folgende permanente Schutzmaßnahmen geplant:

- Anbruchverbauung Rossfallscharte
- Anbruchverbauung Rossfall Oberhang
- Ablenkdamm Rossfall

Lawinen aus den Anbruchgebieten Rossfall A3 und D1 können laut Sicherheitsanalyse dennoch die Abfahrt Rossfall randlich überströmen.

Um eine lawinengesicherte Bergung durchführen zu können ist, je nach Erreichbarkeit der Anbruchgebiete geplant, mittels funkferngesteuerter Gaszündrohre, Hubschrauber- und Handsprengungen den Bergebereich temporär zu sichern. Insgesamt werden 24 Gaszündrohre (alternativ davon ein Minisprengmast) und 22 Sprengpunkte für Hand- bzw. Hubschraubersprengung errichtet bzw. auf Grund der bisherigen Erfahrungen festgelegt.

Die künstliche Lawinenauslösung erfolgt vor Betriebsbeginn, wobei sich keine Fahrbetriebsmittel auf den Seilen befinden. Die regelmäßige Entleerung der Anbruchgebiete mit den funkferngesteuerten Auslöseanlagen soll eine Schneeakkumulation in den Anbruchgebieten verhindern.

Anlagensicherheit Malfonbahn

Laut Sicherheitsanalyse (12-LAW-007e: Gefahrenzonenplan Station Malfon M 1:2.000) ergibt sich infolge der Lattenjoch-Lawine aus dem Anbruchgebiet B1_2 und A1 eine Gefährdung für die Mittelstation der Malfonbahn. Auch in der Lawinensimulation mittels Samos (SSL vom Jänner 2009) zeigt sich, dass der Stationsbereich bei aktuellem Gelände ohne Ablenkdamm mit einer Druckbelastung von bis zu 5 KN/m² überstrichen wird. Die Rote Gefahrenzone reicht bis an das Stationsgebäude heran. Das Stationsgebäude selbst befindet sich in der lawinengelben Gefahrenzone. Zum Schutz vor Fließlawinen aus dem Bereich Lattenjoch wird ein Ablenkdamm errichtet, der den Fließanteil Richtung Malfonbach ablenkt. Die Höhe des Dammes reicht in der Hauptstoßrichtung der Staublawine bis auf 2.118 m Seehöhe und ist damit um 3,5 m niedriger als die Oberkante des Stationsgebäudes. Der Höhenunterschied zwischen Dammkrone und der Tiefenlinie im südlich vorgelagerten Graben beträgt in Stoßrichtung der Lawine rund 20 m.

Auch aus dem Bereich unterhalb der Stütze 3 der Sektion I ist eine Gefährdung auf Grund von Lawinen gegeben. Mittels Anbruchverbauung in Form von Stahlschneebrücken wird dieser Bereich gesichert.

Beeinträchtigungen infolge Muren, Wildbachgefährdungen sowie Erosionen gibt es für den Bereich der geplanten Mittelstation laut Sicherheitsanalyse nicht.

Laut Sicherheitsanalyse befindet sich die Bergstation der Sektion II auf einem permanent lawinensicheren Standort. Außerdem gibt es keine Bedrohungen durch Muren und Hochwässer.

Die Lage der Stützen wurde derart gewählt, dass in Bezug auf die Seilführung, geologischen Untergrund und alpine Naturgefahren die Standorte optimiert wurden. Die einzelnen Stützen wurden auf Grund einer möglichen dynamischen Belastung von Lawinen mit Hilfe von ELBA-Simulationen entsprechend dimensioniert.

Entlang der gesamten Trasse der Malfonbahn erreicht die Staubdruckwirkung nur im Bereich der Stützen 7, 8, 9, 10 bis 11 der Sektion I sowie 1 und 2 der Sektion II die Höhe der Seillage. Im Bereich der Sektion I

reicht der unterstellte Staubdruck nur knapp über die Höhe der Seillage und ist durch eine entsprechende Dimensionierung auf Grund einer möglichen Windbeeinflussung abgedeckt.

Betriebssicherheit Malfonbahn

Die geplante Malfonbahn kann über die Rossfallbahn verlassen werden. In Richtung Kappl ist das Erreichen und das Verlassen der neuen Seilbahn über das Schigebiet Kappl möglich. In Richtung Rendl muss das Erreichen und das Verlassen der Seilbahn durch temporäre Maßnahmen seitens der zuständigen Lawinenkommission sichergestellt werden.

Laut Darstellung der Konsenswerberin wird die Malfonbahn I und II als reine Verbindungsbahn mit Mittelstation konzipiert.

Durch die permanent lawinensichere Lage der Bergstation Sektion I und Bergstation Sektion II, ist die Betriebssicherheit der Stationszu- und Stationsabgangsbereiche gegeben.

In Bezug auf die Mittelstation wird auf den Befund bzw. auf die Schlussfolgerungen zur Anlagensicherheit verwiesen. Dabei wird unterstellt, dass aus südlicher Richtung eine Staubdruckbelastung von bis zu 5kN/m² ohne temporäre Maßnahmen im Anbruchgebiet auftreten kann. Angemerkt wird, dass sich der unmittelbare Stationszu- und Stationsabgangsbereich im Wirkungsschatten des geplanten Ablenkdammes Malfon befindet.

Um eine lawinengesicherte Bergung durchführen zu können, ist je nach Erreichbarkeit der Anbruchgebiete geplant, funkferngesteuerte Gaszündrohre, Hubschrauber- und Handsprengungen vorzunehmen. Insgesamt wurden 24 Gaszündrohre und 22 Sprengpunkte für Hand- bzw. Hubschraubersprengung festgelegt.

Die künstliche Lawinenauslösung erfolgt vor Betriebsbeginn, wobei sich keine Fahrbetriebsmittel auf den Seilen befinden. Die regelmäßige Entleerung der Anbruchgebiete soll eine Schneeakkumulation in den Anbruchgebieten verhindern.

Im Bereich des Malfontals befinden sich die Schirouten Rossfallscharte-Malfon und Lattenjoch-Malfontal. Gemäß Lawinenerlass gehören zum erschlossenen Schigebiet auch Schirouten. Schirouten sind laut ÖNORM S4611:2003 allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Schi und schiähnlichen Geräten vorgesehene und geeignete Strecken, welche markiert und nur vor Lawinengefahr gesichert ist, aber weder präpariert noch kontrolliert werden müssen.

Laut Sicherheitsanalyse ist diese Schiroute nicht permanent lawinensicher. Eine Sicherung mittels temporären Maßnahmen ist geplant.

Wildbäche Rossfall

Ungefähr bei einer Seehöhe von 2150 m beginnend leitet ein künstliches Gerinne die Oberflächenwässer aus dem orographisch rechten Teil des Bereichs Rossfall über ein natürliches Gerinne in den Rossfallbach ab. Zweck dieses Gerinnes ist es, Oberflächenwässer aus dem Bereich RossfallItobel abzuleiten und damit eine Stabilisierung herbeizuführen.

Für die Entwässerung Rossfall ist ein neuer Verlauf des künstlichen Quergerinnes geplant. Durch diese Maßnahmen bieten sich folgende Vorteile:

- Gerinne und Piste werden weitgehend getrennt
- Die Kreuzungen mit den Schneileitungen werden minimiert

 Durch die ausreichende Dimensionierung des Gerinnes entsteht gegenüber dem Status Quo eine eindeutige Verbesserung hinsichtlich ungewollter Wassereintritte in den Bereich Rossfalltobel

Wildbäche Malfon

Die Zufahrt zur Mittelstation der Malfonbahn quert drei Mal den Malfonbach (SH 1967, 2064, 2106) mittels Furt. Die Bemessung der Furten (Durchflussquerschnitt und Querneigungen) wurden entsprechend einem 150-jährigen Bemessungsereignis gewählt.

Muren

In Bezug auf das gegenständliche Projekt spielt Murtätigkeit geländebedingt eine untergeordnete Rolle, da Anlagenteile bis auf den Erschließungsweg Richtung Malfon nicht im Einflussbereich von murfähigen Gerinnen liegen.

3.12.2. Auswirkungen:

In der Bauphase ist keine Auswirkung des Vorhabens gegeben.

Betriebsphase

Die Auswirkung des Vorhabens in der Betriebsphase reduziert sich auf die Tatsache, dass sich aufgrund der neuen Aufstiegshilfen mehr Personen im potentiell gefährlichen Gelände befinden. Da im Winterbetrieb eine mögliche Lawinengefährdung täglich vor Inbetriebnahme der Anlage von der zuständigen Lawinenkommission beurteilt wird und gegebenenfalls die Anlage gesperrt wird, gibt es auch keine negative Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch.

Bei der temporären Auslösung von Lawinen ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen im Gefahrenbereich befinden.

In Hinblick auf den Bereich Rossfall und die dort geplanten Anlagenteile kann zusammengefasst festgestellt werden, dass im Sinne des Lawinenerlasses 2011 und in Bezug auf eine allfällige Gefährdung der Anlage durch Lawinen- Wildbach- oder Erosionserscheinungen bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung kein Einwand besteht. Nachfolgendes ist ergänzend festzustellen:

- In Bezug auf die Wirkung von Lawinen auf die Talstation der Rossfallbahn wird der Abstand zwischen dem Ende der Roten Gefahrenzone und dem Ende der Gelben Gefahrenzone aus dem Bereich Sulzkar bei einer Fallhöhe von rund 980 m mit 35 50 m als nicht plausibel erachtet. Bei einer unterstellten Schneedichte von rund 10 kg/m³ und einer Geschwindigkeit von über 15 m/sek (vergleich ONR 24805) kann mit einer Druckbelastung von 2kN/m² aus südwestlicher Richtung gerechnet werden. Daher muss die Gelbe Gefahrenzone in diesem Bereich ausgeweitet werden.
- In Bezug auf die im Befund beschriebene Querentwässerung Rossfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge von Starkniederschlägen zu Überbordungen des künstlichen Gerinnes kommen kann. Dies bedeutet, dass ein unkontrollierter Oberflächenabfluss Richtung Talstation Rossfall nicht ausgeschlossen werden kann. Daher muss das hangseitige Gelände des

Talstationsbereiches so gestaltet werden, dass oberflächig abfließendes Wasser nicht in das Gebäude der Talstation eindringen kann.

• Eine temporäre Absicherung des Stationszu- und Stationsabgangsbereiches der Rossfallbahn infolge von Lawinenabgängen aus dem Sulzkar ist auf Grund der Größe und Zergliederung der möglichen Anbruchgebiete durch temporäre Lawinenauslösung nicht möglich. Auch bei einer Erhöhung der Lawinenauslösepunkte im möglichen Anbruchgebiet ist nicht damit zu rechnen, dass der gesamte Stationszu- und Stationsabgangsbereich gesichert werden kann. Daher wird aus fachtechnischer Sicht die Errichtung einer Schutzmauer (-wand) südwestlich des Stationsbereiches für erforderlich erachtet, der den gesamten Stationszu- und Stationsabgangsbereich abdeckt.

In Hinblick auf die Malfonbahn Sektion I und II kann zusammengefasst festgestellt werden, dass im Sinne des Lawinenerlasses 2011 und in Bezug auf eine allfällige Gefährdung der Anlage durch Lawinen-Wildbach- oder Erosionserscheinungen bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung kein Einwand besteht.

Was die Wildbäche im Bereich Rossfall betrifft, ist die Berechnung der maßgeblichen Gerinne-Querschnitte nachvollziehbar und schlüssig. Auch das vorgeschlagene Bauvorbild für die künstliche Querentwässerung ist zweckmäßig. Auf eine erosionssichere Einleitung in das natürliche Gerinne unterhalb der künstlichen Querentwässerung ist besonders zu achten.

Die Gerinnequerungen des geplanten Zufahrtsweges Malfon als Furt ist zweckmäßig und entspricht den Erfahrungen für Wegquerungen im alpinen Gelände. Für die Bauphase wird ein Rohr eingelegt. Es wird angenommen, dass dieses Rohr im Bereich der Furt eingeschüttet wird. Dieses Material samt Rohr kann bereits bei einem kleineren Ereignis beschädigt werden. Unterlieger werden durch das Material, das sehr leicht mobilisierbar ist, nicht maßgeblich gefährdet, da sich unterhalb dieser Querungen Verflachungen befinden. Im Bereich dieser Verflachungen wird sich das Material im Falle einer Mobilisierung spätestens ablagern. Dieses Risiko ist vertretbar, da es sich nur um die Bauphase handelt. Die Furten beeinflussen den vorhandenen Hochwasserabfluss nicht. Die Ausgestaltung der Furten entspricht dem Stand der Technik.

Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotenziale, in Bezug auf Lawinen und Wildbäche sowie Muren und Erosionen im Gerinnebereich.

3.12.3. Bewertung:

Während der Bauphase gibt es in Bezug auf Wildbäche und Lawinen keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplante Anlage auf das Schutzgut Mensch.

In der Betriebsphase hat die zuständige Lawinenkommission einen sehr hohen Stellenwert, da sie im Winterbetrieb die Anlage täglich vor Inbetriebnahme hinsichtlich einer möglichen Lawinengefährdung zu beurteilen hat. Eine Beeinträchtigung durch Wildbäche spielt beim gegenständlichen Vorhaben eine sehr untergeordnete Rolle. Die Bewertung des gesamten Vorhabens für die Betriebsphase ist aus fachtechnischer Sicht als mittel (Vergl. Tab. 1 und 2) vertretbar einzustufen. Dies bedeutet, dass bei entsprechender Einhaltung der Maßnahmen bzw. bei projektgemäßer Umsetzung und Betrieb der Anlage

das Risiko aus fachtechnischer Sicht vertretbar ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung des Vorhabens als gering und für die Betriebsphase als vertretbar und insgesamt als **vertretbar** einzustufen.

3.13. Zivil- und Katastrophenschutz:

Im Gesamten betrachtet sind die vorliegenden Unterlagen (siehe Einlagenr. 2 der signierten Projektsunterlagen) zur Vermeidung, Verminderung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie das Sicherheitskonzept, die Bergepläne und auch das Alarmierungsschema schlüssig und nachvollziehbar. Ergänzend dazu werden die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet.

Damit ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase, welche Maßnahmen über das übliche Maß an Sicherheitsvorkehrungen bei derartigen Bauvorhaben verlangen würden oder katastrophenschutzrelevant wären.

Für die Betriebsphase ergeben sich insbesondere dahingehend Auswirkungen des Vorhabens, eine reibungslose und gefahrlose Bergung der Personen bei Stillstand der Malfonbahn Sektion I und Sektion II aus dem teilweise lawinengefährdeten, steilen und nicht präparierten Gelände zu bewerkstelligen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung des Vorhabens für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als vertretbar und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

3.14. Humanmedizin:

3.14.1. Befund:

Bauphase

In der Bauphase ist mit relevanten Lärmimmissionen primär bei den Gebäuden in unmittelbarer Nähe zu den Lagerplätzen in St. Anton und Pettneu sowie entlang der Zufahrtsstraßen in Pettneu und in Kappl zu rechnen.

Im Maximalbetrieb sind Beurteilungspegel bis zu 65 dB bei den nächstgelegenen Wohngebäuden und maximale Schallpegelspitzen bis zu 75 dB zu erwarten. Auch ist mit einzelnen Schallpegelspitzen durch Sprengungen in der Höhe von bis zu LA,Peak 113 dB zu rechnen.

Mit Zusatzbelastung an Luftschadstoffen in der Bauphase muss insbesondere im Bereich des Lagerplatzes in Pettneu gerechnet werden. Die zusätzlichen Immissionen liegen jedoch für PM10 unter, für NO2 unter bzw. an der Irrelevanzschwelle. Auch für die Schadstoffe Kohlenmonoxid und Benzol werden die Irrelevanzschwellen eingehalten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind durch zusätzlichen Verkehr geringfügige Schallpegeländerungen an Hauptverkehrsträgern (Arlberg Bundesstraße bzw. Paznauntalstraße) zu erwarten, die Anhebungen des Umgebungsgeräuschpegels liegen aber unter 1 dB. Hubschrauberflüge (Rettungsflüge, Lawinensprengungen) verursachen einen Beurteilungspegel von 41 dB. Bei Lawinensprengungen sind Schallpegelspitzen zwischen LA,peak 85 und 105 dB zu erwarten. Durch den Betrieb der Seilbahn- und Schneeanlagen und die Pistenpräparierung ist mit keinen relevanten Schallimmissionen zu rechnen.

Bezüglich Luftschadstoffe wurden für die Betriebsphase keine Immissionskonzentrationen berechnet, da auf Grundlage der erwarteten Verkehrszunahme mit keinen relevanten Zusatzemissionen zu rechnen ist.

3.14.2. Auswirkungen:

Bauphase

Die im Fachbeitrag Humanmedizin (siehe Einlagenr. 6 in den signierten Projektsunterlagen) getroffenen Aussagen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die baubedingten Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen sind nach der gängigen medizinischen Beurteilungspraxis als irrelevant anzusehen und führen zu keiner Gesundheitsgefährdung oder erheblichen Belästigung.

Lärmbelastungen treten insbesondere im Bereich der Lagerplätze und der Baustellenzufahrten auf und werden vor allem in ruhigeren Gebieten deutlich wahrnehmbar sein und können damit zu subjektiv belästigend erlebt werden. Wwegen der Begrenzung auf die Zeit von 6:00 bis 19:00, keine Bautätigkeit am Wochenende und der Begrenzung auf maximal 38 Wochen Baudauer ist aus medizinischer Sicht eine Gefährdung der Gesundheit auszuschließen und auch mit erheblichen Belästigungsreaktionen nicht zu rechnen.

Mit störenden Einwirkungen von Erschütterungen auf Menschen ist auf Grund der großen Entfernung der Baustellen, an denen Erdarbeiten und Sprengungen vorgenommen werden, zu Siedlungsbereichen nicht zu rechnen.

Betriebsphase

Die im Fachbeitrag Humanmedizin (siehe Einlagenr. 6 in den signierten Projektsunterlagen) zu den Immissionen während des Betriebes getroffenen Aussagen sind schlüssig und nachvollziehbar. Der vorhabensbedingte zusätzliche Verkehr führt zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Lärm- und Luftschadstoffsituation. Der Seilbahn- und Schibetrieb verursacht keine wahrnehmbaren Immissionen in Siedlungsbereichen. Lärmimmissionen durch Hubschrauberflüge zur Bergung von Verletzten oder zur Lawinenauslösung und Sprengungen treten nur fallweise auf und überschreiten keine Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit. Zudem unterscheiden sie sich in ihrer Charakteristik nicht von den während der Wintersaison bereits bestehenden Immissionen.

Eine Gefährdung der Gesundheit oder erhebliche Belästigung durch Immissionen in der Betriebsphase ist auszuschließen.

Die sanitätspolizeilich und hygienisch relevanten Vorhabensteile werden als ausreichend angesehen.

3.14.3. Bewertung:

Durch Einwirkungen des Vorhabens während des Baus und/oder Betriebes sind keine Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und keine erheblichen, aus medizinischer Sicht unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn/Nachbarinnen zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden sind bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung des Vorhabens für die Bauphase als vertretbar, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

3.15. Abfallwirtschaft:

3.15.1. Befund:

Bauphase:

Vor Beginn der Erdarbeiten wird entsprechend ÖNORM S 2126 ein Beprobungsplan erstellt und die Beprobungen durchgeführt. Der bei den Bauarbeiten anfallende Aushub wird im unmittelbaren Baufeld für Geländekorrekturen und Verfüllarbeiten sowie Schutzbauten/Lawinenschutzdämme wieder eingebaut. Es soll im Zug der Baumaßnahme kein Aushubmaterial verbracht werden. Das Aushubmaterial wird in unmittelbarer Umgebung der Entstehungsstelle auf dem Gelände zwischengelagert. Im Zuge der vorgesehenen Beprobung wird der Aushub bewertet und nach positiver Bewertung zum Einbau freigegeben. Da es sich beim geplanten Projektgebiet um landwirtschaftlich als Alpe genutzte Flächen bzw. Ödland handelt ist davon auszugehen, dass die Materialqualität gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kap. 5.2.14 "Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen" eingehalten wird. Für die Anpassung des Geländes an die Erfordernisse des geplanten Schigebietszusammenschluss Kappl-St. Anton sind Erdbewegungen im Umfang von insgesamt ca. 70.000 m³ notwendig. Weitere Erdbewegungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Umsetzung der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen.

In der Bauphase werden weiters Eisen- und Stahlabfälle, Baurestmassen und Verpackungsmaterialien aus Karton, Papier und Plastik sowie Holz anfallen. Die Leistungsträger werden vertraglich verpflichtet, das von ihnen verursachte Abfallmaterial selbst in korrekter Weise zu trennen und zu entsorgen.

Betriebsphase:

In der Betriebsphase fallen Abfälle bei der Wartung und Betankung der Maschinen an.

Bei der abfallrelevanten Darstellung der oben genannten Betriebsbereiche in Tabellenform werden die Abfallart, die Schlüsselnummer laut ÖNORM S 2100, die anfallende Menge pro Jahr, der Entsorger und der Entsorgungsintervall aufgelistet.

Hinsichtlich der in der Betriebsphase anfallenden Abfälle kann festgehalten werden, dass diese durch notwendige Organisationsarbeiten sowie durch Service- und Wartungsarbeiten entstehen. Die anfallenden Abfälle werden laut betrieblichem Abfallwirtschaftskonzept ordnungsgemäß getrennt, gesammelt und entsorgt.

3.15.2. Auswirkungen und Bewertung:

Hinsichtlich der in der Errichtungsphase anfallenden Abfälle kann festgehalten werden, dass die Abfallvermeidungsmaßnahmen nur bis zu einem bestimmten Ausmaß möglich sind.

Der beim Bau anfallende Bodenaushub wird für die Modellierung des Geländes verwendet. Da es sich beim geplanten Projektgebiet um landwirtschaftlich als Alpe genutzte Flächen bzw. Ödland handelt ist davon auszugehen, dass die Materialqualität gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kap. 5.2.14 "Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen" eingehalten wird. Das in den signierten Projektsunterlagen enthaltene Massenkonzept ist nachvollziehbar und plausibel.

Hinsichtlich der in der Betriebsphase anfallenden Abfälle kann festgehalten werden, dass diese durch notwendige Organisationsarbeiten sowie durch Service und Wartungsarbeiten entstehen, sodass Abfallvermeidungsmaßnahmen nur in einem sehr geringen Ausmaß möglich sind. Die anfallenden Abfälle werden laut betrieblichen Abfallwirtschaftskonzept ordnungsgemäß getrennt, gesammelt und entsorgt.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet werden. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden die Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Dasselbe gilt bei Einhaltung der in den signierten Projektsunterlagen (Abfalltechnische Ergänzung zu den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna, Stand 02.03.2015, siehe Einlagenr. 11) gemachten Angaben in Hinblick auf die gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen.

3.16. <u>ArbeitnehmerInnenschutz:</u>

Die Einreichunterlagen weisen für die *Bauphase*, insbesondere durch das Baustellenkoordinationsgesetz, und die darin festgeschriebenen Maßnahmen, eine ausreichende Darlegung der möglichen Gefahren auf. Für die *Betriebsphase* sind für die einzelnen Baulose während der Bauzeit sogenannte "Unterlagen für spätere Arbeiten" zu erstellen.

Für die betroffenen Arbeitnehmer(Innen) sind gemäß der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO) entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente samt Beilagen zu erstellen. Diese liegen derzeit nur für die geplanten Seilbahnprojekte (Betrieb und Wartung) vor, nicht jedoch für die geplante Beschneiungsanlage samt Pumpstationen, Pistendienste- bzw. Pistenpräparierungen, Sprengtätigkeiten, Sommertätigkeiten im Bereich der Beschneiungsanlage bzw. den Pisten und Wegen.

Was die vorliegenden Unterlagen betrifft, werden die rechtsverbindlichen Normen und anerkannten Regelwerke eingehalten. Die vorliegenden Sicherheitsberichte zu den Seilbahnprojekten und die dazugehörigen Sicherheitsanalysen wurden von anerkannten Sachverständigen des jeweiligen Fachgebietes entweder erstellt oder geprüft und erscheinen plausibel.

Bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung kann aus Sicht des ArbeitnehmerInnen-Schutzes von einem ausreichenden Sicherheitsniveau mit einem annehmbaren Restrisiko ausgegangen werden. Die Auswirkungen des Vorhabens sind daher insgesamt als **vertretbar** einzustufen.

3.17. <u>Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Naturgefahren:</u>

3.17.1. Befund:

Die Anlagenteile werden sowohl im Festgestein des Silvrettakristallins als auch im Lockergestein errichtet werden. Das Projektsgebiet weist mehrere aktive und inaktive Hangbewegungsbereiche auf. Dies wurden in der geotechnischen Planung ebenso berücksichtig, wie die geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnisse einschließlich der Permafrostphänomene.

Für alle wesentlichen Baumaßnahmen wurden geologische Kartierungen, sowie geologische Berichte und geotechnische Berichte ausgearbeitet, auf deren Grundlage die Bauwerke geplant wurden.

Bezüglich des Ist-Zustandes des Geländes wird für Detailinformationen auf die geologischen Unterlagen im signierten Projekt (siehe Einlagenr. 3) verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Gebiet aus Festgesteinen (metamorphe Kristallingesteine) des Silvrettakristallins (= Silvrettadecke) aufgebaut ist. Diese Gesteine werden vielfach von Lockergesteinen überlagert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Moränen und Hang- und Blockschutt.

Das Gelände wird teilweise geprägt von mehr oder weniger tiefgründigen Massenbewegungen, die sowohl das Lockermaterial als teilweise auch das Festgestein erfasst haben. Einige dieser Massenbewegungen zeigen nur geringere Anzeichen von Aktivität, einige Massenbewegungen zeigen Anzeichen deutlicher Aktivitäten und damit verbundener Erosionen. Einige Geländebereiche weisen deutliche Anzeichen von Steinschlag und Blocksturzaktivität auf.

Das Projektsgebiet reicht bis in große Höhen deutlich über 2000 m ü.A., sodass Permafrostphänomene einschließlich Eishebung feststellbar sind.

Im Projektsgebiet ist generell ab Höhenlagen von ca. 2500 m Sh. mit Permafrost zu rechnen. Es wird im geologischen Projektsteil dezidiert bei den einzelnen Analgenteilen (Stützen, Stationen, etc.) auf die mögliche Gefahr von Permafrost und Eishebung hingewiesen. Teilweise wurde bei den Erkundungen für die Planungen Bodeneis angetroffen.

Quellen, Wasseraustritte und Feuchtstellen im Gelände halten sich einerseits an dichteren Untergrund, andererseits an Bewegungsbahnen von Massenbewegungen.

3.17.2. Auswirkungen:

Hangbewegungen:

Der großteils aktive Erosionsherd des Rossfalltobels im Stirnbereich des Talzuschubs Rossfall, sowie die daraus resultierende jährliche Murentätigkeit bzw. Geschiebefracht ins Moostal bzw. den Moosbach zeigen, dass der Talzuschub aktiv und nicht abgeschlossen ist. Dabei werden die Bewegungen im

übersteilten Stirnbereich und im Anrissbereich insgesamt als am aktivsten einzustufen sein. Sodass im mittleren Abschnitt des Talzuschubes derzeit keine merkbaren Bewegungen festgestellt werden konnten. Es wird darauf hingewiesen, dass dort auch keine Messungen stattgefunden haben.

Aus dieser Beobachtung kann geschlossen werden, dass eine unbefristete Dauerhaftigkeit der Seilbahnanlage, aber auch die dauernde Betriebssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die nahe dem Tobelrand situierten Einrichtungen wie Piste, Schneileitungen und Elektroleitungen. Lediglich die Sicherheit von Seilbahnbenützern kann durch Einhaltung einer dichten Überwachung gewährleistet werden. Die Dauerhaftigkeit und die Betriebssicherheit kann auch mittels Nebenbestimmungen nicht erreicht werden.

Zur Verbesserung der rückschreitenden Erosion im Rossfalltobel sind Maßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bachverlegungen und Ableitungen von anfallenden Oberflächen- und teilweise auch Hangwässern, um die Wasserzufuhr in den Tobel zu verhindern und zu vermindern.

Die aktiven Bewegungen im Bereich der Rossfallscharte wurden durch die Messungen eindeutig nachgewiesen und in den technischen Planungen berücksichtigt.

Den in den Befund beschrieben Absetzungsflächen im Malfontal wird keine Bedeutung im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen beigemessen. Es konnten im Gelände keine Anzeichen für aktive Hangbewegungen festgestellt werden.

Die im Umfeld des Ablittkopf auftretenden Geländeformen (Nackentäler, Zerrspalten, etc.) werden in den Projektsunterlagen als inaktiv eingestuft. Geringe Hangbewegungen in Richtung Malfonbachtal werden nicht ausgeschlossen. Es liegen jedoch keine diesbezüglichen Verformungsmessungen vor. Diesbezüglich sind Maßnahmen, wie zum Beispiel verstellbare Stützen vorgesehen.

Labiles Gebiet:

Die in der Natur festgestellten Hangbewegungen werden durch die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Anlage nicht verstärkt und teilweise sogar durch die Ableitung von Hangwässern in ihrer Aktivität vermindert. Daher kann im Hinblick auf die Zielsetzungen der Alpenkonvention festgestellt werden, dass es sich beim vorliegenden Projektsgebiet nicht um ein "Labiles Gebiet" im Sinne der Checkliste "Labile Gebiete" handelt. Auch hinsichtlich des Erosionsschutzes wird bei ordnungsgemäßer Ausführung den Zielsetzungen der Alpenkonvention entsprochen.

Rosffall:

Die im Zusammenhang mit der Talstation Rossfall und der Stütze 2 geplanten Maßnahmen können als plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ist demnach zu erwarten, dass durch die Ausleitung der Wässer keine negativen Auswirkungen entstehen werden und keine fremden Rechte beeinträchtigt werden.

Die Stütze 3 liegt ca. 20 m, die Stütze 4 ca. 30 m vom Abbruchrand des Rossfalltobels entfernt. Im Bereich der Stützenstandorte sind Absetzungen und Anrisse im Gelände sichtbar. Die rückschreitende Erosion im Tobel wurde durch die Verringerung des Einzugsgebietes durch Ausleitung der bergseitig zurinnenden Wässer zwar vermindert, Erosion und Rückböschungsprozesse sind allerdings weiterhin wirksam. Die derzeit aktuellen Geländeverformungen bei den Stützenstandorten 3 und 4 werden seit November 2012

mittels Inklinometermessungen beobachtete. Die Verformungen für den Messzeitraum von 10 Monaten liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Zur Herstellung der Betriebssicherheit sind ein Messprogramm, sowie weitere Maßnahmen vorgesehen. Laut geotechnischem Projekt wird durch das vorgeschlagene Messprogramm die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsstörung mit Auswirkung auf die Seilbahnnutzer auf ein Minimum und das verbleibende Restrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert.

Es ist vorgesehen die Stütze 3 als Tiefgründung mit ca. 15 m langen Mikropfählen zu gründen. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahen für die Stütze 4 entsprechen annähernd den Sicherungsmaßnahmen bei der Stütze 3. Zusätzlich sollen sie verstellbar ausgeführt werden.

Eine Vorhersage der Entwicklung am Tobelrand und natürlich auch bei den betroffenen Stützenstandorten ist schwer möglich. Erosionsprozesse und Nachbrüche treten im Zuge von extremen Niederschlagsereignissen und bei der Schneeschmelze auf. Das heißt, die Stützenfundamente der Stützen 3 und 4 können durch Erosionsprozesse und Hangverformungen stark beeinträchtigt werden. Die Dauerhaftigkeit der Stütze 3 und 4 für den Zeitraum der geplanten Konzessionsdauer (Bestandsdauer) von 40 Jahren kann aus fachlicher Sicht nicht gesichert bestätigt werden. Abhängig von der Entwicklung am Tobelrand können Maßnahmen zum Erhalt der Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erforderlich sein.

Bei bescheid- und projektsgemäßem Bau und Betrieb der Seilbahnanlage, insbesondere bei Einhaltung der spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, kann erwartet werden, dass die Betriebssicherheit gewährleistet werden kann. Geländeverformungen laufen im Winter üblicherweise langsam ab, massive Erosionsprozesse sind im Normalfall erst ab der Schneeschmelze zu erwarten. Da ein Betrieb der Anlage nur im Winter vorgesehen ist und bei der geplanten Kontrolle der Stützen wird davon ausgegangen, dass Verformungen rechtzeitig erkannt werden können und die Betriebssicherheit gewährleistet wird.

Die für einen sicheren Betrieb geplante intensive Überwachung der Seilbahnanlage ist zwingend durchzuführen.

Die im Zusammenhang mit den Stützen 5 bis 15 vorgesehenen Maßnahmen können als plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ist demnach zu erwarten, dass keine negativen Auswirkungen entstehen werden und keine fremden Rechte beeinträchtigt werden. Auch durch die Ausleitung allfällig vorhandener Wässer sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Die Stütze 16 sowie die Bergstation sollen mittels Pfählen im Lockermaterial und Festgestein gegründet werden. Den vorhandenen Hangbewegungen soll durch die Gründung mit langen Mikropfählen und Verankerungen sowie der Verstellbarkeit entgegengewirkt werden.

Die im Zusammenhang mit dem Kabelgraben der Rossfallbahn geplanten Maßnahmen können als plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ist demnach zu erwarten, dass durch Errichtung des Kabelgrabens abgesehen von der Möglichkeit einer vorübergehenden Beeinträchtigung durch Trübung von Quellwässern während der Errichtungsphase, keine negativen Auswirkungen entstehen werden und keine fremden Rechte beeinträchtigt werden.

Der Untergrund ist aus fachlicher Sicht prinzipiell für den geplanten Lawinenablenkdamm Rossfall geeignet. Das Schüttmaterial soll durch Abtragungs- und Geländearbeiten im Zuge der Errichtung der geplanten Anlage aus unmittelbarer Nähe gewonnen werden und lagenweise eingebaut und verdichtet werden.

Prinzipiell werden sämtliche Pisten sowie die Schneileitungen aus geologischer, hydrogeologischer Sicht problemlos zu errichten und zu betreiben sein. Davon ausgenommen ist jedoch der Abschnitt der Abfahrt Rossfall im Bereich der bis zu 15 bzw. 20 m hohen Anschüttung, der sich im Bereich der Graphitschiefer befindet, der Mitursache für die Hangbewegungen im obersten Abschnitt ist. Der Bereich ist aufgrund des geologischen Untergrundes und der Höhe der Anschüttungen als schwierig anzusehen und erfordert entsprechende geologische und geotechnische Maßnahmen, welche projektsgemäß vorgesehen sind. Die weiteren Maßnahmen zur Errichtung der Piste in Form von Anschüttungen und Abtrag sind aus fachlicher Sicht unproblematisch. Im Bereich von Vernässungszonen sind Drainagen vorgesehen.

Die Ausleitungsbereich für die Entwässerung von Pisten, Anschüttungen und Wegen wurde geologisch beurteilt und als unbedenklich erachtet. Allfällige Schutzmaßnahmen wie z.B. Schotterpackungen und Steinsätze sind ergänzend festzulegen. Dies ist plausibel und nachvollziehbar.

Die Errichtung und der Betrieb der übrigen Anlagenteile (Zufahrt Rossfall, Pumpstation Rossfallalpe und Entleerungen, die Pumpstation Rossfallwinkel, Bachverlegung 1 und 2) wird problemlos möglich sein. Dies gilt auch für das Entwässerungsgerinne Rossfall. Generell ist positiv zu sehen, dass durch die Ableitung der Oberflächen- und Hangwässer die Dotation des Rossfalltobels verhindert bzw. vermindert wird. Dies wirkt sich positiv auf die Stabilität des Rossfalltobels und die rückschreitende Erosion aus.

Malfon I:

Die im Zusammenhang mit der Talstation der Malfonbahn sowie den Stützen 1a, b, c und 2 bis 10 geplanten Maßnahmen können aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ist demnach zu erwarten, dass keine negativen Auswirkungen entstehen werden und keine fremden Rechte beeinträchtigt werden.

Die Gründung der Stütze 11 erfolgt im Festgestein mittels Mikropfähle (Pfahlplattengründung). Die Gründung ist auf die angetroffenen geologischen Untergrundverhältnisse abzustimmen.

In Bezug auf die Stützen 12 bis 16 sind ergänzende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt für die Stützen 17a, b und die Bergstation. Die Stützenfundamente und die Bergstation sind einer jährlichen geodätischen Kontrolle zu unterziehen. Mögliche zutretende Hangwässer entlang der Felsoberkante werden über eine lokale Ableitung (z.B. Graben) dauerhaft schadlos abgeleitet werden.

Sowohl der Kabelgraben als auch die neue Zufahrt zur Mittelstation werden problemlos zu errichten und zu betreiben sein.

Laut geotechnischem Projekt soll die Gründung des Lawinenablenkdammes Malfon abgetreppt auf Festgestein erfolgen. Der Untergrund ist somit aus fachlicher Sicht für den geplanten Damm geeignet. Das Schüttmaterial soll durch Abtragungs- und Geländearbeiten im Zuge der Errichtung der geplanten Anlage aus unmittelbarer Nähe gewonnen werden und lagenweise eingebaut und verdichtet werden.

Insgesamt wird die Zufahrt Malfon aus fachlicher Sicht problemlos zu erreichten und zu betreiben sein.

Malfon II:

Bei den Stützen (1 bis 9) ist der Untergrund prinzipiell aus fachlicher Sicht geeignet. Die geplanten Maßnahmen können aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ist demnach zu erwarten, dass keine negativen Auswirkungen entstehen werden und keine fremden Rechte beeinträchtigt werden.

Bei der Bergstation Malfon II ist der Untergrund ebenfalls aus fachlicher Sicht geeignet und auch hier können geplanten Maßnahmen als plausibel und nachvollziehbar angesehen werden. Es ist demnach zu erwarten, dass keine negativen Auswirkungen entstehen werden und keine fremden Rechte beeinträchtigt werden.

Auch der Kabelgraben der gesamten Malfonbahn wird projektsgemäß unter Beachtung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen problemlos zu errichten und zu betreiben sein.

Zusammenfassung:

Im Wesentlichen können sämtliche Anlagenteile des Vorhabens, insbesondere die Seilbahnanlagen und Pisten, als bestands- und betriebssicher bezeichnet werden. Im Zusammenhang mit der Rossfallbahn sind einzelne Stützen im Einflussbereich der Massenbewegung Rossfalltobel. Die dort möglichen Prozesse können auf Stützen dieser Bahn Einfluss nehmen. Die in den signierten Projektsunterlagen aufgezeigten Lösungen lassen erwarten, dass ein allfälliger Verlust der Bestands-/Betriebssicherheit wieder hergestellt werden kann. Einzelne Stützen sind möglicherweise im Bereich von Permafrost zu gründen. Dafür sind projektsgemäß Mannahmen vorgesehen. Zusätzlich wurden diesbezüglich Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Das Projekt führt auch zu keiner Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale auf Bezug auf Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren.

Die bescheid- und projektsgemäß vorgesehenen Maßnahmen, Beweissicherungen und Kontrollen sind geeignet, negative Auswirkungen zu unterbinden oder wirksam zu minimieren. Es ist für die Bauphase vorgesehen, dass alle wichtigen Erdbauarbeiten, Hang- und Böschungssicherungen, Errichtungsarbeiten Schutzbauten wie Dämmen, Fundierungsarbeiten für Seilbahnstationen und Errichtungsarbeiten von Schipisten einschließlich der Schiroute. Drainagierungsarbeiten, Anpassungsarbeiten an Permafrostphänomene etc. unter der fachlichen Beratung, Aufsicht und Kontrolle einer geologischen und teilweise auch einer geotechnischen Bauaufsicht ablaufen. Es wird die behördliche Bestellung einer geologischen und einer geotechnischen Bauaufsicht aufgrund der heterogenen und zum Teil ungünstigen Untergrundverhältnisse für nötig erachtet.

Damit ist gewährleistet, dass negative Auswirkungen vermieden werden. Auch für den Störfall (zB Erosionsereignisse, technische Gebrechen) sind entsprechende Maßnahmen zur Beherrschung vorgesehen.

Hinsichtlich der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an der Rosanna und Trisanna ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung gegenüber dem Istzustand hinsichtlich einer Gefährdung durch Erosionen im Zuge von Hochwasserereignissen ab HQ100 nicht eintreten wird. Dies ist als plausibel anzusehen, da verdeckte Ufersicherungen in Form verdeckter Steinschlichtungen die

Gefährdungsbereiche schützen werden. Beeinträchtigungen von Grundwasser sind nur in einem kurzfristigen geringen Ausmaß möglich. Grundwassernutzungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Es bestehen keine Bedenken in Hinblick auf die Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen.

3.17.3. Bewertung:

Bauphase

In Bezug auf das Schutzgut Wasser (Quell- und Grundwasser) ist nicht auszuschließen, dass Quellen beeinträchtigt werden können. Die Beweissicherung von Quellen in repräsentativer Weise wird Klarheit über mögliche Beeinträchtigungen liefern. Damit ist der Einfluss für das Schutzgut Wasser als geringfügig anzusehen.

Was das Schutzgut Mensch betrifft, ist in der Bauphase bei der Errichtung einiger Anlagenteile mit einer Stein- und Blocksturzgefahr sowie Murgefahr zu rechnen. Diesbezüglich sind ausreichende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Damit ist der Einfluss für das Schutzgut Mensch als nicht relevant anzusehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden kann während der Bauphase eine geringfügige Erosion nicht ausgeschlossen werden. Durch erosionshemmende Maßnahmen (z.B. Schutzdämme, Bepflanzung, etc.) können diese Erosionen unterbunden werden. Erosionen im Rossfalltobel sind aus fachlicher Sicht nicht auszuschließen. Derartige Erosionen werden zwar nicht durch die Anlage ausgelöst oder verstärkt, können jedoch in der Betriebsphase massive Auswirkungen auf den Betrieb haben. Für die Betriebssicherheit der Anlagenteile sind geotechnische Maßnahmen vorgesehen.

Betriebsphase

Bezogen auf die Schutzgüter Wasser (Grund- und Quellwasser), Boden, Mensch kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben in der Betriebsphase großteils einen nicht relevanten bis geringfügigen Einfluss nehmen wird. Wichtig wird sein, dass bescheid- und projektsgemäß vorgegangen wird. Bezüglich der Schutzgüter Wasser, Mensch und Boden ist zu erwarten, dass die Minderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen der Errichtungsphase (Bauphase) auch in der Betriebsphase wirken werden.

Zusammenfassung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser (Quell- und Grundwasser) sind bei bescheidund projektsgemäßer Ausführung für die Bauphase als geringfügig und für die Betriebsphase als geringfügig und insgesamt als **vertretbar** einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Naturgefahren) sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als **nicht relevant** einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden (Erosion) sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung für die Bauphase als geringfügig für die Betriebsphase als nicht relevant/geringfügig und insgesamt als **geringfügig/vertretbar** einzustufen.

3.18. Bodenmechanik, Felsmechanik und Grundbau (Geotechnik):

Befund und Auswirkungen siehe oben Punkte 3.17.

Bauphase

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen (siehe Einlagenr. 3-A im signierten Projekt) kann für die Bauphase festgestellt werden, dass bei Einhaltung des Standes der Technik im Zuge der weiteren Bearbeitung (Erstellung der Ausführungsplanung und Bauausführung) und bei Berücksichtigung der in spruchgemäß vorgeschriebenen Maßnahmen, das Bauvorhaben errichtet werden kann. Die Baumaßnahmen erzeugen aus geotechnischer Sicht im Bereich des vernässten und durch Hangbewegungen gekennzeichneten Geländes zur Rossfallscharte mit den Baumaßnahmen Seilbahn Rossfall, Piste Rossfall, Lawinenablenkdamm Rossfall, Zufahrt Rossfallscharte, Zubringerabfahrt Rendl-Rossfall, Rückbringerabfahrt Rossfall-Rendl einen wesentlichen Eingriff in das Gelände. Die bautechnischen Eingriffe im Malfontal sind geringer und umfassen im Wesentlichen die Stützen und Stationen der Bahnen Malfon I und II, den Lawinenablenkdamm Malfon, die neue Zufahrt durch das Malfontal vom Fischteich bis zur Mittelstation, die Zufahrtstraßen zu den Stützenstandorten und Steinschlagschutzmaßnahmen. Durch die geplanten und zusätzlich geforderten Maßnahmen sind die Auswirkungen auf das Gelände (Boden, Wasser) als vertretbar einzustufen.

Betriebsphase

Aufgrund der geologisch/geotechnischen Bedingungen und der alpinen Situation ist in der Betriebsphase für alle Bauwerke eine laufende intensive Überwachung und Wartung/Instandhaltung erforderlich. Bezüglich der Rossfallbahn wird festgestellt, dass aufgrund der geotechnisch ungünstigen Lage der Stützen 3 und 4 nahe beim Rossfalltobel eine Dauerhaftigkeit der Stützen von 40 Jahren (Konzessionszeitraum für Bahn) nicht bestätigt werden kann. Durch Maßnahmensetzung, welche auf die gegebenen Bedingungen (Hangverformungen, Erosionen) abgestimmt sind, kann auf der Grundlage des heutigen Standes der Technik der Bestand der Anlage wieder hergestellt werden. Die Straßenanlagen Moostalweg, Zufahrt Malfon und Zufahrt Rossfallscharte weisen für die beabsichtigte Nutzung entsprechende Eigenschaften auf und können bei entsprechender Witterung und Erhaltung ohne besondere Gefahr benützt werden.

Die Betriebssicherheit der Bahn ist aufgrund des auf den Winter eingeschränkten Betriebes und aufgrund der vorgeschlagenen intensiven Überwachung der Bahn und der Stützen gewährleistet. Der Betrieb der Anlage hat geringe Auswirkungen auf das Gelände (Boden und Wasser).

Die Einreichplanung entspricht dem **Stand der Technik** für das Fachgebiet. Die Baumaßnahmen wurden entsprechend den anerkannten, erprobten Bauweisen in der Technik geplant. Vor der Bauausführung ist für die geotechnisch relevanten Bauwerke eine Ausführungsplanung zu erstellen. Darüber hinaus wird empfohlen, die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durch eine von der Behörde bestellte geotechnische Bauaufsicht überwachen zu lassen.

Für die Betriebsphase sind die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt, um mögliche Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu minimieren.

3.19. Luftfahrt und Luftfahrthindernisse:

Bauphase

In der Bauphase werden die in den signierten Projektsunterlagen (siehe Einlagenr. 24-3) angeführten Außenlandeplätze angeflogen. Dies wird unter der Rechtsgrundlage einer Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz durchgeführt. Unter Einhaltung der im jeweiligen Bescheid festgesetzten Voraussetzungen und Nebenbestimmungen ist von keiner Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt auszugehen.

Zu den Seilbahnanlagen, siehe Betriebsphase.

Betriebsphase

Die Seilbahn Rossfall stellt ein Luftfahrthindernis im Sinne der Definition des § 85 Abs. 3 Z 2 Luftfahrtgesetz dar. Ihre Höhe liegt allerdings unter die in der SERA.5005 lit. f Z 2 vorgeschriebene Mindestflughöhe. Daher sind durch die Bauwerke nur Flüge betroffen, welche von der Einhaltung der Mindestflughöhe ausgenommen sind. Aufgrund des maximalen Bodenabstandes von 17,42 m im Spannfeld 3 wird die Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt jedoch als gering einzustufen sein.

Die Seilbahn Malfon I und II stellt ein Luftfahrthindernis im Sinne der Definition des § 85 Abs. 3 Z 2 Luftfahrtgesetz dar, da die Höhe der Seilverspannung unterhalb der in der SERA.5005 lit. f Z 2 vorgeschriebenen Mindestflughöhe liegt, sind durch das Bauwerk nur Flüge betroffen, welche von der Einhaltung der Mindestflughöhe ausgenommen sind.

Aufgrund des maximalen Bodenabstandes von 46,56 m der Malfonbahn I, im Spannfeld 10 und 78,04m der Malfonbahn II, im Spannfeld 2, ist mit einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt zu rechnen.

Aus diesem Grund ist bei der Malfonbahn II eine Befeuerung bei Flugverkehr im Annäherungsbereich vorgesehen. Generell soll die Kontur eines Objektes befeuert werden. Der Einsatz wird durch die ICAO (International Civil Aviation Organisation) bzw. die jeweiligen nationalen Richtlinien geregelt. In Ermangelung detaillierter österreichischer Befeuerungsvorschriften für Personenseilbahnen und der kostenintensiveren Vorschriften der ICAEO (gelten vorwiegen in Flugplatznähe), sind aus luftfahrttechnischer Sicht die in Deutschland angewandten ICAO Medium Intensity Obstacle Lights, Type A - Befeuerungen für eine Hindernisbefeuerung am Tage als ausreichend zu betrachten.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist durch die Errichtung der beschriebenen Hindernisse nur im geringen Ausmaß zu erwarten wenn sie luftfahrtüblich kundgemacht und entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Sicherheit Luftfahrt sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung des Vorhabens für die Bauphase als keine bis gering, für die Betriebsphase als gering und insgesamt als gering einzustufen.

3.20. Verkehrsplanung:

3.20.1. Befund:

Anhand der Aufbereitung der verkauften Kartentypen der jeweiligen Skigebiete in den letzten Jahren kann für das Skigebiet St. Anton/Rendl ein auffallend niedriger Anteil an Tagesgästen geschlossen werden (Durchschnitt 8 % Tagesgäste). Dieser im Gegensatz zu anderen Schigebieten niedrige Anteil an Tagegästen hängt unter anderem auch mit dem historisch niedrigen Parkplatzangebot mit sehr hohen Parkgebühren, aber auch hohen Preisen für die Tageskarte zusammen. St. Anton setzte schon jeher auf das Ziel Wochen- Urlaubsgäste anzusprechen. Demgegenüber liegt im Skigebiet Kappl der Anteil der Tagesgäste wesentlich höher. Die Auswertung der verkauften Kartentypen in Kappl zeigt, dass die Tageskartenanteile im Durchschnitt aller Tage bei 22 % liegen (an den Wochenenden, samstags 37 %, sonntags 28 %, noch einmal deutlich höher als an Werktagen zwischen Di und Do mit 18 %).

Zur Aufnahme des Ist-Zustandes des fließenden Verkehrs auf den relevanten Straßenabschnitten wurden als Datengrundlage und Analyse die stündlichen Zählwerte der automatischen Dauerzählstelle Nr. 8234 St. Anton-Guhlbrücke bei km 3,0 der B197 Arlbergstraße, sowie für Kappl die automatische Zählstelle Nr. 8216 See auf der B188 Paznauntalstraße bei km 6,19 herangezogen.

Die dabei aufgezeigten Verkehrsbelastungen sowie die daraus resultierenden Ganglinien an den beiden Zählstellen wurden für den Zeitraum 2007 bis 2013 analysiert und im Fachbeitrag bewertet. Diese Ergebnisse entsprechen den tatsächlichen JDTV-Werten der untersuchten Jahre und stimmen mit den offiziellen Verkehrsstatistikdaten des Landes Tirol (www.tirol.gv.at/vde) überein.

Zusätzlich wurde durch den Fachbereich Verkehrsplanung ein Vergleich des durchschnittlichen Samstagsverkehrs mit dem Werktagsverkehr, für die Wintermonate Dezember bis April, im Zeitraum 2007 bis 2013 angestellt. Dabei sind deutlich die extrem stark ausgeprägten Samstagsspitzen im Winter, welche teilweise bis zum Doppelten des Werktagverkehrs betragen, zu erkennen. Des Weiteren wurden in der Befundaufnahme des Fachbeitrags neben den Verkehrsbelastungen Belange der Fußgängerverkehrssicherheit, die Situation des ruhenden Verkehrs als auch die Situation im Bereich des öffentlichen Verkehrsangebotes für den IST-Zustand und dem zukünftigen Verkehrsaufkommen dargelegt.

Die Sensibilität der Verkehrssicherheit ist insbesondere im Bereich Diasbahn/Kappl aufgrund der orthographischen Lage der Talstation sowie Parkplätze links und rechts der B188 Silvrettastraße und der dadurch erschwerten fußläufigen Erreichbarkeit der Talstation von den Parkplätzen kritisch zu sehen. Die dabei unbefriedigende Verkehrssituation der Fußgängerquerung im Bereich der Talstation wird nach Rücksprache mit dem Polizeiposten Kappl bestätigt. Durch die hohe Anzahl von Skigästen welche die Fahrbahn der B188 mit Wintersportgeräten in der Spitzenstunde queren müssen (ca. 400 querende Fußgänger), sind bereits derzeit an einzelnen Wintersamstagen Einschränkungen bei der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf dem hochrangigen Straßennetz der B188 Paznauntalstraße gegeben. Auch die fußläufige Erreichbarkeit zwischen den nördlich der Trisanna angelegten Parkflächen/Lochau und der Talstation/Diasbahn ist aufgrund einer fehlenden sicheren Fußwegverbindung außerhalb der Fahrbahn der B188 als nicht optimal zu bezeichnen.

Die im Zuge der Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Gemeinde St. Anton sowie im Jahre 2007 durch Befragung ermittelte Verkehrsmittelwahl ergab entsprechend dem Fachbeitrag einen Anteil von ca. 10 % Pkw, 37 % Schibus, 49 % zu Fuß/mit Schi und 4 % sonstige (Hotelbus, Bahn, Taxi, etc.). Es ist derzeit wie auch zukünftig mit einem konstant niedrigen Pkw-Anteil zu rechnen.

In Kappl kommen hingegen im Durchschnitt gut die Hälfte aller Gäste (48 % bis 66 %) mit dem Pkw oder Reisebus zum Lift, gut ein Viertel mit dem Schibus (17 % bis 31 % mit den Orts-Schibussen und 4 % bis10 % mit den Tal-Schibussen). Die restlichen 19 % (3 % bis 28 %) kommen zu Fuß oder mit Schi zum Lift oder werden vom Hotelbus oder Pkw dort abgesetzt.

In beiden Schigebieten existieren bereits seit vielen Jahren entsprechende Schibussysteme. Insbesondere in St. Anton hat der Skibusverkehr aufgrund der seit jeher knappen Parkplatzsituation eine große Bedeutung und wurde kontinuierlich verbessert und ausgebaut. Der Anteil der Gäste welche mit Skibussen anreisen liegt in St. Anton mittlerweile bei mehr als 50 %. Zur Abwicklung eines funktionierenden und attraktiven Skibussystems wurde im Zuge der Neuerrichtung der Rendlbahn ein großzügiger Skibusterminal mit 11 Bussteigen und entsprechender Infrastruktur für die Fahrgäste errichtet. Da die Talstation der neuen Rendlbahn direkt beim ebenfalls erneuerten und von sämtlichen Schibussen bedienten Busterminal liegt, sind hier keinerlei verkehrstechnische Probleme sowie Kapazitätsengpässe zu erwarten.

Das Kappler Schibussystem umfasst ebenfalls Orts- und Talbusse (See, Landeck), wobei das Angebot in den letzten Jahren nahezu unverändert blieb. Entsprechend dem Fachbeitrag ergaben Erhebungen im Schibusverkehr in Kappl einen Schibusanteil zwischen 25 und 30 %.

Die direkte Anbindung des öffentlichen Verkehrs inkl. Schibusse an die Talstation der Diasbahn kann derzeit als noch nicht optimal bezeichnet werden, wobei in den letzten zwei Jahren, durch Umstrukturierung der Parkfläche und Herstellung entsprechender teils provisorischer Haltestellenbereiche eine leichte Verbesserung im Hinblick auf eine verkehrssichere und attraktive Gestaltung der Anbindung des öffentlichen Verkehrs verzeichnet werden konnte.

3.20.2. Auswirkungen und Bewertung:

Bauphase

Entsprechend den signierten Projektsunterlagen (siehe Einlagenr. 10) sind bei Realisierung des Vorhabens während der Bauphase jeweils 13 Lkw-Fahrten/12h und 20 Pkw-Fahrten/12h ins Malfontal und ins Moostal zu erwarten. Projektsgemäß handelt es sich bei den Zufahrtswegen ins Malfon- bzw. Moostal um nicht staubfrei gemachte Schotterstraßen, welche mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie auf eine Befahrbarkeit mit einem Lkw ausgelegt sind. Die durchschnittliche Längsneigung der Zufahrt Rossfallscharte bzw. Malfon beträgt 12,2 % bzw. 10,2 %. Darüber hinaus sind mehrere Ausweichen in Form von Wegverbreiterungen vorgesehen. Der Regelquerschnitt der geplanten Zufahrtswege entspricht dem Regelquerschnitt L4 nach RVS 03.03.81 (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau "Ländliche Straßen- und Güterwege". Die in der zitierten RVS ausgewiesenen Grenzwerte für die Längsneigung für Wirtschaftswege mit geringer Verkehrsbedeutung werden grundsätzlich eingehalten. Die Aufweitung in den Bögen und der Straßenober- und Unterbau (entsprechend der auf die Nutzung erforderlichen Tragfähigkeitsklasse) sind gemäß RVS zu gestalten.

Das ausgewiesene Lkw-Verkehrsaufkommen während der Bauphase kann dabei mit einem temporär vergleichbaren üblichen Holzbringungsverkehr verglichen werden. In Bezug auf den Verkehrsablauf werden sich während der Bauphase, welche vorwiegend außerhalb der Wintermonate stattfinden wird, gegenüber dem Ist-Zustand nur marginale Veränderungen ergeben, die insgesamt zu keiner Änderung der Einstufung des Level of Service führen werden. Die relevanten Straßenabschnitte bleiben in der Verkehrsqualität auf dem Level of Service (LOS) Stufe A und B.

Zur Herstellung der geplanten gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen und der damit verbundenen erforderlichen temporären Zu- und Abfahrten über das öffentliche Straßennetz wird festgestellt, dass das vorhandene Straßennetz als geeignet erscheint. Aufgrund der erforderlichen Zu- und Abfahrten sind keine negative Auswirkungen durch den zusätzlichen temporären Verkehr zu erwarten.

Betriebsphase

In Bezug auf den Verkehrsablauf werden sich für die betroffenen Straßenabschnitte durch den Betrieb aufgrund der Attraktivierung der beiden Schigebiete gegenüber dem Ist-Zustand Veränderungen ergeben, die jedoch insgesamt zu keiner Änderung der Einstufung des Level of Service führen werden. Die relevanten Straßenabschnitte bleiben für den Werktagsverkehr in der Verkehrsqualität auf dem Level of Service (LOS) Stufe A und B.

Wie bereits heute der Fall wird an vereinzelten Winter-Samstagen die Verkehrsqualität bei den Zulaufstrecken, insbesondere der B188 Silvretta Straße auf dem Level of Service (LOS) Stufe C sinken und führt dort folglich zu einem Rückgang der mittleren Geschwindigkeit. Der Verkehrszustand bleibt jedoch insgesamt stabil.

In Bezug auf die Verkehrssicherheit wird im Fachbeitrag von der Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen wie der Errichtung eines Fahrbahnteilers an der B188 im Bereich der Talstation sowie der Ausgestaltung eines der Stand der Technik entsprechenden – attraktiven – Busterminals im Bereich der Talstation der Diasbahn ausgegangen, sodass mit einer Verbesserung der Situation in Bezug auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Diasbahn zu rechnen ist. Mittelfristig ist jedenfalls eine niveaufreie Querungsmöglichkeit der B188 zwischen den Parkplätzen und der Talstation Kappl erforderlich. Die Eingriffserheblichkeit unter Berücksichtigung der Sensibilität wird daher kurzfristig mit mäßig und mittelfristig mit gering eingestuft.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Verkehr sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung des Vorhabens für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als geringfügig/mäßig und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

3.21. Sport:

3.21.1. Befund:

Zum Bestand, den Seilbahnanlagen und Pisten/Schirouten siehe oben Punkte 1.1., 1.2. und 1.3.

Die bestehenden beiden Schigebiete sind mit dem Tiroler Pistengütesiegel ausgezeichnet.

Das Malfontal sowie der Bereich Rossfall werden derzeit ausschließlich als freier Schiraum genutzt.

3.21.2. Auswirkungen:

Bauphase

Durch das Fehlen eines Wanderwegenetzes werden die Beeinträchtigungen als nicht relevant bewertet.

Betriebsphase

Das Projektsgebiet weist die grundsätzlich die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität auf, insbesondere auch in Hinblick auf Schneesicherheit, welche durch die Erweiterung der Beschneiungsanlage zusätzlich gewährleistet wird.

Die der Rossfallbahn zugehörigen Wiederholerpiste kann das zu erwartende Skifahreraufkommen in Bezug zur geplanten Förderleistung problemlos aufnehmen und erfüllt alle geometrischen Vorgaben. Durch die Länge und Kuppiertheit des Geländes entsteht eine überaus attraktive Piste. Aufgrund der Neigungsverhältnisse ist diese Piste entsprechend der ÖNORM S4611 als schwierig (schwarze Piste) zu klassifizieren. Die Manipulationsflächen an der Ein- und Ausstiegsstelle sind für die Förderleistung ausreichend.

Der Schiwegteil der Zubringerabfahrt Rendl-Rossfall weist bei einer Breite von 6 m ein Längsgefälle von 11,9 % auf, was gerade noch toleriert werden kann, wenn die Breite durch die dort vorgesehenen Absturzsicherungen nicht noch weiter eingeschränkt wird. Der Kreuzungsbereich mit der Rückbringerpiste befindet sich in einem flachen Bereich und ist bei entsprechender Absicherung mit temporären temporeduzierenden Maßnahmen oder Leitsystemen als problemlos einzustufen. Massive, sich kreuzende Schifahrerströme werden nicht angenommen, da sich diese eher über den Tag verteilen werden und sich nur am Tagesrand verstärken könnten. Die anschließenden Pistenbereiche sind schön ausgestaltet und sicher angelegt. Somit würde diese Piste bis zur Talstation der Rossfallbahn entsprechend der ÖNORM S4611 als schwierig (schwarze Piste) zu klassifizieren sein.

Bei der Rückbringerabfahrt Rendl-Rossfall besteht aufgrund der Neigungen die Notwendigkeit die Böschungen steil und großteils mittels Kunstbauten auszuführen, was teilweise wiederum Absturzsicherungen erfordert. Die Rückbringerpiste hat einen über 80 %igen Skiweganteil und entspricht vollinhaltlich ihrem Namen. Diese "Piste" erfüllt bei Einhaltung der spruchgemäß vorgeschriebenen Maßnahmen die Sicherheitsvorgaben und den Zweck die Gäste in das Skigebiet Rendl zu bringen, wird jedoch als wenig attraktiv bewertet.

Der Schiweganteil beträgt in Bezug auf die Gesamtlänge aller drei Pisten einen Anteil von 30,3 %.

Zu den geplanten Schirouten ist festzustellen, dass durch die Ausweisung eines organisieren Schiraumes das Lawinenrisiko für die Freerider zwischen Rossfallscharte und Mittelstation minimiert werden kann und ist eine zwangsläufige Abfahrt im ungesicherten Bereich bis Pettneu nicht mehr zwingend notwendig. Eine Schiroute wird gemäß ÖNORM S4611 nicht präpariert, nicht kontrolliert und muss nur im Nahebereich der Markierung vor Lawinengefahr gesichert sein. Auch wird nur eine Mittelmarkierung durchgeführt und keine exakte Breite definiert. Die Abgrenzung der dafür vorgesehenen Flächen erscheinen logisch, nachvollziehbar und werden auch von der Schischule St. Anton am Arlberg bestätigt. Die Manipulationsfläche an der Bergstation Rossfall ist ausreichend dimensioniert, an der Bergstation Kappl jedoch grenzwertig. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass mit entsprechenden mobilen Leit- und Absperrmaßnahmen ein sicherer Zu- und Ausstieg möglich ist, ohne die Gäste auf der angrenzenden Piste zu behindern.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, insbesondere der vorgeschriebenen Lawinen- und Absturzsicherungen, und bei Einhaltung der spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine sicherheitstechnische Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

3.21.3. Bewertung:

Das beantragte Projekt ist geeignet, qualitativ hochwertige Skiräume für den sportlich ambitionierten Gast zu erschließen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als Nutzer des projektierten Schiraumes werden als positiv bewertet, auch da die Sicherheit durch die vorgeschriebenen Maßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflicht der Betreiberin gegeben ist.

Beeinträchtigungen für andere, extensive Sportarten sind differenziert zu bewerten. Das betreffende Gebiet ist kein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung und daher auch nur mit sehr begrenzter Frequenz genutzt. Daher wird die Beeinträchtigung als nicht relevant bzw. maximal als geringfügig zu bewerten sein. Wanderwege sind praktisch keine vorhanden und das neue Projekt nur eine optische Beeinträchtigung darstellen. Aus diesem Grund kann die Beeinträchtigung als nicht relevant beurteilt werden. Für die Freerider ist das Malfontal eine der, bzw. die wichtigste Route im Raum St. Anton, die durch das gegenständliche Projekt sehr stark entwertet wird. Daher ist die Beeinträchtigung für dieses Klientel als wesentlich zu bewerten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung des Vorhabens für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als geringfügig und insgesamt als **geringfügig** einzustufen.

3.22. Allgemeine Bautechnik:

3.22.1. Befund:

siehe oben Punkt 1.

3.22.2. <u>Auswirkungen und Bewertung:</u>

Projektsunterlagen (siehe Einlagenr. 1) für Die signierten die im Zuge Schigebietszusammenschlusses projektierten Stationsbauwerke der EUB Malfon I und II, der 6SB Rossfall sowie für die beiden Pumpstationen (insbesondere Grundrisspläne, Schnitte, Ansichten) enthalten alle notwendigen Kenndaten wie Bemaßungen, den Angaben zu Türdurchgangslichten, Treppensteigungsverhältnissen, Stufenanzahl, Raumhöhen, etc. Weiters wurden umfangreiche Beschreibungen der vorgesehenen Raumnutzungen und der zum Einsatz kommenden Materialien für die Konstruktionselemente und Bauteile vorgenommen. Auch im Hinblick auf den vorgesehenen Innenausbau wurden nähere Materialangaben zur Ausführung von Zwischenwänden, Ausführung von Tür-, Tor- und Fensterelementen, Ausführung von Absturzsicherungen, vorgesehene Beheizung von Räumen, Belüftung, etc. gemacht.

In den vorliegenden Grundrissplänen wurden überdies die genauen Fluchtweglängen sowie Fluchtrichtungen eingetragen und die notwendigen Angaben hinsichtlich der technischen Ausstattungen (Brandschutztüren, Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung, Fluchtwegs-kennzeichung, Beschlagssysteme, usw.) umfangreich erörtert. Weiters liegen für die einzelnen Bauwerke entsprechende Sicherheitsanalysen

für die Bauwerke und den vorgesehenen Brandschutz vor, in welchen die wesentlichen Angaben wie Brandabschnittsbildungen, erste und erweiterte Löschhilfe, vorgesehene Brandabschottungen, Installation von Brandschutzklappen, usw. getätigt wurden.

Die in der Projektsbeschreibung und in den Planunterlagen getroffenen Aussagen zum Fachbereich Allgemeine Bautechnik sind klar nachvollziehbar und plausibel, wodurch keine weiteren Angaben sowie Annahmen getroffen werden müssen.

Insgesamt kann auch festgehalten werden, dass bei den geplanten Gebäuden eine dem Verwendungszweck entsprechende Wasser- und Energieversorgung sowie Entsorgung der Abwässer und der Niederschlagswässer gewährleistet wird.

In den Sicherheitsanalysen für die hochbautechnisch relevanten Teile und Sicherheitsberichten wurden für die Abschnitte Planung und Errichtung sowie Nutzung zu den einzelnen Gefährdungsbildern die zur Minimierung des Risikos erforderlichen Maßnahmen und die dazu gehörenden Bestimmungen und Richtlinien – Gesetze, Normen – angeführt. Diese beziehen sich sowohl auf die in der vorliegenden Einreichung im Zuge der Planung bereits berücksichtigten Maßnahmen als auch auf jene welche aus bautechnischer Sicht im Rahmen der weiterführenden Planung, Ausführung und Nutzung noch zu berücksichtigen sind.

Die Sicherheitsanalysen Bauwerke, der Sicherheitsbericht und die zugehörigen Planunterlagen zeigen die beim gegenständlichen Bauvorhaben zu erwartenden Gefährdungsbilder auf. Die damit im Zusammenhang stehenden und zu treffenden Maßnahmen werden als geeignet und ausreichend angesehen.

Unter den dargelegten Voraussetzungen und bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung des Vorhabens entspricht das Vorhaben dem **Stand der Technik**. Relevante Auswirkungen durch hochbautechnische Anlagenteile des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

3.23. Seilbahntechnik:

3.23.1. Befund:

siehe oben Punkt 1.2.

3.23.2. Auswirkungen und Bewertung:

In den vorliegenden Sicherheitsberichten wird unter anderem beurkundet, dass die in den Sicherheitsanalysen angeführten Gefährdungsbilder in seilbahntechnischer Hinsicht vollständig und plausibel sind und dass die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungsbilder sowie die Maßnahmen zur Reduzierung der Folgewirkungen auf ein vertretbares Maß den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr entsprechen.

In den Sicherheitsberichten wird weiters festgestellt, dass die EG-Konformitätserklärungen und auch mehrere EG-Prüfbescheinigungen für die seilbahntechnischen Sicherheitsbauteile und Teilsysteme noch

fehlen und nachgereicht werden müssen. Anstelle dieser Unterlagen wurden in den Bauentwürfen die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme durch Unterlagen so dokumentiert, dass die grundsätzliche Ausführbarkeit der Seilbahn erwartet werden kann. Es ist eine ausreichende mechanische Festigkeit, Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit für die betreffenden Seilbahnanlagen und -anlageteile zu erwarten.

Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen dauerhaft zu erhaltenden Einfriedigungen zur Abgrenzung von Bereichen mit zu geringem Mindestbodenabstand in den Stationen sind in den betreffenden Längenschnitten festgelegt. Die gemäß Lawinenschutzkonzept erforderlichen dauerhaften Schutzbauten sind in den Bauentwürfen enthalten.

In den vorgelegten Bauentwürfen ist ersichtlich, dass zur Steuerung und Überwachung der jeweiligen Seilbahn und der Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen eine dem Stand der Technik entsprechende sicherheitsgerichtete speicherprogrammierbare Steuerung eingesetzt werden soll. Bestandteil der Bauentwürfe sind ebenfalls Maßnahmen zum Räumen der Strecken einschließlich der Stationen mit Hilfe der Notantriebe sowie Bergekonzepte bei Unbeweglichkeit einer Seilbahnanlage. Die Vorlage konkreter Bergepläne wird in den Sicherheitsberichten vorgeschrieben. Durch diese dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen soll ein ausreichend sicherer Betrieb der Anlagen gewährleistet werden.

Der Erteilung der Genehmigung für die Seilbahnen Sechssesselbahn Rossfall, Malfonbahn I. Teilstrecke und Malfonbahn II. Teilstrecke stehen im Übrigen keine Bedenken entgegen, wenn die Konstruktion und Baudurchführung gemäß dem Bauentwurf – einschließlich der im Sicherheitsbericht angeführten seilbahntechnischen und infrastrukturellen Maßnahmen – erfolgt und außerdem die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Einhaltung des **Standes der Technik** im Sinne der Definition des §12a Seilbahngesetz 2003 wird in den jeweiligen Sicherheitsberichten beurkundet. Die jeweiligen Bauentwürfe enthalten die für solche Projekte üblichen Kenndaten.

3.24. Elektro- und Sicherungstechnik der Seilbahnanlagen:

3.24.1. Befund:

siehe oben Punkt 1.2.

3.24.2. Auswirkungen und Bewertung:

Der Erteilung der Baugenehmigung für die 6SB Rossfall, EUB Malfon I., und EUB Malfon II. stehen aus elektrotechnischer und sicherungstechnischer Sicht unter Beachtung des Elektrotechnikgesetzes 1992 und der geltenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz 1992 sowie unter der Voraussetzung, dass auch die in den vorliegenden Sicherheitsanalysen und im vorliegenden Sicherheitsbericht angeführten Maßnahmen umgesetzt werden, bei Einhaltung der spruchgemäß vorgeschriebenen Auflagen keine Bedenken entgegen.

Unter den dargelegten Voraussetzungen und bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung entspricht das Vorhaben dem **Stand der Technik**.

3.25. Elektrotechnik (ohne Elektro- und Sicherungstechnik der Seilbahnanlagen):

3.25.1. <u>Befund:</u>

siehe oben Punkt 1.7.3.

3.25.2. Auswirkungen und Bewertung:

In den signierten Projektsunterlagen (siehe Einlagenr. 23) werden die elektrischen Anlagenteile samt Neben- und Hilfseinrichtungen ausreichend beschrieben und planlich in Übersichtsschaltbildern, sowie in ihrer Disposition und hinsichtlich der Auslegungsgrundsätze dargestellt.

Die geplante Erweiterung der Energieversorgung ist technisch ausführbar.

Die in den signierten Projektsunterlagen dargelegten Maßnahmen für die Errichtung und für den Betrieb entsprechen in elektrotechnischer Hinsicht dem Stand der Technik. Die geplanten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entsprechen den Vorgaben des Elektrotechnikgesetzes 1992 und der guten ingenieursmäßigen Praxis.

Naturgemäß ist mit der Bauführung in einzelnen Teilbereichen eine elektrotechnische Detailplanung und Feinabstimmung notwendig. Die angegebenen Hauptdaten basieren auf Angaben von möglichen Herstellern und können ohne Einfluss auf das Gesamtkonzept und den Konsens herstellerspezifisch geringfügig variieren. Die positive Gesamtbeurteilung des Projektes bleibt davon unberührt.

Durch die geforderten Maßnahmen hinsichtlich Erstprüfung, Betriebsprüfung und allfälliger außerordentlicher Prüfungen der Anlagenteile vor der Inbetriebsetzung und während der Betriebsphase und durch die Ausführung durch befugte und fachlich geeignete, einschlägig gebildete Personen und Fachfirmen (gewerberechtliche Herstellungsbefugnis) kann eine vorschriftsgemäße, gesetzeskonforme Ausführung und in der Folge ein sicherer und ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass weder durch die elektrischen Anlagen noch durch die Betriebsmittel die Betriebssicherheit bzw. die Sicherheit von Personen und Sachen noch in ihrem Einfluss-, Gefährdungs- oder Störungsbereich unzulässige Auswirkungen und Störungen anderer elektrischen Anlagen oder Betriebsmittel oder sonstiger Anlagen auftreten werden. Fremde Leitungsrechte werden nicht berührt.

Unter den dargelegten Voraussetzungen und bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung entspricht das Vorhaben aus elektrotechnischer Sicht dem **Stand der Technik**. Relevante Auswirkungen durch elektrische Anlagenteile des Vorhabens auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Die benötigten elektrischen Leitungsanlagen für die Energieversorgung der Schigebietserweiterung widersprechen nicht dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie.

3.26. Maschinenbau – temporäre Lawinensicherungsmaßnahmen:

3.26.1. Befund:

Es handelt sich dabei um vier Anlagen und zwei Kompaktschränke im Bereich "Verbindung Riffelkar-Rossfall", "Rossfall", "Sulzkar", "Malfontal", "Lattenjoch".

Die Diskrepanzen im Projekt hinsichtlich der Zündrohre LJ1 und LJ4 sowie der Versorgung durch die beiden Kompaktschränke haben keinen Einfluss auf die Beurteilung.

Die einzelnen Zündrohre dienen der Lawinenauslösung durch eine kontrolliert herbeigeführte Zündung eines Flüssiggas-Sauerstoffgemisches. Zu diesem Zweck muss Propan und Sauerstoff gelagert, dosiert zu den einzelnen Zündrohren geleitet und gezündet werden. Die Auslösung erfolgt jeweils als Fernauslösung mittels codiertem Funkbefehl durch befugtes Personal. Vor Beginn der Wintersaison werden die Versandbehälter und Flaschenbündel für die Versorgung mit Propan und Sauerstoff angeliefert und angeschlossen. Nach der Wintersaison wird die Anlage durch Entfernen der Behälter und Entleeren der Ausgleichsbehälter und Zündrohre außer Betrieb genommen. Lediglich bei einem Flaschenwechsel während der Saison ist Personal bei betriebsbereiter Anlage vor Ort.

Die geplanten GAZEX-Anlagen bestehen jeweils aus einer Versorgungseinheit die in zwei Varianten zur Aufstellung gelangt (als Rundkabine bzw. Container oder als Kompaktschrank), einem Sauerstoff-Flaschenbündel pro Versorgungseinheit, den Versorgungsleitungen für Sauerstoff und Propan für das jeweilige Zündrohr oder Zündrohrpaar (bei Tandembetrieb) und den zugeordneten Zündrohren.

Die Versorgungseinheiten enthalten die Versandbehälter für das gelagerte Propan, die Leitungsführung samt Armaturen zu den zugehörigen Ausgleichsbehältern, die Füllleitungen und Armaturen für den Ausgleichsbehälter für Sauerstoff sowie die elektrischen Anlagenteile für Solarstromversorgung und Steuerung. Innerhalb der Versorgungseinheit befinden sich die Propangasflaschen für die Gasversorgung. Für jedes Zündrohr bzw. Zündrohrpaar (bei Tandembetrieb) wird in der Versorgungseinheit ein Ausgleichsgefäß für Propan installiert. Beim Container befindet sich ein Flaschenbündel mit acht Sauerstoffflaschen im Freien, beim Kompaktschrank befinden sich innerhalb des Schrankes vier Einzelflaschen zur Sauerstoffversorgung. Für jedes Zündrohr bzw. Zündrohrpaar (bei Tandembetrieb) wird in der Versorgungseinheit ein Ausgleichsgefäß für Sauerstoff installiert.

Die Versorgungsleitungen werden unterirdisch und mit Stichleitungen für Kondensat verlegt werden. Oberidische Leitungen sollen in Sonderfällen – beispielsweise zur Querung von Felswänden – in verankerten PE-Schutzrohren verlegt werden.

Für die Zündrohre werden Betonfundamente errichtet. Für die Versorgungscontainer sind keine Betonfundamente geplant, sondern diese werden auf einer Plattform aus Holzbohlen aufgestellt und mit einer Sturmverankerung aus Abspannseilen und Bodenankern gesichert. Die Kompaktschränke werden ohne Betonfundament mit drei Felsankern verankert.

Nach der Wintersaison werden die Versandbehälter entfernt und die Ausgleichsbehälter entleert. Die Betriebsbereitschaft wird vor der Wintersaison wieder hergestellt, nachdem die Gesamtanlage auf Dichtheit geprüft worden ist.

Sämtliche Gasausgleichsbehälter weisen ein Volumen von 300 l bzw. 500 l auf.

3.26.2. Auswirkungen und Bewertung:

Die geplante Ausführung der Gaslagerung, der Gasleitung und der Gasverwendung in den Sprengkanonen ist unter Berücksichtigung der Betriebszeiten und der zu diesen Zeiten schweren Zugänglichkeit so gestaltet, dass bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung des Vorhabens die einschlägigen Regeln der Technik und damit der **Stand der Technik** eingehalten werden.

3.27. Brandschutz:

3.27.1. Befund:

Die Stationsobjekte der Rossfallbahn werden überwiegend in massiver Bauweise ausgeführt. Die Verkleidung der Antriebsstation besteht ähnlich des Talstationsgebäudes aus nichtbrennbaren Blechpaneelen und Polykarbonatscheiben. Das Berg- als auch das Talstationsgebäude werden mit den notwendigen brandabschnittsbildenden Trennungen ausgeführt. Die Zugänge zu Brandabschnitten werden mit Feuerschutztüren El230-C abgetrennt bzw. mit fix eingebauten feuerwiderstandsfähigen Verglasungselementen El 30 abgeschlossen. Die Installation einer automatischen Brandmeldeanlage ist sowohl in der Berg- als auch in der Talstation vorgesehen. Die Bereitstellung von Handfeuerlöschgeräten sowie die Ausarbeitung von organisatorischen Maßnahmen sind entsprechend berücksichtigt.

Die Bergstation der Malfonbahn I wird in massiver Bauweise errichtet. Die seilbahntechnischen Einrichtungen werden mit tragenden Bauteilen aus nichtbrennbaren Materialien und mit entsprechenden Eindeckungen vor Witterungseinflüssen geschützt ausgeführt. Die seilbahntechnischen Einrichtungen der Talstation der Malfonbahn werden mit einer tragenden Stahlkonstruktion sowie entsprechenden Elementen vor Witterungseinflüssen geschützt ausgeführt. Die Bergstation der Malfonbahn II wird – wie jene auch der Talstation – in Massivbauweise ausgeführt. In allen drei Stationsgebäuden der Malfonbahn werden Räume mit erhöhter Brandgefahr bzw. Räume, die im Brandfall eine Gefährdung darstellen können, als eigene Brandabschnitte ausgebildet und mit den notwendigen Bauteilen errichtet. Die Zugänge zu den Brandabschnitten sollen mit Feuerschutztüren El₂30-C bzw. mit feuerwiderstandsfähigen Verglasungselementen El 30 abgetrennt werden. Für die Entstehungsbrandbekämpfung sollen Handfeuerlöschgeräte bereitgehalten werden.An technischen Einrichtungen sollen die drei Stationsgebäude mit automatischen Brandmeldeanlagen gemäß TRVB 123 S ausgestattet werden.

Entlang des Bauverbotsbereiches (12 m beidseits der nächstgelegenen Seile) sind bei beiden Seilbahnanlagen (6 CLD Rossfall und Malfontal I und II) keinerlei Gebäude, die im Brandfall eine Gefährdung darstellen würden, vorhanden. Das nächstgelegene anlagenfremde Objekt ist die Rossfallalpe, die einen Abstand von ca. 35 m aufweist.

3.27.2. Auswirkungen und Bewertung:

Bauphase

Grundsätzlich sind für die Bauphase beider Seilbahnanlagen keine baulichen Anlagen "vorübergehenden Bestandes" notwendig. Es werden auch keine Betriebstankstellen für die Baufahrzeuge und dergleichen eingerichtet. Zudem sollen Maßnahmen gesetzt werden, welche die Effizienz der zum Einsatz gelangenden Maschinen erhöhen.

Vereinzelte Brandfälle im Zuge der Errichtung derartiger Gebäude oder Anlagenteile im Bereich der Strecken können jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Diese stellen jedoch keine darüber hinaus gehenden Einwirkungen oder Auswirkungen auf die Umwelt, wie bei Brandfällen vergleichbarer Anlagen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des gegenständlichen Verfahrens fallen, dar. Auch bei der Errichtung von "gewerblich genutzten Gebäuden" sind vergleichbare Auswirkungen im Brandfall in der Bauphase auf die Umwelt gegeben. Die Auswirkungen sind aus brandschutztechnischer Sicht daher als gering einzustufen.

Betriebsphase

Die beiden Seilbahnanlagen werden ausschließlich in den Wintermonaten betrieben und beschränken sich im Brandfall daher die Auswirkungen auf diesen Zeitraum. Bei Betrieb der Anlagen sind einerseits die Bediensteten in den Stationen anwesend und sind andererseits Brandschutzeinrichtungen in Betrieb, welche Brandfälle automatisch detektieren. Zudem können Brandfälle in der Entstehungsphase von den jeweilig anwesenden Bediensteten in deren unmittelbaren Nähe Ausbruchsbereiches festgestellt werden. In allen Stationsgebäuden brandabschnittsbildende Trennungen für einzelne Raumbereiche oder Raumgruppen vorgesehen und werden zudem die Feuerwiderstandsklassen für Bauteile der Stationen berücksichtigt. Ebenso werden an die Materialien betreffend Brandverhalten entsprechend der Unterlagen diverse Maßnahmen gesetzt. Mit den parallel für notwendig erachteten organisatorischen Maßnahmen, die teils im Zuge der Fertigstellung der Anlagen auszuarbeiten und von den jeweiligen Arbeitnehmern/Innen einzuhalten sind, können Brandfälle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Falle eines Brandes ist eine rasche Alarmierung gegeben (automatisch und manuell durch Personen) und kann durch die Ausbildung von Brandabschnitten das Brandgeschehen auf Teilbereiche beschränkt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können als gering eingestuft werden.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Richtlinien, welche zur Beurteilung herangezogen werden. Die Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch bezieht sich auf jene Beurteilung, die auf Grund eines möglichen Brandes innerhalb eines Raumes bzw. Bereiches der Seilbahnanlagen entstehen kann.

Bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung des Vorhabens ergibt sich eine **geringfügige** Auswirkung in der Betriebsphase. Auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Umwelt ergibt sich im Brandfall auf Grund der projektierten Maßnahmen eine **geringfügige** Auswirkung.

3.28. Wasserbau:

3.28.1. Befund:

Nachfolgend werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen einzeln näher beschrieben:

Potentielle Aufweitung "Kappl unten", Fluss-Km 11,000 bis Fluss-Km 11,220, rechtsufrig (Ortsteil Brandau):

Im gegenständlichen Bereich ist geplant, die Steinsicherung am Gleithang auf einer Länge von rd. 200,0 m zu entfernen und verdeckt mit variabler Böschungsneigung von 1:3 bis 2:3 im Hinterland wieder einzubauen. Der bestehende erhöhte Boden im Innenbogen wird laut Plan bis auf das bestehende Sohlniveau der Trisanna abgetragen. Durch den Materialabtrag wird die Sohle der Trisanna um bis zu 10,0 m aufgeweitet. Dadurch entsteht im gegenständlichen Bereich eine Sohlbreite von bis zu 22,0 m. Der Gehölzbestand, welcher vornehmlich aus Nadelgehölzen besteht wird entfernt und nach Abschluss der Erdbauarbeiten durch Weiden und Erlen ersetzt.

Potentielle Aufweitung "Kappl oben", Fluss-Km 11,370 bis Fluss-Km 11,640, rechtsufrig (Ortsteil Brandau):

Im gegenständlichen Bereich ist beabsichtigt, den bestehenden Uferschutz am rechten Ufer der Trisanna auf einer Länge von rd. 270,0 m abzutragen und landeinwärts als Blockwurf wieder zu errichten. Die neue Uferlinie verläuft geschwungen und entlang einer natürlichen Böschungskante rd. 10,0 m bis 20,0 m landeinwärts der derzeitigen Uferlinie. Das neue rechte Ufer soll mit geringer Neigung ausgeführt werden. Der Blockwurf (neuer Uferschutz) selbst wird zusätzlich mit den notwendigen Flussbausteinen ergänzt und zur Gänze mit erdigem Material überschüttet. Der bestehende erhöhte Boden wird laut Plan zum Teil bis auf das bestehende Sohlniveau der Trisanna abgetragen und zum Teil flach angeböscht. Durch den Materialabtrag wird die Sohle der Trisanna um bis zu 15,0 m aufgeweitet. Dadurch entsteht im gegenständlichen Bereich eine Sohlbreite von bis zu 30,0 m. Der vornehmlich aus Fichten bestehende Bewuchs wird entfernt und nach Abschluss der Erdbauarbeiten durch Weiden und Erlen ersetzt.

Herstellung Seitengerinne "Ebene-Ulmich", Fluss-Km 16,600 bis Fluss-Km 16,820 und potentielle Aufweitung rechtsufrig (zwischen den Ortsteilen Ebene und Ulmich):

Im gegenständlichen Bereich soll ein Seitengerinne angelegt werden. Zur oberen Anbindung des Seitenarmes wird bei Fluss-Km 16,790 der bestehende Blockwurf auf einer Länge von wenigen Metern (rd. 4,0 m) aufgebrochen. Das rd. 300 m lange neue Gerinne wird mit leicht bogiger Linienführung sowie mit möglichst großer Breitenvariabilität – im Mittel 4,0 m bis 6,0 m - hergestellt. Die Sohle des Seitenarmes befindet sich etwa 0,2 m bis 0,3 m über der Sohle der Trisanna. Die Längsneigung des neuen Gerinnes verläuft in etwa parallel zum Hauptgerinne der Trisanna. Die Ufer selbst werden mit geringen Neigungen ausgeführt. Die untere Anbindung des Seitengerinnes erfolgt bei Fluss-Km 16,620. Damit der Seitenarm auch bei Niederwasser mit Wasser beaufschlagt wird, wird. rd. 25 m flussaufwärts auf der orographisch linken Seite ein rd. 4,0 m in die Trisanna hinein ragender Flusssporn zur Ablenkung des Stromstriches auf die rechte Seite errichtet. Im Einlaufbereich des Seitenarmes sollen ebenfalls zur Lenkung des Stromstriches in Richtung zum Seiteneinlauf mehrere größere Wasserbausteine (Fischsteine) in der Sohle

der Trisanna versetzt werden. Das sporadisch am rechten Ufer der Trisanna vorhandene Uferdeckwerk wird ausgedünnt. Die dabei gewonnenen Flussbausteine werden zur Sicherung landeinwärts des Seitenarmes als verdeckter Blockwurf wieder eingebaut. Aus Sicherheitsgründen für das zur Zeit entstehende Gewerbegebiet auf der ehemaligen Aushubdeponiefläche ist zusätzlich geplant, ein verdeckt eingebautes Uferdeckwerk zwischen dem Seitengerinne und dem Hangfuß zu errichten. Die gesamte Ausgleichsfläche wird gerodet und nach Abschluss der Erdarbeiten mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern bepflanzt.

Abschnitt Ischgl, Fluss-Km 20,540 bis Fluss-Km 20,670, rechtsufrige Abflachung der Böschungsneigung:

Im gegenständlichen Bereich ist beabsichtigt, das rechte Ufer unmittelbar flussabwärts des vorhandenen Doppelprofils auf einer Länge von rd. 130,0 m zwischen Fluss-Km 20,540 und Fluss-Km 20,670 abzuflachen und geringfügig aufzuweiten. Die rechte Uferoberkante soll dabei um rd. 12,0 m in Richtung landeinwärts versetzt werden. Zwischen Fluss-Km 20,600 und Fluss-Km 20,650 wird die Sohle der Trisanna auf einer Länge von rd. 50,0 m um rd. 3,0 m verbreitert. Das neu entstehende Ufer soll mit einem Grobschlag (Steingröße max. 0,4 m) gesichert werden. Auf den Flächen des öffentlichen Wassergutes werden nach Abschluss der Erdarbeiten ergänzende Bepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen durchgeführt.

Renaturierung des Wiesengrabens "Mathon", Fluss-Km 25,820 bis Fluss-Km 26,340, linksufrig:

Die geplante Ausgleichsmaßnahme sieht eine Aufweitung des bestehenden Wassergrabens vor. Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen in der Entkrautung des Gerinnes, der Herstellung einer variablen Sohlbreite (bis maximal 2,0 m), der Errichtung eines Wellblechdurchlasses im Mündungsbereich und in der Bepflanzung der Ufer. Weiters soll zur Beaufschlagung des Wassergrabens mit mehr Wasser eine Zuleitung von der Trisanna zum oberen Ende des Wassergrabens errichtet werden. Dazu wird am orographisch linken Ufer der Trisanna bei Fluss-Km 26,350 eine sogenannte "sanfte Wasserfassung" errichtet. Zur Anhebung des Wasserspiegels – hauptsächlich in der Niederwasserzeit – werden im Bereich der Wasserfassung Fischsteine in die Trisannasohle eingegraben. Das gefasste Wasser wird über eine neue erdverlegte Rohrleitung DN 250 zum Wassergraben geführt.

Einbau Dotationsrohr in das bestehende Seitengerinne bei Mathon, Fluss-Km 26,410 bis Fluss-Km 26,530, rechtsufrig:

Damit das Biotop wieder seine ökologische Funktionsfähigkeit erhält, ist beabsichtigt, wieder Wasser in das bestehende ausgetrocknete Biotopgerinne einzuleiten. Dazu wird die bestehende Verrohrung DN 400 des Berglerbaches im Bereich der Unterquerung des Uferbegleitweges geringfügig umgelegt. Ebenso soll das derzeit ausgetrocknete Gerinne entkrautet werden. Die Grünfläche zwischen der Trisanna und dem Uferbegleitweg wird mit gewässerspezifischen Gehölzen bepflanzt.

Herstellung Seitengerinne "Pettneu" oberhalb Einmündung Vadiesenbach, Fluss-Km 15,130 bis Fluss-Km 15,240, linksufrig:

Als Ausgleichsmaßnahme soll im gegenständlichen Bereich auf der orographisch linken Seite ein neues Nebengerinne angelegt werden. Das neue Seitengerinne bindet flussaufwärts bei Fluss-Km 15,240 und

flussabwärts bei Fluss-Km 15,150 an die Rosanna an. Das Seitengewässer ist rd. 90,0 m lang und hat eine variable Breite zwischen 4,0 m und 6,0 m. Ebenso werden die Uferböschungen mit variablen Neigungen hergestellt. Im Einlaufbereich des Seitenarmes sollen zur Lenkung des Stromstriches in Richtung zum Seiteneinlauf mehrere größere Wasserbausteine (Fischsteine) in die Sohle der Rosanna versetzt werden.

Zur Sicherung des Mündungsbereiches des Vadiesenbaches wird die neue landseitige Uferböschung des Seitenarmes mit großen Wasserbausteinen gesichert. Die verrohrte Strecke des Möselbaches wird bis zum Ufer des neuen Seitengerinnes gekürzt und abgetragen. Der parallel zur Rosanna verlaufende Abwasserkanal wird landeinwärts in den bestehenden Uferbegleitweg verlegt. Die gesamte Ausgleichsfläche soll nach Abschluss der Erdarbeiten mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern bepflanzt werden.

3.28.2. Auswirkungen und Bewertung:

"Kappl unten":

Aus dem vorgelegten hydraulischen Längenschnitt geht hervor, dass bei "Planzustand" der Wasserspiegel der Trisanna im oberen Aufweitungsbereich bis zu 1,0 m gegenüber dem Istzustand absinkt. Im unteren Bereich der Aufweitungsstrecke steigt der Wasserspiegel gegenüber dem Istzustand um bis zu 0,4 m an. Ein Überborden der B 188 Paznauntalstraße ist im Planzustand bis zum Abfluss eines hundertjährlichen Hochwassers dennoch nicht zu erwarten. Festgestellt wird, dass sich die Wasserspiegelabsenkung auf das orographisch linke Ufer im Bereich der Häuser positiv auswirkt, insbesondere unter Bezugnahme auf den linksseitigen bestehenden geringmächtigen Uferdamm.

Der Abtrag und die landeinwärts geplante Wiederherstellung des Uferdeckwerks sowie die Ergänzung mit geeigneten Flussbausteinen lassen aus wasserbautechnischer Sicht für das neue rechte Ufer keine Verschlechterungen gegenüber dem Istzustand erwarten.

"Kappl oben":

Aus dem vorgelegten hydraulischen Längenschnitt geht hervor, dass bei "Planzustand" der Wasserspiegel der Trisanna im oberen Aufweitungsbereich bis zu 0,6 m gegenüber dem Istzustand absinkt. Am unteren Ende der Aufweitungsstrecke steigt der Wasserspiegel gegenüber dem Istzustand um bis zu 0,5 m an. Ein Überborden des linken Ufers ist dennoch im Planzustand bis zum Abfluss eines hundertjährlichen Hochwassers nicht zu erwarten.

Der Abtrag des bestehenden Uferdeckwerks und die landeinwärts geplante Wiederherstellung als Blockwurf sowie die Ergänzung mit geeigneten Flussbausteinen lassen aus wasserbautechnischer Sicht für das neue rechte Ufer keine Verschlechterungen gegenüber dem Istzustand erwarten. Das orographisch linke Ufer wird durch den absinkenden Wasserspiegel auf einem längeren Teilabschnitt im oberen Bereich der Aufweitungsstrecke entlastet. Im Bereich der Einschnürung im unteren Teilabschnitt der Aufweitungsstrecke wird das linke Ufer etwas stärker beansprucht. Die erhöhte Beanspruchung – Wasserspiegelerhöhung auf einer kurzen Strecke um bis zu 0,5 m - liegt aber durchaus innerhalb eines fachlich vertretbaren Rahmens, insbesondere im Hinblick auf die Berechnungsgrundlagen sowie die bei einem größeren Hochwasserereignis nicht vorhersehbaren Prozessabläufe wie Geschiebetrieb, Verklausungen, Wellenschlag und so weiter.

"Ebene Ulmich":

Mit der gegenständlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahme sollen rd. 20 % bis 25 % des am oberen Ende der Ausgleichsmaßnahme ankommenden Wassers der Trisanna über ein neues und rd. 300 m langes Seitengerinne auf der orographisch rechten Seite umgeleitet werden. Die obere Anbindung des Seitengerinnes erfolgt im Innenbogen (Gleitufer) der Trisanna und ist das Ufer im Bereich der geplanten Anbindung, insbesondere flussaufwärts massiv verbaut.

Die Öffnung des Uferdeckwerkes zur Anbindung des Seitenarmes auf einer Länge von rd. 4,0 m lässt bei entsprechender Einbindung der Seitenöffnung mit Flussbausteinen keine messbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Abfluss der Trisanna erwarten. Ebenso ist davon auszugehen, dass der geplante Sporn und die Fischsteine zur Lenkung des Stromstriches keine größeren Auswirkungen auf das Abflussgeschehen der Trisanna haben. Vorausgesetzt, der Sporn und die Fischsteine ragen maximal 0,8 m über die Flusssohle. Die Geometrie des Seitenarmes wurde so gewählt, dass die ermittelten Schubspannungen im Seitengewässer in etwa gleich groß sind als die im Flussschlauch der Trisanna. Erfahrungsgemäß stellen Uferböschungen mit geringer Neigung (flache Uferböschungen), wie sie im gegenständlichen Gewässer geplant sind, keine außergewöhnlichen Angriffspunkte für Erosionen dar.

Zum Schutz des landseitigen steilen Hanges vor Erosionen (Gewerbegebiet) wird für unvorhersehbare Prozessabläufe bei größeren Hochwasserereignissen ein verdecktes Bruchsteindeckwerk zwischen dem neuen Seitenarm und dem Hangfuß eingebaut. Die durch die Ausgleichsmaßnahme auftretende Wasserspiegelerhöhung um bis zu 0,5 m auf einer kurzen Strecke in der Trisanna liegt aus wasserbautechnischer Sicht in einem vertretbaren Ausmaß, insbesondere unter der Einbeziehung von nicht vorhersehbaren Prozessabläufen wie Geschiebetrieb, Verklausungen, Wellenschlag und so weiter.

Das obere Ende des unterliegenden Betriebsgeländes der Firma TEK-Hauser GmbH befindet sich rd. 35,0 m flussabwärts der Einmündung des neuen Seitengewässers in die Trisanna. Die Wasserspiegelerhöhung beim Abfluss eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ 100) wirkt sich auf einer Strecke von rd. 20,0 m flussabwärts des Zusammenflusses aus. Aus wasserbautechnischer Sicht sind keine Verschlechterungen für das Behandlungs- und Zwischenlager der Firma TEK-Hauser GmbH zu erwarten.

"Ischgl":

Aus dem vorliegenden hydraulischen Längenschnitt geht hervor, dass bei "Planzustand" der Wasserspiegel der Trisanna im oberen Aufweitungsbereich bis zu 0,8 m gegenüber dem Istzustand absinkt. Am unteren Ende der Aufweitungsstrecke steigt der Wasserspiegel gegenüber dem Istzustand um rd. 0,15 m an.

Das orographisch linke Ufer wird durch den absinkenden Wasserspiegel auf einem Teilabschnitt im oberen Bereich der Aufweitungsstrecke entlastet. Im Bereich der Einschnürung im unteren Teilabschnitt wird das linke Ufer geringfügig beansprucht. Die geringfügig höhere mehr Beanspruchung Wasserspiegelerhöhung auf einer kurzen Strecke um rd. 0,15 m - liegt innerhalb eines fachlich vertretbaren Rahmens, insbesondere im Hinblick auf die Berechnungsgrundlagen sowie die bei einem größeren Hochwasserereignis nicht vorhersehbaren Prozessabläufe wie Geschiebetrieb, Verklausungen, Wellenschlag und so weiter. Die Wasserspiegelabsenkung im oberen Bereich der Ausgleichsmaßnahme um bis zu 0,8 m verringert die Wassereinstauhöhen für die bestehenden linksufrigen Gebäude, was im Ereignisfall in Bezug auf das Schadensausmaß eine Verbesserung gegenüber dem Istzustand darstellt.

"Gerinne Mathon":

Die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung des Wassergrabens stellen aus Sicht des Schutzwasserbaues keine erheblichen Eingriffe in das Abflussgeschehen der Trisanna und des namenlosen Gewässers (Wassergrabens) dar. Durch die zusätzliche Beaufschlagung des Grabens mit Wasser ist eine zeitliche Verlangsamung der Verkrautung zu erwarten. Es kann damit gerechnet werden, dass sich im Wassergraben über einen längeren Zeitraum als bisher geordnete Abflussverhältnisse einstellen werden. Sollte sich herausstellen, dass durch die zusätzliche Wasserzuleitung in den Graben (Regulierbar mittels Schieber in der Rohrleitung) die verrohrten landwirtschaftlichen Überfahrten zu klein dimensioniert sind, sind diese durch Rohre mit größerem Durchmesser zu ersetzen.

"Mathon-Rohrdurchlass":

Das Biotop wurde im Zuge der Instandsetzungsmaßnahmen an der Trisanna nach dem Augusthochwasser 2005 von der Wasserbauverwaltung errichtet. Inzwischen wurde die Wasserzufuhr zum Biotop – vermutlich auf Grund der damaligen und nicht zweckmäßigen Wasserführung in einer Furt über den Uferbegleitweg – unterbunden.

Die nun geplante Umlegung der Verrohrung auf einer Länge von rd. 10,0 m im Bereich des Uferbegleitweges stellt aus wasserbautechnischer Sicht sowohl für die Trisanna als auch für das Biotopgerinne nur einen untergeordneten Eingriff dar. Im Wesentlichen handelt es sich um die Wiederherstellung des von der Wasserbauverwaltung nach dem Augusthochwasser 2005 hergestellten Zustandes.

"Rosanna oberhalb Vadiesenbach":

Aus dem vorliegenden hydraulischen Längenschnitt ist ersichtlich, dass die Wasserspiegellagen des "Istzustandes" und des "Planzustandes" keine signifikanten Unterschiede aufweisen, insbesondere im Hinblick auf die nicht vorhersehbaren Prozessabläufe wie Geschiebetrieb, Verklausungen, Wellenschlag und so weiter.

Beim Katastrophenhochwasser am 23. August 2005 konnte festgestellt werden, dass in den unmittelbar flussabwärts anschließenden und ähnlichen Streckenabschnitten (Ausgleichsmaßnahmen WM St. Anton am Arlberg) mit Ausnahme von Geschiebeablagerungen keine größeren Schäden aufgetreten sind. Es kann daher angenommen werden, dass sich die Abflussverhältnisse in der gegenständlichen Ausgleichsstrecke ähnlich stabil entwickeln werden wie im unterliegenden Bestand.

Geschiebethematik:

Bei den Maßnahmen "Kappl unten", "Kappl oben", "Ebene Ulmich", "Ischgl" und "Rosanna oberhalb Vadiesenbach" sind die Auswirkungen der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme auf den Geschiebehaushalt (Geschiebeanlandungen, Sohleintiefungen) möglich. Erfahrungsgemäß verursacht eine Flussaufweitung in den meisten Fällen eine Geschiebeanlandung in der Aufweitungsstrecke. Die Geschiebeanlandung (Schotterbank) wird im Wesentlichen bei niederer bis mittlerer Wasserführung gebildet und meist bei höherer Wasserführung wieder abgetragen. Bei einem hydraulisch optimierten Abflussquerschnitt herrscht hinsichtlich des Geschiebehaushaltes (Anlandungen und Abtrag von Geschiebe) von Anfang an ein Gleichgewichtszustand.

Bei den betreffenden Ausgleichsmaßnahmen (Flussaufweitungen bzw. Seitenarmanbindungen) ist damit zu rechnen, dass sich bei den Geschiebehaushalten ebenfalls Gleichgewichtszustände einstellen werden.

In der jeweiligen Aufweitungsstrecke wird sich auf Grund der Überbreite vorerst eine Geschiebeanlandung ergeben und der Stromstrich (Tiefenlinie des Abflusses) wird geringfügig umgelagert. Eine Verästelung der fließenden Welle könnte auftreten. Nach einiger Zeit jedoch – voraussichtlich nach Ablauf von einer bis zwei Hochwasserperioden – wird sich die Flusssohle soweit stabilisiert haben, dass über den Jahresgang ein ausgeglichener Geschiebehaushalt gegeben ist.

Die Flusssohle bleibt dennoch weiter einer laufenden, aber aus wasserbautechnischer Sicht unwesentlichen, Veränderung unterworfen.

Sollten dennoch unerwartet Geschiebeanlandungen oder Sohleintiefungen auftreten, können die nachteiligen Auswirkungen im Nachhinein mit gezielten Bauwerken (Deckwerksunterfangungen, geneigte Sohlgurte, Fischsteine, Sporne, Leitbauwerke usw.) – wenn notwendig durch mehrmaliges Eingreifen – beseitigt werden. Die zu setzenden Maßnahmen müssten solange fortgesetzt werden, bis sich im gegenständlichen Bereich ein Gleichgewichtszustand eingestellt hat.

Zusammenfassung:

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass bei bescheid- und projektsgemäßer Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Ereignisfall aus wasserbautechnischer Sicht keine erkennbaren Änderungen (z. B. maßgeblich größere Überflutungsflächen innerhalb von Siedlungsgebieten) gegenüber dem derzeitigen "Istzustand" eintreten werden.

Mit Ausnahme der Einwirkungen auf die fließende Welle während der baulichen Umsetzung der Ausgleismaßnahmen sind Beeinträchtigungen von öffentlichen Interessen nicht zu erwarten. Die geringfügigen und nicht vermeidbaren Auswirkungen auf die fließende Welle (z. B. bei der Herstellung einer Baustellenzufahrt oder durch wasserbautechnische Maßnahmen im Gewässer) während der Umsetzung der Baumaßnahmen können durch wasserbautechnische Nebenbestimmungen auf ein vertretbares Ausmaß eingedämmt werden.

Die gegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechen dem **Stand der Technik**. Eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses ist nicht zu erwarten. Öffentliche Interessen im Sinne des § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 werden nicht beeinträchtigt.

Die vom Vorhaben berührten Wassernutzungsrechte werden durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

3.29. Überblick:

Unter Voraussetzung der projektsgemäßen Umsetzung und unter Einhaltung sämtlicher geforderter Nebenbestimmungen ergeben sich für das gegenständliche Vorhaben, getrennt nach Bau- und Betriebsphase, zusammengefasst folgende Auswirkungen bzw. insgesamt folgende Bewertung:

| | Bauphase | Betriebsphase | |
|---|----------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| Schutzgüter und sonstige Interessen | Bauphase Restbelastung | Betriebs- phase Restbelastung | Gesamtbeurteilung |
| Umweltmedien | | | |
| Boden | wesentlich | vertretbar | vertretbar |
| Boden (Erosion) | gering | gering | geringfügig/ vertretbar |
| Wasser (Oberflächenwasser, Quantität) | gering | gering | geringfügig |
| Wasser (Quell- und Grundwasser) | gering | gering | vertretbar |
| Luft, Immission | vertretbar | nicht relevant | vertretbar |
| Klima | nicht relevant | nicht relevant | nicht relevant |
| Fauna und Flora | | | |
| Pflanzen, Tiere, Lebensräume (terrestr.) | wesentlich | wesentlich | wesentlich |
| Gewässerökologie | sehr hoch | geringfügig bis vertretbar | vertretbar |
| Mensch | | | |
| Gesundheit und Wohlbefinden | vertretbar | nicht relevant bis geringfügig | geringfügig |
| Lärm | vertretbar | nicht relevant bis geringfügig | geringfügig |
| Erschütterungen | | | nicht relevant |
| Raumordnung | | | |
| Raumordnung und Siedlungsentwicklung | | nicht relevant | nicht relevant |
| Extensiver Tourismus, Freizeit, Erholung | | vertretbar | vertretbar |
| Intensiver Tourismus, Regionalwirtschaft | | positiv | positiv |
| Sport | | | |
| Extensiver Tourismus, Freizeit, Erholung | | wesentlich | wesentlich |
| Intensiver Tourismus, Regionalwirtschaft | | positiv | positiv |
| Gesamtbetrachtung | nicht relevant | geringfügig | geringfügig |
| Landschaftsbild und Erholungswert | wesentlich | wesentlich | wesentlich |
| Landwirtschaft | | | |
| Auszäunung Gerinne | | vertretbar | vertretbar |
| Sonstige landw. Auswirkungen | vertretbar | vertretbar | vertretbar |
| Forstwirtschaft | positiv | positiv | positiv |
| Siedlungswasserwirtschaft | | | geringfügig |
| Wasserversorgung | vertretbar | gering | |
| Abwasser | nicht relevant | gering | |
| Beschneiungsanlage | nicht relevant | vertretbar | |
| Jagd | vertretbar | vertretbar | vertretbar |
| Fischerei | gering | positiv | positiv vertretbar |
| Arbeitnehmerschutz | goring | goring | 101010101 |
| Brandschutz | gering nicht relevant | gering vertretbar | geringfügig geringfügig |
| Zivil- und Katastrophenschutz Luftfahrt | keine/gering | gering | geringfügig |
| Luitianiit | Keine/gening | geringfügig/ | geringlugig |
| Verkehrstechnik/Straßenbau | nicht relevant | mäßig | geringfügig |
| Wildbach, Lawinen, Muren | gering | vertretbar | vertretbar |
| Bautechnik | | | Stand der Technik |
| Seilbahntechnik | | | Stand der Technik |
| Elektro- und Sicherungstechnik Seilbahnanlage | | | Stand der Technik |
| Elektrotechnik (ohne Seilbahnanlagen) | | | Stand der Technik |
| Maschinenbau, temporäre Lawinensicherung | | | Stand der Technik |
| Geotechnik | | | Stand der Technik |
| Wasserbau | | | Stand der Technik |

* Anmerkung: Die wesentlichen Auswirkungen auf den extensiven Tourismus beziehen sich ausschließlich auf Freerider im Malfontal (siehe oben Punkt 3.21).

4. Feststellungen zum TSSP 2005:

4.1. Allgemeines:

Bei der gegenständlichen Schigebietsverbindung werden der südliche Teil des Rendl-Gebiets zwischen Rossfallalpe und Rossfallscharte, das so genannte "Hintergebirge" mit dem obersten Malfontal sowie der Bereich zwischen Malfonbach und Lattejoch schitechnisch erschlossen. Somit werden ein Gebirgskamm und ein Gebirgstal überschritten.

Eine wörtliche Wiederholung der einzelnen Ausschluss- und Positivkriterien erfolgt nicht, diesbezüglich wird vielmehr auf Punkt IV. 3.4.2. verwiesen. Aussagen zu den einzelnen Kriterien werden in der Folge getroffen und wird auf strittige Kriterien im Besonderen eingegangen.

4.2. Ausschlusskriterien (§§ 5 und 7 TSSP 2005):

Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 5 TSSP 2005) liegen nicht vor. Das Vorhaben nimmt weder Nationalparkflächen, sonstige Schutzgebiete gemäß TNSchG 2005 noch Gletscher, ihre Einzugsgebiete oder ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch und es kommt durch die Realisierung des Vorhabens auch zu keiner erheblichen indirekten Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes bzw. der dafür festgelegten Erhaltungsziele. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden erhebliche langfristige Beeinträchtigungen von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, nicht eintreten (Details siehe oben Punkt 3.2),

Auch die sonstigen Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete (§ 7 TSSP 2005) liegen nicht vor. Die schitechnische Eignung und Qualität des Gebietes wurden festgestellt, die Sicherheit vor Lawinen und Naturgefahren ist – bis auf ein geringes vertretbares Restrisiko – gegeben, die Belange der Wasserwirtschaft finden ausreichend Berücksichtigung, die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist gegeben und außerdem wird ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region geleistet (Details siehe oben Punkte 3.5., 3.9., 3.12., 3.17., 3.20. und 3.21.). Insbesondere betrifft das Vorhaben auch keine labilen Gebiete im Sinne des Art. 14 des Protokolls "Bodenschutz" (§ 7 Abs. 3 lit. b – im Detail vgl. Punkt 3.17).

Da für die Umsetzung keine Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen, konnte der Nachweis der Finanzierung des Vorhabens unterbleiben. Die betriebswirtschaftliche Erfolgsaussicht des Vorhabens wird aufgrund der Unternehmensstruktur der Antragstellerinnen allerdings für gegeben erachtet.

4.3. Positivkriterien (§§ 6 und 8 TSSP 2005):

Auch die Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes liegen im Wesentlichen vor. Generell wird auch diesbezüglich auf die Ausführungen zu den Punkten 3.1., 3.2., 3.9., 3.15., 3.21. und 7 verwiesen, ergänzend dazu ist Folgendes festzuhalten:

§ 6 lit. a TSSP 2005

Bei der Planung wurde hinsichtlich der vorgesehenen Ausführung des Vorhabens auf die nachfolgenden Naturgüter besonders Bedacht genommen. So weit als möglich wurde versucht, Sonderstandorte auszusparen. Zu den einzelnen Naturgütern ist im Detail Folgendes festzuhalten:

- Zur Inanspruchnahme von Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nacktried-Gesellschaften und Gämsheide:
 - Krummseggenrasen werden im Ausmaß von ca. 7500 m² in Anspruch genommen. Dieser Lebensraumtyp ist weit verbreitet und in der Umgebung in stabilen Beständen vorhanden. Polsterseggenrasen und Nacktried-Gesellschaften kommen nicht vor. Die Gämsheide ist im Ausmaß von 1850 m² im Reinbestand betroffen. Hinsichtlich der Gämsheide wird festgehalten, dass diese auch natürlicherweise weitverbreitet und stabil vorkommt. Bezüglich der Krummseggenrasen und der Gämsheide wird festgehalten, dass diese Gesellschaften nur schwer bis nicht rekultivierbar sind. Das heißt, dass ein Bergen und Wiederandecken von Vegetationssoden nur sehr begrenzt möglich ist. Damit ist für diese Gesellschaften in betroffenen Bereichen beinahe ein Totalverlust zu befürchten.
- zur Inanspruchnahme von Habitaten des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns. Zusammengefasst sind vom Vorhaben Habitate des Birkhuhns nur randlich und Habitate des Haselhuhns gar nicht betroffen. Beim Alpenschneehuhn ist hingegen mit starken Beeinträchtigungen zu rechnen (siehe Punkt 3.2).
- zur Inanspruchnahme von artenreichen Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen:
 - Artenreiche Bergwiesen im Sinne von Mähwiesen sind nicht vorhanden. Es finden sich Silikatmagerrasen (Krummseggenrasen, Borstgrasrasen und Horstseggenrasen). Die Borstgrasrasen und Horstseggenrasen finden sich in den Zentralbereichen der bewirtschafteten Alm und werden grundsätzlich beweidet. Die größte Ausdehnung nehmen die betroffenen Borstgrasrasen im Ausmaß von rund 26.000 m² ein. Die Borstgrasrasen finden sich auch in Vergesellschaftung bzw. im Übergangsbereich mit bzw. zu Zwergstrauchgesellschaften, Krummseggenrasen sowie Schneebodengesellschaften. Horstseggenrasen sind im Ausmaß von 4600 m² betroffen.
- Zur Inanspruchnahme von Sonderstandorten von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende oder fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche:
 - Naturnahe stehende Gewässer, Auwälder, Gletscherschliffbereiche sind entweder nicht vorhanden oder nicht betroffen. Fließende Gewässer werden im Ausmaß von rund 230 m² betroffen. Trockenstandorte finden sich in Form der beschriebenen Rasengesellschaften. Schneetälchengesellschaften sind ebenfalls im Ausmaß von ca. 4000 m² betroffen. Weiters finden sich Schneebodengesellschaften im Mischbestand im Ausmaß von rund 9000 m². Weiters finden sich Schneebodengesellschaften vergesellschaftet mit Zwergstrauchheiden, Weiderasen und anderen alpinen Pflanzengesellschaften.
- Zur Inanspruchnahme besonders landschaftsprägender Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden:

Markante Einzelbäume sind aufgrund der großen Seehöhe nicht vorhanden. Felsblöcke und Blockhalden sind vorhanden und werden betroffen. Felsformationen werden im Ausmaß von mehr als 3000 m² betroffen. Silikatschutthalden sind im Ausmaß von ca. 5 ha betroffen. Eine landschaftsprägende Veränderung von Felsblöcken oder Blockhalden wird nicht vorgenommen.

§ 6 lit. b und d TSSP 2005

So weit als möglich wurden für die Umsetzung der Bau- und Rekultivierungmaßnahmen ingenieurbiologische Maßnahmen – vor allem in Form von Rasensodenverpflanzung – vorgesehen. In den höheren Lagen des Projektsgebietes und in bereits angeführten Vegetationsgesellschaften ist teilweise eine Rasensodenverpflanzung erschwert bis nicht möglich. Zur Hintanhaltung von Erosionserscheinungen ist dann jedoch eine standortgerechte Einsaat vorgesehen.

§ 6 lit. c TSSP 2005

Die Rossfallabfahrt wurde unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert und entspricht einer attraktiven Piste. Die Zubringer- und Rückbringerpiste haben primär die Aufgabe die Gäste Richtung Rossfall bzw. retour ins Rendlgebiet zu bringen und passen sich dem Gelände an. Die beiden Schirouten im Malfontal werden ohne Geländeveränderungen ausgesteckt und folgen dem natürlichen Geländeverlauf.

§ 6 lit. f TSSP 2005

Laut Projekt müssen die Baumaßnahmen (jedenfalls die mit dem humosen Oberboden in Zusammenhang stehenden Arbeiten inkl. Rekultivierung) nach dem heutigen Stand der Technik mittels Baggerbauweise durchgeführt werden. Dies gewährleistet, dass die Eingriffe möglichst geringe Beeinträchtigungen verursachen. Für die Stationen und Streckenbauwerke sowie andere Projektsbestandteile werden die üblichen Materialien (Beton, Stahl, Holz, Glas, Blech etc.) verwendet. Wie umweltfreundlich die verwendeten Materialien und Stoffe sind, hängt von der Verwendung und vom Umgang mit den Materialien ab (besonders bei den Betonarbeiten, Entsorgung von Schlämmen, Abfallentsorgung insgesamt, usw.). Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass laut Projekt weitgehend bzw. soweit als möglich umweltfreundliche Bauweisen und Bautechniken angewandt werden.

In einer qualitativen Gesamtbetrachtung kann hinsichtlich der Umsetzung des Projekts festgehalten werden, dass soweit als möglich mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und soweit als möglich eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur und Umweltschutzes hintangehalten werden.

5. Feststellungen zu § 104a WRG 1959:

Das gegenständliche Projekt stellt ein Vorhaben dar, bei welchem durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers zu rechnen ist. Konkret ist beim Gewässernetz im Malfontal

und im Bereich Rossfall eine Verschlechterung der Zustandsklasse von "sehr gut" auf "gut" auf einer Länge von mindestens 3,3 km (das sind ca. 3 % des kartierten Gewässernetzes) zu erwarten. Im Zusammenhang anderen Oberflächenwasserkörpern ergeben sich keine dauerhaften Verschlechterungen – weder in Hinblick auf den Gesamtzustand, noch in Hinblick auf einzelne Teilkomponenten. Zu weiteren relevanten Verschlechterungen von Oberflächenwasserkörpern kommt es im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht. Außerdem werden alle im weiteren Sanierungserfordernisse durch Projekt nicht verhindert, liegenden das Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna entsprechen darüber hinaus strukturökologisch den Zielen des Sanierungsprogrammes. Weitere Feststellungen dazu siehe oben Punkt 3.10.4..

Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um negative Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Oberflächenwässer zu vermindern. Projektsgemäß sind diverse Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Die gewählten Baumethoden sind unter den gegebenen Rahmenbedingungen (v.a. schutzwasserbaulich beim neuen Entwässerungsgerinne, wo ein Steinkastengerinne erforderlich ist; in Magerbeton gebettete Furten am Malfonbach) geeignete schadensminimierende Maßnahmen. Dazu zählen die vorgesehene naturnahe Gestaltung verlegter Gerinne oder sohloffene Profile bei Wegquerungen. Die projektsgemäß vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens zu verhindern oder zu verringern. Darüber hinaus wird durch die spruchgemäß vorgeschriebenen gewässerökologischen Nebenbestimmungen sichergestellt, dass negative Auswirkungen auf Gewässer minimiert werden. Einige zusätzliche Maßnahmen (v.a. Abschrankung des Zufahrtsweges Malfon, Mindestabstand des Zufahrtsweges zum Malfonbach) sind bei den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Das Projekt dient der Verwirklichung öffentlicher Interessen, insbesondere touristischer und regionalwirtschaftlicher Natur. Eine nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen soll mit der gegenständlichen Schigebietsverbindung sichergestellt werden. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen unter Punkt 7. verwiesen.

Bezüglich der mit dem Pistenbau verbundenen, flächenmäßig größten Eingriffe auf der Rossfallseite sind keine besseren Alternativen erkennbar. Die Trassierung der Pisten und Schiwege in diesem Bereich wurde aus gewässerökologischer Sicht bestmöglich an die Gegebenheiten angepasst.

Wie den geprüften Standortvarianten unten unter Punkt 8.2 entnommen werden kann, sind die Einschränkungen hinsichtlich der Lawinensituation maßgebend für die Standortwahl der Stationen und Seilbahntrassen. Aus gewässerökologischer Sicht wäre mit geänderten Standorten kaum eine relevante Verbesserung zu erzielen, da das dichte Netz der Kleingerinne immer hauptsächlich durch den Pisten- und Wegebau betroffen ist.

Hingegen würde eine direkte seilbahntechnische Verbindung vom Lattejoch (Ablittkopf) zur Rossfallscharte den Vorteil bringen, dass alle langfristigen Eingriffe im Malfontal entfallen und die dort vorhandenen Gewässer weniger beeinträchtigt werden würden. Diese Alternative wäre zwar technisch durchführbar, aber mit Mehrkosten im Ausmaß von ca. 10 Mio. Euro (das wäre ein Mehraufwand in Höhe von 50 % im Vergleich zur derzeit beantragten Variante der Malfonbahn) verbunden. Weitere Details siehe unten Punkt 8.1.

6. Feststellungen zu Art. 6 Abs. 3 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention:

Im Rahmen der geplanten Schigebietsverbindung werden zusätzliche intensive Tourismuseinrichtungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Anlagen zweier Schigebiete und Schiorte, deren wirtschaftliche Infrastruktur auf den intensiven Wintertourismus ausgerichtet ist, geschaffen.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind folgende Aspekte des extensiven Tourismus direkt berührt:

- Im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" soll das vorhandene hohe Naturpotential auf einer Fläche von knapp 220 ha durch gezielte waldbauliche Maßnahmen gestärkt und langfristig vor Baumaßnahmen geschützt werden. Dieses Gebiet ist durch einen Wanderweg erschlossen, weshalb diese Maßnahmen auch mit positiven Auswirkungen auf den Wandertourismus verbunden sein werden.
- Das Projektgebiet selbst zeichnet sich insgesamt durch eine unterdurchschnittliche bis nicht vorhandene Ausstattung mit Einrichtungen des sommerlichen extensiven Tourismus aus. Wie oben unter Punkt 3.21. festgestellt, sind praktisch keine Wanderwege vorhanden. Jene Gäste, die sich im Gebiet bewegen, werden zumeist mit den bestehenden Bahnanlagen (Rendlbahn) befördert, dh der extensive Tourismus bedient sich der Anlagen des intensiven Tourismus.
- Ähnlich verhält es sich mit dem winterlichen extensiven Tourismus. Wie ebenfalls oben unter Punkt 3.21. festgestellt, handelt es sich beim betreffenden Gebiet um kein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung. Aufgrund der abgeschiedenen Lage und der Entfernung größerer Ballungsgebiete beschränkt sich das Tourengehen im gegenständlichen Bereich auf erfahrene Alpinisten. Durch das geplante Vorhaben ändert sich die Erreichbarkeit des Gebietes und ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass weitere Tourengeher angezogen werden. Dies gilt allerdings nicht für diejenigen, die die unberührte Natur suchen.
- Für die Freerider ist das Malfontal eine der, bzw. die wichtigste Route im Raum St. Anton, die durch das gegenständliche Projekt sehr stark entwertet wird.

Eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung liefert einen Beitrag zur Landschaftspflege und fördert den extensiven Tourismus. Die Arlberger Bergbahnen AG setzen nachfolgende Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft im Großraum Stanzertal:

- Zahlungen zur Förderung der Viehhaltung
- Abnahme von heimischen Produkten (Fleisch, Milch)und Leistung spezieller Zuschläge
- Förderung der Bewirtschaftung von Almgrundstücken
- Förderung der Beweidung

Außerdem setzt die Arlberger Bergbahnen AG folgende Maßnahmen, um den Sommertourismus, der in der Arlbergregion nur extensiv betrieben wird, zu fördern:

- Bau- und Instandhaltung von Wanderwegen
- Realisierung von Mountainbikestrecken
- Einrichtung des Landschaftsparks Ganderau

Zusammengefasst ist festzustellen, dass das Projektsgebiet selbst (Malfontal, Rossfall-Riffel) derzeit sowohl im Sommer als auch im Winter nur wenig touristisch genutzt wird. Aufgrund der Rahmenbedingungen weist dieses Gebiet auch nur wenig Potenzial für zusätzliche Einrichtungen des sommerlichen extensiven Tourismus auf. Dies nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Fachbereichen Naturkunde sowie Jagd und Wildökologie (unnötige Beunruhigungen während der Vegetationszeit sind zu vermeiden). Der winterliche extensive Tourismus könnte aufgrund der neuen Anlagen zunehmen. Außerdem werden von den Antragstellerinnen weitere Maßnahmen zur Förderung von extensiven Tourismusformen gesetzt.

7. Öffentliche Interessen:

Der Tourismus stellt sowohl für die Gemeinden im Stanzertal (Region um St. Anton) als auch für die Gemeinden im Paznauntal einen zentralen Erwerbszweig dar und bildet eine wesentliche Lebens-/Existenzgrundlage für die in der betreffenden Region lebende Bevölkerung. Dies gilt insbesondere für den Wintertourismus, wofür die in diesen Regionen vorhandenen Schigebiete einen entscheidenden Beitrag leisten.

Verschiedenste Studien zeigen, dass folgende Faktoren für das Buchungsverhalten der Gäste entscheiden sind:

- 1. Pistenangebot, Größe des Schigebiets;
- 2. Schneesicherheit
- 3. Pistenqualität

Als nachrangig sind weitere Parameter wie Nächtigungsangebot, Kulinarik zu sehen. Des Weiteren zeigen dieselben Studien, dass durch Schigebietszusammenschlüsse durchwegs positive regionalwirtschaftliche Effekte damit verbunden sind und Nächtigungs- und Auslastungszahlen in den betreffenden Schigebieten steigen.

Aufgrund des bereits vorhandenen Angebotes zählt St. Anton zu den Top-Wintersportorten in Österreich bzw. im gesamten Alpenraum. Aber auch Kappl verbucht laufend steigende Nächtigungszahlen, was nicht zuletzt auch auf die Nähe zum Schiort Ischgl zurück zu führen ist.

Sowohl das Schigebiet Rendl als auch das Schigebiet Kappl sind für sich gesehen, als kleine bis mittlere Schigebiete anzusehen. Diese Betrachtung trifft für das Schigebiet Rendl allerdings insofern nur bedingt zu, als dass dieses in Wirklichkeit nur einen Teil des Hauptschigebietes der Arlberger Bergbahnen AG darstellt.

Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebotes und einer leistungsfähigen und zeitgerechten Infrastruktur ist Voraussetzung dafür, dass die beiden Schigebiete auch in Zukunft ihren Beitrag zur (Absicherung der) positiven Entwicklung der Region leisten können (Wirtschaftsfaktor, Arbeitgeber, Verhinderung der Landflucht, positiver Pendlersaldo etc.). Entscheidend für die Qualität, Attraktivität und folglich für die Konkurrenzfähigkeit eines Schigebiets ist neben der Bereitstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Infrastruktur (z.B. moderne Seilbahnen mit entsprechender Förderleistung zur Verkürzung der Anstehzeiten, Restaurants), die Schaffung neuer "Attraktionen", die für den Gast den besonderen Anreiz schaffen, gerade in diesem

Schigebiet seine Freizeit zu verbringen. Mit gegenständlichem Projekt wird ein derartiger attraktivitätssteigernder Anreiz geschaffen.

Durch die Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton wird insgesamt das in den beiden bestehenden Schigebieten vorhandene Angebot erheblich erweitert. Es wird einerseits die Möglichkeit geschaffen, die vorhandene Infrastruktur in einem anderen bestehenden Schigebiet problemlos mitzunutzen, was insbesondere für das Schigebiet Kappl im Vergleich zum Ist-Zustand zweifellos einen erheblichen Zugewinn darstellen wird, andererseits werden zusätzliche moderne Aufstiegshilfen errichtet und neue attraktive Pisten geschaffen. Nicht zuletzt führen auch die geplanten attraktiven Schirouten sowie der zugeordnete Variantenbereich im Malfontal zu einer weiteren Aufwertung der beiden Schigebiete. Zumal das Malfontal derzeit ausschließlich als freier Schiraum genutzt wird, bringen die geplanten lawinengesicherten Schirouten eine Entschärfung des derzeitigen Gefahrenpotenzials mit sich. Durch die Zustiegsmöglichkeit im Malfontal können zudem die Anzahl der Weiterfahrenden durch das weiterführende Malfontal Richtung Pettneu minimiert werden. Insgesamt ist das beantragte Projekt geeignet, qualitativ hochwertige Schiräume für den sportlich ambitionierten Gast zu erschließen bzw. zur Verfügung zu stellen. Beeinträchtigungen für andere, extensive Sportarten sind differenziert zu bewerten. Das betreffende Gebiet ist kein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung und daher auch nur mit sehr begrenzter Frequenz genutzt. Wanderwege sind praktisch keine vorhanden, lediglich für die Freerider ist eine Entwertung dieses Gebietes zu erwarten.

Das Vorhaben Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton liegt im **langfristigen öffentlichen Interesse** und zwar aus folgenden Gründen:

Die Gemeinde St. Anton und das Schigebiet der Arlberger Bergbahnen AG können ihre Position im internationalen Wettbewerb weiter festigen und ausbauen. Der Zusammenschluss bringt hier eine zusätzliche Erweiterung des ohnehin sehr guten Angebots, speziell im Variantenfahren, und somit eine weitere Stärkung der Position innerhalb der großen Schigebiete.

Insbesondere aber das Schigebiet und der Wintersportort Kappl werden durch den Anschluss an ein großes Schigebiet nachhaltig aufgewertet, die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit wird verbessert und auf lange Sicht sichergestellt und die Attraktivität gesteigert. Das Schigebiet Kappl kann zukünftig als qualitativ hochwertiges Großschigebiet am internationalen Markt beworben werden, wodurch sich erfahrungsgemäß bessere Auslastungen und eine langfristige, wirtschaftliche Stärkung insgesamt ergeben werden. Darüber hinaus ist in den Gemeinden (insbesondere Kappl) mit der Sicherstellung und Schaffung neuer Arbeitsplätze, steigenden Kommunalsteuern, zusätzlichen Einnahmen aus dem Betrieb der kommunalen Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Müll etc.), höheren Abgaben Ertragsanteile etc. sowie insgesamt einen stärkeren Kaufkraftzufluss zu rechnen.

Dieses Vorhaben ist somit geeignet, die Attraktivität beider Schigebiete und Standortgemeinden anzuheben und positive touristische und regionalwirtschaftliche Effekte, für die Standortgemeinden zu erzielen.

Der Schigebietsverbindung kommt darüber hinaus auch einer über die Standortgemeinden hinausragende Bedeutung zu und wird einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor für die gesamte Region darstellen. Mit steigenden Nächtigungszahlen und zusätzlichen Beherbergungsbetrieben in den Standort- und Nachbargemeinden ist auch eine Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die gesamte Region verbunden. Die gestiegene touristische Nachfrage führt zu Folgeinvestitionen in der Gastronomie, im

Handel und anderen touristischen Dienstleistern. Auch das Image, der Bekanntheitsgrad und somit auch die Begehrtheit der Region können auf diese Weise gesteigert werden.

Zusammengefasst kann also festgestellt werden, dass die touristische Wettbewerbsfähigkeit und Marktattraktivität der Standortgemeinden, der Nachbargemeinden und der gesamten Region durch den Zusammenschluss gesteigert und langfristig sichergestellt wird.

Zahlreiche Vertreter der öffentlichen Interessen, insbesondere die Standortgemeinden, aber auch die Nachbargemeinden (zB See, Galtür, Ischgl, Pettneu etc.), die betreffenden Tourismusverbände, Schischulen etc.. befürworten das gegenständliche Vorhaben ausdrücklich und betonen das außerordentlich große öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben.

Abgesehen davon bewirken die Ausgleichsmaßnahmen im "Putzenwald" eine Verbesserung und langfristige Sicherung der Schutzfunktion des dort vorhandenen Schutzwaldes, was von hohem öffentlichem Interesse ist.

8. Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante:

8.1. Alternativen:

Aufgrund der Topographie sind die zu prüfenden Alternativen beschränkt. Hauptgegenstand der durchgeführten **Alternativenprüfung** war daher die Querung des Malfontales, wobei sich Nachfolgendes ergeben hat:

Eine direkte seilbahntechnische Verbindung vom Lattejoch (Ablittkopf) zur Rossfallscharte mit entsprechendem Entfall der Mittelstation, Stützen, Kabelgraben und Zufahrtsweg ist technisch umsetzbar und würde die weitgehende Erhaltung der unberührten Geländekammer des Malfontales und die damit verbundene bessere Schonung naturräumlicher Schutzgüter und Gewässer als Vorteil gegenüber dem gegenständlich eingereichten Projekt mit sich bringen. Diese Alternative hat jedoch folgende Nachteile:

Die horizontale Entfernung der beiden Stationsstandplätze beträgt ca. 3.000 Meter. Um die benötigte Förderleistung von 1800 P/h realisieren zu können, würde eine Pendelbahn nicht ausreichen. Die 3-S Technologie ermöglicht vergleichbar mit einer kuppelbaren Einseilumlaufbahn die nötige Förderleistung durch Ab- und Ankuppeln der Fahrzeuge in den Stationen und eine kontinuierliche stetige Befüllung und Entleerung der in der Station umlaufenden Fahrzeuge. Eine derartige Seilbahnanlage wäre mit aufwändigen und sehr hohen Stützenkonstruktionen und mit wesentlich größeren Stationsgebäuden gegenüber den Stationen von Einseilumlaufbahnen verbunden. Außerdem müssten aufgrund der großen auftretenden Seilkräfte um ein vielfaches größere Betonfundamente errichtet werden.

Im Gegensatz dazu wurden die derzeit projektsgemäß vorgesehenen Hochbauten beider Seilbahnanlagen mit der kleinstmöglichen Kubatur geplant und soweit sollen soweit als möglich

unterirdisch errichtet werden. Nur die für den Betrieb der Anlagen unbedingt notwendigen Räumlichkeiten wurden eingeplant.

- Die Stützenhöhen und die Einzelgewichte der zu montierenden Teile, würden eine Montage mit Hubschrauber unmöglich machen. Es wäre erforderlich, die exponierten Stützenstandorte zu erschließen, für den Stützenaufbau würde ein Spezialkran benötigt werden. Dieser setzt eine zusätzliche Fundamentierung neben dem Stützenfundament voraus. Die Beladstellen allfälliger Materialseilbahnen müssten durch Anbindungsstraßen erschlossen werden. Die Aufstellung von Materialbahnen würde außerdem Baumaßnahmen wie die Errichtung der Abspannfundamente, Ankerpunkte bei den Materialbahnstützen, etc. bedingen.
- Die geschätzten Kosten für diese Alternative liegen ca. 10 Mio. Euro über den Kosten des eingereichten Projekts, das wäre ein Mehraufwand von 50 % im Vergleich zur derzeit beantragten Variante der Malfonbahn. In Hinblick auf die Gesamtkosten des Vorhabens in Höhe von ca. 42 Mio. Euro, würde die Direktüberspannung des Malfonbahns einen Mehrauwand von ca. 25 % mit sich bringen.
- Weiters spricht gegen die Errichtung einer direkten Verbindung, dass durch die Erschließung der Rossfallscharte und einer Station am Lattejoch Gäste in die Versuchung kämen, den Variantenbereich im hinteren Malfon zu benutzen und dann aber gezwungen wären, durch das stark lawinengefährdete Malfon bis nach Pettneu abzufahren. Dies setzt neben sehr gutem skitechnischem Können auch eine sehr hohe Kenntnis bei der Einschätzung der Lawinengefahr voraus.
 Durch die im vorliegenden Projekt vorgesehene Mittelstation der Malfonbahn, als auch durch die geplanten Schirouten vom Schigebiet Rendl und vom Schigebiet Kappl aus, ist ein Abfahren im organisierten lawinengesicherten Schiraum möglich und kein Schigast ist gezwungen, das lawinengefährliche Tal nördlich des Tschuders hinunter nach Pettneu zu befahren.
- allfällige Bergenotwendigkeiten würden durch extreme Bedingungen (Windbeeinflussung, Abseilhöhen) erschwert.

Außerdem wurde hinsichtlich der Erschließung der Stationen durch Strom und Signalkabel die Alternative eines Lufthängekabels geprüft. Ein Lufthängekabel bietet zwar den Vorteil, dass keine linearen Grabungsarbeiten entlang der Trasse durchzuführen sind und dies für alle Schutzgüter von Vorteil wäre, jedoch ergibt sich einerseits der Nachteil einer etwas besseren Erkennbarkeit (und eventuell ein erhöhtes Anflugrisiko für Vögel). Andererseits sind Anlagen und Anlagenteile zu erden, was bei Streckenbauwerken in Schuttbereichen relativ schwierig und aufwendig ist. Die Verlegung/Vergrabung langer Erdungsbänder in alle Richtungen zum Spannungspotenzialabbau wäre daher ebenfalls von Nachteil

8.2. Standortvarianten:

Hinsichtlich alternativer Standortvarianten hat sich im Wesentlichen Folgendes ergeben:

• Für die Mittelstation Malfon sind aus lawinentechnischer Sicht keine alternativen Standorte möglich, dies gilt einerseits für das Gebäude selbst, andererseits aber auch für die Seilführung.

- Für die Platzierung der Bergstation der Sechssesselbahn Rossfall auf der Rossfallscharte besteht aus topografischen Gründen keine Alternative. Die Scharte ist lediglich 30 m breit, sodass auch im Detail, insbesondere bei Beachtung einer geeigneten Pistenanbindung sowie der gegebenen Wind- und Schneeverhältnisse keine nennenswerte Alternative zur Verfügung steht.
- Auch bei der Platzierung der Talstation Rossfall ist grundsätzlich auf ein für den Schibetrieb geeignetes Gelände zu achten, insbesondere auf Lawinensicherheit und auf das Vorhandensein eines Stationsvorplatzes zur geeigneten Anbindung der Piste. Abgesehen vom geplanten Standort wurde auch eine Situierung oberhalb des Alpgebäudes geprüft. Erst rund 170 Höhenmeter oberhalb des geplanten Standortes wäre eine geeignete Geländeverflachung vorhanden. Damit würde sich die Betriebslänge der Bahn aber um rund 540 m verkürzen, wodurch die Bahn an Attraktivität einbüßen würde.
- Am wichtigsten scheint eine alternative Seilbahntrasse der 6 CLD Rossfall hinsichtlich der Stützen 3 und 4, bei denen durch die Lage am Rand des Abbruchbereiches Rossfalltobel keine Bestandssicherheit attestiert werden kann. Die Untersuchungen zur Verschwenkung der Seilbahntrasse 6 CLD Rossfall haben gezeigt, dass durch die vorgegebene Lage der Bergstation und Talstation neben der Rossfallalm, zusammen mit Gefährdungen durch Lawinen eine Verschwenkung der Trasse nicht möglich ist. Alternative Standorte der Berg- oder Talstation der Rossfallbahn und somit eine andere Achse mit anderer Stützenaufteilung würden zwar eine Verbesserung der Situierungsmöglichkeit, speziell der Stütze 4 im Bereich des Rossfalltobels bringen, die gesamte andere dauerhafte Nutzung der Rossfallbahn würde durch alternative Stationsstandorte aber verschlechtert werden. Auch ist eine Verlegung der Stützenstandorte aus seilbahntechnischen Gründen nicht möglich.

Zusammengefasst ist hinsichtlich alternativer Standortvarianten festzustellen, dass die geprüften Standortvarianten für Stationen und Bahntrassen auf Zwänge wie Lawinensicherheit stoßen und kaum grundsätzliche Vorteile gegenüber der eingereichten Variante bieten. Die Entscheidung über die zur Einreichung gelangte Standortvariante wurde insgesamt ausreichend dargelegt und auch nachvollziehbar begründet.

8.3. Nullvariante:

Was die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens (**Nullvariante**) betrifft, ist Folgendes festzuhalten:

- Für die naturräumlichen Parameter und relevanten Schutzgüter würden sich bei Nicht-Verwirklichung des Projektes naturgemäß durchwegs Vorteile ergeben, da die (zusätzlichen) Eingriffe und Belastungen schlichtweg entfallen und damit keine Änderung zum derzeitigen (hochwertigen) Zustand verursacht werden würde.
- Der Status Quo ist außerdem von Vorteil für die extensive Nutzung (vor allem für Freerider).
- Als Nachteil der Nullvariante ist die Verringerung eines zusätzlichen Wachstums bzw. der Entfall regionalwirtschaftlicher Vorteile durch eine Verbesserung der Markt- und Wettbewerbssituation vor

allem für Kappl zu benennen. Für St. Anton entfällt ein zusätzliches Freizeitangebot (weitere Details siehe oben Punkt 7.)

9. Nachsorge, Stilllegung:

Nach Stilllegung des Vorhabens werden sämtliche oberirdischen Anlagenteile abgebaut, die Fundamente bis 30 cm unter Oberkante beseitigt und das Gelände dem Urzustand entsprechend bestmöglich mit vertretbarem Aufwand rückgebaut. Davon ausgenommen können allenfalls solche Anlagenteile sein, die einen allgemeinen Mehrwert für die Landnutzung darstellen, wie etwa der Zufahrtsweg im Malfon oder das Entlastungsgerinne oberhalb des Rossfalltobels.

III. BEWEISWÜRDIGUNG:

1. Allgemeines:

Vorab ist festzuhalten, dass Zweck des Ermittlungs-/Beweisverfahrens die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ist. Die entscheidende Behörde soll sich Kenntnis davon verschaffen, ob die für ihre Entscheidung relevanten Tatsachen vorliegen oder nicht. Grundsätzlich ist zwischen vollem Beweis und Glaubhaftmachung zu unterscheiden. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der volle Beweis erforderlich. Dies bedeutet, die Herbeiführung eines behördlichen Urteils (im logischen Sinne) über die Gewissheit des Vorliegens der entscheidungsrelevanten Tatsachen. Absolute Sicherheit ist dabei nicht erforderlich (und auch nicht möglich), entscheidend ist vielmehr eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Bewiesen ist ein Vorgang dann, wenn die Behörde auf Grund einer, aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln, den allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und den Gesetzen des logischen Denkens gezogenen Schlussfolgerung, zur Überzeugung gelangt, dass sich der Vorgang in bestimmter Weise abgespielt hat. Davon zu unterscheiden ist die Glaubhaftmachung; darunter ist die Herbeiführung eines Urteils über die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Tatsache zu verstehen. Glaubhaftmachung reicht nur aus, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Der zur Glaubhaftmachung Verpflichtete hat initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der betreffenden Fakten spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte dafür liefern. Insofern trifft den Verpflichteten eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Im UVP-Verfahren wird grundsätzlich der volle Beweis für das Vorliegen der relevanten Tatsachen gefordert. Im Rahmen der Offizialmaxime ist es Aufgabe der Behörde sich vollen Beweis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Tatsache zu verschaffen.

Um diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen, hat die UVP-Behörde das eingereichte Projekt einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) durch Einholung von Sachverständigenäußerungen überprüft. Die gutachterlichen Äußerungen mündeten zum Teil im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA).

Diese erwähnten ausführlichen gutachterlichen Äußerungen der Prüfgutachter gründen auf einer ausreichenden Befundung, stehen auf dem Stand der Technik und verstoßen nicht gegen die Gesetze der Logik und den Erfahrungen des täglichen Lebens. Die Prüfgutachter selbst verfügen allesamt auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen.

Die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden in den betroffenen Fachbereichen angesprochen und sind – sofern relevant – Gegenstand der gutachterlichen Äußerungen. Auf die einzelnen Einwendungen wird in weiterer Folge noch im Detail eingegangen werden. Eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt zudem in der rechtlichen Beurteilung (siehe unten Punkt IV.).

2. Vorhaben (Punkt II./1.):

Die Feststellungen zum Vorhaben gründen im Wesentlichen auf den signierten Projektsunterlagen, dem Akteninhalt sowie den Befunden der beigezogenen Prüfgutachter. Diese Feststellungen sind im Wesentlichen unstrittig und konnten daher für die Vorhabensbeschreibung herangezogen werden.

3. <u>Untersuchungsraum/-rahmen, Vollständigkeit der Unterlagen, Beurteilungsmethode</u> (Punkt II./2.):

Diese Feststellungen ergeben sich aus den diesbezüglichen Ausführungen der Prüfgutachter in ihren Teilgutachten.

Die erhobenen Einwendungen betreffend eine allfällige Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen werden im Hinblick auf die vorliegenden Gutachten der betreffenden Prüfgutachter als unbegründet angesehen. Weitere Details zu den einzelnen Themenbereichen können der Beweiswürdigung zur fachspezifischen Beurteilung (siehe unten Punkt 4.) entnommen werden.

Bei der gewählten Beurteilungsmethode (RVS 04.01.11) handelt es sich um eine vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, entwickelte Richtlinie, welche bereits in zahlreichen UVP-Verfahren herangezogen wurde und auch für das gegenständliche für geeignet befunden wurde. Bedenken dagegen wurden im Zuge des Verfahrens, weder von Sachverständigenseite, noch von Beteiligtenseite, geäußert.

Die Feststellung betreffend die Wirkung des gegenständlichen Vorhabens auf das Klima gründet auf einer Mitteilung eines meteorologischen Amtssachverständigen, welche auch Inhalt des UVGA's war.

4. Fachspezifische Beurteilung (Punkt II./3.):

4.1. Allgemeines:

Die Feststellungen zu den einzelnen Fachbereichen gründen auf den jeweiligen Teilgutachten der beigezogenen Prüfgutachter bzw. auf dem UVGA. Auch die von den Prüfgutachtern im Zuge der

mündlichen Verhandlungen getätigten Ergänzungen wurden mitberücksichtigt. Was den Fachbereich Gewässerökologie betrifft, wurde mit Schreiben vom 14.08.2015 eine ergänzende Stellungnahme in Hinblick auf das "Weser-Urteil" abgeben – der Inhalt dieser Stellungnahme wurde ebenfalls entsprechend berücksichtigt. Sämtliche Stellungnahmen waren im Wesentlichen schlüssig und nachvollziehbar und blieben im Verfahren vielfach unbekämpft.

4.2. Zu den erhobenen Einwendungen:

Das *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* (BMLFUW), Referat Umweltbewertung, sieht in seiner Stellungnahme vom 06.03.2014 umfangreichen Ergänzungsund Klärungsbedarf im Hinblick auf die Fachbereiche Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Luft und Boden (Rekultivierbarkeit). Die Prüfgutachter der betroffenen Fachbereiche brachten allerdings einhellig zum Ausdruck, dass die vom BMLFUW geforderten Ergänzungen bzw. Klarstellungen entweder nicht für erforderlich erachtet oder amtswegig erhoben werden können. Abgesehen davon ist auch die Antragstellerin im Schreiben vom 01.04.2014 den Ausführungen des BMLFUW auf fachlicher Sicht in überwiegend nachvollziehbarer Weise entgegen getreten.

Was die Verbindlichkeit der naturkundefachlichen und gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen betrifft, so wurde diese von der Antragstellerin ausdrücklich bestätigt und sind diese Maßnahmen damit Projektsbestandteil. Hinsichtlich der Bewertung hat der Prüfgutachter für Gewässerökologie festgestellt, dass die in der UVE vorgenommene Bewertung zwar nicht plausibel ist, die amtswegig durchgeführte Bewertung jedoch ebenfalls zum Ergebnis gelangt, dass ein ausreichender Ausgleich stattfindet. Auch sind die betreffenden Ausgleichsmaßnahmen vom Wirkungsbereich der ökologischen Bauaufsicht mitumfasst. Im Übrigen wird in der UVE klar zum Ausdruck gebracht, dass im Untersuchungsgebiet geschützte und gefährdete Arten und Lebensräume vorkommen. Auch die vorgeschlagene Einschränkung der täglichen Arbeitszeit wurde spruchgemäß vorgeschrieben. Was die Größe der Abwasserbehältnisse für die Stationen betrifft, so ergibt sich diese aus einer entsprechenden siedlungswasserwirtschaftlichen Feststellung (oben unter Punkt II./3.9.1.). Zusammengefasst ergab sich schlussendlich aufgrund der Stellungnahme des BMLFUW weder ein besonderer Ergänzungsbedarf der Unterlagen, noch sind Punkte im Zuge des Verfahrens offen geblieben.

Zu den von Herrn *Franz Nothdurfter* in seiner Stellungnahme vom 17.03.2014 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Hochwasser- und Murengefahr wird auf die getroffenen Feststellungen zu den Fachbereichen Hydrographie und Hydrologie, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Geologie (siehe oben Punkt II./3.11., II./3.12. und II./3.17.) verwiesen, worin dies ausdrücklich verneint wird. Der Einwendung, wonach die Gefahr besteht, dass unkundige und ungeübte Personen in das Malfontal und dann nach Pettneu abfahren, wird vom Prüfgutachter für Sport klar widersprochen und in diesem Zusammenhang auch auf die Eigenverantwortung der Schifahrer hingewiesen. Dem hat sich auch der Prüfgutachter für Wildbach- und Lawinenverbauung angeschlossen. Wie der sporttechnische Prüfgutachter weiters festgestellt hat (siehe oben Punkt II./3.21.) führt die Ausweisung einer Schiroute im Malfontal sogar zu einer Verbesserung im Vergleich zum bestehenden Lawinenrisiko für Freerider zwischen Rossfallscharte und Mittelstation. Außerdem ist gerade durch die Errichtung dieser Mittelstation eine Abfahrt im ungesicherten Bereich bis Pettneu nicht mehr zwingend notwendig. Insgesamt kommt es also zu keiner wesentlichen Erhöhung des derzeitigen Risikos, zumal der gegenständliche Bereich ohnedies bereits stark von Variantenfahren genutzt wird. Was das Vorbringen zur mangelnden Eignung

der bestehenden Talabfahrt im Schigebiet Rendl betrifft, ist anzumerken, dass es nicht Gegenstand des gegenständlichen UVP-Verfahren ist, eine bereits vorhandene und im Zuge von anderweitigen Genehmigungsverfahren für geeignet befundene Talabfahrt in Frage zu stellen. Ebenfalls nicht Gegenstand des UVP-Verfahren ist die Frage, ob – auf Grund der gegenständlich erteilten Genehmigung – weitere Lift- und Pistenerweiterungen folgen werden, zumal sich gegenständliches Verfahren auf den Antragsgegenstand zu beschränken hat.

Die im Zusammenhang mit der ergänzenden gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahme M9 ("Ischgl") von Herrn *Anton Zangerl* vorgebrachten Bedenken konnten im Zuge der Verhandlung am 26.06.2015 entkräftet werden. Der wasserbautechnische Prüfgutachter attestierte dem Hochwasserabfluss in diesem Bereich sogar eine geringfügige Verbesserung durch die geplante Maßnahme und auch in naturkundefachlicher Sicht (siehe oben II./3.2.4.) wird eher von einer Verbesserung als von einer Verschlechterung für die relevanten Schutzgüter ausgegangen.

Die übrigen Einwendungen, welche im Wesentlichen von Landesumweltanwalt, dem Deutschen Alpenverein und dem Österreichischen Alpenverein erhoben wurden, lassen sich in nachfolgende Themenbereiche zusammenfassen. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen werden nochmals im Detail behandelt:

• Beeinträchtigungen von geschützten Arten (auch Vogelarten):

Dass die zu den geschützten Tier- und Pflanzenarten vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend sind, wurde vom naturkundefachlichen Prüfgutachter bestätigt. Den darin enthaltenen Ausführungen wurde vom Prüfgutachter für Naturkunde zwar nicht ausnahmslos gefolgt, die nunmehr auf Grundlage des Teilgutachtens aus dem Fachbereich Naturkunde getroffenen Feststellungen (siehe oben Punkt II./3.2.) wurden im Hinblick auf die Art und Weise sowie das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens nachvollziehbar begründet. Diese Feststellungen lassen sich auch – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beurteilungsgegenstand dieser beiden Fachgebiete nicht identisch ist – mit den Ausführungen des jagdfachlichen Prüfgutachters, welcher für das Fachgebiet Jagd- und Wildökologie insgesamt sogar vertretbare Auswirkungen feststellt, in Einklang bringen.

Dass wertvolle Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten nachhaltig beeinträchtigt werden, ist unbestritten. Auch Wildtierarten, insbesondere das Gamswild, werden – wie festgestellt – nicht unerhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erfahren. Zur Forderung, wonach zu prüfen sei, ob und inwiefern wichtige Korridore für Wildtiere durch das Vorhaben unterbrochen werden ist anzumerken, dass sich der Prüfgutachter für Jagd und Wildökologie entsprechend mit der Zerschneidung der Wildtierlebensräume auseinandergesetzt hat. Die Feststellung zum weiterhin möglichen Wechseln der Schalenwildarten im Malfontal gründet auf einer Aussage des Prüfgutachers für Jagd und Wildökologie im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25.06.2014 (siehe oben Punkt II./3.3.).

Insgesamt werden auch unter Berücksichtigung der projektsgemäß vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen noch wesentliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter verbleiben. Nichts desto trotz hat der Prüfgutachter für Naturkunde im Hinblick auf die betroffenen geschützten Pflanzenarten feststellen können, dass deren günstiger Erhaltungszustand jedenfalls erhalten bleibt. Dasselbe gilt für die betroffenen Tier- und Vogelarten. Auch wenn es für Teile der Lebensräume

massive Beeinträchtigungen gibt, ist davon auszugehen, dass nach wie vor funktionierende und intakte Teile der natürlichen Lebensräume bestehen bleiben. Dies wird vom naturkundefachlichen Prüfgutachter nachvollziehbar dargelegt. Es ist auch kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtpopulation zu erwarten, wie der naturkundefachliche Prüfgutachter in seinem Teilgutachten schlüssig ausgeführt hat.

Im Besonderen ist auf die festgestellten Beeinträchtigungen für das Alpenschneehuhn einzugehen. Obwohl die negativen Auswirkungen auf diese Vogelart unstrittig als stark zu bewerten sind, konnte unter Zugrundelegung des naturkundefachlichen Gutachtens festgestellt werden, dass der weitere Bestand der Population in diesem Lebensraum weder erheblich beeinträchtigt noch unmöglich wird. In Anbetracht des Umstandes, dass diverse Maßnahmen (zB späterer Baubeginn) getroffen werden, um die Störungen so gering wie möglich zu halten und durch das Vorhaben auch lediglich 7,9 % des Gesamtlebensraumes des Alpenschneehuhns verloren gehen bzw. sogar mehr als 96 % des Kernlebensraumes erhalten bleiben, erscheinen die diesbezüglichen Ausführungen des Prüfgutachters für Naturkunde schlüssig und widerspruchsfrei. Ebenfalls konnte ein Widerspruch zwischen der diesbezüglichen Beurteilung des jagdfachlichen und des naturkundefachlichen Prüfgutachters nicht erkannt werden, zumal der jagdfachliche Prüfgutachter ebenfalls zum Schluss kommt, dass mit keiner Gefährdung des Bestandes des Alpenschneehuhns zu rechnen ist.

Was die vorgeschlagene Prüfung der Lenkungsmaßnahmen für Erholungssuchende betrifft, so ist anzumerken, dass die betreffenden Seilbahnanlagen nur im Winter in Betrieb sind. Die neuen Weganlagen sind projektsgemäß für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Darüber hinaus ist beim Zufahrtsweg Malfon ein versperrbarer Schranken anzubringen. Diese Maßnahmen werden für geeignet angesehen, um unnötige Beunruhigungen während der Vegetationszeit ausreichend hintanzuhalten. Die durch die verstärkte Nutzung der Weganlagen für Freizeitaktivitäten hervorgerufenen negativen Auswirkungen werden sich damit auf ein geringes Maß beschränken.

Was die spruchgemäß vorgesehene Regelung über den Beginn der Bauarbeiten betrifft, wurde diese im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25.06.2014 nach eingehender Erörterung und Diskussion mit dem Prüfgutachter für Naturkunde einvernehmlich festgelegt und dabei von diesem ausdrücklich bestätigt, dass bei Einhaltung der festgelegten Vorgehensweise keine zusätzliche Verschlechterungen für das Alpenschneehuhn zu befürchten sind.

Die in diesem Zusammenhang kritisierte naturkundliche Nebenbestimmung betreffend die durchzuführenden Erhebungen zur Population des Alpenschneehuhns wird insofern für erforderlich erachtet, als dass gegebenenfalls auf einer fundierten Grundlage weitere Maßnahmen zur Sicherung der Population getroffen werden können, auch wenn auf Grund der vorliegenden naturkundlichen Beurteilung derzeit nicht davon auszugehen ist, dass dies tatsächlich erforderlich sein wird. Auch die vom jagdfachlichen Prüfgutachter vorgeschlagene und vom Landesumweltanwalt kritisierte Nebenbestimmung betreffende Lenkung von Variantenfahrern wurde für geeignet befunden, den Feststellungen zugrunde gelegt und spruchgemäß vorgeschrieben zu werden.

Im Hinblick auf die Vogelart Steinrötel erfolgte eine ergänzende Beurteilung durch den Prüfgutachter für Naturkunde auf Grundlage der von den Antragstellerinnen vorgelegten ergänzenden Gutachten ("Zoologischen Stellungnahme", erstellt von Herrn Dr. Armin Landmann am 24.11.2014; "Stellungnahme zu den Ergänzungen und Anmerkungen des Österreichischen Alpenvereins im Schreiben vom 04.11.2014, erstellt von Herrn DI Peter Warbanoff im November 2014). Die darin enthaltenen Ausführungen stammen von Fachpersonen und wurden vom Prüfgutachter für Naturkunde

für schlüssig und nachvollziehbar befunden, weshalb es für die Behörde keinen weiteren Anlass dafür gab, diese in Zweifel zu ziehen.

Ähnliches gilt für die Vogelart Steinhuhn. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die durchgeführten Erhebungen vom naturkundefachlichen Prüfgutachter für ausreichend befunden wurden, welcher in diesem Zusammenhang auch auf die von den Antragstellerinnen vorgelegte "Zoologische Stellungnahme", von Herrn Dr. Landmann verwiesen hat. In dieser Stellungnahme ist von einem mehr als ausreichenden Erhebungsaufwand die Rede. Die Methodik für die entsprechende Beweissicherung (Nachweis bzw. Ausschluss eines Vorkommens) wurde unter Zugrundelegung der allgemein gültigen diesbezüglichen Vorgaben der Behörde ausgewählt. Abgesehen davon wird die vorgebrachte Indikatorwirkung des Steinrötels für Vorkommen des Steinhuhns durch Herrn Dr. Landmann mit fachlich fundierten Ausführungen relativiert. Im Übrigen hat auch der Prüfgutachter für Jagd- und Wildökologie im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25.06.2014 ausdrücklich bestätigt, dass die angestellten Untersuchungen zum Steinhuhnvorkommen im Projektsgebiet als ausreichend angesehen werden können, weshalb insgesamt auch "nur" das Vorhandensein eines potentiellen Steinhuhnlebensraumes festzustellen war.

Unbestritten ist auch, dass es im Landschaftsraum Rossfall-Riffel zu Beeinträchtigungen für die Vogelart Birkhuhn kommen wird, dies wurde entsprechend festgestellt.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die mit dem Vorhaben für Vögel verbundenen Beeinträchtigungen vom naturkundefachlichen Prüfgutachter, auch unter Berufung auf die von den Antragstellerinnen vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen, schlüssig dargelegt wurden. Abgesehen davon konnten die diesbezüglichen Einwendungen auf nachvollziehbare Art und Weise entkräftet werden. Für die Behörde steht der festgestellte Sachverhalt damit mit ausreichender Sicherheit fest.

Was die Gruppe der Wirbellosen und Insekten betrifft, sind in den signierten Projektsunterlagen sehr wohl entsprechende Darstellungen (siehe Einlage Nr. 13a-6-1 und 20-1) enthalten. Abgesehen davon finden sich diesbezüglich auch ergänzende Ausführungen in den von den Antragstellerinnen nachgereichten Stellungnahmen von Dr. Landmann und DI Warbanoff. Darin erfolgt unter anderem nochmals eine spezifische Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf allfällig im Projektsgebiet vorkommende Schmetterlings-, Libellen- und Heuschreckenarten. Diese Stellungnahmen wurden vom Prüfgutachter für Naturkunde bestätigt und waren daher nicht weiter in Zweifel zu ziehen. Aus diesem Grund waren auch keine ergänzenden Kartierungen/Untersuchungen hinsichtlich der Gruppe der Insekten erforderlich, das Ausmaß der Beeinträchtigungen für diese Tierarten konnte trotzdem mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Einwendungen, welche eine entsprechende Rekultivierung in den betreffenden Höhenlagen in Frage stellen, wird auf die diesbezüglichen Feststellungen verwiesen. Der Prüfgutachter für Naturkunde konnte insbesondere im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 nochmals glaubhaft darlegen, dass eine Rekultivierung bei entsprechender fachgerechter Vorgehensweise nicht per se ausgeschlossen ist, sondern bei entsprechender Vorgehensweise durchaus möglich ist. Die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sollen dies zusätzlich unter Mitwirkung der ökologischen Bauaufsicht gewährleisten. Das diesbezügliche Vorbringen war schlussendlich nicht geeignet, die Feststellungen des naturkundefachlichen Prüfgutachters in Frage zu stellen, welcher diesbezüglich nicht nur auf entsprechendes Fachwissen sondern auch auf einen

reichen Erfahrungsschatz, welcher im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit in einer Vielzahl von naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Seilbahn- und Pistenanlagen angeeignet wurde, zurückgreifen konnte.

• Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Erholungswertes:

Was die verwendete Methodik in der UVE betrifft, wird angemerkt, dass der Prüfgutachter für Naturkunde dieser ebenfalls nicht vollinhaltlich folgen konnte. Obwohl im Projekt nur von einem geringen Erholungswert des Landschaftsbildes die Rede ist, geht der Prüfgutachter für Naturkunde davon aus, dass die betreffende Gegend ein hohes Erholungspotenzial in sich birgt. Auf dieser Grundlage wurde die Beurteilung in weiterer Folge getroffen, die vorliegenden Informationen waren für eine Neubewertung ausreichend. Das Ergebnis dieser Beurteilung, wonach mit wesentlichen Auswirkungen für diese Schutzgüter zu rechnen ist, erscheint im Hinblick auf die Ausführungen des Prüfgutachters für Naturkunde als nachvollziehbar und plausibel. Dass die Landschaft und damit auch der Erholungswert durch ein Vorhaben, wie das gegenständliche, massiv in Mitleidenschaft gezogen werden, liegt auf der Hand. Nichts desto trotz resultieren daraus nicht unweigerlich auch untragbare Auswirkungen.

• Beeinträchtigungen von Gewässern und Feuchtlebensräumen:

Was das Vorbringen zum Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot betrifft, so deckt sich dies vollinhaltlich mit den zum Fachbereich Gewässerökologie (Punkt II./3.10.) getroffenen Feststellungen. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung vorliegen, ergibt sich einerseits aus den Feststellungen oben unter Punkt II./5., der diesbezüglichen Beweiswürdigung (siehe unten unter Punkt IV.).

Dass eine Verschlechterung des Malfonbaches bzw. von Teilstrecken des Malfonbaches um eine Zustandsklasse durch die Zustandsverschlechterung bei den Kleingewässern zu befürchten sein könnte, wurde von Herrn Mag. Moritz im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 ausdrücklich verneint.

Was die Eingriffe in Feuchtlebensräume betrifft, so werden diese in den Feststellungen bestätigt. Die diesbezüglichen Darstellungen in der UVE werden vom Prüfgutachter für Naturkunde für ausreichend befunden. Auch das Thema der Wasserwegigkeiten wurde behandelt bzw. erwähnt. Widersprüchlichkeiten diesbezüglich konnten im Gutachten des Prüfgutachters für Naturkunde nicht erkannt werden.

Beeinträchtigungen des Bodens, Permafrost:

Für die Behörde ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Erhebungen in Hinblick auf das Schutzgut Boden, was die Rekultivierbarkeit bzw. Regenerationsfähigkeit von alpinen bzw. hochalpinen Böden betrifft, mangelhaft sein sollen. Insbesondere der naturkundefachliche Prüfgutachter hat sich ausführlich mit der Frage der Rekultivierbarkeit des Bodens in den betroffenen Höhenlagen auseinandergesetzt, und finden sich daher oben unter Punkt II./3.2. entsprechende Feststellungen.

Was die Thematik Permafrost betrifft, so wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25.06.2014 erörtert, dass entsprechende Maßnahmen bereits Projektsbestandteil sind und dies von den Prüfgutachtern für Geologie und Geotechnik entsprechend beurteilt wurde. Darüber hinaus sind

spruchgemäß weitere Nebenbestimmungen vorgesehen. In Summe wurden diese Maßnahmen für ausreichend befunden.

Was die geäußerten Bedenken in Hinblick auf die Stützen im Bereich von reliktischen Massenbewegungen bzw. massiven Erosionen betrifft, wurde von den Prüfgutachtern für Geologie und Geotechnik festgestellt, dass sämtliche Anlagenteile des Vorhabens, insbesondere die Seilbahnanlagen und Pisten, als bestands- und betriebssicher bezeichnet werden. Insbesondere die Problematik der Massenbewegung am Rossfalltobel wurde im Zuge des Verfahrens ausführlich behandelt. Die diesbezüglich abschließend getroffenen gutachterlichen Ausführungen sind in Hinblick auf die projektsgemäß vorgesehenen Maßnahmen und die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen durchaus nachvollziehbar und erfordern keinerlei weiteren Klärungsbedarf in dieser Hinsicht.

Die Befassung eines Bodenkundeexperten zum Thema hochalpine Böden wurde in Hinblick auf das vorliegende Ermittlungsergebnis, welches für ausreichend befunden wurde, für nicht notwendig erachtet.

Ausgleichsmaßnahmen:

Von den Prüfgutachtern für Naturkunde bzw. Gewässerökologie wurde nachvollziehbar dargelegt, warum die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme für ausreichend befunden wurden. Auch wenn räumlich gesehen Distanzen zwischen den Eingriffsbereichen und Örtlichkeiten für die Ausgleichsmaßnahmen bestehen, so ist dies zu tolerieren, wenn im unmittelbaren Nahebereich der Eingriffe keine Möglichkeiten für einen adäquaten Ausgleich vorgefunden werden können. Im Hinblick auf die naturkundefachlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden die fehlenden Möglichkeiten in der unmittelbaren bzw. näheren Umgebung der betroffenen Flächen bestätigt (siehe oben II./3.2.4.).

Was die Ausgleichsmaßnahme im "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" betrifft, kann die Behörde, aufgrund der Umstände, dass diese im gleichen Gemeindegebiet und im gleichen Zeitraum wie die Vorhabensverwirklichung umgesetzt werden sollen, sehr wohl einen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erkennen. Auch der funktionale Zusammenhang muss in Hinblick auf den mit dieser Maßnahme verfolgten Zweck der Förderung des Vorkommens von Hühnervögeln zumindest teilweise bejaht werden. Dies ergibt sich auch klar aus der Feststellung des Prüfgutachters für Jagd- und Wildökologie, wonach diese Maßnahme einen Ausgleich für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Hühnerarten im Projektgebiet für die Region darstellt.

Wie sich auch aus der Ergänzung zur Beurteilungsmethode des Prüfgutachters für Gewässerökologie ergibt, werden im Zusammenhang mit den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zeitliche, räumliche und funktionale Faktoren berücksichtigt (siehe oben Punkt II./3.10.2.). Beispielsweise hat der Prüfgutachter für Gewässerökologie den lokalen Zusammenhang und die funktionale Vergleichbarkeit zwischen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 24.06.2014 ausdrücklich bestätigt. Insgesamt wird den Maßnahmen ein ausreichender Kompensationswert zugestanden.

Die Diskussion, ob es sich bei den Maßnahmen um Verminderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen handeln könnte, wird im Übrigen als obsolet betrachtet. Insbesondere erscheint für die Behörde irrelevant, ob die Maßnahmen im "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" sowie die gewässerökologischen Maßnahmen an der Rosanna und Trisanna als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, zumal auch der Einsatz von Ersatzmaßnahmen möglich ist, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – was gegenständlich der Fall wäre – immer noch erhebliche und nachteilige

Beeinträchtigungen verbleiben. Ersatzmaßnahmen weisen gegenüber dem Ausgleich einen gelockerten funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug auf (vgl. Leitfaden UVP für Schigebiete, BMLFUW, 2011).

Abgesehen davon, werden diverse Maßnahmen auch im Nahebereich der Eingriffsflächen durchgeführt (siehe oben Punkt II./1.8.). Die nunmehr projektsgegenständlichen Auszäunungen im Moostal und Malfontal wurden sowohl vom Prüfgutachter für Gewässerökologie als auch vom Prüfgutachter für Landwirtschaft für sinnvoll bzw. vertretbar befunden. Im Hinblick auf die Klarstellungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 steht für die Behörde fest, dass die vorliegende Beurteilung des Prüfgutachters für Landwirtschaft auch die Auszäunung von Kleingewässern mitumfasst. Ergänzende diesbezügliche Ermittlungen wurden daher nicht für erforderlich erachtet.

Was die in der UVE herangezogene Bewertungsmethodik betrifft, so wurde – insbesondere auch im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 – thematisiert, dass auch der Prüfgutachter für Gewässerökologie die für die Bewertung herangezogene Richtlinie der Salzburger Landesregierung für ungeeignet befunden hatte und dementsprechend eine Bilanzierung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Vorgangsweise des Kriterienkataloges "Wasserkraft in Tirol" selbständig durchgeführt hat. Zumal auch diese Beurteilung einen adäquaten Ausgleich ergeben hat, konnte dieses Ergebnis den Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Dementsprechend erfolgte auch die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens im Sinne der für derartige Verfahren üblichen Vorgehensweise, welche auch seitens der Behörde im gegenständlichen Fall für geeignet befunden wurde.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 wurde außerdem klargestellt, dass die dauerhafte Pflege der beantragten gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen durch die Antragstellerinnen zu besorgen ist. Dies ergibt sich auch aus den signierten Projektsunterlagen (siehe Einlage Nr. 20-A-1). Eine zusätzliche Sicherstellung erfolgt durch die für den Fachbereich Wasserbau vorgeschriebenen Nebenbestimmungen.

Was die Behauptung betrifft, der Prüfgutachter für Wasserbau habe verkannt, dass sich Rosanna und Trisanna zur Gänze im Sanierungsgebiet nach NGP befänden, wird wiederum auf die Verhandlungsschrift vom 26.06.2015 verwiesen, woraus sich ergibt, dass die betreffende Fragestellung sich lediglich auf die Maßnahmen im Bereich abseits von Rosanna und Trisanna bezogen hat.

Hinsichtlich der die Aussagen des naturkundlichen und des jagdfachlichen Prüfgutachter zu den Ausgleichsmaßnahmen im "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf", wird nochmals angemerkt, dass der Beurteilungsgegenstand der beiden Prüfgutachter nicht identisch ist und dementsprechend auch unterschiedliche Bewertungen möglich sind. Im Übrigen hat der Prüfgutachter für Jagd- und Wildökologie im Zuge der Verhandlung am 25.06.2014 mitgeteilt hat, dass auch ohne die von ihm vorgeschlagenen "Trittsteinbiotope" vertretbare Auswirkungen für sein Fachgebiet festgestellt werden können, zumal sich auch in der Verhandlung ergeben hat, dass von einer Verinselung des Auerwildlebensraumes im Bereich "Putzenwald" nicht auszugehen ist.

Was die angeregte Prüfung der Vereinbarkeit der Intention der Maßnahmen im "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" mit der erforderlichen Bejagung betrifft, wird angemerkt, dass die Art und Weise der Bejagung ohnedies Gegenstand der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist (siehe oben Punkt II./1.8.).

Die Auseinandersetzung mit den Einwendungen betreffend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der <u>Alpenkonvention samt Zusatzprotokollen</u> erfolgt primär im Rahmen der Rechtlichen Beurteilung (siehe unten Punkt IV.). Die Beweiswürdigung für die Feststellungen zum Tourismusprotokoll findet sich unten unter Punkt 7.

Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für die Frage der Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit dem <u>TSSP 2005</u>. Ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Erweiterung oder um eine Neuerschließung im Sinne der Definitionen des TSSP 2005 handelt, ist einerseits der Beweiswürdigung zu den Feststellungen zum TSSP 2005 (siehe unten Punkt 5.). und andererseits der rechtlichen Beurteilung (siehe unten Punkt IV.) vorbehalten. Was die Beurteilung der Ausschluss- und Positivkriterien siehe ebenfalls unten Punkt 5.

Weitere Einwendungen wurden betreffend <u>Alternativen und der Nullvariante</u> erhoben, diesbezüglich siehe Beweiswürdigung unten Punkt 9. Auch das Vorliegen eines <u>öffentlichen Interesses</u> am gegenständlichen Vorhaben wurde mehrfach in Zweifel gezogen, siehe dazu unten Punkt 8.

In Hinblick auf die Einwendungen des Landesumweltanwaltes und des Österreichischen Alpenvereines anlässlich der ergänzenden Ermittlungen zum "Weser-Urteil" ist Folgendes auszuführen:

- Die Einwendung, wonach sich der Prüfgutachter für Gewässerökologie lediglich mit Gewässern im sehr guten ökologischen Zustand befasst habe, ist insofern unzutreffend, als dass beispielsweise sehr wohl eine Auseinandersetzung mit Rosanna und Trisanna, welche sich nicht in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden, erfolgt ist.
- Dass die punktuelle Querung durch drei Furten nicht maßgebend für eine Verschlechterung des Wasserkörpers des Malfonbaches sein kann, wurde vom Prüfgutachter nachvollziehbar begründet. Die diesbezüglichen Einwendungen waren nicht geeignet, diese Ausführungen in Zweifel zu ziehen. Es wurde vom Landesumweltanwalt auch nicht näher begründet, inwiefern die vom Prüfgutachter getroffenen Feststellungen für unrichtig befunden werden. Insbesondere erfüllt nicht jede noch so kleine regionale Beeinträchtigung bereits den Tatbestand des § 104a WRG 1959 (Bumberger/Hinterwirth, WRG, § 104a, K18). Abgesehen davon läge es außerhalb jeder Lebenserfahrung, wenn als hydromorphologisch sehr gut ausgewiesene Bereiche lediglich aufgrund punktueller Verbauungen bereits auf einen guten Zustand zurückgestuft werden müssten.
- Allfällige negative Auswirkungen durch die Errichtung der Kabelgräben für die Aufstiegshilfen wurden vom Prüfgutachter bereits berücksichtigt. Davon betroffen ist das Kleingewässernetz, welches als eigener Oberflächenwasserkörper ohnedies bereits von einer Zustandsverschlechterung betroffen ist. Dasselbe gilt für die von den Pistenbaumaßnahmen betroffenen Gewässer.
- Der Einwand, wonach die Auswirkungen des Vorhabens nicht auf alle Qualitätskomponenten, sondern lediglich auf den Wasserhaushalt geprüft wurden, ist insofern unbegründet, als dass bei einem unveränderten Wasserhaushalt die Verschlechterung anderer Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden kann. In diesem Sinne wurden auch die Feststellungen entsprechend ergänzt.

Die Auseinandersetzung mit den noch offenen Einwendungen des Österreichischen Alpenvereines zum "Weser-Urteil" erfolgt im Rahmen der Rechtlichen Beurteilung (siehe unten Punkt IV./3.2.4.).

5. Feststellungen zum TSSP 2005 (Punkt II./4.):

Die allgemeinen Feststellungen gründen auf den gutachterlichen Äußerungen der Prüfgutachterin für Raumordnung. Die Beurteilung, wonach durch das gegenständliche Projekt lediglich ein Gebirgskamm überschritten wird, erscheint im Hinblick auf den Umstand, dass der Ausgangspunkt in Kappl am Ablittkopf liegt und somit lediglich eine Überschreitung der Rossfallscharte erforderlich ist, durchaus plausibel und konnte dementsprechend festgestellt werden. In wie fern dieses Verständnis nicht nachvollziehbar sein soll, wird vom Vertreter des Deutschen Alpenvereins in seiner diesbezüglichen Einwendung nicht näher begründet.

Das Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien kann den gutachterlichen Ausführungen im UVGA aus den Fachbereichen Naturkunde, Sport, Wildbach- und Lawinenverbauung, Siedlungswasserwirtschaft, Forst, Geologie, Geotechnik und Raumordnung entnommen werden. Dass insbesondere kein Ausschlusskriterium im Sinne des § 5 lit. d TSSP 2005 gegeben ist, wurde von den betreffenden Prüfgutachtern auf ausdrückliche Fragestellung im UVGA hin, explizit verneint. Details können insbesondere den naturkundefachlichen Feststellungen und der diesbezüglichen Beweiswürdigung oben unter Punkt 4.2. entnommen werden.

Dass die Antragstellerinnen keine Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen werden, ergibt sich aus der diesbezüglichen Mitteilung von Herrn Dr. Walther Thöny vom 21.02.2014, welche im Akt einliegt. Dass die betriebswirtschaftliche Erfolgsaussicht für gegenständliches Vorhaben trotzdem anzunehmen sein dürfte, bestätigte die raumordnungsfachliche Prüfgutachterin im Zuge der Verhandlung am 24.06.2014.

Dass auch die Positivkriterien Großteils erfüllt werden, ergibt sich wiederum im Wesentlichen aus den gutachterlichen Ausführungen des Prüfgutachters für Naturkunde, aber auch aus den Fachbereichen Siedlungswasserwirtschaft, Abfall und Geologie. Die diesbezüglichen Ausführungen waren nicht in Zweifel zu ziehen.

6. Feststellungen zu § 104a WRG 1959 (Punkt II./5.):

Die diesbezüglichen Feststellungen, insbesondere was die Zustandsverschlechterung ergibt, ergeben sich vorwiegend aus dem Gutachten des gewässerökologischen Prüfgutachters. Dass gegenständliches Vorhaben mit einer Zustandsverschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers verbunden ist, steht für die Behörde aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Argumentation des beigezogenen Prüfgutachters außer Zweifel und ist im Wesentlichen – auch von den Antragstellerinnen – unbestritten geblieben. Im Besonderen hat sich der Prüfgutachter für Gewässerökologie nochmals zum "Weser-Urteil" mit Schreiben vom 14.08.2015 geäußert. Zu den dazu erhobenen Einwendungen siehe oben Punkt 4.2. und in der Rechtlichen Beurteilung Punkt IV./3.2.3.

Dass alle praktikablen Vorkehrungen zur Minderung von negativen Auswirkungen getroffen werden, wurde vom betreffenden Prüfgutachter ebenfalls ausdrücklich bestätigt und nachvollziehbar begründet. Dieser Punkt war daher ebenfalls nicht weiter in Zweifel zu ziehen.

Was die öffentlichen Interessen am gegenständlichen Vorhaben betrifft, wird auf die diesbezüglichen Feststellungen oben unter Punkt II./7. bzw. die Beweiswürdigung unten unter Punkt 8. verwiesen.

Dasselbe gilt grundsätzlich für die Feststellungen zu den Alternativen/Standortvarianten (siehe oben Punkt II./8. bzw. unten Punkt 9.). Darüber hinaus decken sich diese mit den diesbezüglichen gutachterlichen Feststellungen in der UVGA und den Ausführungen des gewässerökologischen Prüfgutachters im Zuge der mündlichen Verhandlung am 24.06.2014 zum Thema Umweltoption.

7. <u>Feststellungen zu Art. 6 Abs. 3 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention (Punkt II./6.):</u>

Die Feststellungen zu dem mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf extensive und intensive Tourismusformen gründen im Wesentlichen auf den im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen, welchen gefolgt werden konnte.

8. Öffentliche Interessen (Punkt II./7.):

Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse am gegenständlichen Vorhaben ergeben sich einerseits aus den Teilgutachten der raumordnungsfachlichen Prüfgutachterin und des sporttechnischen Prüfgutachters. Darüber hinaus resultieren die getroffenen Feststellungen auch auf den Ausführungen der Antragstellerinnen, zB im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 und den in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen. Dazu gehört auch die vorgelegte "Darstellung der touristischen und regionalen Auswirkungen", erstellt von ETB Edinger Tourismusberatung GmbH am 11.06.2014 (siehe Einlagenr. 17-2 im signierten Projekt).

Was die Ausführungen der Antragstellerinnen hinsichtlich der Gemeinde Kappl betrifft, konnte die Prüfgutachterin für Raumordnung jedoch – im Sinne der vom Landesumweltwalt und vom Österreichischen Alpenverein vorgebrachten Einwendungen – nicht bestätigen, dass es sich hierbei um einen gefährdeten Wirtschaftsstandort handle. Nichtsdestotrotz konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde Kappl, nicht zuletzt durch den Anschluss an ein großes Schigebiet, zweifellos vom gegenständlichen Vorhaben in mehrfacher Hinsicht profitieren wird. Für die entscheidende Behörde steht dies unter Zugrundelegung der allgemeinen Lebenserfahren als erwiesen fest. Was die Auswirkungen auf die übrigen Gemeinden im Paznauntal, insbesondere die Nachbargemeinde See betrifft, wurde zwar von der Prüfgutachterin für Raumordnung eine mögliche Verschärfung des Wettbewerbs zu Bedenken gegeben, diese Aussage wird allerdings insofern relativiert, als dass im Zuge der mündlichen Verhandlung am 24.06.2014 eine unter anderem auch von der Gemeinde See unterfertigte Resolution der Gemeinden des Paznaun der Behörde übergeben wurde, in welcher die Zustimmung zum gegenständlichen Vorhaben klar zum Ausdruck gebracht wurde.

Im Übrigen haben weitere Institutionen (zB Tourismusverbände), insbesondere aber auch die bei den mündlichen Verhandlungen anwesenden Bürgermeister der Standort- und Nachbargemeinden das öffentliche Interesse am Vorhaben bestätigt, weshalb das Vorliegen desselben schlussendlich entsprechend festgestellt werden konnte. Die Vorlage von ergänzenden Unterlagen im Sinne der Forderungen des Landesumweltanwaltes wurde in Hinblick auf das vorliegende Ermittlungsergebnis nicht mehr für erforderlich erachtet.

Dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im "Putzenwald" und am "Hirschpleiskopf" der langfristigen Sicherung der Schutzfunktion des dort vorhandenen Schutzwaldes dienen, ergibt sich aus den gutachterlichen Äußerungen des forstfachlichen Prüfgutachters und ist unbestritten geblieben.

9. <u>Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante (Punkt II./8.):</u>

Im Wesentlichen gründen die getroffenen Feststellungen zu den Alternativen, zu den Standortvarianten und zur Nullvariante auf den signierten Projektsunterlagen sowie dem UVGA.

Der Alternativenprüfung wurden insbesondere auch die Darlegungen der Antragstellerinnen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25.06.2015 zugrunde gelegt. Die in diesem Rahmen getätigten Detailerläuterungen zur direkten seilbahntechnischen Überspannung des Malfontales wurden vom seilbahntechnischen Prüfgutachter für plausibel befunden und konnten daher der Feststellung zugrunde gelegt werden. Die Feststellungen zum Ausmaß der derzeitigen Stationsgebäude ergeben sich aus den Ausführungen des Prüfgutachters für Hochbautechnik. Die Feststellungen zum Lufthängekabel gründen auf den Ausführungen des naturkundefachlichen Prüfgutachters.

Dass dieser Prüfung primär ökonomische Aspekte zugrunde gelegt wurden, ist unzutreffend. Unbestritten ist, dass eine direkte Überspannung des Malfontales mit geringeren Auswirkungen auf die Naturschutzgüter verbunden wäre, dies wurde auch entsprechend festgestellt. Ob es sich deshalb auch um eine Alternative im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 handelt, ist der rechtlichen Beurteilung (siehe unten Punkt IV). vorbehalten, zumal in diesem Zusammenhang auch noch weitere Voraussetzungen zu prüfen sind.

Was die mehrfach geäußerten Bedenken betreffend die vermehrten Abfahrten in das lawinengefährdete Malfontal betrifft, wurde festgestellt, dass die Alternative der Direktüberspannung diesbezüglich einen Nachteil bringen würde, zumal eine lawinengesicherte Abfahrt bis zur Mittelstation nicht möglich wäre (siehe diesbezüglich auch die Ausführungen zur Einwendung des Herrn Nothdurfter oben unter Punkt 4.2.).

Was die Standortvarianten betrifft, so konnte der Prüfgutachter für Seilbahntechnik den im Projekt getätigten Aussagen zur alternativen Trassenführung der Bahnen folgen.

Im Zusammenhang mit der Nullvariante wurde von den Antragstellerinnen unter anderem der Nachteil vorgebracht, dass eine Gefährdung des Schigebiets- und Wirtschaftsstandortes Kappl zu befürchten sei. Diese Ausführungen wurden auch von der Prüfgutachterin für Raumordnung (wie im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse unter Punkt 8. bereits erläutert) als nicht nachvollziehbar befunden. Dementsprechend konnte eine diesbezügliche Feststellung nicht vorgenommen werden. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich – wie eingangs erwähnt – im Wesentlichen aus den signierten Projektsunterlagen und den gutachterlichen Ausführungen im UVGA.

10. Nachsorge, Stilllegung (Punkt II./9.):

Die Feststellungen zur Nachsorge bzw. zur Stilllegung ergeben sich wiederum im Wesentlichen aus den signierten Projektsunterlagen und dem UVGA. Von den meisten Fachbereichen wurden die projeksgemäß vorgesehenen Maßnahmen für ausreichend befunden. Abgesehen davon sind die diesbezüglichen Feststellungen unstrittig.

11. Sonstiges:

Was die Vogelart Mornellregenpfeifer betrifft, konnte nicht festgestellt werden, dass es durch die Verwirklichung des Vorhabens zu einer Beeinträchtigung kommen wird (siehe oben II./3.2.3.). Die von Herrn Morass zur Verfügung gestellten Unterlagen lassen keine derartig konkreten Schlüsse zu. Die zahlreichen Unsicherheiten in dieser Hinsicht ergeben sich zusammengefasst aus der von den Antragstellerinnen vorgelegten "Fachornithologischen Stellungahme", erstellt von Herrn Dr. Landmann am 16.09.2014. Daraus geht im Wesentlichen zusammengefasst hervor, dass nicht mit relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf allfällig auftretende oder brütende Mornellregenpfeifer im Bereich der Edmund-Graf-Hütte zu rechnen ist. Diese Argumentation ist für die entscheidende Behörde nachvollziehbar und ist im Wesentlichen unbestritten geblieben.

IV. RECHTLICHE BEURTEILUNG:

1. zur Zuständigkeit:

Für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b UVP-G 2000. Dementsprechend ergibt sich für gegenständliches Vorhaben die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde.

2. zu Spruchpunkt I. (Genehmigung):

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 des UVP-G 2000 angeführt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Unbestritten handelt es sich bei der beantragten Schigebietsverbindung um ein Vorhaben der Spalte 1 im Sinne der Z 12 lit. b des Anhanges 1 des UVP-G 2000 (*Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindesten 20 ha verbunden ist*), weshalb dieses Vorhaben jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

- 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

- Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
- 3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
- 4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Die maßgeblichen Voraussetzungen für die Genehmigung des beantragten Vorhabens enthält § 17 UVP-G 2000, wonach die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die in den Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden hat. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen (Abs. 1).

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere UVE, UVGA, Stellungnahmen) sind gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

In der Genehmigung können gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) zu beauftragen.

Das UVGA hat gemäß § 12 Abs. 5 UVP-G 2000 unter anderem die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 UVP-G 2000 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen und sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

Dies ist seitens der UVP-Behörde erfolgt. Das UVGA hat zusammengefasst ergeben, dass in den meisten Fachbereichen mit geringen/vertretbaren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu rechnen sein wird bzw. das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht (siehe oben Punkt II./3. und Überblick unter Punkt II./3.29). Zusammengefasst sind bei bescheid- und projektsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 1, 2 lit. a und c sowie Z 3 UVP-G 2000 als erfüllt anzusehen, Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt, es ist mit keinen Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn/Nachbarinnen zu rechnen und außerdem ist eine mit dem Vorhaben verbundene zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht anzunehmen. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Zu prüfen ist weiters, ob erhebliche Umweltbelastungen durch nachhaltige Einwirkungen auf den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer im Sinne der Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 2 lit. b UVP-G 2000 zu erwarten sind. Zumal sich für die Schutzgüter bzw. Fachbereiche Boden, Luft, Wasser und Gewässerökologie maximal vertretbare Auswirkungen ergeben haben und lediglich für den Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wesentliche Auswirkungen prognostiziert wurden, ist zu klären, ob sich in Hinblick auf den Pflanzen- und Tierbestand allenfalls eine erhebliche Umweltbelastung ergeben kann. Laut Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des UVP-G 2000 (Stand 2015) zielt das Gebot zur Vermeidung von erheblichen Umweltbelastungen gemäß § 17 Abs. 2 lit. b UVP-G 2000 auf die Vermeidung schwerer, nachhaltiger Einwirkungen ab, die nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand rückgängig gemacht werden könnten. Beispielhaft führt das BMLFUW die Ausrottung seltener Tier- oder Pflanzenarten bzw. deren Bestandsschädigung auf nationaler oder regionaler Ebene an. Wie insbesondere den naturkundefachlichen Feststellungen entnommen werden kann (siehe oben Punkt II./3.2.) werden die vom Vorhaben betroffenen lokalen Populationen von geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht ihn ihrem Bestand gefährdet. Dementsprechend sind eine Bestandsschädigung derselben auf regionaler oder nationaler Ebene sowie eine Ausrottung ausgeschlossen. Insgesamt ist daher auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 2 lit. b UVP-G 2000 als erfüllt anzusehen.

Untragbare Auswirkungen haben sich – nach Vornahme der Änderungen und Ergänzungen bei den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen – für keinen Fachbereich ergeben.

In Hinblick auf dieses Ergebnis, insbesondere auch dem Umstand, dass von keinen erheblichen Umweltbelastungen auszugehen ist, kann im Rahmen einer Gesamtbewertung auch nicht vom Vorliegen schwerwiegender Umweltbelastungen, welche eine Abweisung des Antrages gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zur Folge hätten, ausgegangen werden. Im Sinne der Judikatur des Umweltsenates ist ein Antrag aufgrund dieser Bestimmung auch dann abzuweisen, wenn durch das Vorhaben und seine Auswirkungen auf Grund einer Gesamtbetrachtung der öffentlichen Interessen, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Nebenbestimmungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (vgl. US vom 03.12.2004, 5B/2004/11-18). Gegenständlich wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltbelastungen durch Nebenbestimmungen bestmöglich hintangehalten, insgesamt ist jedenfalls von einem erträglichen Maß an Umweltbelastungen – im Sinne der vorzitierten Judikatur – auszugehen, andernfalls wohl zumindest für ein Schutzgut untragbare Auswirkungen prognostiziert worden wären. Da dies allerdings gegenständlich nicht der Fall ist und auch ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens - insbesondere in den positiven Auswirkungen für den Tourismus in den Regionen – erblickt werden konnte (siehe oben Punkt II./7.), kommt die Abweisung des Antrages gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 – trotz wesentlicher Beeinträchtigungen des Vorhabens für einzelne Schutzgüter – jedenfalls nicht in Betracht.

Weiters hat die UVP-Behörde die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen und Standortvarianten sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens erhoben (siehe oben Punkt II./8.). Das UVP-G 2000 räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, sondern nur mittelbare Entscheidungsrelevanz ein (US 3/1999/5-109 vom 03.08.2000; US 9B/2005/8-431 vom 08.03.2007 Seite 90).

Das durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass eine Alternative (direkte seilbahntechnische Überspannung des Malfontales) zwar technisch umsetzbar und insgesamt mit geringeren Beeinträchtigungen für manche Schutzgüter verbunden wäre, jedoch auch einige Nachteile (schwierigere Bergung, höhere Kosten) sowie nicht den gleichen Zweck (durch den Entfall der Talstation und der

Schirouten) mit sich bringen würde. Auch die Prüfung der Standortvarianten ergab, dass diese auf Zwänge wie Lawinensicherheit stoßen und kaum grundsätzliche Vorteile gegenüber der eingereichten Variante bieten. Was die Bewertung der Nullvariante, also die Folgen der Nichtrealisierung betrifft, hat das Ermittlungsverfahren ein gemischtes Ergebnis gebracht: Bei den meisten Fachbereichen ergeben sich zwar durch die Realisierung des Vorhabens Verschlechterungen gegenüber der Nullvariante (insbesondere für den Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume). Für andere Fachbereiche (insbesondere die Tourismuswirtschaft) stellt die Realisierung jedoch sogar teilweise eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Nullvariante dar.

Die spruchgemäß (Spruchpunkt VIII.) auf Grundlage des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen auf den Vorschlägen der betreffenden Prüfgutachter und wurden für geeignet befunden, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Weitere Details siehe unten unter den Punkten 3. und 9. sowie Anlage 2.

3. zu Spruchpunkt II. (Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen):

Gemäß der §§ 3 Abs. 3 und 17 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Genehmigung unter Anwendung folgender Bestimmungen zu erteilen:

3.1. Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003):

Gemäß § 16 Abs. 1 SeilbG 2003 ist zum Bau und Betrieb öffentlicher Seilbahnen eine Konzession gemäß § 21 SeilbG 2003 erforderlich. Die Konzession ist die Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn. Durch die Konzessionserteilung wird die Gemeinnützigkeit dieser Seilbahn festgestellt.

Die Konzession ist zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn entgegenstehende Interessen überwiegt. Die Konzession wird für eine bestimmte, unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse und die technische Lebensdauer der geplanten Seilbahn zu bemessende Zeit verliehen (§§ 23 Abs. 1 und 25 Abs. 1 SeilbG 2003).

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit 13.02.2015 die Konzession zum Bau und Betrieb der Einseilumlaufbahn Malfon in zwei Teilstrecken und der Sechssesselbahn Rossfall für die Dauer von 40 Jahren (vom Tag der Betriebseröffnung an gerechnet) bereits erteilt.

Gemäß § 17 Abs. 1 SeilbG 2003 sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen – abgesehen von der Konzession – eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung einzuholen. Für den Bau von Seilbahnen ist ein Bauentwurf zu erstellen, bei dessen Beurteilung die Vollständigkeit der Unterlagen und deren Übereinstimmung mit dem Sicherheitsbericht und den Sicherheitsanalysen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen ist, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 SeilbG 2003 erforderlich sind (§§ 31 und 34 SeilbG 2003). Gemäß § 11

SeilbG 2003 sind grundlegende Anforderungen die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG angeführten Bestimmungen, die bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb einer Seilbahnanlage erfüllt werden müssen.

Der Stand der Technik im Sinne des SeilbG 2003 (siehe § 12a) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

Wie sich im Ermittlungsverfahren – insbesondere aus den Stellungnahmen der Prüfgutachter für Seilbahntechnik und Elektro-/Sicherungstechnik der Seilbahnanlagen – ergeben hat, entspricht das Vorhaben hinsichtlich der gegenständlichen Seilbahnanlagen dem Stand der Technik im Sinne der Definition des § 12a SeilbG 2003. Die erforderlichen Unterlagen (Bauentwürfe, Sicherheitsberichte und - analysen, etc.) wurden mit den Projektsunterlagen vorgelegt und von den betreffenden Prüfgutachtern für plausibel befunden.

Gemäß § 41 Abs. 1 SeilbG 2003 ist in der Baugenehmigung über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist (§ 41 Abs. 2 SeilbG 2003).

Gemäß § 44 SeilbG 2003 kann die Behörde im Baugenehmigungsbescheid die Durchführung eines Probebetriebes anordnen. Dieser Probebetrieb hat ohne Beförderung von Fahrgästen zu erfolgen; Umfang und Dauer des Probebetriebes wird durch die Behörde bestimmt.

Die erhobene Einwendung, wonach dieses Vorhaben mit den Anforderungen aus dem SeilbG 2003 (vgl. § 24 Z 10 und 12) und dem Lawinenerlass nicht vereinbar sei, ist unbegründet. Beim zitierten § 24 SeilbG 2003 handelt es sich um eine für das Konzessionsverfahren relevante Bestimmung. Auch die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Lawinenerlass 2011 war Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Konzessionsverfahrens. Abgesehen davon, wurde auch dem gegenständlichen Verfahren ein Prüfgutachter für Wildbach- und Lawinenverbauung beigezogen, welcher zum Ergebnis gelangt ist, dass gegen das beantragte Vorhaben in Hinblick auf den Lawinenerlass 2011 kein Einwand besteht (siehe oben Punkt II./3.12.2.).

In Spruchpunkt VIII. waren auf Grundlage des § 41 Abs, 2 SeilbG 2003 ergänzende Auflagen vorzuschreiben (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2). Zusammengefasst liegen für die 8 EUB Malfonbahn, Sektion I und II, sowie die 6 CLD Rossfall die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung (samt Probebetrieb) vor.

Die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß §§ 46ff SeilbG 2003 bleibt im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 UVP-G 2000 der Abnahmeprüfung vorbehalten und ist daher nicht Gegenstand dieses Bescheides.

3.2. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959):

3.2.1. Wasserbenutzungsrechte:

Zu den Wasserbenutzungsrechten siehe unten Punkt 7.

3.2.2. <u>Besondere bauliche Herstellungen:</u>

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 WRG 1959 erforderlich ist.

§ 38 Abs 1 macht die Bewilligungspflicht nicht für alle dort genannten Anlagen davon abhängig, dass sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, sondern unterscheidet zwischen Brücken, Stegen und Bauten einerseits und anderen Anlagen andererseits. Während für letztere eine wr Bewilligungspflicht (nur) dann besteht, wenn sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, wird für erstere die Bewilligungspflicht allein dadurch ausgelöst, dass es sich um Brücken, Stege und Bauten "an Ufern" handelt, ohne dass es noch weiterer Feststellungen bedürfte, ob diese Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses gelegen sind (vgl. zB VwGH 12.10.1993, 92/07/0002).

Unter einem Bau (Bauwerk, Bauanlage, Baulichkeit) ist jede Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit die öff Interessen zu berühren geeignet ist (vgl. zB VwGH 23.12.1932).

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben werden die im Projektsgebiet vorhanden Oberflächengewässer vielfach überbaut, verbaut und neu verlegt. Es werden neue Gewässerläufe hergestellt und sogar ein Steinkastengerinne errichtet. Die Ausführung dieser Anlagenteile erfodert jedenfalls ein gewisses Maß an bautechnischen Kenntnissen. Abgesehen davon handelt es sich bei den drei Querungen des Malfonbaches, welche in der Bauphase als Verrohrung und in der Betriebsphase als Furten ausgebildet werden sollen, es sich um Anlagen im Hochwasserabflussbereich im Sinne des § 38 WRG 1959. Außerdem stellen die gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an der Rosanna und an der Trisanna derartige Maßnahmen dar. Dementsprechend ist dieser Bewilligungstatbestand auf gegenständliches Vorhaben jedenfalls anwendbar.

Wie im Zusammenhang mit den betreffenden Fachbereichen festgestellt, entspricht die geplante Vorgehensweise insgesamt dem Stand der Technik. Eine negative Beeinflussung des vorhandenen Hochwasserabflusses wird nicht erwartet. Allerdings kommt es durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes (siehe oben Feststellungen unter Punkt II./3.10. und II./5.). Eine weitere Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erfolgt unten unter Punkt 3.2.4.

§ 41 WRG 1959 ist in Bezug auf gegenständliches Vorhaben nicht anwendbar, da keinerlei Maßnahmen gesetzt weden, welche als Schutz- und Regulierungswasserbauten mit der ausschließlichen oder hauptsächliche Aufgabe, das Regime eines Wasserlaufes im bestimmten Sinne zu beeinflussen und das anliegende Gelände vor Überflutungen und Vermurungen zu bewahren, im Sinne dieser Bestimmung gesetzt werden (vgl. VwGH 26.3.1957, 1155/56; 31.3.1960, 2519/58; 17.5.1979, 2825/78; etc.).

3.2.3. Einwirkungen auf Gewässer:

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Durch die Versickerung der Oberflächenwässer von den Dachflächen der neu errichteten Stationsgebäude wird das Maß der Geringfügigkeit nicht überschritten, weshalb sich dafür auch keine eigene Bewilligungspflicht ergibt. Einleitungen in Oberflächenwässer sind projektsgemäß keine vorgesehen.

Die Beschaffenheit von Gewässern wird in § 30 Abs. 3 Z 2 WRG 1959 ua folgendermaßen definiert:

"Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden."

Wie oben unter Punkt II./3.10. festgestellt, kommt es durch die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen zu umfangreichen Auswirkungen auf die hydromorphologsichen Eigenschaften der im Manipulationsbereich liegenden Oberflächengewässer. Eine weitere Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erfolgt unten unter Punkt 3.2.4.

3.2.4. Auswirkungen auf den Gewässerzustand:

Gemäß § 30a Abs. 1 WRG 1959 sind Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter oder künstlicher Gewässer (§ 30b) derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert – und unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. In einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist der Zielzustand dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

Die gemäß § 30a Abs. 1 WRG 1959 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3 leg. cit.) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 30a Abs. 2 WRG 1959 mit Verordnung mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Die gemäß § 30a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 gebotene Festlegung des guten chemischen Zustandes sowie der chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische

Schadstoffe in Oberflächenwasserkörpern erfolgte durch die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG, BGBI II 96/2006 zuletzt geändert durch BGBI II 461/2010. In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBI II Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch BGBI II Nr. 461/2010, wurde gemäß § 30a Abs. 2 Z 1 WRG 1959 der gute ökologische Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festgelegt.

Gemäß § 30a Abs. 3 Z 2 WRG 1959 ist ein Oberflächenwasserkörper ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.

Entsprechend den Erläuterungen (RV 121 BlgNR 22. GP 6) zu dem im Rahmen der WRG-Novelle 2003, BGBI I 2003/82, in das WRG 1959 eingefügten § 30a WRG 1959 geht es bei dem in der genannten Bestimmung normierten "Verschlechterungsverbot" um das Verbot einer Verschlechterung des jeweiligen Ausgangszustandes. § 30a WRG verbietet somit eine Verschlechterung des "jeweiligen Zustandes", wobei sich dieses Verschlechterungsverbot auf "Zustandsklassen" bezieht.

Gemäß § 104a Abs. 1 Z 1 WRG 1959 sind Vorhaben, bei denen durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers

- a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
- b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106 WRG 1959).

Diese Bestimmungen, insbesondere auch das daraus resultierende Verschlechterungsverbot, beruhen auf den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG), welche damit innerstaatlich umgesetzt wurde. Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 01.07.2015 in der Rechtssache C-461/13 ("Weser-Urteil"), wurde hinsichtlich der Auslegung des Verschlechterungsverbotes gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a Z i der WRRL zusammengefasst Folgendes klargestellt:

- 1. Diese Bestimmung ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.
- 2. Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne dieser Bestimmung ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne dieser Bestimmung dar.

Dies bedeutet – entgegen der vor der Erlassung dieses Urteils vertretenen Auslegung des Verschlechterungsverbotes – dass nicht nur die Verschlechterung des ökologischen Gesamtzustandes um zumindest eine Zustandsklasse maßgebend ist, sondern die Zustandsklassenverschlechterung jeder einzelnen Teilkomponente (siehe Anhang V der WRRL) bereits gegen das Verschlechterungsverbot verstößt.

Im Nachfolgenden werden die von den Maßnahmen betroffenen Gewässer in Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 104a Abs. 1 Z 1 lit. b WRG 1959 beleuchtet:

• Kleingerinne im Malfontal und im Bereich Rossfall:

Die vom Vorhaben betroffene Vielzahl von Kleingewässern ist durch die Kleinheit ihrer Teileinzugsgebiete nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen. Da es sich hierbei aber trotzdem um einen einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers handelt, wird die Summe der kartierten Kleingerinne im Projektgebiet als "Einheit", dh als ein Oberflächenwasserkörper im Sinne der Definition des § 30a Abs. 3 Z 2 WRG 1959 betrachtet. Diese Annahme hat der Prüfgutachter für Gewässerökologie nachvollziehbar begründet.

Wie zusammengefasst oben unter Punkt II./5. festgestellt, werden die hydromorphologischen Eigenschaften des betroffenen Kleingerinnenetzes im Malfontal und im Bereich Rossfall duch Überbauungen, Verbauungen, Wegquerungen etc. auf einer Länge von mindestens 3,3 km derart verändert, dass mit einer Verschlechterung des Zustandes dieses Oberflächenwasserkörpers zu rechnen ist. Konkret ist beim betroffenen Gewässernetz eine Verschlechterung der Zustandsklasse von "sehr gut" auf "gut" auf einer Länge von mindestens 3,3 km (das sind ca. 3 % des kartierten Gewässernetzes) zu erwarten.

Diesbezüglich liegt ein Anwendungsfall des § 104a Abs.1 Z 1 lit. b WRG 1959 vor.

Gewässerstrecken unterhalb der Kabelgräben:

In der Bauphase ist zwar mit kurzzeitigen Abflussveränderungen der Gewässerläufe unterhalb der Querungen der Kabelgräben zu rechnen, auf Dauer wird die Wasserwegigkeit durch die gewählte Bauweise mit den Querschlägen und Abdichtungen nicht verändert und die Gewässerläufe können erhalten bleiben. Der Wasserhaushalt und damit auch die anderen Teilkomponenten bleiben unverändert. Ein Anwendungsfall des § 104a Abs.1 Z 1 lit. b WRG 1959 liegt demnach auch bei Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH im "Weser-Urteil" nicht vor.

• Entnahme für Beschneiungsanlage:

Im Gegensatz zu den Kleingewässern befindet sich die Rosanna, aus der die Entnahme für die Beschneiungsanlagen erfolgt, in keinem sehr guten ökologischen Zustand. Die Teilkomponente Wasserhaushalt ist durch die gegebenen Überleitungen in das Rheineinzugsgebiet bereits deutlich verändert. Der Einfluss der erhöhten Wasserentnahme für die Beschneiung auf die Rosanna wird allerdings vom Prüfgutachter für Gewässerökologie als gering erachtet, weshalb es auch hier zu keiner Verschlechterung bei der Teilkomponenten Wasserhaushalt und dementsprechend auch nicht bei den anderen Teilkomponenten kommen kann. Ein Anwendungsfall des § 104a Abs.1 Z 1 lit. b WRG 1959 liegt daher auch bei Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH im "Weser-Urteil" ebenfalls nicht vor.

Erhöhte Abwasserbelastung und Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna, Trisanna:

Sowohl Rosanna als auch Trisanna werden durch die erhöhten Abwassermengen nur geringfügig betroffen und jedenfalls nicht in ihrer Zustandsklasse verändert, auch nicht bei den einzelnen relevanten Qualitätskomponenten. Ein Anwendungsfall des § 104a Abs.1 Z 1 lit. b WRG 1959 liegt demnach auch bei Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH im "Weser-Urteil" nicht vor.

Was die gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna betrifft, konnte festgestellt werden, dass dadurch der morphologische Zustand sogar verbessert wird, sodass auch diesbezüglich nicht nach § 104a WRG 1959 vorzugehen ist.

Wie oben unter Punkt II./3.10. und II./5. festgestellt, ist bei den betroffenen Gewässern nicht davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Oberflächenwässer die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes oder eines guten ökologischen Potentials verhindern. Dementsprechend liegt auch kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot gemäß § 104a Abs. 1 Z 1 lit. a WRG 1959 vor.

Zu den noch offenen Einwendungen des Österreichischen Alpenvereins, welche noch nicht im Rahmen der Beweiswürdigung (siehe oben Punkt III./4.2.) abgehandelt wurden, ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

• Das "Weser-Urteil", insbesondere die darin enthaltene RN 55, wird vom Österreichischen Alpenverein offenbar dahingehend interpretiert, dass sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. a Z i WRRL die Verpflichtung zur Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (in jeder Zustandsklasse, auch hinsichtlich aller Teilkomponenten) ergibt, ohne eine etwaige Einstufung in eine andere Klasse zu erwähnen. Konkret hat sich der EuGH in der zitierten RN 55 im Urteil folgendermaßen ausgedrückt:

"Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 spricht für eine Auslegung, wonach der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers auch Verschlechterungen erfasst, die nicht zu einer Einstufung dieses Wasserkörpers in eine niedrigere Klasse führen. Darin heißt es ausdrücklich, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern ist. Nach der Definition in Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie ist "Zustand des Oberflächengewässers" die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand. Mithin sieht Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 allgemein die Verpflichtung zur Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper vor, ohne eine etwaige Einstufung in eine andere Klasse zu erwähnen. Nur Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und iii der Richtlinie verweist im Hinblick auf die Pflicht zur Verbesserung des Zustands der Oberflächenwasserkörper auf Anhang V."

Zu beachten ist allerdings, dass es sich hier lediglich um eine Feststellung des EuGH handelt, dass der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 lit. a Z i WRRL, für eine derartige Auslegung spricht. Im Rahmen der weiters durchgeführten Prüfung ist der EuGH jedoch ganz klar zum Ergebnis gekommen, dass die Auslegung insofern zu erfolgen hat, dass eine Zustandsverschlechterung nur dann vorliegt, wenn es bei zumindest einer Qualitätskomponente zu einer Verschlechterung um eine Klasse kommen muss (ausgenommen davon sind Gewässer, welche bereits einen schlechten Zustand iSd Zustandsklassifizierung nach der WRRL aufweisen). Dies ergibt sich nicht nur aus der oben bereits zitierten zusammenfassenden Beantwortung, sondern auch aus den RN 69 und 70:

"Demnach ist der Kommission beizupflichten, dass eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne ihres Anhangs V um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung Komponente "Verschlechterung des Zustands" dieser eine eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Vorlagefrage zu antworten, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar."

Zumal vom gegenständlichen Vorhaben keine Gewässer mit schlechtem Zustand betroffen sind, war im Sinne der zitierten Judikatur nur dann von einer Verschlechterung auszugehen, wenn sich bei mindestens einer Qualitätskomponente eine Verschlechterung um mindestens eine Klasse ergeben hat. Verschlechterungen innerhalb einer Güteklasse sind nach wie vor allein nach § 105 WRG 1959 zu beurteilen.

- Aus welchem Grund dem Prüfgutachter im Zusammenhang mit den festgestellten geringen Auswirkungen auf die Rosanna die Annahme einer Bagatellgrenze unterstellt wird, ist in Hinblick auf die korrekte Interpretation des EuGH-Urteils nicht nachvollziehbar. Der Begriff "gering" ist in diesem Zusammenhang zweifellos so zu verstehen, dass die Auswirkungen allenfalls Verschlechterungen von Teilkomponenten innerhalb der Klassengrenzen, jedoch keine Verschlechterung um eine Klasse, zur Folge haben werden. Zumal der Gewässerzustand der Rosanna in dem Bereich, in welchem die zusätzliche Wasserentnahme erfolgen soll auch nicht der niedrigsten Klasse zugeordnet ist, konnte eine Zustandsverschlechterung auch unter Berücksichtigung des "Weser-Urteils" nicht festgestellt werden. In diesem Sinne erübrigen sich auch die Einwendungen zur Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 2 WRRL.
- Der Einwendung, wonach auch vorübergehende Zustandsverschlechterungen (dh auch jene in der Bauphase) zu berücksichtigen seien, sind die Ausführungen des BMLFUW im "Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern" vom Jänner 2015 auf Seite 35 entgegen zu halten, wo esim Zusammenhang mit der Erhebung der morphologischen Belastungen heißt"

"Prinzipiell sind für die Feststellung der morphologischen Zustandsklasse nur solche Eingriffe heranzuziehen, welche dauerhaft sind. Nur vorübergehende Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Hochwasserschutz-Sofortmaßnahmen oder lokale Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Geschiebeentnahme zur lokalen Ufersicherung, Entfernung der Ufervegetation für temporäre Zwecke oder Waldverjüngungen, Baggerungen nach Hochwasserereignissen…) sowie temporäre Beeinträchtigungen im Zuge von Bauarbeiten können zwar (kurzfristig) Auswirkungen auf die biologischen Qualitätslemente haben, führen aber nicht zu einer schlechteren Bewertung des hydromorphologischen Zustandes, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sich – nach

Beendigung des Eingriffes – in absehbarer Zeit natürlicherweise der ursprüngliche Zustand des Gewässers wieder etablieren wird."

Daraus lässt sich zusammengefasst ableiten, dass punktuelle und vorübergehende Eingriffe in den Gewässerzustand, wie sie im Zuge der unmittelbaren Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens möglicherweise zu erwarten sein werden, nicht als Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot anzusehen sind.

Dass eine Verschlechterung im Sinne des Schutzzweckes der Norm nur dann relevant sein kann, wenn sie ein gewisses örtliches und zeitliches Ausmaß erreicht, ergibt sich beispielsweise auch aus dem ÖWAV-Ausschusspapier über die Handhabung des § 104a WRG 1959 vom Oktober 2004. Darin kommt man zum Ergebnis, dass zufolge des Bezuges auf "Oberflächenwasserkörper" es sich um mehr als bloß lokal beschränkte Auswirkungen handeln muss. Abgesehen davon hat § 104a WRG 1959 laut diesem Papier dauerhafte Änderungen vor Augen, wobei häufig ein Beurteilungshorizont von einem Jahr fachlich geboten sein wird, dh es ist zu prognostizieren, ob die Änderung von solcher Art ist, dass in einem Jahr mit Vergleichswerten zu rechnen ist, die als Kategorienverschlechterung zu qualifizieren sind.

Insgesamt waren die anlässlich des "Weser-Urteils" vom Landesumweltanwalt als auch vom Österreichischen Alpenverein vorgebrachten Einwendungen allesamt unbegründet. Es ist weder gelungen rechtlich Relevantes vorzubringen, noch waren die Ausführungen geeignet, die nachvollziehbaren Ausführungen des Prüfgutachters für Gewässerökologie in Zweifel zu ziehen. Nichtsdestotrotz liegt in Hinblick auf das Kleingewässernetz im Projektsgebiet jedenfalls eine Verschlechterung um eine Zustandsklasse und damit ein Anwendungsfall des § 104a Abs. 1 Z 1 lit. b WRG 1959 vor.

In weiterer Folge sind daher einerseits die allgemeinene Genehmigungsvoraussetzungen nach WRG 1959 für das gegenstänliche Vorhaben zur prüfen, andererseits ist in Bezug auf die Zustandsverschlechterung ergänzend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen.

Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß § 104a Abs. 1 WRG 1959, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann gemäß § 104a Abs. 2 WRG 1959 nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105 WRG 1959) ergeben hat, dass

- 1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
- 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen (§ 104a Abs. 3 WRG 1959).

Um künftige menschliche Entwicklungstätigkeit trotz des Verschlechterungsverbotes zu ermöglichen, wird gemäß § 104a WRG 1959 eine Möglichkeit für das Abweichen von Umweltzielen geschaffen. Ein Abweichen von Umweltzielen ist nur unter genau definierten Bedingungen möglich. Darüber hinaus ist über Abweichungen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu berichten. Die Voraussetzungen des § 104a WRG 1959 sind somit im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß §§ 104 und 105 WRG 1959 zusätzlich zu prüfen. Dabei handelt es sich um Vorhaben, bei denen der Ist-Zustand einerseits hydromorphologisch und andererseits durch Schadstoffeinträge im Sinne des §§ 30 a und c WRG verschlechtert wird. Derartige Vorhaben können nur entsprechend den Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 sowie den §§ 104 und 105 WRG 1959 bewilligt werden.

Gemäß § 104 WRG 1959 hat die Behörde bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- 1. ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
- 2. ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- 3. welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- 4. ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- 5. ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
- 6. ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- 7. ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
- 8. ob das Vorhaben mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutzoder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d), mit dem
 Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, mit einem
 Regionalprogramm (§ 55g) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch
 steht:
- 9. ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens gemäß § 105 WRG 1959 insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- 1. eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- 2. eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- 3. das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- 4. ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- 5. die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- 6. eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines

Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann:

- 7. die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- 8. durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- 9. sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- 10. zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- 11. das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- 12. eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- 13. sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Wie festgestellt, entsprechen sämtliche Maßnahmen dem Stand der Technik. Auch eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen wurde von den betreffenden Prüfgutachtern nicht angenommen.

In Hinblick auf jenen Oberflächenwasserkörper, für welche es durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften zur einer Verschlechterung der Zustandsklasse kommt, ist ergänzend das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 104a Abs. 2 Z 1 bis 3 WRG 1959 zu prüfen. Dieser Bestimmung zufolge kann die Behörde,

- bei Vorliegen entsprechender Minderungsmaßnahmen,
- bei übergeordnetem öffentlichen Interesse und/oder bei Übertreffen des Nutzens, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung,
- bei Fehlen einer besseren Umweltoption für das Vorhaben

trotz Verschlechterung des Ist-Zustandes dem geplanten Vorhaben die Bewilligung erteilen. Die diesbezüglichen Feststellungen finden sich oben unter Punkt II./5.

Im Detail ist zum Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen Folgendes festzuhalten:

• Wie festgestellt, werden alle Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt und werden dabei alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um negative Auswirkungen auf den Zustand der von der Verschlechterung betroffenen Oberflächenwässer zu vermindern. Nicht nur, dass projektsgemäß bereits Minderungsmaßnahmen und schonende Bautechniken vorgesehen sind, auch die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen tragen zu einer bestmöglichen Schadensminimierung bei. Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass alle in Betracht kommenden, praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden und somit gewährleistet werden kann, dass die zu erwartende Verschlechterung so gering wie möglich ausfällt. Die Voraussetzung des § 104a Abs. 2 Z 1 WRG 1959 kann als erfüllt angesehen werden.

 Dass in Bezug auf gegenständliches Vorhaben erhebliche langfristige öffentliche Interessen vorliegen, wurde ausführlich oben unter Punkt II./7. festgestellt. Ob es sich dabei um übergeordnete öffentliche Interessen handelt ist allerdings zu prüfen.

Der Begriff "öffentliche Interessen" im Sinne des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 ist umfassend zu verstehen und nicht mit den öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 gleichzusetzen. Zu den öffentlichen Interessen zählen etwa die Sicherung der Energieversorgung, das Erreichen von Zielen der Energiepolitik, aber auch die Arbeitsplatzbeschaffung/-erhaltung und dergleichen. Solche öffentliche Interessen erfüllen nur dann die Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959, wenn es sich um "übergeordnete" öffentliche Interessen handelt. Der Begriff "übergeordnet" bezieht sich auf entgegen stehende Interessen, insbesondere die Interessen an der Einhaltung der Umweltziele des WRG 1959 und beinhaltet eine Interessensabwägung (*Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 104a, K25).

In diesem Sinne ist davon auszugehen, dass die Begriffe "übergeordnetes öffentliches Interesse" und "überwiegendes öffentliches Interesse" gleichzusetzen sind. Zu dieser Auffassung kommt auch Erlacher/Linder in Altenburger/N. Raschauer, Umweltrecht Kommentar, § 104a, Rz 11).

Fall ist das öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben überwiegend regionalwirtschaftlicher Natur. § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 lässt allerdings – durchaus wasserbezogen sachfremde – höherwertige Zielsetzungen als Rechtfertigung einer Ausnahme gelten; der Rechtsordnung ist allerdings eine eindeutige Hierarchie solcher Zielsetzungen nicht zu entnehmen (Oberleitner, WRG, § 104a, Rz 5). Auch im Ausschusspapier zur Handhabung des § 104a WRG 1959 werden die Interessen der regionalen Fremdenverkehrswirtschaft beispielhaft im Rahmen der Ausführungen zu den öffentlichen Interessen gemäß § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 angeführt. Insgesamt handelt es sich bei der Interessensabwägung gemäß § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 – vergleichbar mit jener nach dem TNSchG 2005 (siehe unten Punkt 3.4.4.) – um eine Wertentscheidung, weil die konkurrierenden Interessen meistens nicht berechenbar und somit auch nicht anhand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind.

In Hinblick auf den Umstand, dass der von der Verschlechterung betroffene Oberflächenwasserkörper lediglich auf einer Länge von ca. 3,3 km (das sind ca. 3 % des kartierten Gewässernetzes) von "sehr gut" auf "gut" abgewertet wird, kommt die Behörde zum Schluss, dass das festgestellte öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, welches nicht nur zu einer (erheblichen) Aufwertung der bestehenden touristischen Infrastruktur insbesondere in der Gemeinde Kappl führt, sondern auch langfristig gesehen mit zahlreichen positiven Effekten für die ganze Region und deren Bewohner verbunden sein wird, dem Interesse am örtlichen Gewässerschutz überwiegt. Dementsprechend ist im gegenständlichen Fall vom Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 auszugehen. Im Speziellen wird das Ausmaß des öffentlichen Interesses am gegenständlichen Vorhaben nochmals im Rahmen der Interessensabwägung nach dem TNSchG 2005 (siehe unten Punkt 3.4.4.) behandelt.

 Was das Vorliegen einer wesentlich besseren Umweltoption betrifft, wird wiederum auf die Feststellungen oben unter Punkt II./5. verwiesen.

§ 104a Abs. 2 Z 3 WRG 1959 sieht eine – von der Behörde vorzunehmende – Alternativenprüfung vor. Alternativen gehen über die "praktikablen Vorkehrungen" im Sinne der Ziffer 1 hinaus. Bei der Alternativenprüfung ist zunächst Art und Ausmaß der "nutzbringenden Ziele" des Vorhabens festzustellen. Unter den "nutzbringenden Zielen" sind insbesondere auch die "übergeordneten öffentlichen Interessen" zu verstehen. Alternativen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erreichen derselben Art und desselben Ausmaßes der "nutzbringenden Ziele" des eigentlich verfolgen Vorhabens wie dieses;
- wesentlich bessere Umweltoption, dh dass der Eingriff in die Umweltziele der WRRL bzw. des WRG 1959 deutlich geringer ausfallen muss als bei der eigentlich verfolgten Variante;
- technische Durchführbarkeit und keine unverhältnismäßigen Kosten.

(vgl. Bumberger/Hinterwirth, WRG, § 104a, K26)

Vorhaben ganz anderer Art sind jedenfalls keine Optionen im Sinne des § 104a Abs. 2 Z 3 WRG 1959. Besser ist eine Umweltoption insbesondere dann, wenn sie Gewässer weniger beeinträchtigt oder bei gleicher Beeinträchtigung höheren Nutzen verspricht (*Oberleitner*, WRG, § 104a, Rz 6). Wie die Alternativenprüfung oben unter Punkt II./8. bereits ergeben hat, wäre eine direkte seilbahntechnische Überspannung des Malfontales zwar technisch durchführbar und mit geringeren Auswirkungen auf Gewässer verbunden. Was allerdings die "nutzbringenden Ziele" des Vorhabens angeht, so können diese nicht mehr in der Form, wie sie gegenständlich beantragt sind, erreicht werden. ZB würde die attraktive Schiroute gänzlich entfallen und auch sicherheitstechnische Nachteile würden sich durch den Entfall der Mittelstation ergeben. Abgesehen davon scheitert diese Alternative – wie festgestellt – an den unverhältnismäßig hohen Mehrkosten für die Malfonbahn im Ausmaß von 10 Mio. Euro (ca. 50 %). Weitere Alternativen – insbesondere im Bereich Rossfall – sind im Verfahren nicht hervorgekommen bzw. wurden vom Prüfgutachter für Gewässerökologie sogar ausdrücklich verneint.

Zusammengefasst gelangt die Behörde daher zur Überzeugung, dass nicht nur die Genehmigungsvoraussetzungen in §§ 104 und 105 WRG 1959 in Bezug auf gegenständliches Vorhaben gegeben sind, sondern auch die zusätzlich in § 104a Abs. 2 WRG 1959 normierten Voraussetzungen vorliegen, sodass trotz der zu erwartenden Verschlechterung des Gewässerzustandes beim Kleingewässernetz im Projektsgebiet die nach WRG 1959 normierten Bewilligungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben als erfüllt angesehen werden können.

Zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Gewässerschutzes waren in Spruchpunkt VIII. auf Grundlage des § 105 Abs. 2 WRG 1959 Auflagen vorzuschreiben (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2).

3.2.5. <u>Indirekteinleitungen:</u>

Gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 hat, wer <u>Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage</u> eines anderen vornimmt, die gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Die Abwässer der Bergstationen Rossfallbahn und Malfonbahn I sowie der Bergstation Malfonbahn II stammen nicht aus dem in Anlage A der Indirekteinleiterverordnung - IEV, BGBI II Nr. 222/1998, zuletzt geändert mit BGB II Nr. 523/2006 angeführten Herkunftsbereich und die Schwellenwerte gemäß § 3 IEV werden nicht überschritten. In diesem Sinne ergibt sich für die projektsgemäß vorgesehene Indirekteinleitung in die Ortskanalisation der Gemeinden St. Anton a. A. und Kappl keine eigene wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

3.3. Luftfahrtgesetz (LFG):

Gemäß § 9 Abs. 2 LFG dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen.

Wie die Antragstellerinnen am 22.05.2014 mitgeteilt haben, werden die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens geplanten Außenlandungen und Außenabflüge ausschließlich von Hubschrauberunternehmen mit aufrechter luftfahrtbehördlicher Bewilligung gemäß § 9 Abs. 2 LFG durchgeführt (vgl. Aktenvermerk vom 22.05.2014 in OZI. 397). Eine darüber hinausgehende Bewilligungspflicht für die Außenlandungen und -abflüge im gegenständlichen UVP-Verfahren besteht nicht. Nichtsdestotrotz wurde nochmals ein entsprechender Hinweis in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Abgesehen davon, wurden vom Prüfgutachter für Luftfahrt die dafür vorgesehenen Außenlandeplätze für in Ordnung befunden. Eine Beeinträchtigung der Luftfahrt ist durch die beabsichtigen Außenlandungen und -abflüge nicht zu erwarten.

Wie festgestellt, handelt es sich allerdings sowohl bei der Seilbahn Rossfall als auch bei der Malfonbahn I und II um ein Luftfahrthindernis im Sinne der Definition des § 85 Abs. 3 Z 2 LFG:

Seil- oder Drahtverspannungen sind außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

§ 91 LFG sieht für derartige Fälle vor, dass ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) nur mit einer Ausnahmebewilligung errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf.

Gemäß § 92 Abs. 2 LFG ist eine Ausnahmebewilligung mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95 LFG) festzulegen ist.

Unter Berücksichtigung der projektsgemäß vorgesehenen Maßnahmen (Befeuerung bei der Malfonbahn) sowie den in Spruchpunkt VIII. auf Grundlage dieses Materiengesetzes vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2), werdenr die mit der Errichtung der gegenständlichen Seilbahnanlagen verbundenen möglichen Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt auf ein aus sicherheitstechnischer Sicht vertretbares Ausmaß reduziert. Dementsprechend liegen zusammengefasst die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem LFG in Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben vor.

3.4. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) und Tiroler Naturschutzverordnung 2006:

3.4.1. <u>Bewilligungspflichten:</u>

Gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 hat dieses Gesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Gemäß § 6 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

. . .

- c) die Errichtung von Seilbahnen, sofern sie nicht dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBI. Nr. 40/1970, unterliegen, und die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z 2 und 3;
- d) der Neubau von Straßen und Wegen oberhalb der Seehöhe von 1.700 Metern oder mit einer Länge von mehr als 500 Metern, mit Ausnahme von Straßen, für die in einem Bebauungsplan die Straßenfluchtlinien festgelegt sind, und von Güterwegen nach § 4 Abs. 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes;
- e) die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee;
- f) die Änderung von Anlagen nach lit. a bis e, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sowie jede über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen;

. . .

h) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche oder mehr als 7.500 m³ Volumen, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind;

Gegenständliches Vorhaben umfasst einerseits die Errichtung von zwei Seilbahnanlagen im Bereich Malfon und Rossfall samt Pisten im Bereich Rossfall, die Errichtung von zwei Zufahrtswegen (Malfon und Rossfallscharte) sowie umfassende Erdbewegungen, welche jedenfalls die Fläche von 5.000 m² bzw. das Volumen von 7.500 m³ überschreiten. Abgesehen davon wird auch die bestehende Beschneiungsanlage erweitert, im Rahmen welcher es zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee und auch zu einer Änderung einer derartigen Anlage kommt. Dementsprechend ist vom Vorliegen der Bewilligungstatbestände des § 6 lit c, d, e, f und h TNSchG 2005 jedenfalls auszugehen.

Abgesehen davon berührt das Vorhaben Gewässer und Feuchtgebiete, welche als Sonderstandorte vom TNSchG 2005 besonders unter Schutz gestellt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;

...

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und

- 1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
- 2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben kommt es – wie festgestellt – zu zahlreichen Eingriffen in Gewässer bzw. die angrenzenden Bereiche. Neben den vielen Kleingewässern, welche von der Errichtung der Seilbahn- und Pistenanlagen unmittelbar von Grabungsarbeiten betroffen sein werden, wird auch der Malfonbach mehrfach von der neu zu errichtenden Wegeanlage gequert. Im Übrigen kommt es auch durch die Umsetzung der gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu Eingriffen in die Gewässer Rosanna und Trisanna sowie deren Uferschutzbereiche. Zusammengefasst führen diese Maßnahmen dazu, dass das antragsgegenständliche Projekt auch die Bewilligungstatbestände in § 7 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 TNSchG 2005 verwirklicht.

In Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 TNSchG 2005 außerdem folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Einbringen von Material;
- b) das Ausbaggern;
- c) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;

- e) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- f) Entwässerungen;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 9 Abs. 2 TNSchG 2005 bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung Vorhaben nach Abs. 1 lit. a bis f weiters dann, wenn sie im Nahbereich eines Feuchtgebietes durchgeführt werden und geeignet sind, dieses in seiner Funktion als Lebensraum der dafür charakteristischen Tier- und Pflanzengemeinschaften zu beeinträchtigen.

Wie festgestellt, sind von den mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen auch Feuchtgebiete teilweise – zumindest randlich – berührt. In diesem Sinne ergibt sich für gegenständliches Vorhaben auch eine Bewilligungspflicht nach § 9 TNSchG 2005, zumindest was die Vorhaben in lit. a bis e dieser Bestimmung betrifft.

Was den Artenschutz betrifft, ergeben sich Verbotstatbestände im Hinblick auf Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Vögel aus der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, welche ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 23 bis 25 TNSchG 2005 findet. Konkret sind nachfolgende Bestimmungen der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 für das gegenständliche Vorhaben von Relevanz:

§ 2

Schutz von anderen wildwachsenden Pflanzenarten

- (1) Die in der Anlage 2 angeführten wild wachsenden Pflanzenarten, unbeschadet der Arten nach § 1, werden zu gänzlich geschützten Pflanzenarten erklärt.
- (2) Hinsichtlich der gänzlich geschützten Pflanzenarten der Anlage 2 ist es verboten:
 - a) absichtlich Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben,
 - b) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird.
- (3) Die in der Anlage 3 angeführten wild wachsenden Pflanzenarten, unbeschadet der Arten nach den §§ 1 und 2 Abs. 1, werden zu teilweise geschützten Pflanzenarten erklärt.
- (4) Hinsichtlich der teilweise geschützten Pflanzenarten der Anlage 3 ist es verboten:

..

- b) die unterirdisch wachsenden Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen) solcher Arten absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.
- c) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird.

. . . .

§ 3

Schutz von Arten gefährdeter besonderer Pflanzengesellschaften

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind die in der Anlage 4 angeführten gefährdeten besonderen Pflanzengesellschaften dahingehend geschützt, als es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird.

§ 4

Geschützte Tierarten

nach Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie

- (1) Die im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten werden zu geschützten Tierarten erklärt.
- (2) Hinsichtlich der in Tirol vorkommenden geschützten Tierarten der Anlage 5 sind nach § 24 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 in allen ihren Lebensstadien verboten:

. . .

b) jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungsund Wanderungszeiten,

. . .

§ 5

Schutz von anderen Arten wild lebender, nicht jagdbarer Tiere

- (1) Die in der Anlage 6 angeführten wild lebenden Tierarten, unbeschadet der Arten nach § 4, werden zu geschützten Tierarten erklärt.
- (2) Hinsichtlich der geschützten Tierarten der Anlage 6 ist es verboten:
 - a) absichtlich Tiere zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten,

. . . .

e) den Lebensraum (z. B. den Einstandsort) von Tieren und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird. Insbesondere ist es außerhalb von eingefriedeten verbauten Grundstücken verboten, Flurgehölze, Hecken, Gebüsch oder lebende Zäune zu roden und Röhricht, Hecken, Gebüsch oder die Bodendecke abzubrennen.

. . . .

§ 6

Geschützte Vogelarten

- (1) Alle wild lebenden Vogelarten, die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallen, mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten, sind geschützt.
- (2) Für folgende unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten des Anhanges II Teil 1 und 2 gilt Abs. 1 aufgrund der Festsetzung von Jagdzeiten nicht:

Auerhahn – Tetrao urogallus L., Birkhahn – Tetrao tetrix L., Haselhahn – Bonasia bonasia (L.), Schneehuhn – Lagopus mutus (Montin), Fasan – Phasianus colchicus (L.), Ringeltaube – Columba palumbus (L.), Stockente – Anas platyrhynchos L.

(3) Gemäß § 25 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind für Vogelarten gemäß Abs. 1 verboten:

....

d) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt,

....

f) die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist,

....

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf den Artenschutz können den Feststellungen oben unter Punkt II., insbesondere jenen zum Fachbereich Naturkunde, entnommen werden. Diese lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Pflanzen, Pflanzengesellschaften, Tiere (ausgenommen Vögel);

Betroffen von den Maßnahmen sind geschützte Pflanzenarten nach Anlage 2 und 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, wobei keine national oder international bedeutenden Lebensräume im Projektsgebiet vorkommen.

Schon aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 lit. c Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ("den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird") ergibt sich, dass mit dieser Bestimmung kein individuumsbezogener, sondern populationsbezogener Ansatz verfolgt wird. Es soll also nicht der Standort eines einzelnen Individuums geschützt werden, sondern vielmehr jener der lokalen Population. Folgerichtig kann der Verlust des Standorts eines Individuums in der Regel diesen Tatbestand nicht erfüllen.

Wie festgestellt, werden die Lebensräume der geschützten Arten zwar teilweise zerstört, die Populationen bleiben im Wesentlichen erhalten. Die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 lit. c Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sind sohin zweifelsohne nicht erfüllt. Nichtsdestotrotz werden einzelne Individuen verloren gehen.

Ähnliches betroffenen Pflanzengesellschaften laut Anlage 4 ailt für die Naturschutzverordnung 2006. Hier konnte festgestellt werden, dass abschnittsweise zwar Lebensräume teilweise zerstört werden, durch die projektsgemäß vorgesehenen Maßnahmen jedoch einige grobe Auswirkungen über weite Strecken verhindert bzw. hintangehalten werden. Insgesamt wird der Bestand der Pflanzengesellschaften durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass Standorte Pflanzengesellschaften so behandelt werden, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist. Von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 3 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ist damit jedenfalls nicht auszugehen.

Im Projektsgebiet kommen sowohl geschützte Tierarten der Anlage 5 als auch der Anlage 6 vor. Naturgemäß wird es im Zusammenhang mit der Projektsverwirklichung zu Störungen und Beunruhigungen dieser Tierarten kommen. Es wird zwar wiederum teilweise zu Lebensraumverlusten kommen, die Kernlebensräume bleiben jedoch weitgehend erhalten, sodass keine der vorkommenden Tierarten in ihrem Bestand gefährdet ist. Dementsprechend scheidet der Tatbestand des § 5 Abs. 2 lit. e Tiroler Naturschutzverordnung 2006 aus.

Das Vorliegen der relevanten Verbotstatbestände in § 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. b sowie §§ 4 Abs. 2 lit. b und 5 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzverordnung 2006 setzte Absichtlichkeit voraus. Nur ein absichtliches Handeln verstößt gegen die genannten Verbotsbestimmungen. Im Sinne der Judikatur des Umweltsenates vom 26.08.2013, Zl. US 3A/2012/19-51, handelt der Täter aber nur dann absichtlich, wenn es ihm auf die Verwirklichung jenes Tatbestandselements, für welches das Gesetz Absichtlichkeit fordert, gerade ankommt (vgl. § 5 Abs 2 Strafgesetzbuch). Aufgrund der zahlreichen projektsgemäß vorgesehenen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen kann den Antragstellerinnen wohl eher nicht unterstellt werden, das gegenständliche Vorhaben gerade zur Verwirklichung der vorzitiereten Verbotstatbestände anzustreben. Ebenso wenig wurde die Erteilung einer auf das Entfernen oder Stören von geschützten Arten beantragt. Vielmehr wurde von den Antragstellerinnen in mehrfacher Hinsicht die Bereitschaft dazu gezeigt, die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen auf geschützte Arten bestmöglich hintanzuhalten.

Selbst wenn man von der Verwirklichung der Verbotstatbestände in § 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. b sowie §§ 4 Abs. 2 lit. b und 5 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ausginge, lägen sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor:

Wie festgestellt, verweilen die Populationen der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften und Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand.

Eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen ist nach § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 5 TNSchG 2005 dann möglich, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzen- oder Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen sowie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Die Voraussetzung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, ist gleichzusetzen mit der in § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 normierten Alternativprüfung. Die Zulässigkeitsvoraussetzung, wonach die Populationen der betroffenen Pflanzen- oder Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen, wird von der Lehre und Rechtsprechung dahingehen verstanden, dass eine Ausnahme dann zulässig ist, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass durch die Ausnahmeerteilung weder der ungünstige Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Population behindert wird (BVerwG vom 17.04.2010, 9B 5.10; Prußeit/Trautner, Artenschutzrechtliche Ausnahmen bei FFH-Arten im ungünstigen Erhaltungszustand, RdU-UT 2011/7). Die in den zitierten Bestimmungen angesprochenen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind mit den im TNSchG 2005 normierten langfristigen öffentlichen Interessen gleich zustellen.

Vögel:

Im gegenständlichen Fall kommen die Tatbestände des § 6 Abs. 3 lit. d und f Tiroler Naturschutzverordnung 2006 in Betracht.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind diverse Vogelarten betroffen, am schwersten das Alpenschneehuhn. Gemäß § 6 Abs. 2 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 gilt der umfassende Schutz des § 6 Abs. 1 leg. cit. aufgrund der Festlegung von Jagdzeiten für das Schneehuhn nicht, lediglich der Verbotstatbestand in § 6 Abs. 3 lit. f leg. cit. ist anwendbar. Demzufolge ist zu prüfen, ob der Lebensraum des Alpenschneehuhns in einer Weise behandelt wird, dass der weitere Bestand dieser Vogelart in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Wie oben unter Punkt II. 3.2.3. festgestellt, sind wichtige Überwinterungsgebiete sowie zentrale Revieranteile des Alpenschneehuhns massiv betroffen, jedoch bleiben mehr als 92 % des Gesamtlebensraumes des Schneehuhns bzw. rund 96,4 % der Kernlebensräume erhalten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch weiterhin funktionierende und intakte Teile der natürlichen Lebensräume des Alpenschneehuhns erhalten bleiben. Im näheren und weiteren Umfeld des Projektsraumes sind meist ausreichend große Lebensräume mit geeigneter Habitatgüte vorhanden sind, sodass von einer Sicherstellung trotz Realisierung des geplanten Projekts langfristig ausgegangen werden kann. Dementsprechend wird der Lebensraum des Schneehuhns zwar teilweise stark beeinträchtigt, jedoch nicht in einer Weise behandelt, dass der weitere Bestand der Population in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die weniger - jedoch auch vom Vorhaben – betroffenen Vogelarten wie zB das Birkhuhn oder das Steinrötel, weshalb der Tatbestand des § 6 Abs. 3 lit. f Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ausscheidet.

In Hinblick auf die Vogelarten Birkhuhn, Steinrötel etc. ist noch zu prüfen, ob es zu Störungen kommt, welche sich auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirken. Diesbezüglich konnte festgestellt werden, dass durch den festgelegten späteren Baubeginn ein Stören der vorkommenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden kann. Dementsprechend wird durch das gegenständliche Vorhaben auch kein Verbot gemäß § 6 Abs. 3 lit. d Tiroler Naturschutzverordnung 2006 verwirklicht.

Was den Mornellregenpfeifer betrifft, konnte weder festgestellt werden, dass es zu Beeinträchtigungen dieser Vogelart kommt, noch dass diese im Projektsgebiet überhaupt vorkommt. Details könnten der diesbezüglichen Beweiswürdigung oben unter Punkt III./11. entnommen werden.

Insgesamt kann sohin festgehalten werden, dass im Hinblick auf Vögel keine Verbotstatbestände vorliegen.

3.4.2. Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm (TSSP 2005):

Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm – TSSP 2005, LGBI Nr. 10/2015. zuletzt geändert durch LGBI Nr. 6/2015, gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.

In weiterer Folge wird zwischen "Neuerschließung" und "Erweiterung" differenziert, wobei § 3 TSSP 2005 ein grundsätzliches Verbot für die Neuerschließung von Schigebieten und für die Neuerschließung von

Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke vorsieht. Als Neuerschließung von Schigebieten gelten gemäß § 2 Abs. 1 TSSP 2005:

- a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisports durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen;
- b) die großräumige Erweiterung von bestehenden Schigebieten, die bisher nur über Seilbahnen mit einer Höhendifferenz von höchstens 200 Metern oder einer Beförderungsleistung von insgesamt höchstens 500.000 Personenhöhenmetern/Stunde verfügen (Kleinstschigebiete).

Gemäß § 2 Abs. 3 TSSP 2005 gelten nicht als Neuerschließung, sondern als Erweiterung bestehender Schigebiete Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a, sofern dadurch

- a) von Wintersportgebieten im Sinn des Abs. 11 aus eine aus regionalwirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete erfolgt und
- b) nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt gemäß § 2 Abs. 5 TSSP 2005 die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.

Vielfach wurde im Laufe des Verfahrens eingewendet, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine Erweiterung, sondern um eine Neuerschließung handle. Dies wird insbesondere damit begründet, dass zumindest zwei (oder sogar drei) unberührte Geländekammern (Malfon und Rossfallwinkel) neu in Anspruch genommen werden sollen. Aus dem vorzitierten Gesetzestext ergibt sich jedoch keinerlei Grundlage für die Annahme, dass eine Erweiterung nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch nehmen darf. Diese in § 2 Abs. 3 lit. b TSSP 2000 normierte Voraussetzung gilt nämlich nur für die Erweiterung bestehender Schigebiete durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus sowie für die Errichtung von neuen Zubringerbahnen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a TSSP 2005). Eine Erweiterung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit a. TSSP 2005 ist gegenständlich jedenfalls nicht beabsichtigt, was im Übrigen unstrittig ist.

Dementsprechend ist auch das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 TSSP 2005 nicht weiter zu prüfen, sondern ist vielmehr § 4 Abs. 3 TSSP 2005 (vgl. unten) für gegenständliche Schigebietsverbindung maßgeblich. Demnach gilt als Voraussetzung für die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss, dass es sich um geografisch einander naheliegende Gebiete handelt und dass auf Grund der topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnische oder schitechnische sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.

Das Kriterium der geografischen Nähe gilt laut Erläuterungsbericht zum TSSP 2005 vom 11.01.2005 als erfüllt, wenn der Zusammenschluss das Überschreiten nur eines Gebirgskammes und/oder eines -tales erfordert. Wie oben unter Punkt II./4. festgestellt, werden gegenständlich lediglich ein Gebirgskamm und

ein Gebirgstal überschritten. Dass es sich um eine seilbahn- und schitechnisch sinnvolle Verbindung handelt, hat das Ermittlungsverfahren insgesamt ergeben. Insbesondere konnte das Vorliegen eines beträchtlichen öffentlichen Interesses (siehe oben Punkt II./7.) festgestellt werden. Nicht zuletzt bestätigt auch die bereits erfolgte Konzessionserteilung für die Seilbahnanlagen, mit welcher die Gemeinnützigkeit festgestellt wurde (siehe oben Punkt 3.1) die Sinnhaftigkeit des Vorhabens. Was die zu erwartenden Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild betrifft, so können wohl nur untragbare Auswirkungen als "schwerwiegend" im Sinne des § 4 Abs. 3 TSSP 2005 verstanden werden. Auch wenn – wie der diesbezüglichen Einwendung entnommen werden kann – in den betreffenden Teilgutachten wiederholt von "schwerwiegenden Beeinträchtigungen" die Rede ist, so sind diese Aussagen durchgehend in einem anderen Kontext zu verstehen. Die vom Österreichischen Alpenverein im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25.06.2014 aus dem UVGA zitierten Passagen lassen deutlich erkennen, dass die Intention hinter diesen Feststellungen nicht jene war, dem Gesamtvorhaben schwerwiegende Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild zu attestieren, sondern werden hier vielmehr nur einzelne Teilbereiche beleuchtet bzw. Vergleiche angestellt.

Laut Erläuterungsbericht 2005 zum TSSP 2005 gelten Landschaftsveränderungen oder Natureingriffe im Sinne des § 4 Abs. 3 TSSP 2005 dann als schwerwiegend, wenn ein besonders hochwertiger Bestand im Sinne der Schutzgüter des TNSchG 2005 vorliegt, dieser durch die geplanten Maßnahmen in seinen wesentlichen Bestandteilen dauerhaft gefährdet oder zerstört wird und keine Maßnahmen geeignet sind, die negativen Auswirkungen abzumildern. In dieser Definition wird wiederum auf die Ausschluss- und Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§§ 5 und 6) im TSSP verwiesen, welche – wie oben unter Punkt II./4. festgestellt – vorliegen (Positivkriterien) bzw. verneint werden konnten (Ausschlusskriterien). Abgesehen davon, ergeben sich zwar für das Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume wesentliche Auswirkungen, für die übrigen den Naturschutz betreffenden Fachbereiche wurden jedoch maximal vertretbare, teilweise sogar geringfüge Beeinträchtigungen festgestellt. In diesem Sinne kann im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht davon ausgegangen werden, dass ein besonders hochwertiger Bestand im Sinne der Schutzgüter des TNSchG 2005 durch die geplanten Maßnahmen in seinen wesentlichen Bestandteilen dauerhaft gefährdet oder zerstört wird. Abgesehen davon, werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um negative Auswirkungen abzumindern.

Zusammengefasst kann nicht von schwerwiegenden Eingriffen in die Natur und das Landschaftsbild im Sinne des § 4 Abs. 3 TSSP 2005 die Rede sein. Dies würde nach Ansicht der Behörde erfordern, dass zumindest in Hinblick auf ein relevantes Schutzgut untragbare Auswirkungen festgestellt worden sind, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Diese Sichtweise deckt sich auch mit dem oben unter Punkt 2. zu § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 getroffenen Aussagen. Lägen tatsächlich schwerwiegende Umweltbelastungen vor, so wäre das Vorhaben schon allein aufgrund dieser Bestimmung abzuweisen und bedürfte keiner weiteren Prüfung nach dem TSSP 2005.

Zusammengefasst kann in Hinblick auf die gegenständlich beantragte Schigebietsverbindung festgestellt werden, dass es sich im Sinne des § 4 Abs. 3 TSSP 2005 um einen Zusammenschluss geografisch einander naheliegender Gebiete handelt. Auf Grund der topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten kann eine seilbahntechnische und schitechnische sinnvolle Verbindung der Schigebiete in Kappl und St. Anton unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden.

Dementsprechend stellt das gegenständliche Vorhaben keine Neuerschließung sondern eine Erweiterung im Sinne des TSSP 2005 dar. Allerdings ist wegen der doch bedeutsamen Überschreitung der kartographisch festgelegten Schigebietsgrenzen von einer Erweiterung im Sinne dieses Raumordnungsprogrammes auszugehen. Folgerichtig war zu prüfen, ob die im TSSP 2005 für die Erweiterung bestehender Schigebiete festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach den Vorgaben in der Verordnung trifft dies zu, wenn keines der festgelegten Ausschlusskriterien vorliegt und die zu den einzelnen Voraussetzungen festgelegten Positivkriterien überwiegend erfüllt sind, wobei allerdings keine quantitative, sondern eine qualitative Betrachtung anzustellen ist.

In diesem Zusammenhang sind nachfolgende Bestimmungen des TSSP 2005 von Relevanz:

§ 4

Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung, dass
 - a) das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;
 - b) die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;
 - c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;
 - d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist;
 - e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;
 - f) die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;
 - g) die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist;
 - h) ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;
 - i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.

. . .

- (3) Die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.
- (4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.

- a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind;
- b) die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 stehen;
- c) eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;
- d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.

§ 6

Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass

- a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:
 - 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;
 - 2. auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;
 - 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
 - auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
 - 5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;
- b) im hohen Maße ingenieurbiologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;
- c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;
- d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;
- e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;
- f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.

§ 7

Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) Die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes sind nicht gegeben, wenn
 - a) es aufgrund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;
 - b) aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneiung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist.

- (2) Die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens sind nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden, sofern für die Finanzierung des Vorhabens Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist.
- (3) Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn
 - a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;
 - b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft; dies gilt jedoch nicht für die bloße Überspannung derartiger Gebiete durch Seilbahnen:
 - c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;
 - d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt und diese nicht durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden kann.
- (4) Die Belange der Wasserwirtschaft finden nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unvertretbare Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.
- (5) Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist nicht gegeben ist, wenn
 - a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;
 - b) die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.
- (6) Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nicht anzunehmen, wenn
 - a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;
 - b) erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind und ein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme nicht vorliegt oder dessen Umsetzung rechtlich nicht sichergestellt ist.

\$8

Sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.
- (2) Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben

- a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen;
- b) geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt ist;
- c) von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungsund Zentralräumen ist;
- d) den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Strukturen erleichtert;
- e) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.
- (3) Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass
 - a) durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;
 - b) auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;
 - c) keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;
 - d) im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.
- (4) Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneiung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.
- (5) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind. Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.
- (6) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete spricht, dass
 - a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung besteht;
 - b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;
 - c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünften, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;
 - d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.
- (7) Für einen angemessenen Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass

das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:

- a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;
- b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;
- c) die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation i.V.m. Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
- d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;
- e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.

Zum (Nicht-)Vorliegen dieser Kriterien wurden die dem Verfahren beigezogenen Prüfgutachter der betreffenden Fachbereiche befragt, die auf dieser Grundlage getroffenen Feststellungen finden sich oben unter Punkt II./4. Zusammengefasst kann aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Prüfgutachter davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Raumordnungsprogrammes (§ 4 TSSP 2005) keines der festgelegten Ausschlusskriterien zum Tragen kommt und die festgelegten Positivkriterien – soweit diesen für das gegenständliche Vorhaben überhaupt Relevanz zukommt – (zumindest qualitativ überwiegend) erfüllt sind.

Zu der mehrfach vorgebrachten Einwendung, wonach ein Ausschlusskriterium im Sinne des § 5 lit. d TSSP 2005 (*erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind*) vorliege, wird auf die getroffenen Feststellungen unter Punkt II. und die diesbezügliche Beweiswürdigung unter Punkt III verwiesen. Derartige erhebliche langfristige Beeinträchtigungen wurden von den betreffenden Prüfgutachtern ausdrücklich verneint. Dem Vorbringen, wonach zu prüfen sei, ob nicht auch der festgestellte potenzielle Lebensraum für das Steinhuhn ein Ausschlusskriterium gemäß § 5 lit. d TSSP 2005 darstellen könnte, ist insofern zu widersprechen, als dass ein derartiger Schluss weder aus dem Wortlaut der betreffenden Bestimmung, noch aus dem Erläuterungsbericht zum TSSP 2005 abgeleitet werden kann. Im TNSchG 2005 (§ 3 Abs. 9 Z 4) wird der Begriff "Habitat einer Art" folgendermaßen definiert:

"... durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufes vorkommt".

Zumal offenbar die Vogelart Steinhuhn im gegenständlichen Projektsgebiet nicht vorkommt, sind dementsprechend auch eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung desselben und damit die daraus resultierende Erfüllung des Ausschlusskriteriums in § 5 lit. d TSSP 2005 ausgeschlossen.

Das TSSP 2005 begründet für sich gesehen keine eigene Bewilligungspflicht, allerdings normiert § 9 Abs. 1 TSSP 2005 insofern eine Berücksichtigungspflicht, als dass die Festlegungen dieser Verordnung in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit der Erweiterung bestehender Schigebiete nach naturschutzrechtlichen Vorschriften abzusprechen ist, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Das TNSchG 2005 selbst nimmt nicht ausdrücklich auf das TSSP 2005 Bezug. Die in § 9 Abs. 1 TSSP 2005 vorgesehene Berücksichtigung der Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes im naturschutzrechtlichen Verfahren kann daher nur bedeuten, dass das Programm bei der Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit insoweit Beachtung findet, als eine Zuordnung zu den im TNSchG 2005 normierten Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist. Bedeutung kommt den Festlegungen im TSSP 2005 folglich insbesondere im Rahmen der Interessensabwägung zu, auf welche unten unter Punkt 3.4.4. noch im Detail eingegangen werden wird.

3.4.3. Alpenkonvention:

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 18/1999. Anlässlich der Genehmigung dieser Konvention hat der Nationalrat beschlossen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Gemäß Art. 2 Abs. 3 Alpenkonvention vereinbaren die Vertragsparteien Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden. Die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention wurden als Staatsverträge im Bundesgesetzblatt kundgemacht, wobei jeweils kein Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 65/2012, beschlossen wurde. Dies hat aber noch nicht zwingend zur Folge, dass die Protokolle innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind. Wie der Verfassungsgerichtshof und die Lehre betonen (vgl. VfSlg. 12.281/1990, 12.558/1990 und 13.952/1994; Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1, Rz. 16.012, Öhlinger in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 76) ist vielmehr anhand des Vertragsinhaltes, insbesondere aufgrund des Adressatenkreises und der Konkretheit seiner Regelungen zu prüfen, ob eine unmittelbare Anwendung in Betracht kommt. Ob eine Bestimmung eines Protokolls unmittelbar anwendbar ist, hängt also davon ab, ob sie hinreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG ist, was die Behörde nur im Einzelnen beurteilen kann. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit scheiden jedenfalls jene Bestimmungen aus, die sich an die Gesetzgebung richten oder die Vertragsparteien zur Schließung neuer Verträge verpflichten. Ebenso gilt dies für Bestimmungen, die so unbestimmt sind, dass sie lediglich als Programmsätze angesehen werden können sowie für jene Bestimmungen, die keine eindeutige Auslegung zulassen. Insbesondere ist aber zu untersuchen, ob der Inhalt der Protokolle bereits dem Rechtsbestand von Bundes- und/oder Landesgesetzen angehört. Ist dies nicht der Fall, sind die Protokollbestimmungen, sofern sie hinreichend bestimmt sind, unmittelbar anzuwenden. Bei widersprüchlichem Inhalt zu bestehenden Vorschriften, sind die üblichen Auslegungsregeln heranzuziehen (vgl. US vom 04.01.2005, US 9B/2004/8-53).

In seiner Entscheidung vom 08.06.2005, 2004/03/0116, stellte der VwGH explizit die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls "Bodenschutz" fest. Demnach haben die Vertragsparteien in der geeignetsten Weise darauf hin zu wirken, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden. Mit dem Vorhandensein eines "labilen Gebietes" im Sinne der Alpenkonvention haben sich die Prüfgutachter für Geologie entsprechend

auseinandergesetzt. Wie aus den diesbezüglichen Feststellungen (siehe oben Punkt II./3.17.) entnommen werden kann, ist vom gegenständlichen Vorhaben kein "labiles Gebiet" betroffen, weshalb Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls "Bodenschutz" der Alpenkonvention im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendungen gelangt. Abgesehen davon würde das Vorliegen eines "labilen Gebietes" bereits ein Ausschlusskriterium gemäß § 7 Abs. 3 lit. b TSSP 2005 darstellen.

Weiters wurde im Rahmen der erhobenen Einwendungen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Art. 6 Abs. 3 des Protokolls "Tourismus" in Frage gestellt. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen: "Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird." Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit ist Folgendes festzuhalten:

Artikel 6 des Protokolls "Tourismus" trägt die Überschrift "Ausrichtung der touristischen Entwicklung". In dieser Bestimmung wird die zukünftige Ausrichtung der touristischen Entwicklung erörtert. Demnach beziehen die Vertragsparteien die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Primär verpflichten sie sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern (Abs. 1). Zudem betreiben sie eine nachhaltige Politik, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag so zur ökonomischen Entwicklung des Alpenraumes leistet (Abs. 2). Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird (Abs. 3). Im Absatz 4 werden die Aspekte für die Durchführung der fördernden Maßnahmen näher konkretisiert.

Einerseits ist davon auszugehen, dass in den Tourismusgesetzen der Länder Artikel 6 einschließlich des Abs. 3 bereits umgesetzt wurde, andererseits deuten die unbestimmten Formulierungen im Artikel 6 Abs. 3 "starker touristischer Nutzung", "intensiven und extensiven Tourismusformen", "angestrebt", darauf hin, dass diese Bestimmung der oben verlangten Bestimmtheit nicht entspricht und daher im Einzelfall nicht angewendet werden kann.

Dafür spricht auch die Unterschiedlichkeit der Formulierung der einzelnen Absätze des Artikels 6. Während Abs. 1 nämlich noch explizite "Verpflichtungen" vorsieht, ist gemäß Absatz 3 nur mehr "darauf zu achten, dass ... angestrebt wird". Absatz 3 indiziert dabei, dass dieser Vorgabe nach Möglichkeit Geltung verschafft wird. Für nationale Umsetzungsvorschriften heißt dies, dass die Mitgliedstaaten die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit dieser Aspekt in den Entscheidungsprozessen Berücksichtigung findet. Keinesfalls gibt Artikel 6 Abs. 3 des Protokolls "Tourismus" also vor, diese inhaltlich weitgehend unbestimmte Handlungsvorgabe etwa als Ausschlusskriterium für bestimmte touristische Vorhaben festzulegen. Was Einzelentscheidungen anlangt, kann es sich bei dieser Protokollbestimmung aufgrund der unbestimmten Formulierung im Wesentlichen nur um einen allgemeinen Wertungsmaßstab für Abwägungsprozesse bzw. für die Ermessensübung handeln.

Dafür spricht auch die vom BMLFUW im Handbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention (Jänner 2007) auf Seite 39 vertretene Auffassung, wonach Artikel 6 Abs. 3 des Tourismusprotokolls allerdings sowohl planungsrechtlich als auch im Einzelverfahren, zB innerhalb der Interessensabwägung, zu berücksichtigen ist.

In diesem Sinne erfolgte die Erlassung des TSSP 2005 in Umsetzung der betreffenden Protokollbestimmung, womit detaillierte und verbindliche Regelungen getroffen wurden. Neuerschließungen werden durch dieses Raumordnungsprogramm ausgeschlossen, schitechnische Vorhaben grundsätzlich auf klar abgegrenzte Bereiche (bestehende Schigebiete samt zweckmäßiger

Erweiterungsbereiche) beschränkt und Schigebietserweiterungen über diese Grenzen hinaus an Voraussetzungen gebunden, durch die auch die Vorgaben des Protokolls "Tourismus" zur Alpenkonvention umgesetzt werden. Was konkret das Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen anlangt, fordert § 4 Abs. 1 lit. g TSSP 2005 die Verträglichkeit des Erweiterungsvorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete. Diesbezüglich werden in § 8 Abs. Abs. 6 TSSP 2005 Positivkriterien für die Beurteilung dieser Verträglichkeit festgelegt. Abgesehen davon tragen auch die normierten naturschutzrechtlichen Verbote für die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung in Ruhegebieten und anderen unter Naturschutz stehenden Gebieten der betreffenden Bestimmung innerstaatlich Rechnung. Auch die Erweiterung von Gletscherschigebieten ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen und nach dem Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher nur in dafür ausgewiesenen Bereichen und unter Beachtung strenger Kriterien zulässig. Im Übrigen findet Art. 6 Abs. 3 des Protokolls "Tourismus" über die im TNSchG 2005 vorgesehene Interessensabwägung in den Entscheidungsprozess Eingang 3.4.4.). das Land Punkt Demnach hat Tirol durch Durchführungsbestimmungen sichergestellt, dass die Regelungen des Protokolls "Tourismus", insbesondere auch dessen Art. 6 Abs. 3, in den Bewilligungsverfahren für Schigebietsvorhaben Berücksichtigung finden.

Wollte man gegenständliches Vorhaben dennoch einer eigenen Prüfung in Hinblick auf Artikel 6 Abs. 3 des Protokolls "Tourismus" unterziehen, wäre primär zu klären, was unter einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung zu verstehen ist. Unklarheiten bestehen insbesondere in Bezug auf die Begriffe "Gebiet" und "stark". Wie den Feststellungen oben unter Punkt II./6. entnommen werden kann, wird in den hauptsächlich betroffenen Gemeinden Kappl und St. Anton sowie den dazugehörigen Schigebieten bereits intensiver Wintertourismus betrieben. Abgesehen davon finden sich großräumig gesehen insbesondere im Paznauntal weitere renommierte Schiorte, welche mit umfangreicher touristischer Infrastruktur ausgestattet sind und hohe Nächtigungszahlen aufweisen. Diese Umstände lassen die Annahme zu, dass gegenständliches Projekt in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung realisiert werden soll.

Die vom Vorhaben umfassten zusätzlichen Einrichtungen sollen wiederum überwiegend dem intensiven Wintertourismus dienen. Das Ziel von Artikel 6 Absatz 3 des Tourismusprotokolls liegt nach Ansicht der Behörde jedoch darin, dass in Regionen, mit vorwiegend technischen Infrastruktureinrichtungen für den Sommer- und Wintertourismus auch Maßnahmen für den sogenannten "sanften" Tourismus Berücksichtigung finden.

Wie festgestellt berührt das gegenständliche Vorhaben – sowohl direkte als auch indirekte – Aspekte des extensiven Tourismus und wird dieser in mehrfacher Hinsicht durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens auch gefördert. Insbesondere durch die Ausgleichsmaßnahme "Putzenwald" und "Hirschpleiskopf" wird ein nahezu unberührter Naturraum großflächig und langfristig für Erholungssuchende attraktiviert. Abgesehen davon wird das konkret vom Vorhaben betroffene Gebiet derzeit ohnedies nur wenig für extensive Tourismusformen in Anspruch genommen (siehe auch Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 8 Abs. 6 TSSP 2005). Zumal es sich um kein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung handelt und auch Wanderwege praktisch nicht vorhanden sind, wirkt sich das gegenständliche Vorhaben auf vorhandene extensive Tourismusformen – abgesehen von den Freeridern im Malfontal – kaum negativ aus (siehe sporttechnische Feststellungen unter Punkt II./3.21). Schließlich werden spruchgemäß auch Nebenbestimmungen zum Schutz dieser Bereiche aufgenommen. Insbesondere sind Vorkehrungen aufgetragen, um das Variantenfahren abseits der Pisten und ausgewiesenen Skirouten soweit als möglich zu vermeiden.

In diesem Sinne ist zusammengefasst nicht davon auszugehen, dass das gegenständliche Projekt das Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in den vom Vorhaben betroffenen Gebieten negativ beeinträchtigt. Vielmehr werden Maßnahmen ergriffen, welche extensive Tourismusformen fördern und sicherstellen, dass das ausgewogene Verhältnis weiter angestrebt wird. Selbst wenn Art. 6 Abs. 3 des Protokolls "Tourismus" unmittelbar anwendbar wäre, würde die darin normierte Rücksichtnahmepflicht vom gegenständlichen Vorhaben somit nicht konterkariert.

Auch die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des im Übrigen in den vorgebrachten Einwendungen ins Treffen geführten Art. 7 des Protokolls "Bodenschutz" kann dahingestellt bleiben. Dasselbe gilt für die ansonsten allenfalls relevanten Art. 9, 13 und 14 des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege", des Art. 13 des Protokolls "Verkehr" und des Art. 14 des Protokolls "Tourismus". Zum einen werden durch die genannten Artikel weder absolute Gebote noch absolute Verbote normiert, zum anderen wird diesen durch die mitzuvollziehenden Bestimmungen im TNSchG 2005 Rechnung getragen. Die in das TNSchG 2005 aufgenommenen Genehmigungsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt, Landschaftsbild sowie Biotope im Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden und vermeidbare Beeinträchtigung unterbleiben bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen nach Möglichkeit ausgeglichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur im Falle des Überwiegens sonstiger öffentlicher Interessen zur Genehmigung führen. Die Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 stellen weiters sicher, dass den Artenschutzbestimmungen in Art. 14 des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege" entsprochen wird. Auch durch das TSSP 2005 soll insbesondere der sparsame und schonende Umgang mit Böden im Sinne des Art. 7 des Protokolls "Bodenschutz" gewährleistet werden.

Die diesbezüglich erhobenen Einwendungen beschränken sich im Wesentlichen lediglich auf allgemeine Ausführungen, in welchen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Alpenkonvention in Frage gestellt bzw. eine Prüfung für erforderlich erachtet wird. Ein substantiiertes Vorbringen in Hinblick auf bestimmte Vorgaben der Alpenkonvention wurde im Zuge des Verfahrens nicht erstattet.

Nach erfolgter Prüfung ist daher nicht davon auszugehen, dass die Bestimmungen der Alpenkonvention – unabhängig ob unmittelbar anwendbar oder nicht – dem gegenständlichen Vorhaben entgegenstehen.

3.4.4. Interessensabwägung, Alternativenprüfung:

In diesem Zusammenhang ist der § 29 TNSchG 2005 von Relevanz:

§ 29

Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

- (1) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,
 - a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
 - b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

(2) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

a) für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3,

...

- 1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- 2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.
- (3) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

....

b) für Ausnahmen von den Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 und

. . .

darf nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

- (4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.
- (5) Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

...

(8) Eine Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

. . . .

§ 29 Abs. 1 und 2 TNSchG 2005 zufolge hat die Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zunächst zu prüfen, ob dieses zu einer Beeinträchtigung naturkundlicher Schutzinteressen führt. Wenn mit dem Vorhaben eine solche Beeinträchtigung verbunden ist, darf die Bewilligung jedenfalls nur erteilt werden, wenn andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. überwiegen.

Im Rahmen der Interessensabwägung hat die Behörde dabei in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüber zu stellen. Dabei handelt es sich letztlich um eine Wertentscheidung, weil die konkurrierenden Interessen meistens nicht berechenbar und somit auch nicht anhand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen das Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erheben und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Hinsichtlich

der Begriffe "öffentliches Interesse" bzw. "anderer öffentlicher Interessen" ist weiters anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit auch einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

In Umsetzung dieser Vorgaben war sohin in einem ersten Schritt die Erhebung und Bewertung der Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erforderlich. Zu diesem Zweck wurde seitens der Behörde ein sehr umfassendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und eine Vielzahl von Prüfgutachtern mit der Erhebung und Bewertung der Auswirkungen betraut. Unter sorgsamer Würdigung der zur Verfügung stehenden Beweismittel kam die Behörde zur Überzeugung, dass die oben unter den Punkten II./3.2. und II./3.10. dargestellten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zu erwarten sind. Die zu Grunde liegende Beweiswürdigung kann dem Punkt III./4. entnommen werden. Zur Feststellung der mit gegenständlichem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen wurde ebenso ein umfassendes Ermittlungsverfahren insofern durchgeführt, als einerseits Prüfgutachter zu diesem Thema befragt wurden, andererseits seitens der Konsenswerberin eine Glaubhaftmachung durch Vorlage plausibler Fakten und Zahlen erfolgte. Hinsichtlich der diesbezüglichen Feststellungen darf wiederum auf den Punkt II./7. sowie hinsichtlich der Beweiswürdigung auf Punkt III./8. verwiesen werden.

Nochmals zusammengefasst ist auf Seiten der Naturschutzinteressen mit wesentlichen Auswirkungen für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sowie für das Landschaftsbild und den Erholungswert zu rechnen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die aquatische Lebewelt (Gewässerökologie) werden auf ein vertretbares Maß abgemindert. Nichtsdestotrotz kommt es zum Verlust einzelner Individuen von geschützten Pflanzenarten (ohne erhebliche Beeinträchtigung der Population am Standort), zu Beunruhigungen von geschützten Tieren (ohne erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes), teilweise Inanspruchnahme von geschützten Pflanzengesellschaften (ohne erhebliche Beeinträchtigung des Bestandes am Standort) sowie Beeinträchtigungen des Schneehuhnes und weiterer Vogelarten, welche jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle im Hinblick auf Störung bzw. Lebensraumbeeinträchtigung erreichen.

Diesen Beeinträchtigungen steht das öffentliche Interesse, wonach die Umsetzung der Maßnahmen einen relevanten Beitrag zur Verbesserung und langfristigen Absicherung der Position der beiden Standortgemeinden im internationalen Wettbewerb leistet, gegenüber. Insbesondere das Schigebiet Kappl und der Wintersportort Kappl werden durch den Anschluss an ein großes Schigebiet nachhaltig aufgewertet. Ein attraktives und international konkurrenzfähiges Angebot ist Grundvoraussetzung dafür, dass sowohl die Arlberger Bergbahnen AG als auch die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG auch in Zukunft ihren Beitrag zur (Absicherung der) positiven Entwicklung in der Region leisten können.

Auch sind die im TSSP 2005 normierten und im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Ein öffentliches Interesse lässt sich in diesem Zusammenhang auch aus den Festlegungen im Erläuterungsbericht zum TSSP 2005 ableiten. Darin werden die von der Landesregierung im Zusammenhang mit Seilbahnvorhaben verfolgten Zielsetzungen wiedergegeben. Dabei wird als raumplanerischer Grundsatz ua die Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Seilbahnen als wesentliche Grundlage für die Regionalentwicklung in den alpinen Regionen erwähnt. Weiters heißt es dort, dass innerhalb der kartografisch dargestellten, bestehenden Schigebiete Maßnahmen, die zur Verbesserung der technischen Qualität der Beförderungsanlagen, des Komforts und der Attraktivität des Schigebietes dienen, erwünscht sind. Auch wenn nun das gegenständliche Vorhaben großteils außerhalb der ausgewiesenen Schigebietsgrenzen ausgeführt werden soll, muss doch

festgehalten werden, dass die geplanten Maßnahmen im Ergebnis auf die attraktivere Nutzung des bestehenden Schiraums abzielen. Insofern fügt sich das gegenständliche Vorhaben auch in die von der Landesregierung definierten Ziele ein.

Widersprüche zur Alpenkonvention und deren Protokolle bestehen ebenso nicht. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass bereits eine Reihe von Vorkehrungen zur Minderung der Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen sowie Ausgleichsmaßnahmen projektsgemäß vorgesehen sind. Hervorzuheben ist, dass die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens nicht nur von den Standortgemeinden, sondern auch von den Nachbargemeinden (zB See, Galtür, Ischgl, Pettneu etc.), den betreffenden Tourismusverbänden, Schischulen etc. gut geheißen wird. Insgesamt gelangt die Behörde zum Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung dieses Vorhabens die Naturschutzinteressen überwiegen.

Was etwaige Alternativen anlangt, die die Erreichung des mit dem Vorhaben verbundenen Zweckes auf eine andere, die Naturschutzinteressen geringer beeinträchtigende Art und Weise ermöglichen, ist auf die Feststellungen zu den Alternativen und Standortvarianten oben unter Punkt II./8. samt der diesbezüglichen Beweiswürdigung unter Punkt III./9. zu verweisen. Wie festgestellt, würde zwar eine direkte seilbahntechnische Überspannung des Malfontales weniger Beeinträchtigungen der Schutzinteressen des TNSchG 2005 mit sich bringen, andererseits erfüllt diese Alternative einerseits nicht denselben Zweck und würde darüber hinaus erheblich höhere Kosten verursachen. Zumal auch die direkte Überspannung umfangreiche – stellenweise sogar größere – Eingriffe in die Natur zur Folge hätte, würde der zusätzliche Aufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen. Abgesehen davon, brächte diese Alternative auch sicherheitstechnische Nachteile mit sich. Andere Alternativen sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Damit liegen auch die im § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 normierten Voraussetzungen ebenfalls vor.

Was den teilweisen Verlust geschützter Pflanzenarten und die Beunruhigung/Störung von Tieren in der Bauphase anlangt, ist hinsichtlich des Vorliegens einer anderen zufriedenstellenden Lösung auf obige Ausführungen zur Alternativenprüfung zu verweisen. Unter Bezugnahme auf obige Ausführungen zur Interessensabwägung gelangt auch hier die Behörde zum Ergebnis, dass die erwähnten öffentlichen Interessen ein solches Gewicht erreichen, dass das Interesse an der Vermeidung der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen zwangsläufig zurücktreten muss. Sohin liegen auch die in § 23 Abs. 5 lit. c und § 24 Abs. 5 lit. c TNSchG 2005 normierten Voraussetzungen im Sinne des § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 vor.

Zusammengefasst liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß TNSchG 2005 samt Ausnahmebewilligung von den Verboten laut Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor. Zur Wahrung der Schutzinteressen des TNSchG 2005 waren in Spruchpunkt VIII. auf Grundlage des § 29 Abs. 6 TNSchG 2005 Auflagen vorzuschreiben (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2), welche erforderlich und geeignet sind die Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen bestmöglich abzumindern.

Zur Sicherheitsleistung und zur ökologischen Bauaufsicht siehe unten Punkte 5. und 6.

3.5. Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG):

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Betrieb von Sportanlagen keine Angelegenheit des Gewerbes sondern eine solche nach Artikel 15 Abs. 3 B-VG (VwGH vom 26.06.1995, Zl. 94/10/0058). Nach dem Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung kann die für Eislauf- und Tennisplätze und Schießboden entwickelte Judikatur auch auf Schipisten übertragen werden (vgl. auch das Erkenntnis VwGH 01.07.1987, Zl. 85/01/0290).

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a TVG sind Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes Unternehmungen, die der Unterhaltung, Erbauung oder Ertüchtigung der Besucher oder Teilnehmer dienen; hiezu gehören insbesondere Theater- und Zirkusvorstellungen, Vorführungen, Konzerte, Tanzunterhaltungen, Ausstellungen, sportliche Wettbewerbe, Präsentationen, Tierschauen, Schaustellungen und Belustigungen.

Schipisten dienen der sportlichen Betätigung und stellen eine "Belustigung" im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a TVG dar. Dementsprechend unterliegen Schipisten als Sportveranstaltung dem TVG. Zur Betriebsanlage nach § 2 Abs. 5 TVG zählen auch alle Nebenanlagen und sonstige Einrichtungen. Dies betrifft zB auch die Erweiterung der Beschneiungsanlage und die Lawinenauslöseanlagen. Die Seilbahnanlagen unterliegen allerdings dem Seilbahngesetz 2003 (siehe oben Punkt 3.1).

Gemäß § 3 Abs. 1 TVG sind öffentliche Veranstaltungen so durchzuführen und die hiefür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 TVG sind öffentliche Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde anzumelden. Gemäß § 8 Abs. 1 TVG kann die Behörde dem Veranstalter bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 notwendig sind. Die Behörde darf jedoch nur solche Auflagen vorschreiben, die verhältnismäßig sind, insbesondere bei denen der mit der Erfüllung der Auflagen verbundenen Aufwand im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Wie sich aus den diesbezüglichen Feststellungen oben unter Punkt II., insbesondere den Fachbereichen Lärm, Erschütterungen, Luft, Wildbach- und Lawinenverbauung, Zivil- und Katastrophenschutz, Humanmedizin, ArbeitnehmerInnenschutz, Allgemeine Bauangelegenheiten, Seilbahntechnik, Elektrotechnik und Brandschutz, entnehmen lässt, werden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 lit. a bis d TVG jedenfalls erfüllt. Was die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Umwelt betrifft, wird auf die Ausführungen zum TNSchG 2005 (siehe oben Punkt 3.4.) verwiesen. In Spruchpunkt VIII. waren auf Grundlage dieses Materiengesetzes Auflagen vorzuschreiben (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2).

3.6. Tiroler Starkstromwegegesetz 1969:

Gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 bedarf der Bau und die Inbetriebnahme einer elektrischen Leitungsanlage – unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

Gegenständliches Vorhaben umfasst auch die Erweiterung des Stromnetzes zur Energieversorgung. Wie der diesbezüglichen Beschreibung oben unter Punkt II./1.7.3. entnommen werden kann, sind 25(30) kV-Mittelspannungskabel und 25(30)/0,4 kV Transformatorstationen geplant. Dabei handelt es sich im Sinne der Definition des § 2 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 um elektrische Leitungsanlagen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 ist die Bewilligung zum Bau und zum Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage zu erteilen, wenn die Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.

Im Sinne der Feststellungen des Prüfgutachters für Elektrotechnik entsprechen die geplanten elektrischen Leitungsanlagen einerseits dem Stand der Technik und widersprechen andererseits auch nicht dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie. Allerdings waren in Spruchpunkt VIII. auf Grundlage dieses Materiengesetzes Auflagen vorzuschreiben (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2). Auch die Hinweise der TINETZ-Stromnetz Tirol AG laut Schreiben vom 05.06.2014 werden in diesem Zusammenhang entsprechend angeführt.

Auch das Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBI Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 129/2013, samt der dazu erlassenen Elektrotechnikverordnung 2002, auf deren Bestimmungen in den Nebenbestimmungen und den diesbezüglichen Hinweisen immer wieder Bezug genommen wird, waren zu berücksichtigen. Eine eigene Bewilligungspflicht ergibt sich aus diesem Materiengesetz jedoch nicht.

3.7. Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 (TGHKG 2013):

Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a TGHGK 2013 sind unter anderem Anlagen zur Lagerung, Leitung und Verwendung von gasförmigen Brennstoffen. Im Zusammenhang mit den projektsgemäß vorgesehenen GAZEX-Anlagen ist die Lagerung, Leitung und Verwendung von Propangas vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 TGHKG sind Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. a TGHKG 2013 in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprechen.
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden,
- c) Menschen nicht durch Lärm, Abgase, Wärme, Lichteinwirkung, Geruch oder Schwingungen unzumutbar belästigen,
- d) eine effiziente Energieverwendung gewährleisten, bei Zentralheizungsanlagen und Kleinfeuerungen sowie Klimaanlagen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes.
- e) den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen.

§ 5 Abs. 1 lit a TGHKG 2013 legt fest, dass die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Gasanlagen zur ortsfesten Lagerung gasförmiger Brennstoffe, wenn mehr als 100 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden, einschließlich der Leitungsanlagen und des Aufstellungsortes des Verbrauchsgerätes, einer Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung) bedürfen.

Vom Vorliegen einer Bewilligungspflicht im Sinne dieser Bestimmung ist auszugehen, da sämtliche Gasausgleichsbehälter ein Volumen von 300 l bzw. 500 l aufweisen.

Gemäß § 7 Abs. 3 TGHKG 2013 ist die Errichtungsbewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben den Erfordernissen nach § 3 TGHKG entspricht. Die Errichtungsbewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen nach § 3 Abs. 1 TGHKG zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 4 TGHKG 2013).

Wie insbesondere den Feststellungen des Prüfgutachters für Maschinenbau entnommen werden kann, entspricht die geplante Ausführung der Gaslagerung, der Gasleitung und der Gasverwendung in den Sprengkanonen unter Berücksichtigung der Betriebszeiten und der zu diesen Zeiten schweren Zugänglichkeit dem Stand der Technik. Abgesehen davon konnte in diesem Zusammenhang weder eine Gefährdung noch eine Belästigung von Menschen festgestellt werden, wie die Prüfgutachter für Lärm, Erschütterungen und Humanmedizin festgestellt haben. Inwiefern das Gesamtvorhaben den Erfordernissen des Umweltschutzes entspricht kann den Ausführungen zum TNSchG 2005 (siehe oben Punkt 3.4.) entnommen werden. Zur Wahrung dieser Schutzinteressen waren in Spruchpunkt VIII. auf Grundlage dieses Materiengesetzes Auflagen vorzuschreiben (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2).

3.8. Sonstige relevante rechtliche Bestimmungen:

Nachfolgende Materiengesetze beinhalten keinen eigenen Genehmigungstatbestand, waren jedoch ebenfalls im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen:

Gemäß § 93 Abs. 1 und 2, und § 94 Abs. 1 und 2 <u>ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG</u>, BGBI Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch, BGBI I Nr. 60/2015, sind die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes in Genehmigungsverfahren betreffend Seilbahnanlagen nach dem SeilbG 2003 zu berücksichtigen und dürfen die Genehmigungen nur erteilt werden, wenn ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

In diesem Sinne war dem Verfahren ein Prüfgutachter für ArbeitnehmerInnenschutz beizuziehen, welcher das Vorhaben in Hinblick auf die Einhaltung der relevanten Vorschriften beurteilt hat. Dieser ist zum Ergebnis gekommen, dass bei projektsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der ergänzend vorgeschlagenen und vorgeschriebenen Auflagen (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2) von einem ausreichenden Sicherheitsniveau ausgegangen werden kann. Die Hinweise des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Schreiben vom 18.06.2014, welche sich insbesondere aus den Vorgaben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr, BGBI II Nr. 17/2012, und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBI I Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 35/2012, ergeben, wurden vom Prüfgutachter bei der Erstellung des Gutachtens entsprechend berücksichtigt, sodass auch die für den ArbeitnehmerInnenschutz normieren Vorschriften als erfüllt angesehen werden können.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben über die Allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern gemäß §§ 15ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBI I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 193/2013, wurde dem Vorhaben auch ein Prüfgutachter für Abfallwirtschaft beigezogen. Dieser ist zum Ergebnis gekommen, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet werden. Dies entspricht den Vorgaben Grundsätzen des AWG 2002. Um eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen, war in Spruchpunkt VIII. (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2) eine Auflage auf Vorschlag des Prüfgutachters aufzunehmen. Im Übrigen war auf die Registrierungspflicht im EDM-Portal gemäß § 22 AWG 2002 hinzuweisen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L, BGBI I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBI Nr. 77/2010, bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung. Allerdings gelten dafür die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L. Wie dem Feststellungen zum Fachgebiet Luft zu entnehmen ist, werden die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt. Weiters konnte festgestellt werden, dass weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffen gemäß IG-L zu erwarten sind. Zusammengefasst trägt das Vorhaben, insbesondere auch unter Berücksichtigung der diesbezüglich unter Spruchpunkt VIII. (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2) aufgenommenen Nebenbestimmungen, dem IG-L und den darin normierten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend Rechnung.

Was das <u>Forstgesetz 1975</u>, BGBI Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 102/2015, betrifft, ist festzuhalten, dass gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 grundsätzlich die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen der Waldkultur (Rodung) verboten ist und in der Regel einer Rodungsbewilligung gemäß § 18 Forstgesetz 1975 bedarf. Wie jedoch oben unter Punkt II./3.5. festgestellt, betrifft die Schigebietsverbindung selbst keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 und auch bei den von den Ausgleichsmaßnahmen berührten Waldflächen kommt es zu keiner Änderung

des Verwendungszweckes des Waldbodens. Mangels Rodung hat sich daher auch keine Genehmigungspflicht des Vorhabens nach dem Forstgesetz 1975 ergeben. In den Nebenbestimmungen (Spruchpunkt VIII./D) wird auf die Vorgaben der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI Nr. 55/2005, zuletzt geändert mit LGBI Nr. 130/2013, Bezug genommen.

4. <u>zu Spruchpunkt III. (Vorbehalt des Erwerbs der Rechte):</u>

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen. Eine entsprechende Klarstellung im Sinne dieser Bestimmung wurde unter diesem Spruchpunkt aufgenommen.

5. zu Spruchpunkt IV. (Sicherheitsleistung):

Gemäß § 44 Abs. 1 TNSchG 2005 kann dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Inhaber der Bewilligung nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme aus einem vom Bewilligungsinhaber zu vertretenden Grund als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten des Tiroler Naturschutzfonds für verfallen zu erklären. Die Sicherheitsleistung wird frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind (§ 44 Abs. 2 und 3 TNSchG 2005).

Die Höhe der spruchgemäß vorgeschriebenen Sicherheitsleistung ist aus Sicht der entscheidenden Behörde im Hinblick auf den Aufwand, der mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einhergeht, gerechtfertigt. Im Übrigen wurde seitens der Antragstellerin dagegen kein Einwand erhoben.

6. zu Spruchpunkt V. (Aufsichtsorgane):

Gemäß § 44 Abs. 4 bis 6 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt wurde, einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich

aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens oder die Durchführung der behördlichen Vorschreibungen laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschreibungen auf Verlangen fachlich zu beraten. Die Übertragung der ökologischen Bauaufsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Beibehaltung nicht mehr vorliegen oder wenn sonstige wichtige Gründe dies erfordern.

Im Sinne der diesbezüglichen Forderungen des naturkundefachlichen und des gewässerökologischen Prüfgutachter sieht die Behörde die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht als unumgänglich an, um die bescheid- und projektsgemäße Ausführung des Vorhabens samt Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch eine fachgerechte Rekultivierung, insofern zu gewährleisten, als dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Der gesetzlich vorgesehene Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht wird in den spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen aus den Fachbereichen Naturkunde und Gewässerökologie ergänzt und im Detail festgelegt.

Abgesehen von der ökologischen Bauaufsicht wurde auch die Bestellung einer geologischen und einer geotechnischen Bauaufsicht von den Prüfgutachtern für Geologie und Geotechnik aufgrund der heterogenen und zum Teil ungünstigen Untergrundverhältnisse im Projektsgebiet für nötig erachtet, um die Anlagenteile des geplanten Vorhabens standsicher und bestandssicher errichten und betreiben zu können.

§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sieht vor, dass ua durch sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten) zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist.

Die Aufgaben der auf Grundlage dieser Bestimmung bestellten geologischen und der geotechnischen Bauaufsicht wird in den spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen aus den Fachbereichen Geologie und Geotechnik im Detail festgelegt.

Die Bestellung jener Personen, welche in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben die jeweilige Aufsichtstätigkeit übertragen wird, ist einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Was die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht betrifft, so wurde diese in Hinblick auf die Schigebietsverbindung selbst aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet. Was die ergänzenden gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna betrifft, stellte der wasserbautechnische Prüfgutachter diesbezüglich fest, dass eine eigene wasserrechtliche Bauaufsicht für die Ausgleichsmaßnahmen an der Trisanna und der Rosanna nicht für erforderlich erachtet wird. Dementsprechend konnte eine Bestellung unterbleiben.

7. zu Spruchpunkt VI. (Maß und Art der Wasserbenutzung, etc.):

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8 WRG 1959) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der der Benützung dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Gemäß § 9 Abs. 2 WRG 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer oder eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Durch die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundene Erweiterung der Beschneiungsanlage und die Einrichtung einer Not-/Ersatzwasserversorgung für die Alpe Rossfall und die Jägerhütte Rossfall ergibt sich aufgrund der damit verbundenen Erhöhung der jeweils bereits genehmigten Konsenswassermenge die Anwendbarkeit dieses Bewilligungstatbestandes.

§ 11 Abs. 1 WRG 1959 sieht vor, dass bei Erteilung einer nach § 9 erforderlichen Bewilligung jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen sind. Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden (§ 12 Abs. 1 WRG 1959). Den einzuhaltenden Stand der Technik definiert § 12a WRG 1959. Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen (§ 13 Abs. 1 WRG 1959).

Zumal es bei beiden Wasserbenutzungsrechten lediglich um die Erhöhung eines bestehenden Konsenses geht, war dementsprechend nur das Maß der Wasserbenutzung im Sinne der obigen Bestimmungen neu festzusetzen. Ort und Art der Wasserbenutzung bleiben in Hinblick auf die bereits bestehenden Wasserrechte unverändert.

Wie der Prüfgutachter für Siedlungswasserwirtschaft festgestellt hat, entsprechen sämtliche für seinen Fachbereich relevanten Anlagenteile, einschließlich jener der mit den erweiterten Wasserrechten verbundenen Wasserversorgungs- und Beschneiungsanlage, dem Stand der Technik. Gegen die beantragte Erhöhung der Konsenswassermenge wurde aus fachlicher Sicht kein Einwand erhoben. Dass es dadurch zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen kommen könnte, hat sich im Verfahren nicht ergeben und wurde auch von keiner Seite vorgebracht.

Gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Siehe dazu Erläuterungen zu unten Punkt 8.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind.

In diesem Sinne erfolgte spruchgemäß die Verbindung der eingeräumten Wasserbenutzungsrechte mit dem Eigentum an der Anlage.

Gemäß § 111 Abs. 2 WRG 1959 ist das Maß der zur Benützung kommenden Wassermenge durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festzusetzen. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen.

Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 sind alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

Das im Zuge der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 der Behörde übergebene Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und den Antragstellerinnen war in diesem Sinne spruchgemäß zu beurkunden.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden.

Zusammengefasst liegen die Voraussetzungen für die Erhöhung der Konsenswassermenge für die Erweiterung der Beschneiungsanlage und für die Not-/Ersatzwasserversorgung der Alpe/Jägerhütte Rossfall vor. In Spruchpunkt VIII. waren auch hinsichtlich der eingeräumten Wasserbenutzungsrechte auf Grundlage dieses Materiengesetzes ergänzende Auflagen vorzuschreiben (siehe unten Punkt 9. und Anlage 2).

8. zu Spruchpunkt VII. (Fristen):

Gemäß § 17 Abs. 4 und 6 UVP-G 2000 ist unter anderem durch geeignete Befristungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Diese Bestimmung ermöglicht es der UVP-Behörde, unter Verdrängung materiellrechtlich zwingend vorgesehener Fristen abweichende (längere) Fristen vorzusehen.

Auf dieser Grundlage wurde im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfgtuachtern eine einheitliche Baubeginn- und -fertigstellungsfrist für das Gesamtvorhaben festgelegt. Der Umstand, dass möglicherweise drei Bauphasen für die Umsetzung benötigt werden, rechtfertigt die Festlegung der Fertigstellungsfrist auf vier Jahre. Einwand wurde seitens der Antragstellerinnen dagegen keiner erhoben.

Lediglich für die zusätzlichen Wasserentnahmen hat die UVP-Behörde keine das Materiengesetz derogierende Frist vorgesehen, sondern das Wasserbenutzungsrecht gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 befristet. Was das Wasserbenutzungsrecht für die Not- und Ersatzwasserversorgung betrifft, war die Befristung an die bestehende wasserrechtliche Genemigung für die Bestandsanlage anzupassen.

Die Festlegung der Befristung für die zusätzliche Entnahme von Schneiwasser aus der Rosanna konnte jedoch nicht in Anlehung an den Bestand erfolgen, zumal für diesen im Bescheid des Landeshauptmannes für Tirol vom 16.08.2008, Zl. Illa1-W-15.011/75, eine Frist bis zum 31.12.2016 vorgesehen ist und bis dato keine Wiederverleihung erfolgt ist. Aufgrund der spruchgemäß vorgesehen Fertigstellungsfrist für die Gesamtanlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anlagenteile für die Beschneiung bereits bis zum 31.12.2016 fertiggestellt und überprüft wurden, denn nur dann Wiederverleihungsverfahrene parallel zur Bestandsanlage denkbar. Aus diesem Grund wurde für die Erweiterung ausnahmsweise eine andere Befristung als für den Bestand vorgesehen. Dies deckt sich mit der höchstgerichtlichen Judikatur:

Laut VwGH (siehe Erkenntnis vom 14.12.2000, Zl. 98/07/0043) ist in § 21 Abs. 1 WRG 1959 die Möglichkeit vorgesehen, bei der Festsetzung der Dauer der Bewilligung auf eine abgestufte Projektsverwirklichung Bedacht zu nehmen. Es ist daher zulässig, im Rahmen einer bewilligten Änderung einer wasserrechtlichen Bewilligung für einen Projektsteil eine andere Befristung vorzusehen wie für die übrigen Projektsteile. Hiezu bedarf es einer nachvollziehbahren Begründung.

Gegenständlich liegt ein vergleichbarer Anwendungsfall wie jener, welcher vorzitiertem VwGH-Erkenntnis zugrunde gelegen ist, vor. Die Erweiterung der Beschneiungsanlage ist untrennbar mit dem Bestand verbunden, sodass der Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen ab 01.01.2017 ohnedies die Wiederverleihung des Wasserrechtes für die bestehenden Anlagen voraussetzt. In diesem Sinne wurde die Befristung für das mit diesem Bescheid verliehene Wasserrecht an jene, welche im Zuge der Wiederverleihung für die Bestandsanlage beantragt werden wird, angepasst. Seitens des Prüfgutachters für Siedlungswasserwirtschaft, Herrn DI Thomas Walch, wurde mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Befristung des Wasserrechtes bis zum 31.12.2036 besteht.

9. zu Spruchpunkt VIII. (Nebenbestimmungen):

Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und

Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Auch in den mitanzuwendenden Materiengesetzen (siehe oben Punkt 3.) ist die Vorschreibung von Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Schutzinteressen vorgesehen.

Das Ermittlungsverfahren hat hervorgebracht, dass insbesondere durch die spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen den Sicherheitsanforderungen und den Forderungen nach Schutz der Umwelt Rechnung getragen werden kann. Insbesondere kann auch eine Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen, wenn auch nicht schwerwiegenden, Umweltbelastungen erzielt werden.

Folgende von den Prüfgutachtern vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die UVP-Behörde für nicht erforderlich bzw. rechtlich für unzulässig erachtet:

- Nebenbestimmungen, welche Befristungen vorsehen (zB Fertigstellungsfristen im Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft), konnten aufgrund der für das Gesamtvorhaben vorgesehenen Fertigstellungsfrist laut Spruchpunkt VII. entfallen.
- Nebenbestimmungen, in welchen Maßnahmen gefordert werden, welche ohnedies Gegenstand des Projektes sind, konnten ebenfalls ersatzlos gestrichen werden (zB Fachgebiet Naturkunde, Ziffer 15.: "Die in der UVE unter Kapitel 6 definierten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und als Ersatz sind vollinhaltlich umzusetzen." oder Fachgebiet Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft, Ziffer 6.: "Die im nachgereichten UVE-Bericht "Ausgleichsflächen – Renaturierung Trisanna und Rosanna" in Kapitel 11.2 angeführten Maßnahmen in der Bauphase sind umzusetzen.").
- Dasselbe gilt für Nebenbestimmungen mit gesetzlich geltenden Verpflichtungen (zB Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, Ziffer 37: "Die Anlage ist dauernd in ordnungsgemäßem und Bau- und Betriebszustand zu erhalten und entsprechend zu warten."). Dies war insbesondere bei mehreren Nebenbestimmungen aus dem Fachgebiet Elektrotechnik und Maschinenbau der Fall, teilweise erfolgte trotzdem ein Hinweis. Auch die Forderungen der TINETZ-Stromnetz Tirol AG laut Schreiben vom 05.06.2014 wurden als Hinweise in den Spruch aufgenommen.
- Nebenbestimmungen, welche Maßnahmen für nicht antragsgegenständliche Vorhaben formulieren, mussten entfallen (zB Fachgebiet Naturkunde, Ziffer 17.: "Aus naturkundlicher Sicht wird eine Sicherstellung gefordert, dass auch künftig keine Pisten und keine zusätzlichen Wege o.ä. im Projektgebiet errichtet und in Betrieb gesetzt werden." oder Fachgebiet Verkehrsplanung, Ziffer 5.: "Bei einem allfälligen zukünftigen Umbau der Talstation der Diasbahn sind auch die talauswärtsfahrenden Tal-Schibusse in den Skibusterminal zu integrieren.").

Im Zusammenhang mit dem Fachgebiet Verkehrsplanung waren weitere Umformulierungen erforderlich. Die in Ziffer 6. vorgeschlagene Errichtung einer baulichen Fußgänger-Querungshilfe wurde zur Gewährleistung der rechtzeitigen Umsetzung insofern umformuliert, als dass eine Inbetriebnahme des geplanten Vorhabens erst nach Errichtung einer baulichen Fußgänger-Querungshilfe zulässig ist. Dasselbe gilt für die in Nebenbestimmung Ziffer 7. geforderte Errichtung einer Gehwegverbindung/eines Gehsteiges. An dieser Stelle ist auch klarzustellen, dass die in den verkehrstechnischen Nebenbestimmungen geforderte Errichtung eines Schibusterminal, einer

Fußgänger-Querungshilfe und einer Gehwegverbindung/eines Gehsteiges nicht Gegenstand dieses Bescheides sondern einer gesonderten Entscheidung durch die zuständige Behörde vorbehalten sind.

Jene Nebenbestimmung, welche die Beibehaltung bzw. den Ausbau des bestehenden Schibusverkehrs in St. Anton und Kappl fordert, war zu streichen, zumal die Umsetzung dieser Maßnahme nicht im Wirkungsbereich der Antragstellerinnen liegt. In diesem Sinne war auch die Nebenbestimmung in Ziffer 8., in welcher die Aufrechterhaltung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gefordert wird, in der Form umzuformulieren, dass die Einhaltung im ausschließlichen Einflussbereich der Antragstellerinnen liegt.

- Eine mehr als einmalige Vorschreibung der gleichen Nebenbestimmung war zu vermeiden. Überlappungen gab es insbesondere bei den Fachgebieten Naturkunde, Jagd und Wildökologie sowie Landwirtschaft und Boden.
- Jene Nebenbestimmungen, welche die Nachsorge betreffen (siehe Fachgebiete Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft Ziffer 14., Geologie Ziffer N1. und Geotechnik Ziffer 32.), waren nicht in den Bescheid aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass im Falle einer Auflassung der Anlage ohnedies ein eigenes Verfahren durchzuführen sein wird, in dessen Rahmen die erforderlichen Nachsorgemaßnahmen unter Berücksichtigung der zukünftigen Umstände und des zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik vorzuschreiben sein werden.
- Nebenbestimmungen, welche Entschädigungszahlungen oder ähnliches vorsehen, fehlt im gegenständlichen Verfahren eine rechtliche Grundlage (zB Fachgebiet Schutzwasserbau, Ziffer 9.: "Alle Schäden, die durch die Bauarbeiten entstehen, sind umgehend zu beheben oder zu vergüten.").

Andererseits waren teilweise zu unbestimmt formulierte Nebenbestimmungen insofern zu präzisieren um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen bzw. an den aktuellen Stand anzupassen (zB Normen in Nebenbestimmung Ziffer 20., Fachgebiet Geotechnik).

Unter Punkt Z) wurden die von der Obersten Seilbahnbehörde mit Schreiben vom 17.04.2014 vorgeschlagenen und noch nicht von anderen Fachgebieten oder von den gesetzlichen Bestimmungen abgedeckten Nebenbestimmungen in den Spruch aufgenommen.

Eine Zuordnung der Nebenbestimmungen zu den angewandten Materiengesetzen erfolgt in Anlage 2.

10. zu Spruchpunkt IX. (Kosten):

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort angeführten Gesetzesstellen.

11. zur "Bürgerinitiative":

11.1. <u>Darstellung des relevanten Sachverhaltes:</u>

Wie dem Verfahrensablauf unter Punkt I. entnommen werden kann, hat Herr Franz Nothdurfter im gegenständlichen Verfahren mit Schreiben vom 17.03.2014 eine Stellungnahme samt Unterschriftenlisten übermittelt. Weiter Unterschriftenlisten langten am selben Tag per E-Mail ein und wurden durch Frau Silvia Matt am 19.03.2014 im Original nachgereicht. Konkret ist zur Form der Einbringung der Stellungnahme der Bürgerinitiative sowie der Unterschriftenlisten in OZI. 336 (insgesamt 21 Seiten) Nachfolgendes festzuhalten:

Am 17.03.2014 wurden – gemeinsam mit einer Stellungnahme – 14 Seiten im Original mit Unterschriftenlisten persönlich bei der Behörde übergeben. Diesen Unterlagen war ein E-Mail angeschlossen, aus welchem hervorgeht, dass Hans-Christian Wille und Brigitte Wille als Alpenvereinsmitglieder das Anliegen unterstützen würden. Auf Grund der fehlenden Unterschrift kann diese Erklärung nicht als Unterstützung gewertet werden.

Die übrigen sieben Listen (Seiten 15 bis 21) wurden zwar noch am selben Tag, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt als die persönlich Übergabe erfolgt ist, per E-Mail oder Telefax nachgereicht. Die elektronische Nachreichung erfolgte in drei Tranchen, wobei der letzten neben den Unterschriftenlisten auch die Stellungnahme angeschlossen war – den beiden vorhergehenden Übermittlungen waren keine Stellungnahmen, sondern lediglich die Unterschriftenliste, angeschlossen.

Die Originalunterschriften der mit E-Mail bzw. Telefax am 17.03.2014 übermittelten Unterschriften wurden von Frau Silvia Matt und Herrn Franz Nothdurfter am 19.03.2014 persönlich nachgereicht. Auf Nachfrage der Gefertigten, in welcher Form die Sammlung der Unterschriften vorgenommen wurde, teilten Frau Matt und Herr Nothdurfter mit, dass dies zB durch Auflage im M-Preis oder durch Anschlag an einem "Stadl" erfolgt ist. Die Auflage bzw. der Anschlag der Unterschriftenliste sei jedoch stets zusammen mit der Stellungnahme erfolgt.

Ohne nähere Prüfung der Zulässigkeit der jeweiligen Unterschriften kann im Hinblick auf die vorliegende Anzahl Nachfolgendes festgehalten werden:

Am 17.01.2013 persönlich mit Stellungnahme abgegeben (Seiten 1 bis 14): 191 Unterschriften

Am 17.03.2014 per E-Mail oder Telefax nachgereicht(Seiten 15 bis 21): 61 Unterschriften (davon 12 Unterschriften – Seite 19 – gemeinsam mit Stellungnahme übermittelt)

Gesamt: 252 Unterschriften

11.2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und

die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 19 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 6.8.2010, 2008/05/0115, vom 26.5.2011, 20080/7/0156-8, 2008/07/0158-11) sind die gesetzlichen Anforderungen an eine "Bürgerinitiative" gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 streng auszulegen.

Die von der UVP-Behörde vorgenommene Überprüfung, ob eine ordnungsgemäße Konstituierung einer Bürgerinitiative im Sinne dieser Bestimmung erfolgte, lieferte nachfolgendes Ergebnis:

Zur Rechtzeitigkeit ist festzuhalten, dass die Stellungnahme samt Unterschriften am 17.03.2014 durch persönliche Übergabe, E-Mail und Telefax der Behörde zugegangen sind. Zumal der 17.03.2014 der letzte Tag der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000, wurde die Stellungnahme jedenfalls rechtzeitig eingebracht.

Allerdings ergeben sich aus der Form bzw. dem Inhalt der Stellungnahme bzw. der Unterschriftenliste nachfolgende Problempunkte:

a) "Gleichzeitigkeit" der Einbringung:

Gemäß § 19 Abs. 4 2. Satz UVP-G 2000 ist die Unterschriftenliste gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Die Konstituierung (das Entstehen) einer Bürgerinitiative erfolgt mit dem Erfüllen aller Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 innerhalb der Auflagefrist. Die Parteistellung tritt kraft Gesetzes ein, sie muss nicht beantragt werden (*Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², Rz 23 zu § 19); spätere Änderungen berühren den Bestand der Bürgerinitiative nicht, die Konstituierung kann auch nicht nachgeholt werden, zB können fehlende Stimmen nicht nachgebracht werden (*Altenburger/Wojnar*, UVP-G, Rz 297) (vgl. US 16.07.2010, Zl. US 3B/2010/3-17). Die Voraussetzungen zur wirksamen Gründung einer Bürgerinitiative müssen im Einbringungszeitpunkt vorliegen (vgl. auch *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 19, Rz 40).

Sofern der Einbringungszeitpunkt sich auf die persönliche Übergabe der Stellungnahme samt Unterschriftenlisten im Original (mit 193 Unterschriften) am 17.03.2014 bezieht, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Bürgerinitiative ordnungsgemäß konstituiert hat, zumal zu diesem Zeitpunkt das Erfordernis von 200 Unterschriften nicht erfüllt wurde.

Allerdings wurden noch innerhalb der Auflagefrist, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt, weitere Unterschriften nachgereicht, sodass das Erfordernis von 200 Unterschriften erreicht bzw. überschritten werden konnte. Ob diese Nachreichung am selben Tag als "gleichzeitig" im Sinne des § 19 Abs. 4 2. Satz UVP-G 2000 mit der persönlichen Übergabe der Stellungnahme zu werten ist, kann in Hinblick auf die Ausführungen zu Punkt b) und c) offen bleiben.

b) Verknüpfung von Stellungnahme und Unterschriftenliste:

In Hinblick auf die eingangs zitierte höchstgerichtliche Judikatur, wonach die Anforderungen an die Bildung einer Bürgerinitiative streng auszulegen sind, ist es erforderlich, dass eine bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme zum Vorhaben und zur UVE durch die Unterschrift des künftigen Mitglieds der Bürgerinitiative unterstützt wird. Die Rechtsprechung verlangt eine eindeutige Verknüpfung von Stellungnahme und Unterschriftenliste. Die Unterschriftenblätter müssen derart gestaltet sein, dass der Unterfertigende klar erkennt, dass er eine bestimmte Stellungnahme unterstützt. Eine Trennung von Unterschriftenblatt und Stellungnahme führt zur Unbeachtlichkeit der entsprechenden Unterschriften. Eine bloße Unterschriftensammlung zum Zweck der Gründung einer Bürgerinitiative ist nicht ausreichend. (vgl. VfGH 06.10.2008, V 52/07; VfGH 13.03.2008, B 743/07; VfGH 01.10.2007, B 149/07; VfGH 14.12.2006, V 14/06; VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; VwGH 24.06.2009, 2007/05/0111; US 09.07.2008, usw.)

Der Umweltsenat hat in seinem Erkenntnis vom 04.07.2008, Zl. 1A/2008/14-6, zur Wels MVA, zum Formerfordernis von Unterschriftenlisten bei Bürgerinitiativen Folgendes erkannt:

Findet sich auf keinem Blatt einer Unterschriftenliste irgendein Hinweis oder eine Bezugnahme auf eine Stellungnahme sodass nicht einmal deutlich ersichtlich ist, ob die betreffenden Personen für oder gegen ein Vorhaben unterschrieben haben, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine im Zeitpunkt der Abgabe der jeweiligen Unterschrift bereits vorliegende Stellungnahme durch die jeweils unterschreibende Person "unterstützt" wurde. Dies führt nach der Judikatur des VfGH (V 14/06, V 14/07, B 743/07) zur Konsequenz, dass keine Bürgerinitiative iSd UVP-G 2000 entstanden ist.

Trotzdem, dass die Unterschriftenlisten einen Bezug zum Vorhaben aufwiesen, war dies laut Judikatur des Umweltsenates nicht ausreichend für das wirksame Zustandekommen einer Bürgerinitiative laut UVP-G 2000.

Im gegenständlichen Fall weisen die Unterschriftenlisten allerdings nicht einmal einen Bezug auf das Vorhaben auf, sondern tragen neben der Tabelle mit den Spaltenüberschriften "Name", "Anschrift", "Geb.Dat.", "Datum" und "Unterschrift" lediglich den Titel "Unterschriftenliste". Ein Hinweis auf die Stellungnahme ergibt sich aus keiner der 21 vorliegenden Unterschriftenlisten. Die Stellungnahme wurde den Unterschriften nur lose angeschlossen. Darüber hinaus wurden 49 der 61 nachgereichten Unterschriften sogar gänzlich ohne Anschluss der Stellungnahme übermittelt.

Dementsprechend weisen die vorliegenden Unterschriftenlisten die von der Rechtsprechung geforderte "eindeutige Verknüpfung" zur Stellungnahme nicht auf. Dies hat zur Konsequenz, <u>dass aus diesem Grund keine Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G 2000 entstanden ist.</u>

c) Zulässigkeit der einzelnen Unterschriften:

Die nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 erforderlichen Angaben des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums verfolgen den Zweck, dass die unterstützende Person im Rahmen der Überprüfung

ihrer Wahlberechtigung zu den Gemeinderatswahlen einer Standortgemeinde bzw. Nachbargemeinde eindeutig identifiziert werden kann.

Der Verfassungsgerichtshof begründet seine strenge Auslegung des Abs. 4 damit, dass die Einräumung weitreichender Verfahrens- und Rechtsmittelbefugnisse einschließlich der Legitimation zur Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine genaue Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen einer Parteistellung oder einer Antragslegitimation verlangt. Es handelt sich bei den gesetzlichen Regelungen nicht um bloße Form- oder Ordnungsvorschriften, deren geringfügige Missachtung zugunsten der Existenz und Mitwirkung kleinerer Gruppen am Verfahren hingenommen werden müsste. Vielmehr werden unter der Bezeichnung Bürgerinitiative vom Gesetzgeber Kollektivgebilde mit minimalen Organisationsgrad mit der Parteistellung in äußerst komplexen Verwaltungsverfahren ausgezeichnet, die der schwierigen Klarstellung Umweltauswirkungen von Großprojekten ebenso wie dem rechtsstaatlichen Rechtsschutz dienen sollen (vgl. zB Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 19, Rz 151).

Durch die geforderte Angabe des Datums der Unterschrift kann die UVP- Behörde insbesondere prüfen, ob die Unterzeichner zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung wahlberechtigt waren, die Unterschrift zum konkreten Vorhaben (während der Auflagefrist) oder bereits davor (zB zu einem [etwas] anderen Vorhaben) geleistet wurde und die Stellungnahme vor oder nach der Unterschriftenliste verfasst wurden.

Unter Außerachtlassung des Ergebnisses unter Punkt b) ergibt die Überprüfung der 252 Unterschriften – bereits vor Befassung der betreffenden Gemeinden zur Frage der Wahlberechtigung für Gemeinderatswahlen – Folgendes (sämtliche Unterschriften wurden zu diesem Zweck durchnummeriert):

- Nr. 112 "Hollo": vollständiger Name, Anschrift, Geburtsdatum und Datum der Unterschrift fehlen;
- Nr. 113 "Hilde Huber": vollständiges Datum der Unterschrift fehlt;
- Nr. 114 "R Williamson": vollständiger Name und vollständiges Datum der Unterschrift fehlt;
- Nr. 115 "Philipp Jochum": Geburtsdatum 26.07.2003 und damit noch nicht wahlberechtigt;
- Nr. 116 "Michael": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 117 "Brigitte": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 120 "Weber": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 121 "Falch Gerhard": Geburtsdatum fehlt komplett;
- Nr. 122 "D Stagens": vollständiger Name fehlt, Anschrift und Geburtsdatum fehlen komplett;
- Nr. 131 "Summerauer Christian": Anschrift in Zams
- Nr. 132 "Beer Robert": Anschrift in Deutschland;
- Nr. 133 "Kopp Barbara": Anschrift in Deutschland;
- Nr. 135 "Schwe...": Name nicht leserlich und unvollständig;
- Nr. 136 "Schiller": Name unvollständig;
- Nr. 137 "Gaugg B": Name unvollständig;
- Nr. 139 "Philipp Gröbner": Geburtsdatum am 13.10.2001 und damit noch nicht wahlberechtigt;
- Nr. 141 "Bartek Pastwa": Anschrift in Polen;
- Nr. 143 "Ulrich Pfeifer": Anschrift in Deutschland;
- Nr. 144 "Gold... Michael": Anschrift in Deutschland;
- Nr. 148 "Bach-Müller": Name unvollständig;
- Nr. 149 "Müller H": Name unvollständig;
- Nr. 150 "Holzknecht": Name unvollständig;

- Nr. 153 "Frieda Lampacher": Anschrift fehlt;
- Nr. 154 "Bosan Radukovic": Anschrift in Zams;
- Nr. 155 "Raggl": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 156 "Hoppichler": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 157 "Wucherer": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 158 "Lechner": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 160 "Gaugg": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 161 "Nitsche...": Anschrift in Landeck;
- Nr. 162 "Nitsche Brigtte": Anschrift in Landeck;
- Nr. 163 "Martina Bader": Anschrift in Hatting;
- Nr. 164 "Hörtnagl A. M.": unvollständiger Name und Anschrift in Zams;
- Nr. 165 "Späth Konrad": Anschrift in Deutschland;
- Nr. 166 "Weinberger Anna": Anschrift in Stams;
- Nr. 168 "Krabichler Lisa": Anschrift in Sistrans;
- Nr. 169 "Spiss": Name unvollständig;
- Nr. 171 "Tiefengraber Dietmar": Anschrift in Wildermieming;
- Nr. 172 "Johanna T": Name unvollständig;
- Nr. 173 "Tiefengraber Uschi": Anschrift in Wildermieming;
- Nr. 178 "Obholzer Werner": Anschrift in Rietz;
- Nr. 181 "Hanssell Jenny": Anschrift in England;
- Nr. 182 "Hansell Mark": Anschrift in England;
- Nr. 188 "Wolf Irene": Anschrift in Rietz;
- Nr. 189 "Christ ... Peters...": Anschrift in Wien;
- Nr. 190 "Sabine Thomas": Anschrift in Wien;
- Nr. 191 "Martin Thomas": Anschrift in Wien;
- Nr. 248 "Toni Weger": Datum der Unterschrift unrichtig;

Das ergibt insgesamt 45 jedenfalls ungültige Unterschriften – es verbleiben (ohne Überprüfung der Wahlberechtigung) 204 Unterschriften.

Davon haben 17 der Unterschreiber (Nrn. 82, 83, 86, 87, 88 und 211 bis 222) statt dem Geburtsdatum lediglich eine Jahreszahl angegeben. Außerdem haben von den 204 Unterschriften, 70 Unterzeichner die Anschrift unvollständig (Gemeinde oder Hausnummer fehlt) angeführt. Zwei davon (Nrn. 82 und 83) haben zusätzlich nur das Geburtsjahr angeführt. Diese Unvollständigkeiten bleiben bei der weiteren Betrachtung vorerst unberücksichtigt.

Zu den Auswertungen durch die Gemeinden:

Mit Schreiben vom 07.04.2014 (OZI. 372) wurden die laut Unterschriftenliste relevanten Gemeinden, das sind die Standortgemeinden St. Anton am Arlberg und Pettneu am Arlberg, sowie die Nachbargemeinden Strengen und Flirsch ersucht, die vorliegenden Unterschriftenlisten einer Überprüfung in Hinblick auf das Erfordernis der Wahlberechtigung zu unterziehen. Weiters wurde gebeten, allfällige Unrichtigkeiten der in den Unterschriftenlisten angeführten Daten zu kennzeichnen bzw. zu korrigieren. Dazu sind nachfolgende Rückmeldungen eingelangt:

Gemeinde St. Anton am Arlberg (OZI. 373):

Diese Gemeinde meldet 21 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtige Unterzeichner. Davon ist die oben angeführte Unterschrift zu Nr. 169 "Spiss" aufgrund der unvollständigen Angabe des Namens abzuziehen.

Es verbleiben – ohne Berücksichtigung anderer Unvollständigkeiten bei der Anschrift oder dem Geburtsdatum – **20 Unterschriften aus der Gemeinde St. Anton am Arlberg**.

Gemeinde Pettneu am Arlberg (OZI. 374):

Diese Gemeinde meldet 136 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtige Unterzeichner. Abzuziehen sind nachfolgende ungültige Unterschriften aus der obigen Auflistung:

- Nr. 117 "Brigitte": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 121 "Falch Gerhard": Geburtsdatum fehlt komplett;
- Nr. 135 "Schwe...": Name nicht leserlich und unvollständig;
- Nr. 136 "Schiller": Name unvollständig;
- Nr. 137 "Gaugg B": Name unvollständig;
- Nr. 150 "Holzknecht": Name unvollständig;
- Nr. 153 "Frieda Lampacher": Anschrift fehlt;
- Nr. 157 "Wucherer": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 160 "Gaugg": vollständiger Name fehlt;
- Nr. 248 "Toni Weger": Datum der Unterschrift unrichtig;

Darüber hinaus wurde bei der Nr. 37 "Gebhard Lorenz" ein falsches Geburtsdatum angeführt. Dementsprechend ist auch diese Unterschrift, welche in der bekannt gegebenen Summe enthalten ist, abzuziehen.

Es verbleiben – ohne Berücksichtigung anderer Unvollständigkeiten bei der Anschrift oder dem Geburtsdatum – 125 Unterschriften aus der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

Gemeinde Flirsch (OZI. 375):

Diese Gemeinde meldet 47 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtige Unterzeichner.

Die Unterschrift zu Nr. 236 "Kathrin Siegl" ist aufgrund der Angabe eines unrichtigen Geburtsdatums in Abzug zu bringen.

Es verbleiben – ohne Berücksichtigung anderer Unvollständigkeiten bei der Anschrift oder dem Geburtsdatum – **46 Unterschriften aus der Gemeinde Pettneu am Arlberg**.

Gemeinde Strengen (OZ. 384):

Diese Gemeinde meldet einen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigen Unterzeichner. Diese Unterschrift (Nr. 172 "Johanna T.") ist jedoch aufgrund der unvollständigen Angabe des Namens nicht zu werten.

Ergebnis:

In Summe ergeben sich nach Auswertung durch die betreffenden Gemeinden – ohne Berücksichtigung der Unvollständigkeiten bei den Anschriften und Geburtsdaten – 191 Unterschriften. Die Schwelle von 200 Unterschriften (siehe § 19 Abs. 4 UVP-G 2000) konnte damit auch bei großzügigster Auslegung der Mindestanforderungen an den Inhalt der Unterschriftenlisten jedenfalls nicht erreicht werden.

Würden von den 191 Unterschriften zusätzlich noch jene in Abzug gebracht werden, welche kein vollständiges Geburtsdatum und/oder keine vollständige Adresse in die Unterschriftenliste eingetragen haben, so verbleiben von den insgesamt 252 lediglich 119 Unterschriften mit den vollständigen Angaben im Sinne des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000.

11.3. Zusammenfassung:

Unabhängig davon ob die Gleichzeitigkeit im Sinne der Ausführungen unter Punkt a) im gegenständlichen Fall vorliegt, scheitert das Zustandekommen einer Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G 2000 im gegenständlichen Verfahren einerseits an der fehlenden Verknüpfung von Stellungnahme und Unterschriftenliste (siehe Ausführungen zu Punkt b) und andererseits auch an der zu geringen Anzahl von gültigen Unterschriften (siehe Ausführungen zu Punkt c).

Dementsprechend war die Bürgerinitiative dem weiteren UVP-Verfahren <u>nicht als Partei beizuziehen</u>, wovon Herr Nothdurfter und Frau Matt mit Schreiben vom 15.05.2015 in Kenntnis gesetzt wurden. Mit Schreiben vom 28.05.2014 teilte Herr Nothdurfter mit, dass die geforderten 200 Unterschriften aufgrund der strengen Vorgaben nicht erreicht werden konnten, das Argument der fehlenden Verknüpfung jedoch nicht geteilt werden könne. Wie bereits bei der Übergabe der Unterlagen wurde nochmals betont, dass die Sammlung der Unterschriften stets in Verbindung mit der Stellungnahme erfolgt sei. Abschließend ersucht Herr Nothdurfter trotzdem um Berücksichtigung der erstatteten Stellungnahme, auch wenn die Vorgaben für das Zustandekommen einer Bürgerinitiative nicht erfüllt worden seien.

Diese Ausführungen vermögen nichts an der getroffenen rechtlichen Beurteilung zu ändern. Nichtsdestotrotz wurden die Stellungnahme und die darin erhobenen Einwendungen im Verfahren entsprechend berücksichtigt (vgl. zB unten Punkt 12.).

12. zu den Einwendungen:

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen können zusammengefasst dem Verfahrensablauf oben unter Punkt I. entnommen werden. Eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der Beweiswürdigung oben unter Punkt III./4.2. und der Rechtlichen Beurteilung, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen wird. Zusammengefasst hat sich ergeben, dass die vom Landesumweltanwalt von Tirol, vom Österreichischen Alpenverein, vom Deutschen Alpenverein, von Herrn Egon Pfeifer, von Herrn Franz Nothdurfter und von Herrn Anton Zangerl erhobenen Einwendungen im Wesentlichen unbegründet bzw. nicht geeignet sind, am gegenständlichen Verfahrensergebnis etwas zu

ändern. Auch die vom Bundesminister für Forst- und Landwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geäußerten Bedenken konnten ausgeräumt werden. Die von Herrn Peter Morass, der TINETZ-Stromnetz Tirol AG, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und der Obersten Seilbahnbehörde im gegenständlichen Verfahren getätigten Äußerungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Versagungsgründe haben sich aus den genannten Stellungnahmen jedenfalls keine ergeben.

13. Abweichungen vom Zeitplan:

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Dieser Zeitplan wurde am 30.01.2014, gemeinsam mit der Kundmachung, der Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung im Internet veröffentlicht. Gemäß diesem Zeitplan wäre die Bescheiderstellung direkt im Anschluss an die mündliche Verhandlung im Juni 2014 vorgesehen gewesen, die Gründe für die Verzögerungen können dem Verfahrensablauf oben unter Punkt I. entnommen werden.

Im Wesentlichen zusammengefasst hat sich die Überschreitung des Zeitplanes dadurch ergeben, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung im Juni 2014 seitens der Antragstellerinnen die Vorlage von ergänzenden gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der zu diesem Zeitpunkt festgestellten untragbaren Auswirkungen im Fachbereich Gewässerökologie, in Aussicht gestellt wurde. Die diesbezüglichen Unterlagen wurden der Behörde im November 2014 vorgelegt, die Prüfung derselben hat allerdings neuerlichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf ergeben, sodass die konsolidierten Unterlagen erst im April 2015 von den Antragstellerinnen zur Verfügung gestellt werden konnten. In weitere Folge war – abgesehen von der Erstellung einer Ergänzung zur UVGA – eine neuerliche mündliche Verhandlung abzuhalten, was im Juni 2015 erfolgte. Aufgrund des wenige Tage nach der Verhandlung vom Europäischen Gerichtshof am 01.07.2015 erlassenen Urteils in der Rechtssache C-461/13 ("Weser-Urteil") hat sich weiterer Ermittlungsbedarf in Hinblick auf das Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG 1959 ergeben. Die Stellungnahmen anlässlich des diesbezüglich vorgenommenen Parteiengehörs langten am 22.09.2015 ein.

14. Öffentliche Auflage:

Der Bescheid wird gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 sowohl bei den fünf Standortgemeinden (Kappl, St. Anton a. A., Pettneu a. A., See und Ischgl) als auch bei der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

Anlagen: Anlage 1 – Signierte Projektsunterlagen samt Gebühren

Anlage 2 – Zuordnung der Nebenbestimmungen

Anlage 3 – Aufschlüsselung der Kommissionsgebühren

Ergeht an:

- die Arlberger Bergbahnen AG und die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG, zH Herrn Dr. Walther Thöny, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck;
- 2. der Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
- 3. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 4. der Österreichische Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck;
- 5. der Deutsche Alpenverein, Bundesgeschäftsstelle, Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München;
- 6. Herrn Anton Zangerl, Silvrettastraße 12, 6561 Ischgl;
- 7. die Gemeinde St. Anton a. A., Dorfstraße 46, 6580 St. Anton a. A.;
- 8. die Gemeinde Pettneu a. A., Pettneu 152, 6574 Pettneu a. A.;
- die Gemeinde Kappl, Kappl 112, 6555 Kappl;
- 10. die Gemeinde Ischgl, Eggerweg 4, 6561 Ischgl;
- 11. die Gemeinde See, Au 220, 6553 See;
- 12. Herrn Franz Nothdurfter, Steinig 191, 6574 Pettneu am Arlberg;
- 13. Frau Silvia Matt, Reit 4a, 6574 Pettneu am Arlberg;
- 14. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Allgemeine Umweltpolitik, Sektion V, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien;
- 15. das Arbeitsinspektorat Innsbruck, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
- 16. das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, pA BMASK, Sektion VII, zH Herrn Ing. Gerald Bahr, Stubenring 1, 1010 Wien:

als mitwirkende Behörden:

- 1. die Tiroler Landesregierung und der Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 2. den Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Verkehrsrecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 3. das BMVIT, Abteilung VI/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde), Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
- 4. den Landeshauptmann von Tirol, Sachgebiet Seilbahnrecht, zH Herrn Dr. Georg Zepharovich, Heiliggeistraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 5. die Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck.

als Prüfgutachter:

- die Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, zH Frau DI Daria Sprenger, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 2. die Abteilung Umweltschutz, Naturkunde, zH Herrn DI Christian Mayr, im Hause;
- 3. die Bezirksforstinspektion Imst, zH Herrn DI Andreas Pohl, Stadtplatz 1, 6460 Imst;
- 4. die Abteilung Agrarwirtschaft, zH Frau DI Sabine Tschöll, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 5. die Bezirksforstinspektion Landeck, zH Herrn Ing. Michael Knabl, Innstraße 5, 6500 Landeck;
- 6. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn Ing. Kuntner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 7. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn Ing. Mag. Anton Strobl, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 8. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
- 9. das Baubezirksamt Imst, zH Herrn DI Thomas Walch, Eichenweg 40, 6460 Imst;
- 10. die Abteilung Wasserwirtschaft, SG Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Georg Raffeiner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 11. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, zH Herrn DI Arthur Vogl, Langgasse 88, 6460 lmst;
- 12. die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, zH Herrn Ing. Stefan Thaler, im Hause;
- 13. die Abteilung Landessanitätsdirektion, zH Herrn Dr. Karl Heinz Fischer, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck;
- 14. die Abteilung Umweltschutz, Abfall, zH Herrn Ing. Ulrich Ladurner, im Hause;
- 15. Herrn DI Tobias Fankhauser, Ziviltechniker für Maschinenbau, Schmiedwiese 173, 6290 Mayrhofen;
- 16. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 17. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 6, 6095 Grinzens;
- 18. die Abteilung Verkehrsrecht, zH Herrn Ing. Robert Reinhart, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
- 19. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 20. die Abteilung Sport, zH Herrn Ing. Johannes Steindl, im Hause;
- 21. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, zH Herrn Ing. Gerhard Strigl, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 22. das BMVIT, IV/SCH 3 (Oberste Seilbahnbehörde), zH Herrn DI Dr. Michael Posch, Radezkystraße 2, 1030 Wien;
- 23. das BMVIT, IV/SCH 3 (Oberste Seilbahnbehörde), zH Herrn Ing. Alfred Kuder, Radezkystraße 2, 1030 Wien:
- 24. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn DI Robert Monz, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

- 25. die Landesstelle für Brandverhütung, zH des Herrn Ing. Klaus Stigger, Sterzingerstraße 2, 6020 Innsbruck;
- 26. Herrn Mag. Christian Moritz, Hunoldstraße 14, 6020 Innsbruck;

Für die Landesregierung

Mag. Regine Hörtnagl